Oec. 258. 4°

Oeconom.
Selr. cult. 377.
Oec. agr. = N°. 163.

R.

Formulare

zu den

Forſtinſtruktionen

als dritter Theil der Forſtdirektionslehre

von

Johann Christian Friedrich Meyer
Dr. Phil. Aſſeſſor bey der königlich baierischen Generalforſtadminiſtration zu München, und einiger gelehrten Geſellſchaften Mitglied.

Mit 30 Tabellen.

Würzburg
bey Joſeph Stahel
1810.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dritter Theil.

Inſtruktionen für das Forſtdienſt- und im Walde arbeitende Perſonale.

Bei der Adminiſtration und Direktion des innern Forſtweſens muß man ſich mehrerer Perſonen und mehrerer Klaſſen derſelben bedienen. Die amtlichen Geſchäfte derſelben müſſen nach einem beſtimmten Zweckbegriff einer gewiſſen Ordnung und ſo vollzogen werden, daß hierdurch ein organiſches Ganze formirt wird, in welchem die einzelnen Glieder deſſelben auch eben ſo integrirende Organe deſſelben ſind.

Eine ſolche Ordnung läßt ſich aber nächſt dem, daß an ſich ſchon die Forſtverfaſſung zweckmäßig und mit gehörig wiſſenſchaftlich gebildetem Perſonale beſetzt, auch einem jeden der ihm angemeſſene Wirkungskreis angewieſen iſt, nicht anders erzeugen, als dadurch, daß man einem jeden Forſtbeamten die Grenzen des letztern durch gewiſſe Vorſchriften, welche Inſtruktionen heißen, mit dem, was innerhalb derſelben ihm zum Dienſtesreſſort verbleibt, genau bezeichnet.

Solche Inſtruktionen müſſen nun, wenn ſie ihrem Zwecke gehörig entſprechen ſollen, die amtliche Geſchäftsſphäre des Officianten möglichſt umfaſſend detailliren, deutlich, präzis und ſo abgefaßt ſeyn, daß ſie über das Erlaubt- oder Nichterlaubtſeyn gewiſſer Dienſt- und anderer Handlungen gar keinen Zweifel übrig laſſen.

Auch die Kürze derſelben iſt eine zu berückſichtigende Eigenſchaft derſelben; aber erſtere darf nicht zum Abbruch der Ausführlichkeit und Deutlichkeit angebracht werden. —

Gegenwärtig theile ich dem Publikum die Inſtruktionen vom Holzhauer aufwärts bis zum Oberforſtinſpektor oder dem verwaltenden Forſtbeamten eines ganzen Departements [an den Namen oder Titel deſſelben, ob man ihn Forſtmeiſter, Oberforſtmeiſter, Forſtinſpektor ꝛc. oder anders nennt, liegt ja ohnehin nichts] im Nachſtehenden mit. — Ich betrachte dieſelben als einen weſentlichen Theil der Forſtdirektionslehre, da ohne ſolche der praktiſche Forſtgeſchäftsgang, das formelle des Forſtrechnungs- Kontrol- und Kaſſeweſens nicht gehörig beſtimmt und bezeichnet werden konnte. Ich habe demnach ſchon §. 110 sq. hierauf aufmerkſam gemacht und dahin gewieſen.

Ob ich in der Bearbeitung derſelben glücklich geweſen bin, mögen Kunſtverſtändige entſcheiden. Letztere bitte ich aber bei ihrer Beurtheilung darauf Rückſicht zu nehmen, daß ich keinen in der Erfahrung gegebenen poſitiven Staat, ſondern das Bild oder Ideal einer möglichſt vollkommenen Forſtorganiſation vor Augen hatte. — Letztere findet aber nicht ſtatt, wenn die Forſtgeſetzgebung in Ertheilung einer möglichſt umfaſſenden Forſtordnung noch nicht vorgerückt iſt; — auch die Exiſtenz dieſer mußte ich daher vorausſetzen. — Ueberhaupt aber muß ich erinnern, daß politiſche, ökonomiſtiſche und Lokalverhältniße eine große Differenz verurſachen, nach welcher Norm Forſtinſtruktionen abzufaſſen ſind; ich ſchmeichle mir jedoch, daß mutat. mutand. die meinigen auf jede Forſtverfaſſung anwendbar ſind.

Vorzüglich bin ich in der Form der zu jeder Inſtruktion gehörigen Beilagen von den gewöhnlichen Schematen aus guten Gründen abgewichen.

Oec. 258. 4°

Oeconom.

Selr. cult. 377.

Oec. agr. = N° = 163.

R.

Formulare

zu den

Forſtinſtruktionen

als dritter Theil der Forſtdirektionslehre

von

Johann Chriſtian Friedrich Meyer

Dr. Phil. Aſſeſſor bey der königlich baieriſchen Generalforſtadminiſtration zu München, und einiger gelehrten Geſellſchaften Mitglied.

Mit 30 Tabellen.

Würzburg

bey Joſeph Stahel

1810.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dritter Theil.

Inſtruktionen für das Forſtdienſt- und im Walde arbeitende Perſonale.

Bei der Adminiſtration und Direktion des innern Forſtweſens muß man ſich mehrerer Perſonen und mehrerer Klaſſen derſelben bedienen. Die amtlichen Geſchäfte derſelben müſſen nach einem beſtimmten Zweckbegriff einer gewiſſen Ordnung und ſo vollzogen werden, daß hierdurch ein organiſches Ganze formirt wird, in welchem die einzelnen Glieder deſſelben auch eben ſo integrirende Organe deſſelben ſind.

Eine ſolche Ordnung läßt ſich aber nächſt dem, daß an ſich ſchon die Forſtverfaſſung zweckmäßig und mit gehörig wiſſenſchaftlich gebildetem Perſonale beſetzt, auch einem jeden der ihm angemeſſene Wirkungskreis angewieſen iſt, nicht anders erzeugen, als dadurch, daß man einem jeden Forſtbeamten die Grenzen des letztern durch gewiſſe Vorſchriften, welche Inſtruktionen heißen, mit dem, was innerhalb derſelben ihm zum Dienſtesreſſort verbleibt, genau bezeichnet.

Solche Inſtruktionen müſſen nun, wenn ſie ihrem Zwecke gehörig entſprechen ſollen, die amtliche Geſchäftsſphäre des Officianten möglichſt umfaſſend detailliren, deutlich, präzis und ſo abgefaßt ſeyn, daß ſie über das Erlaubt- oder Nichterlaubtſeyn gewiſſer Dienſt- und anderer Handlungen gar keinen Zweifel übrig laſſen.

Auch die Kürze derſelben iſt eine zu berückſichtigende Eigenſchaft derſelben; aber erſtere darf nicht zum Abbruch der Ausführlichkeit und Deutlichkeit angebracht werden. —

Gegenwärtig theile ich dem Publikum die Inſtruktionen vom Holzhauer aufwärts bis zum Oberforſtinſpektor oder dem verwaltenden Forſtbeamten eines ganzen Departements [an den Namen oder Titel deſſelben, ob man ihn Forſtmeiſter, Oberforſtmeiſter, Forſtinſpektor ꝛc. oder anders nennt, liegt ja ohnehin nichts] im Nachſtehenden mit. — Ich betrachte dieſelben als einen weſentlichen Theil der Forſtdirektionslehre, da ohne ſolche der praktiſche Forſtgeſchäftsgang, das formelle des Forſtrechnungs- Kontrol- und Kaſſeweſens nicht gehörig beſtimmt und bezeichnet werden konnte. Ich habe demnach ſchon §. 110 sq. hierauf aufmerkſam gemacht und dahin gewieſen.

Ob ich in der Bearbeitung derſelben glücklich geweſen bin, mögen Kunſtverſtändige entſcheiden. Letztere bitte ich aber bei ihrer Beurtheilung darauf Rückſicht zu nehmen, daß ich keinen in der Erfahrung gegebenen poſitiven Staat, ſondern das Bild oder Ideal einer möglichſt vollkommenen Forſtorganiſation vor Augen hatte. — Letztere findet aber nicht ſtatt, wenn die Forſtgeſetzgebung in Ertheilung einer möglichſt umfaſſenden Forſtordnung noch nicht vorgerückt iſt; — auch die Exiſtenz dieſer mußte ich daher vorausſetzen. — Ueberhaupt aber muß ich erinnern, daß politiſche, ökonomiſtiſche und Lokalverhältniße eine große Differenz verurſachen, nach welcher Norm Forſtinſtruktionen abzufaſſen ſind; ich ſchmeichle mir jedoch, daß mutat. mutand. die meinigen auf jede Forſtverfaſſung anwendbar ſind.

Vorzüglich bin ich in der Form der zu jeder Inſtruktion gehörigen Beilagen von den gewöhnlichen Schematen aus guten Gründen abgewichen.

Zuvörderſt theile ich die Inſtruktion für Holzhauer in dem Formular sub Nr. I, dann für die Köhler- und Köhlermeiſter sub Nr. II, — für die Unterförſter sub Nr. III, für die Revierförſter sub Nr. IV, für die Oberförſter sub Nr. V, für die Forſtrentbeamten sub Nr. VI, und für die Oberforſtinſpektoren sub Nr. VII mit.

I.

Inſtruktion für die Holzhauer.

A.

Allgemeine Pflichten derſelben.

§. 1.

Alle Holzhauer ſind zunächſt dem Revierförſter ſubordinirt, und ſind ſchuldig demſelben in allem, was er ihnen auferlegt, ſchuldigen Gehorſam und die ihm gebührende Achtung zu erweiſen; auſſerdem ſind ſie auch verbunden den Unterförſtern ſchuldige Folge zu leiſten, und ſelbſt das zu thun, was die Revierpurſche in Auftrag der Förſter ihnen in Dienſtſachen auferlegen. — In ſo fern ſie ſich aber gegen die Unterförſter und Revierpurſche zu beklagen haben, ſollen ſie dieſes zunächſt dem Revierforſter anzeigen, — wäre es, daß ſie gegen den Förſter Urſache zu klagen hätten, ſo ſollen ſie dem Oberförſter ſolches zu wiſſen thun, und wenn es dieſen ſelbſt oder den Forſtverwalter betrifft, ſo mögen ſie bei dem Oberforſtinſpektor hiervon ſchuldige Anzeige thun.

§. 2.

Alle Holzhauer ſollen dahin ſtreben, den Nutzen der Herrſchaft oder des Waldeigenthümers nach Möglichkeit zu befördern; ſie müſſen daher jede dem Walde oder der Wildbahn nachtheilige Handlung, die ſie bemerken, ohne Anſehen der Perſon, dem Forſtbedienten anzeigen, im Entſtehungsfall ſie zur Strafe gezogen werden.

§. 3.

Die Arbeiten, welche ihnen von den Forſtbedienten auferlegt ſind, ſollen ſie mit Eifer, Unverdroſſenheit und gewiſſenhaft verrichten, ſich in allem nach den Vorſchriften derſelben richten, und keine Arbeiten übernehmen, welche ſie nicht binnen der beſtimmten Zeit auszuführen gedenken.

B.

Beſondere Pflichten derſelben.

AA.

In Rückſicht des Holzſchlagens und Fällens.

§. 4.

Es ſoll kein Stamm und Baum gefällt werden, der nicht von dem Forſtbeamten ihnen mit dem Waldhammer angewieſen und bezeichnet worden iſt; — eben ſo wenig darf der Holzhauer die abgeſteckte oder ſonſt bezeichnete Grenze des Schlags überſchreiten. Sollten aber demohngeachtet, trotz aller angewandten Vorſicht, ſolche Bäume, welche zu Saamenbäumen, Laßreißern, Oberſtändern oder zu Waldrecht ſtehen bleiben ſollen, umgeworfen oder ſtark beſchädigt werden, — ſo hat derſelbe dem Forſtbedienten un-

vorzüglich hiervon Nachricht zu geben, und einſtweilen dieſen Platz, wo durch das weitere Fällen Lücken und Blößen entſtehen können, zu verlaſſen, und einen andern anzugreifen, bis der Revierförſter ihm nähere Inſtruktionen gegeben hat.

§. 5.

Es ſoll kein Holzhauer einen angewieſenen aber ſchlechtſpaltigen Baum ſtehen laſſen, oder ſolcher an der Grenzlinie des Schlags zurückgelaſſen werden.

§. 6.

In Anſehung der geringen Laßreiſer bei Schlagholz, wo nicht alle zu hauenden Stämme bezeichnet werden können, hat ein jeder ganz vorzüglich darauf zu ſehen, daß ſowohl vom erſten Umtrieb — die ſchönſten und geradwüchſigſten Stämmchen zu Laßreiſern, als ſolche vom zweiten Umtrieb — zu Oberſtändern und vom dritten — zu Haupt-Bäumen übergehalten werden, und nicht etwa die geringern, welche den Holzhauern wenigern Ertrag verſprechen.

§. 7.

Bei dem Fällen iſt vorzüglich Rückſicht darauf zu nehmen, daß jeder Baum mit möglichſter Schonung der überzuhaltenden Saamenbäume und Waldrechten gefällt wird. Oft finden die Holzhauer eine größere Bequemlichkeit und ſuchen hierunter unerlaubten Vortheil — den zu fällenden Baum nach einer Richtung zu ſchlagen, wodurch andere ſehr beſchädigt werden; es wird ihnen daher ſtreng unterſagt — blos nach Bequemlichkeit und ihren Nutzen zu hauen, — im Fall ſolches entdeckt wird, haben ſie dieſen Baum umſonſt aufzuklaftern, und eine ſonſtige Strafe zu gewärtigen.

§. 8.

Ueberhaupt ſollen die Bäume ſo gefällt werden, daß ſie dem Unterwuchſe den möglichſt geringſten Schaden thun; es ſind daher

1) alle Bäume, welche aus Stangen- und Gertendickungen zu nehmen ſind, vor dem Fällen ſo viel als möglich auszuäſten, alle Aeſte auf die Seite zu bringen, und dann erſt der Stamm umzuhauen.
2) Alle umgebeugte Stangen und Gerten ſind ſo viel als möglich wieder aufzurichten, die beſchädigten und zerbrochenen aber mit ſcharfen Aexten an der Erde ſchief abzuhauen.

§. 9.

In den reinen Schlagwaldungen ſind alle Stangen mit der Axt zu fällen, und der Hieb ſo weit unten als möglich, ſchräg und mit ſcharfen Inſtrumenten glatt zu hauen, — ſo daß diejenigen Stöcke der Stangen, welche erſt aus Saamen oder Wurzelausſchlag entſtanden, — nicht über $\frac{1}{4}$ Fuß von der Erde herausragen; diejenigen Stöcke aber, welche ſchon einen oder mehrere Umtriebe ausgehalten haben, ſind ſo zu hauen, daß der Hieb in das Holz fällt, welches friſch und von dem gegenwärtigen Umtrieb iſt.

§. 10.

In vermiſchten Schlagwäldern ſind alle Bäume und Oberſtänder, welche zum Wiederausſchlag geſchickt ſind, ſo tief als möglich zu hauen, — diejenigen aber, welche ſich hierzu nicht ſchicken, hat der Holzhauer vors erſte 3 Fuß über der Erde zu ſägen, und dann mit Keilen auseinander zu treiben und nach Vorſchrift des Revierforſtbedienten zu roden; ſollten durch das Roden aber die um den Stock ſtehenden Pflänzchen Schaden leiden; ſo hat er dieſe Stöcke ſo kurz als möglich über der Erde zu ſägen, oder mit ſcharfen Aexten zu hauen, zu verhüten aber, daß in den Stöcken ſelbſt Höhlungen entſtehen.

§. 11.

In Hochwaldungen des Laubholzes ſind bei der dunkeln Vorhauung alle zu fällenden Bäume — 3 Fuß hoch über der Erde zu ſägen, und die Stöcke nach der Vorſchrift in §. 10. zu roden, hierauf aber, wie dort, der Boden möglichſt gleich und eben zu machen. Bei dem Licht- und Abtriebſchlag werden die Bäume in der Regel alle geſägt, und nur da, wo dieß verhindert wird, gehauen.

In den Nadelwaldungen ſind alle Bäume, nach der gegebenen Vorſchrift, wie bei der dunkeln Verhauung, in den Laubhölzern zu roden.

§. 12.

Muß der Stamm gehauen werden, ſo muß man ſo viel als möglich verhüten, daß nicht zu große Kerben gemacht werden, und alſo zu vieles unnöthiges Holz in die Spåne fällt; und werden Stöcke geſplittert, welche zum Stockausſchlag dienen ſollen, ſo hat der Holzhauer ſie möglichſt wieder glatt und ſchief zu hauen.

BB.

In Rückſicht des Sortirens und Herausſchaffens der Hölzer.

§. 13.

Alles Holz, welches in ſchon beſaamten Schlägen ſteht, und überhaupt da, wo ſich ſchon Aufwuchs befindet, iſt erſtlich ſo ſchnell als möglich von ſeinen Aeſten zu befreien, damit dem Nachwuchs nicht ſo großer Schaden zugefügt wird; und bei dem Hauen der Aeſte hat der Holzhauer — ebenfalls zu vermeiden, daß zu vieles Holz in die Späne geht.

§. 14.

Bei dem Hauen der Hölzer hat der Holzhauer ſorgfältig darauf zu ſehen, daß alle ſolche Stämme, welche zu Bauholz, Werk- und Nutzholz zu gebrauchen ſind, ſo fallen, daß ſie nicht berſten, brechen oder ſonſtigen Schaden leiden. Er hat daher in der Richtung, wo der Baum hinfallen wird, alles geſchlagene Holz auf die Seite zu räumen, und wo dieß nicht thunlich, — dem Baum eine andere Richtung beim Fallen zu geben; eben ſo muß er verhüten, daß der Baum nicht bergab oder über Gräben fällt.

§. 15.

Sind die Bäume gefällt, ſo müſſen die Bau- Nutz- und Werkholzſtämme ſorgfältig ausgewählt werden, und kein Stamm, welcher als Bauſtamm oder zu Wellen und andern Holz, bei welchem es nothwendig iſt, daß das Klotz eine beträchtlichere Länge als die Länge der Scheitklaftern beträgt, ohne Wiſſen des Forſtbedienten klein geſchnitten, oder geſpalten werden.

§. 16.

Bei dem Holz, welches zu Brennholz dienen ſoll, hat der Holzhauer das geſunde Stammholz von dem anbrüchigen und ungeſunden zu trennen, auch das Stock- und Wurzelholz ſorgfältig von einander abzuſondern. Ueberhaupt muß alles das Holz, welches verſchiedene Preiße hat, auch ſortirt werden.

§. 17.

Der Revierforſtbediente hat jederzeit zu beſtimmen, welches Holz in den Schlägen bis zum Aufmachen und Abzählen liegen bleiben kann, oder welches alsbald aus ſolchen an die Wege und andere unſchädliche Plätze zu ſchaffen iſt.

§. 18.

An Abhängen, wo junger Aufwuchs und Unterholz ſich befindet, ſoll der Holzhauer verhüten, daß die geſchlagenen Hölzer und geſchrotene Walzen mit Gewalt den Berg hinab rollen und dadurch Schaden verurſachen; er hat bei dem Herausſchaffen des Holzes ſich überhaupt für allem Schaden, der vermieden werden kann, in Acht zu nehmen.

CC.

In Rückſicht des Aufmachens der Hölzer.

§. 19.

Bei dem Kurzmachen der Hölzer hat der Holzhauer ſich ſo viel als möglich der Schrotſägen zu bedienen.

§. 20.

Die Stämme, welche zu Nutz = Werk = und Bauholz dienen ſollen, hat der Holzhauer an dem Orte, wo das Holz nicht mehr zu jenem Behufe dient, nach Vorſchrift und mit Wiſſen des Revierforſtbedienten, abzuholzen, — diejenigen Stämme aber, welche ſich zu Schiffbauholz oder zu Maſtbäumen ſchicken, zu entrinden, mit ihrem Zapfende unverſehrt zu laſſen, und nur auszuäſten.

§. 21.

Bei dem Brennholz ſind die geſägten Walzen oder Schroten, welche über ½ Fuß im Durchmeſſer haben, — ſo zu ſpalten, daß ein Mann bequem zwei Scheite davon noch fortragen kann; alle ſolche Stämmchen oder Stangen, welche geringer als dieſe ſind, kann der Holzhauer mit der Axt hauen.

§. 22.

Bei dem Aufklaftern der Hölzer — hat der Holzhauer das ordentliche Klaftermaas zu halten, und keine Klafter weder zu klein noch zu groß zu machen, ſich überhaupt durch keine Mittel bewegen zu laſſen, die des richtigen Klaftermaaſes wegen gegebene Vorſchriften zu übertreten. Es hat daher ein jeder Holzhauer ſich von dem Revierförſter — die von dem Forſtamt bezeichneten Stäbe geben zu laſſen, worauf die Höhe, die Scheitlänge und die Länge der Klafter bezeichnet worden iſt, — und ſolche Stäbe nach Vollendung des Holzſchlages an die Revierförſter wieder abzuliefern.

§. 23.

Nicht weniger hat der Holzhauer die Stärke und Länge der Reiſigwellen immer genau zu beobachten, und keinen Knüppel, der über 2 Zoll ſtark iſt, in die Wellen zu binden; die Wellen ſelbſt aber hat er ſo dicht und feſt als möglich zu binden.

§. 24.

Das Aufklaftern der Hölzer, wenn es in den Schlägen ſelbſt ſtatt findet, worüber jedoch der Revierförſter beſondere Anweiſungen ertheilet, — muß auf unſchädlichen Plätzen z. B. auf Kohlſtätten, an den Wegen, an dem Saum des Schlages und Waldes geſchehen, und zwar ſo, daß das Klafterholz in einer Linie, und ſo auch das Reiſig zu liegen kommt. Alle Nutz- und Werkholzklaftern müſſen, ſo wie die Klaftern, welche anbrüchiges oder Wurzel = und Stockholz enthalten, beſonders geſtellt werden; um allen Irrungen beim Abpoſten und Abzählen vorzubeugen; — eben ſo müſſen die Knüppelklaftern, und

ſolche, welche zu ſtarke und ungeſpaltene Klötzer enthalten, und beſſer zum Verkohlen dienen, beſonders gelegt werden.

§. 25.

Alles Klafterholz muß in einzelne Klaftern gebracht werden, und wenn mehrere an einander gereihet werden, ſo ſind demohngeachtet alle einzelne durch eingeſetzte Stöckelhölzer von einander zu trennen. — Einzeln ſtehende Klaftern oder Stöße derſelben ſind durch angebrachte Streben, die in die Erde befeſtigt werden, vor dem Umſtürzen zu ſichern, und ſolchen Stützen und Klafterpfählen die Höhe der Klaftern über der Erde zu geben.

Das Anſetzen der Klaftern an Bäume iſt gänzlich zu vermeiden; denn theils können die Bäume beſchädigt werden, theils begünſtigt ſolches den Betrug und die Nachläßigkeit der Holzhauer, die hierdurch das Mahlzeichen des Baumes bedecken können, den ſie hauen ſollten.

§. 26.

Zum Aufbinden des Reiſigs hat der Holzhauer ſich nur der Bindewieden von Fichten, Weiden, Haſeln und Birkenäſten zu bedienen, und ſollten dieſe nicht vorhanden ſeyn, ſo muß er ſich des Strohes oder Bindegraſes bedienen, welches der Käufer zu erſetzen verbindlich iſt. Auf keinen Fall ſoll er ſich unterſtehen, hierzu die jungen Stämmchen von Eichen, Buchen, Ulmen, Hainbuchen und Birken zu gebrauchen. — Die Wellen ſelbſt hat er in Viertelſchocken oder zu 15 Stück an die beſchriebenen Plätze zu legen.

DD.

In Rückſicht des Reinigens des Schlages.

§. 27.

So wie die Holzhauer alles ihnen angewieſene Holz ohne Unterſchied zu fällen haben, iſt es ihnen eine beſondere Pflicht, alles Holz, welches in die Klaftern oder ins Reiſig zu bringen iſt, dahin zu verwenden, und den Schlag ſo rein zu ſtellen, als möglich iſt.

§. 28.

Den Holzhauern ſoll zwar nicht verwehrt, vielmehr ihnen erlaubt ſeyn, das in den Schlägen liegende Holz, welches von dem Fällen und Hauen abfällt, ſo wie das, welches in keine Klaftern und Schocken gebracht werden kann, des Abends mit nach Hauſe zu nehmen; er ſoll aber dieſes niemals eher thun, bis das Holz in ſeinen Klaftern oder Schocken ſteht, damit der Revierforſtbediente erſt entſcheiden kann, ob ſolches zu keinem andern Behuf anzuwenden iſt.

§. 29.

Ehe der Schlag gereinigt iſt, darf kein Holzhauer ohne Wiſſen des Forſtbedienten aus der Arbeit bleiben, oder einen Tag verſäumen. — Iſt aber das Holz aufgeklaftert oder ins Reiſig gebunden, — ſo ſollen jedesmal die Holzhauer dieß dem Forſtbedienten anzeigen, und die Summe der Klaftern und Schocke ſpecificiren, die auf den Schlägen ſtehen, auch ſolche demſelben vorzählen.

EE.

In Rückſicht der Vortheile, die den Holzhauern ihres Lohnes wegen zu gute kommen.

§. 30.

Unter den nemlichen Einſchränkungen, als den Holzhauern verſtattet iſt — dürres und Leſeholz

mit nach Hauſe zu nehmen, ſollen ſie zwar — Holz zu Axthelmen, Keilen, Schlägeln und Hebeln, die ſie beim Holzmachen nöthig haben, ohnentgeldlich bekommen, nicht anders aber als mit Vorwiſſen des Forſtbedienten, dem ſie dergleichen Holz vorzuzeigen haben.

Es ſoll den Holzhauern aber keineswegs erlaubt ſeyn, in den Waldungen Streu oder Gras und Früchte zu ſammeln oder durch ihre Weiber und Kinder oder andere Perſonen — ſolche nach Hauſe ſchaffen zu laſſen, auch ſollen ſie kein Vieh mit in den Wald nehmen.

§. 31.

Die Holzhauerarbeit haben die Holzhauer entweder unter ſich durchs Loos zu vertheilen, oder dieſe Repartition dem Oberholzhauer, wo ein ſolcher ſtatt findet, zu überlaſſen.

§. 32.

Außerdem ſoll ſich der Holzhauer mit dem beſtimmten Holzhauerlohn nach Maasgabe der verſchiedenen Klaftern und Schocke, der Bau = Nutz = und Werkhölzer begnügen, und ſich aller Nebenvortheile im Walde enthalten. — Den Lohn ſelbſt aber hat er von dem Forſtbedienten oder Oberholzhauer gegen Quittung nach beendigter Arbeit und Reinigung des Schlages in Empfang zu nehmen.

C.

Beſondere Polizeivorſchriften für ſolche.

§. 33.

Die Holzhauer ſollen alle unnöthigen Feuer in den Waldungen vermeiden, — beſonders ſollen ſie bei trockener oder windiger Witterung in den Nadelhölzern gar keine halten, und in den Laubhölzern nur an ſolchen mit Steinen oder Erde bedeckten Orten und Plätzen.

§. 34.

Die Waldfeuer ſollen und dürfen in den Waldungen von den Holzhauern mit keinem andern Holze unterhalten werden, als mit dürren und Leſe = oder Fallholz; auch ſind ſolche bei hoher Strafe jedesmal des Abends vor dem nach Hauſe Gehen völlig bis auf den letzten Funken zu löſchen.

Am wenigſten wird geduldet, und wird bei harter Strafe verboten Feuer an Bäume zu machen, oder alte dürre Stöcke auszubrennen, da dieſe oft gar nicht zu löſchen ſind.

§. 35.

Das Tobackrauchen mit Pfeifen ohne Deckel iſt gänzlich verboten, ſo wie überhaupt die größte Vorſicht mit dem Feuer geboten wird.

§. 36.

Sollte demohngeachtet entweder aus Unvorſichtigkeit der Holzhauer oder durch andere Menſchen und Unglücksfälle — Feuer in den Waldungen entſtehen, ſo haben ſie nicht nur ſchleunigſt dieß dem Forſtbedienten anzuzeigen, ſondern auch die benachbarten Gemeinden um Hülfe zu rufen, für ihre Perſon aber ſich eifrigſt angelegen ſeyn zu laſſen, das Feuer zu löſchen.

§. 37.

Die Holzhauer ſollen nicht nur alle Waldexceſſe und Defraudationen bei nachdrücklicher Strafe

vermeiden, und auf keine Art eine unerlaubte Handlung, worzu ſie nicht nach dieſer Inſtruktion befugt ſind, unternehmen, — ſondern ſie ſollen auch das herrſchaftliche und Waldeigenthümers Intereſſe, ſo viel ihnen möglich iſt, zu erhalten und zu befördern ſuchen; — ſollten ſie verendetes Wildpret, Hirſchgeweihe finden, ſo ſollen ſie ſolches dem Forſtbedienten melden und ihm zuſtellen; die ihnen bekannten Wald- und Jagdverbrecher anzeigen und nicht geſtatten, daß etwas dem Walde oder der Wildbahn zum Schaden geſchieht.

§. 38.

Daß alle dieſe Vorſchriften von Punkt zu Punkt von den Holzhauern ſtreng befolgt werden, hat ein jeder eidlich zu erhärten. Es ſind deshalb nur ſolche Holzhauer anzuſtellen, die eigends hierzu verpflichtet ſind. Es iſt aus dieſer Hinſicht auch einem jeden verboten, ohne Vorwiſſen des Revierforſtbedienten einen unverpflichteten Gehülfen mit an die Arbeit zu nehmen.

§. 39.

Sollte ſich ein Holzhauer ſo weit vergeſſen, dieſer Inſtruktion nicht in Allem nachzuleben, ſo ſoll er an Geld, mit Verweiſung von ſeiner Arbeit, und nach Befinden am Leibe beſtraft werden; ſo wie alle hier nicht berührte Punkte dem Ermeſſen des Forſtamts überlaſſen bleiben ſollen.

Geſchehen NN. den 180

(L. S.) NN. Forſtamt.

II.

Inſtruktion für die Köhler und Köhlermeiſter.

A.

Inſtruktion für die Köhler.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Verpflichtung derſelben.

§. 1.

Derjenige Köhler, welcher zugleich Holzhauer iſt, hat die Inſtruktion der letztern in ihrem ganzen Inhalte genau zu befolgen, ſo wie ein gleiches für ihn in Rückſicht der gegenwärtigen Inſtruktion gilt.

§. 2.

Dem ihm vorgeſetzten Forſtperſonal und insbeſondere den Oberförſtern, Förſtern, Unterförſtern, ſelbſt den Revierburſchen oder Forſtgehülfen, auch wo ein Köhlermeiſter angeſtellt iſt, dem letztern hat er alle ſchuldige Achtung zu bezeigen, und das getreulich und ohne Widerrede auszuführen, was ihm auferlegt und befohlen wird.

§. 3.

Hat derſelbe gegen den Köhlermeiſter oder Forſtgehülfen oder Unterförſter, Klage zu führen, — ſoll er ſolche zunächſt bei dem Revierförſter, und im Falle er von dieſem keine Genugthuung erhält oder ſich ſonſt gegen letztern beſchwert glaubt, bei dem einſchlägigen Oberförſter und ſo weiter bei dem Oberforſtinſpektor geziemend anbringen, — ſich aber auf keinerlei Art eigenmächtig erlauben, der erſtern Vorſchriften, ſie gehen jedoch nicht gegen den Inhalt gegenwärtiger Inſtruktion oder gegen das Intereſſe der Landesherrſchaft oder deſſen, für deſſen Rechnung er kohlt, — nicht zu befolgen.

§. 4.

§. 4.

Der Köhler hat den Vortheil und Nutzen der allergnädigſten Landesherrſchaft, des Wald- und Jagdeigenthümers und den Vortheil deſſen, für den er kohlt, — möglichſt zu befördern, er muß allen Schaden und Nachtheil mit allen Kräften ſuchen abzuwenden.

Zweites Kapitel.

Beſondere Verpflichtung derſelben in Anſehung des Verkohlungsgeſchäfts.

AA.

Von der Wahl, dem Aufmachen und Ausſtreichen der Meilerſtätten.

§. 5.

Bei der Auswahl der Meilerſtätten hat der Köhler vorzüglich auf einen hierzu tauglichen Grund und Boden, welcher nicht naß oder feucht ſeyn darf, und gute nicht allzuſehr bindende Erdarten enthalten muß, — auf eine ſchickliche ebene Lage, auf die Nähe des Waſſers, auf die Bequemlichkeit zur Anfuhr des Holzes und zur Abfuhr der Kohlen, und auf die Vermeidung einer hierdurch allenfalls entſtehenden Feuersgefahr Rückſicht zu nehmen; — und wenn er einen tauglichen hierzu gefunden, ſo ſoll er denſelben, bevor er das Aufmachen der Stätte unternimmt, dem Köhlermeiſter und Revierförſter zeigen, und deren Erlaubniß erwarten.

Bei dieſer Wahl hat er vorzüglich die alten Meilerſtätten aufzuſuchen, und im Falle ſolche nicht mit Holz bewachſen ſind, ſolche vor allen andern zu gebrauchen.

Müſſen aber neue Stätten genommen werden, ſo ſoll er dieſelben wo möglich außerhalb der Schläge und des Holzbeſtands, jedoch in der Nähe der Holzſchläge auswählen, als worzu ſich hauptſächlich die ältern Wege, Schneuſen und Geſtelle, Blöſen, der Saum des Waldes und andere unſchädliche Plätze ſchicken.

§. 6.

Trifft es ſich, daß die Fertigung der Meilerſtätten nirgends anderswo als an Abhängen der Berge geſchehen kann, und daß zum Bau des Gerüſtes Holz nöthig iſt, welches jedoch wo möglich zu vermeiden, ſo ſoll ihm das benöthigte Holz hierzu durch den Förſter angewieſen werden, er darf ſich daſſelbe aber bei nachdrücklicher Strafe nicht eigenmächtig anmaaſen.

§. 7.

Bei dem Aufmachen der Meilerſtätten iſt aller Raſen, das Gras, Geniſt, die Heide und andere brennbare Materialien bis auf eine Entfernung von 12 Fuß außerhalb des Geſtüberands wegzuräumen.

Durch das Ausſtreichen iſt die Stätte ſorgfältig nach Maasgabe des Lokals zu ebnen, kegelförmig zu erhöhen, oder keſſelförmig zu vertiefen, und die Kenntniß, wo dieß geſchieht billig von ihm und dem Oberköhler vorauszuſetzen.

BB.

Von der Zubereitung, Auswahl und dem Abfahren des Kohlholzes.

§. 8.

Das zum Verkohlen beſtimmte Holz wird dem Köhler von den Forſtbeamten überhaupt, und vom Köhlermeiſter insbeſondere angewieſen.

Dieſes ſoll von den Schlägen aus mit möglichſter Schonung des Unterwuchſes und alles ſtehenden

Holzes bis an die Wege und von da bis an ſeinen Beſtimmungsort von ihm, wenn die Entfernung nicht weiter als 400 Schritte beträgt, vermittelſt der Schiebekarren geſchafft oder getragen werden.

Durchaus iſt ihm aber ohne ausdrückliche Bewilligung des Forſtbeamten nicht erlaubt, die Scheite und Schocke den Berg hinab zu wälzen oder zu werfen.

§. 9.

Alles Holz, welches ihm zur Verkohlung zugetheilt iſt, muß zu der ihm beſtimmten Zeit aus den Schlägen und bis dahin, wo es verkohlt wird, geſchafft, auch ſolches von dem Meiler in einer gehörigen Entfernung an unſchädlichen Plätzen aufgeſetzt ſeyn.

§. 10.

Er hat hauptſächlich darauf zu ſehen, daß das ſortirte Holz nicht wieder vermengt wird. Sollte erſteres aber auch noch nicht geſchehen ſeyn, ſo ſoll er daſſelbe folgendergeſtalt bewirken:

1) alle Holzarten, die ſich in Rückſicht der Verkohlungszeiten und der Güte der Kohlen nicht gleichförmig verhalten, ſoll er vor dem Setzen des Meilers gehörig ſortiren.

Eichen, Aſpen, Erlen, Linden und die Nadelhölzer — dürfen nicht mit Buchen, Hornbaumholz, Birken, Ulmen und Ahornholz vermiſcht verkohlt werden. Ueberhaupt iſt zu verhüten, daß zwei und mehrerlei Holzarten in einen Meiler kommen.

2) Geſundes und halbtrockenes oder trockenes Holz — darf derſelbe nicht mit grünen oder anbrüchigen vermengen.

3) das Stockholz muß jederzeit vom Scheit- und Knüppelholz getrennt werden.

§. 11.

Alles zu ſtarke Holz ſoll der Köhler nochmals ein oder mehreremale zu ſpalten ſuchen, damit nach Maasgabe des dem brennenden Meiler zu gebenden Wärmegrads daſſelbe gehörig verkohlt, und ſolches dahin vertheilt wird, wo eine ſtarke oder ſchwache Hitze ſtatt findet.

CC.

Von dem Aufrichten und Setzen des Meilers, und deſſen Art und Größe.

§. 12.

Es ſollen nur ſtehende Meiler, und unter dieſen hauptſächlich nur ſolche gebraucht werden, deren Anſteckung von oben erfolgt; jedoch werden nach Maasgabe der Umſtände und der bisherigen Obſervanz auch Geſchicklichkeit der Köhler diejenigen verſtattet, welche man von unten anzündet.

§. 13.

Eben ſo ſollen keine größere Meiler als ſolche von höchſtens 16 Klaftern Holz haltende geſtattet ſeyn, aber auch keine kleinere als von 4 Klaftern. — Der Köhler hat demnach die zu verkohlende Holzmaſſe hiernach zweckmäßig zu vertheilen. Nur dann, wenn die Maſſe einer Gattung Holz die Anzahl von 4 Klaftern nicht erreicht, ſollen ihm kleinere Meiler zu errichten erlaubt ſeyn.

§. 14.

Nachdem die Quandelſtange eingeſchlagen und der Korb mit den leicht feuerfangenden Materialien gefüllt, auch der Richtſtecken nach Maasgabe des herrſchenden Luftzugs angebracht iſt, ſoll der Köhler

1) das ſtärkſte und langſamer verkohlende Holz in aufrechter Stellung zu nächſt um den Quandel anbringen;

2) hierauf mit den Holzſcheiten bis zunächſt an den Stüberrand folgen und an letztern insbeſondere die dünnen Scheite und Knüppel von der Windſeite abwärts jedoch ſtärkere ſetzen;
3) Bei dem Aufſetzen der zweiten Holzſchicht hat derſelbe ein Gleiches zu beobachten; die Haube hat er jedoch mit kleinern Holzſortimenten zu errichten.
4) Bei dem Ganzen iſt darauf zu ſehen, daß weder der Quandelpfahl noch der Richtſtecken aus ſeiner Stellung kommt;
5) Der Meiler hat ſo viel wie möglich eine ſolche Höhe zu bekommen, welche nicht ⅘ des Halbmeſſ. überſteigt, und eine Form, die ſich der halben Kugel nähert.
6) Alle Lücken und großen Zwiſchenräume ſind möglichſt auszuſchichten; überhaupt hat der Köhler zu beobachten, daß der Meiler weder zu viele noch zu wenige Zwiſchenräume hat.

DD.

Von der dem Meiler zu gebenden Decke.

§. 15.

Kann der Meiler als ein Holzfertiger angeſprochen werden, ſo iſt ihm eine angemeſſene Decke zu geben. Dieſem zu Folge ſind zuvörderſt am Fuße die nöthigen Rüſten oder Fußſcheiten, und ſodann die Rüſtknüppel und Kränze anzubringen, als wozu er das benöthigte Holz vom Revierförſter empfangen wird.

§. 16.

Auf die geſchickte Auswahl zur Deckung des Meilers iſt beſonders Rückſicht zu nehmen, und die Materialien hierzu hat der Köhler ſchon vor dem Anzünden deſſelben bei der Hand zu haben.

Wird der Meiler von oben angeſteckt, ſo iſt der ganze holzfertige Meiler mit Laub, Gras, Fichten- und andern Reißig bis auf die Rüſten am Fuß zu belegen, und hierauf mit Raſen oder dem rohen Geſtübe zu folgen, um hierdurch das Rauchdach zu formiren.

Wird hingegen der Meiler von unten angezündet, ſo empfängt derſelbe blos an der Haube die Bedeckung mit Raſen und Geſtübe, und nach dem Anzünden wird mit der weitern Bedeckung fortgeſetzt.

Alle zum Decken der Meiler benöthigten Materialien ſoll der Köhler nicht eigenmächtig nehmen, ſondern mit beſonderer Bewilligung der Forſtbeamten.

EE.

Von dem zu gebrauchenden Windſchauer und der Errichtung der Köhlerhütte.

§. 17.

Bevor der Meiler angeſteckt wird, ſoll derſelbe den nöthigen Windſchauer oder Mantel erhalten.

Ein jeder Köhler ſoll gehalten ſeyn, wenn er auf eigene Rechnung oder für Privaten kohlt, entweder einen transportabeln Windſchauer, welcher aus leichten Brettern beſteht, zu unterhalten und zu gebrauchen, — oder, wenn dieß nicht ſeyn kann oder die Verkohlung auf herrſchaftliche Rechnung geſchieht, ſoll er das hierzu benöthigte Reiſig nicht anders als auf vorhergegangene Anweiſung der Revierforſtbeamten hierzu verwenden.

Eine gleiche Erlaubniß und Anweiſung des benöthigten Holzes, des Raſens und anderer Materialien wird vorausgeſetzt, wenn derſelbe ſich die Köhlerhütte errichten will.

§. 18.

Der Windſchauer wie die Köhlerhütte muß in hinreichender Entfernung vom Meiler angebracht, auch erſterer zweckmäßig eingerichtet ſeyn.

Die Entfernung, Höhe und Stärke des Windſchauers hängt zwar vom Einfluß des Windes, vom Lokal und der Größe des Meilers ab; er muß jedoch ſo beſchaffen ſeyn, daß er den Wind gehörig abhält, ohne Gefahr zu haben, daß dieſer wie die Köhlerhütte in Brand geräth. — Die Entfernung des Windſchauers vom Geſtüberand des Meilers ſoll daher wenigſtens 10 Fuß betragen.

FF.

Von dem Verfahren des Köhlers bei dem Verkohlen des Meilers.

§. 19.

Iſt der Meiler gehörig beſchützt und zum Anzünden fertig, hierdurch aber derſelbe ein **angerichteter**, ſo ſoll vom Köhler vermittelſt der Zündſtange wo möglich vor Tage und bei ſtiller Witterung der Meiler in Brand geſetzt werden.

Hat das Feuer in dem Meiler und beſonders in der Haube ſeinen anfänglichen Sitz genommen, und der Köhler merkt, daß es ſich von da weiter nach der Bebung herunter zieht, ſo hat derſelbe unverzüglich ſolchen zu bewerfen und weiter zu decken.

Bricht aus ſolchem kein blauer dicker wäſſeriger Rauch, ſondern ein weisgrauer dünner; ſo iſt dieß ein Zeichen, daß alles Holz gehörig von der Flamme ergriffen iſt. Nun muß derſelbe aber auch Anſtalten machen, die völlige Verkohlung zweckmäßig einzuleiten, welches dadurch geſchieht:

1) daß er, wenn das Feuer von der Haube aus ſich weiter herunter zieht, die Füllung deſſelben mit kleinen Holzſcheiten, Knüppeln ꝛc. vornimmt. Sowohl bei dieſer erſtmaligen als den darauf folgenden Füllungen hat der Köhler Vorſicht anzuwenden, damit theils er ſelbſt, theils der Meiler nicht in Gefahr kommt zu verbrennen. Das benöthigte Holz, die Füllſtange und der Wehrhammer, wie nicht weniger hinreichendes Waſſer muß derſelbe daher ſchon vorher bei der Hand haben, — und nach vollbrachtem Füllen die Haube wieder gehörig bedecken.

2) daß derſelbe nach der erſten Füllung an der Haube und bei der weitern Verkohlung die nöthige Anzahl von **Räumen** ſticht, nach der zweiten und dritten Füllung, welche letztere jedoch immer ein Zeichen eines ſchlechten Verkohlens iſt, jedesmal einige Zeit blind kohlt.

3) Da die Anzahl der Räume und die Zeit, in welcher der Köhler mit dem Stechen der Räume nach unterwärts vorrückt, ſo wie die übrige Behandlung des Meilers von vielerlei Umſtänden abhängt; ſo kann auch hierüber nichts allgemeines vorgeſchrieben werden. — Nur ſo viel hat derſelbe zu beobachten, daß derſelbe genau auf die Windzüge und Witterung Rückſicht nimmt, und den Meiler regelmäßig behandelt. — Er hat demnach bald mehr bald weniger Räume zu ſtechen, bald ganz **blind zu kohlen**, und den Meiler gehörig zu **verwahren**, damit überall eine gleichförmige Verkohlung geſchieht, derſelbe ſich nicht **ſchüttet** und **durcheimert**.

Deshalb iſt es nothwendig,

4) daß der Köhler den brennenden Meiler beſtändig genau beobachtet, ſich von demſelben nicht entfernt, und überhaupt dahin ſtrebt, daß hieraus die größtmöglichſte Quantität Kohlen von der vorzüglichſten Güte erhalten wird.

GG.

Von der Behandlung des gahren Meilers.

§. 20.

Iſt der Meiler **gahr**, d. h. iſt alles Holz im Meiler gehörig durchgeglüht und verkohlt, ſo darf der Köhler nicht lange ihn in dieſem Zuſtande laſſen. —

Es iſt noch nicht hinreichend alle Räume zu verſchließen, ſondern der Meiler muß noch beſonders abgekühlt werden.

Dieß geſchieht dadurch, daß der Köhler die loſe aus halbverbrannten Materialien beſtehende Decke nach und nach abnimmt, und die hierdurch entblößten Stellen und Kohlen mit einer Miſchung loſer und etwas feuchter mit Kohlengeſtübe vermiſchter Erde ſo bedeckt, daß dieſelbe in die Zwiſchenräume der glühenden Kohlen bringt, denſelben den Zutritt der Luft abſchneidet, und ſolche wie den ganzen Meiler erlöſchend macht.

Alle dieſe Operationen müſſen aber in der möglichſt kürzeſten Zeit vollbracht, und der Meiler gleichförmig behandelt und bedeckt werden.

§. 21.

Nach Verlauf von 12 — 24 Stunden oder überhaupt, wenn der Köhler merkt, daß meiſtens alle Kohlen gelöſcht ſind, — hat derſelbe die nöthigen Anſtalten zum Ausladen des Meilers zu treffen.

Dieß iſt jedoch zu keiner andern Zeit als zu Abend und in der Nacht zu bewerkſtelligen, und nachdem vorher der Köhler ſich mit einem hinlänglichen Vorrath von Waſſer verſehen hat.

Das Ausladen der Kohlen vermittelſt des Lang= oder Ziehhackens geſchehe aber bei einem windſtillen Wetter mit aller möglichen Vorſicht. Diejenigen gahren und todten Kohlen bringe derſelbe nach gehöriger Auswahl der groben und kleinen, der hinlänglich verkohlten oder der Brände, auf den Stüberand; — diejenigen aber, welche noch Feuer halten, hat er mit Erde oder Geſtübe zu beſtreuen, im äußerſten Nothfall aber mit Waſſer zu benetzen.

Damit man jedoch überzeugt iſt, daß die Kohlen kein Feuer mehr halten, ſo ſollen ſolche ohne Nachlaß, ehe ſie auf die Wägen geſchafft werden, 6 Stunden an der freien Luft liegen.

§. 22.

Während des Ausladens hat ſich der Köhler zugleich mit dem Sortiren der Kohlen zu beſchäftigen, und die verſchiedenen Sorten als die Leſe= Zieh= und Quandelkohlen ſo wie die Brände von einander abgeſondert auf Haufen zu bringen.

Auch ſoll der Köhler darauf ſehen, daß die groben Kohlen ganz bleiben und hieraus keine Stükkerkohlen entſtehen.

§. 23.

Die Brände ſollen von dem Köhler nicht zum Wärmefeuer gebraucht werden, ſondern er ſoll ſie beim nächſten Brand einer nochmaligen Verkohlung unterwerfen.

Zu erſterem Behuf ſoll er ſich mit den übrigens zum Hüttenbetrieb untauglichen kleinen Geſtübekohlen oder dem Leſeholz begnügen.

§. 24.

Sind die Kohlen ausgeladen und ſortirt, ſo iſt die nöthige Anzeige hiervon dem Köhlermeiſter zu thun, im Fall letzterer nicht von ſelbſt dieß ſchon weiß.

Die geförderten Kohlen ſind ſodann, wie die Fuhre zum Wegtransportiren an der Kohlſtätte angelangt iſt, dem Köhlermeiſter nach ihren verſchiedenen Sorten und Maaſen zu überliefern, und der Köhler hat von ſolchem ſich zur Legitimation eine Beſcheinigung zuſtellen zu laſſen.

§. 25.

Der Köhler hat die beſondere Verpflichtung auf ſich, dem Kohlenfuhrmann während des Aufla-

dens der Kohlen und bei ſolchem hülfreiche Hand zu leiſten, und ſolche nochmals zur Verhütung der Feuersgefahr genau zu viſitiren.

§. 26.

Nach jedem vollbrachten Brande und vorgenommener Abmeſſung ſoll der Köhler befugt ſeyn, vom Köhlermeiſter oder Revierförſter den verdienten Lohn zu fordern.

Drittes Kapitel.

Beſondere Verpflichtung in Anſehung des Forſtſchutzes.

§. 27.

Es wird dem Köhler nochmals eingeſchärft, alle mögliche Vorſicht zu gebrauchen, ſowohl während des Brandes als des Ausladens des Meilers hinlänglich mit Waſſer verſehen zu ſeyn, den Meiler nicht einer Verbrennung auszuſetzen, ſo wie daß derſelbe alle feuerfangende Materialien, als das Holz, den Windſchauer, das Gras, Moos, Heide und Geniſte in hinreichender Entfernung vom Meiler wegräumt.

Nicht weniger haben die Köhler die Feuerſtätte in ihren Hütten entweder in einer Vertiefung in der Erde anzubringen, oder ſie ringsum mit Steinen einzufaſſen.

Unter keinerlei Vorwand ſoll es ihm erlaubt ſeyn, auſſerhalb der Hütte oder wohl gar in dem Walde Feuer zu unterhalten, oder die brennenden Kohlen oder Brände an unſichere Orte zu bringen.

Sollte aber aller Vorſicht ungeachtet Feuer entſtehen, dieß den Windſchauer, die Hütte, das benachbarte Gras, oder wohl gar das Holz ergreifen, ſo ſoll er alle Mittel und Kräfte anwenden, dieß Feuer in Vereinigung der übrigen Köhler zu löſchen, während dem aber, wenn die Gefahr wächſt, andere Menſchen um Hülfe rufen, und in jedem Falle ohnverzüglich den Forſtbeamten hiervon Nachricht ertheilen.

§. 28.

Dem Köhler ſoll durchaus verboten ſeyn, Vieh oder Hunde oder unnöthige Menſchen, ſeyen letztere auch von ſeiner Familie, mit in den Wald zu nehmen. — Iſt es aber, daß er oder der Eigenthümer des Holzes, welches er um Lohn oder er auf ſeine eigene Rechnung verkohlt, ſich bei Anfuhre des Holzes oder bei der Abfuhre der Kohlen des Viehes bedienen muß; ſo ſoll er oder der Fuhrmann das benöthigte Futter mitbringen, und das Vieh nicht frei herumlaufen und weiden laſſen. Höchſtens ſoll ihm verſtattet ſeyn, das Vieh angebunden oder an der Leine geführt auf den Waldwegen und allenfalſigen Blöſen unter Aufſicht zu weiden.

Für einen jeden durch ihn oder durch andere Fuhrleute entſtandenen Exzeß bleibt er verantwortlich, und wird nach den Forſtrugegeſetzen beſtraft.

Jenen Fuhrleuten hat er dieß nicht blos einzuſchärfen, ſondern man macht ihn noch insbeſondere verbindlich, einen jeden Schaden möglichſt zu verhüten, und wenn die Fuhrleute hierbei widerſpenſtig ſind, — ſolche ſelbſt zu pfänden, und dem Forſtbeamten anzuzeigen.

Unter gleichen Bedingungen ſoll er auch darauf ſehen, daß die Fuhrleute nicht auſſerhalb der ordentlichen Waldwege fahren, Schaden in den Waldungen durch Frevel und Diebſtähle verüben, oder mit dem Feuer unvorſichtig ſind.

§. 29.

Auch die Köhler haben ſich aller möglichen Schadensverübungen, Frevel und Diebſtähle an den Waldungen und an der Wildbahn und Fiſcherei bei der nachdrücklichſten Strafe zu enthalten, auch zu verhüten, daß dieß von andern Perſonen geſchieht.

Sollte er aber ſolche frevelnde und Schaden verübende Menſchen und Thiere in den Waldungen treffen, ſo hat er ſolche zu pfänden und den Forſtbeamten anzuzeigen. Ihnen wird ſodann das hierauf geſetzte Pfandgeld zu Theil.

§. 30.

Dem Köhler iſt nicht erlaubt, an Statt ſeiner oder zum Gehülfen irgend Jemanden während der Verkohlung oder überhaupt nach übernommener Arbeit ohne Wiſſen und Genehmigung des Köhlermeiſters und des Revierförſters anzunehmen und einer andern Perſon das Verkohlungsgeſchäft zu überlaſſen. — Auch ſoll er, wenn die Verkohlung für die gnädigſte Landesherrſchaft betrieben wird, — nicht auf ſeine und eines andern Rechnung verkohlen dürfen.

§. 31.

Eben ſo ſoll es keinem Köhler verſtattet ſeyn, für ſeine Perſon mehr als einen Meiler im Brand zu haben.

§. 32.

Auch ſoll derſelbe nicht mehr Arbeit im Sommer, das heißt: vom 1. Mai bis zum 1. November, über und unter welche Zeit nicht geſchritten werden darf, übernehmen, als er gedenkt vollenden zu können.

§. 33.

Der Köhler ſoll ſich mit dem beſtimmten Köhlerlohn begnügen, und wenn derſelbe ihn für zu gering erachtet, ſein Geſuch um Erhöhung deſſelben durch den Köhlermeiſter oder Förſter an den Oberförſter gelangen laſſen. — Bei nachdrücklicher Strafe und bei Vermeidung alles Schadenerſatzes ſoll er nicht einen ſchon brennenden Meiler deshalb oder wegen einer andern Urſache verlaſſen.

§. 34.

Alle Köhler, ſie mögen Lohnköhler oder andere ſeyn, ſollen bei dem Forſt= und Juſtizamte auf die unverbrüchliche Haltung dieſer Inſtruktion eidlich verpflichtet werden.

Geſchehen NN. den 180

(L. S.) K. Forſtkollegium.

B.

Inſtruktion für die Köhlermeiſter.

§. 1.

Der Köhlermeiſter ſoll das Verkohlen nach den Regeln der Kunſt vollkommen praktiſch verſtehen, daher derſelbe auch jederzeit vorher ein Köhler geweſen ſeyn muß.

Auſſer dieſer Kenntniß wird von ihm ein untadelhafter, unbeſtechbarer Karakter gefordert, und er eidlich verpflichtet, nicht nur die Köhlerinſtruktion in allen ihren Punkten ſelbſt gewiſſenhaft zu befolgen, und nicht zu verſtatten, daß ein gemeiner Köhler im mindeſten hiervon abweicht, ſondern insbeſondere auch noch verpflichtet, den Nutzen des Wald= Holz= Jagd= und Kohleneigenthümers ſorgfältig zu wehren, allen Schaden und Nachtheil von ihm zu entfernen, und vorſtehender Inſtruktion genau nachzuleben.

§. 2.

Da, wo die Köhlerei auf herrſchaftliche Rechnung betrieben wird, iſt ihm die ſpezielle Aufſicht über ſolche für ein und nach Beſchaffenheit für zwei und mehrere Forſtreviere übertragen.

Hierbei hat er Sorge zu tragen:

1) daß das zu verkohlende zwar gleichförmlich und unpartheiiſch, jedoch jedesmal nach den Kräften und Kenntniſſen der Köhler unter ſolche repartirt;

2) daß einem jeden Köhler nur ſoviel Holz zugetheilt wird, als derſelbe im Laufe des Sommers auch wirklich gut verkohlen kann.

3) daß die Auswahl der Meilerſtätten, das Aufmachen und Ausſtreichen derſelben vorſchriftsmäßig, und ſo wie es der Zweck einer guten Verkohlung erheiſcht, geſchieht, — als weshalb er den Köhlern die Meilerſtätten mit Genehmigung der Forſtbeamten anzuweiſen hat; daß

4) das Anfahren des Holzes, das Zubereiten und das Sortiren deſſelben nach der Vorſchrift geſchieht. Für eine jede Handlung, welche dagegen ſtreitet, und für jeden hieraus entſpringenden Schaden bleibt er zunächſt verantwortlich.

5) Bei dem Aufrichten, Setzen, Decken und Anſtecken des Meilers hat er öfters zugegen zu ſeyn, und hierbei ſowie bei der übrigen Behandlung und Verkohlung des Meilers alle Mißbräuche und Fehler abzuſtellen, und überhaupt darauf zu ſehen, daß die Köhlerei kunſtmäßig betrieben wird. Mangelt es einem Köhler an Kenntniſſen und Handgriffen, ſo hat er ihm ſolche durch eine zweckmäßige Belehrung und Anweiſung beizubringen, — Vorurtheile zu beſeitigen, und dafür zu ſorgen, daß ein jeder Köhler mit ſeinem Handwerk vollkommen bekannt und vertraut wird.

6) Iſt jedoch ein Köhler, ohngeachtet ſeiner Ermahnungen, nachläßig, ungelehrig, halsſtarrig und trotzig; ſo hat er dieß ſogleich dem ihm vorgeſetzten Revierförſter zu melden, und anzuzeigen, ob dieſer Köhler fernerhin als ſolcher beibehalten werden kann oder nicht.

7) Die Anlage des Windſchauers, der Köhlerhütte, und das Aufſetzen des zur Verkohlung beſtimmten Holzes kann nur unter ſeiner Anleitung nach Vorſchrift geſchehen.

8) Ob die Meiler als gahr angeſprochen werden können, ob und wie ſolche ausgeladen werden müſſen, — hat er durch öftere Viſitationen zu beſtimmen, und hierbei, ſo wie, wenn die Sortirung der Kohlen erfolgt iſt, beſonders darauf zu ſehen, daß kein Unterſchleif, Schaden und keine Nachläßigkeit vorgeht und der Köhler ſich zu Schulden kommen läßt. — Ein jeder Exzeß iſt ebenfalls dem Revierförſter ohnverzüglich zu melden.

§. 3.

Der Köhlermeiſter hat über die Anzahl der jederzeitig brennenden oder in Brand zu ſetzenden Meiler ein beſonderes Journal zu führen, damit er dem Hüttenamte und den zur Abfuhre der Kohlen beſtimmten Fuhrleuten wenigſtens zwei Tage vorher wiſſen laſſen kann, wo und wieviel Zain Kohlen an dem beſtimmten Tag und zur gewiſſen Zeit zur Abfuhre bereit liegen. Ein ſolches Verzeichniß hat er wöchentlich zu fertigen, und ein Exemplar dem Revierforſtbeamten und eins dem Kohlenempfänger oder Hüttenamte zuzuſtellen.

§. 4.

Kommen zur beſtimmten Zeit die Fuhrleute an die Meilerſtätte, ſo hat er ſolchen die ſortirten Kohlen nach dem Kohlenmaas zuzumeſſen, und ſich die Quantität und Qualität derſelben in ſeinem Journale zu bemerken, und wie ſolches geſchehen, jederzeit dem Revierförſter zu melden.

Alle Monate und zwar beſtimmt mit dem 6. Tag des Schlußes eines jeden iſt aber nach anliegendem Formular Nr. I., nach welchem zugleich ſein Journal auch eingerichtet ſeyn ſoll, die Köhlereitabelle dem Revierförſter und ein anderes Exemplar dem Forſtrentbeamten zu übergeben.

§. 5.

Die Fuhrleute, welche Kohlen an das Hüttenamt oder ins Magazin geladen haben, erhalten von ihm

…at May 1808 verkohlte Holz.

Namen und Wohnort der Köhler	…mma kr.	100 K' Holz haben an Kohlen gegben: gute K'	ſchlechte K'	Summa K'	Bemerkungen. Wo iſt die Verkohlung geſchehen?	Bei welcher Witterung?	Welchen Fleiß und welche Aufmerkſamkeit hat der Köhler angewendet?
Michael Fichel zu Roth.	24	47,5	11,8	59,3	Am Katzenthal im Schlag	Die Witterung war etwas feucht und windſtill	Hat gut verkohlt.

NN. Köhlermeiſter.
vid. NN. Förſter.
revid. NN. Oberförſter.

ihm nach beiliegendem Formular Nr. II. einen Ladeſchein, und er empfängt dagegen vom Hütten- oder Magazinverwalter einen Lieferungsſchein, welchen letztern und erſtern er jederzeit als Beleg der monatlichen Köhlereitabelle anzulegen hat.

§. 6.

Von dem Forſtrentbeamten empfängt der Köhlermeiſter monatlich den Vorſchuß zur Auszahlung des im nächſten Monat bedürftigen Köhlerlohnes gegen Quittung. Und er iſt gehalten, auf Erfordern des Köhlers, nachdem ein Brand vollbracht und die Kohlen gemeſſen ſind, demſelbem den ſchuldigen Köhlerlohn ebenfalls gegen Quittung einzuhändigen, dieſe Quittungen aber bei der nach Uebergabe der Köhlereitabelle ſtatt findenden Abrechnung als Belege zu gebrauchen.

§. 7.

Der Köhlermeiſter wird nochmals angewieſen, auf die Haltung der Köhlerordnung ſtrenge zu halten, und nicht die mindeſte Abweichung hiervon zu geſtatten; ſodann aber die Seinige in allen ihren Punkten ebenfalls genau zu befolgen, auch den ihm vorgeſetzten Oberförſtern, Forſtrentbeamten und Förſtern den ſchuldigen Gehorſam zu bezeigen.

Geſchehen NN. den 180

(L. S.) NN. Forſtkollegium.

Formular Nr. II.

Nachbenannter Fuhrmann
hat aus dem Forſtrevier NN. an Kohlen, um ſolche an das Kohlenmagazin abzuliefern, geladen.

Jahr, Monat und Tag	Namen des Fuhrmanns	Hat geladen im Walde				Ort wohin?	Anmerkungen
		Holzart	Holzklaſſe	Kohlen			
				gute	ſchlechte		
den 18. Mai 1809	Johannes Beller aus Fiſchbach	Buchen	Scheitholz	4 Zain	3½ Zain	nach den Zainhammer zu NN.	

III.

Inſtruktion für die Unterförſter.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Pflichten derſelben.

§. 1.

Ein jeder Unterförſter hat insbeſondere zweierlei Pflichten zu beobachten, als Unterthan, und als landesherrlicher Forſtbeamter.

Als Unterthan hat er ſich zu beſtreben alle die Obliegenheiten deſſelben genau zu erfüllen, ſeiner Landesherrſchaft ſtets treu und gehorſam zu ſeyn, alles, was dem Lande, oder der letztern Widriges zuſtoßen kann, nach Möglichkeit abzuwenden, und hievon die gebührende Anzeige zu thun, deſſen oder deren Nutzen aber möglicherweiſe zu befördern, überhaupt den allgemeinen und beſondern Landesgeſetzen, Befehlen und Anordnungen der Landesregierung oder Polizei die ſtrengſte Folge zu leiſten.

Als landesherrlicher Forſtbeamter iſt er angewieſen:

1) ſich die beſtehenden Forſtordnungen und ſonſtige Geſetze genau bekannt zu machen, und ſolche in allen ihren Punkten zu befolgen;

2) das Beſte des Forſtweſens und insbeſondere des ihm zum Schutz anvertrauten Reviers ſo viel in ſeinen Kräften ſteht zu befördern, und allen Schaden abzuwenden;

3) gegen die ihm vorgeſetzten Oberforſtbedienten, Oberförſter und Förſter ſtets gehorſam zu ſeyn, die gebührende Achtung und Subordination zu haben; er ſoll

4) ſich ſtets eines ordentlichen, nüchternen und geſitteten Lebenswandels befleißigen;

5) in der Erfüllung ſeiner Dienſtpflichten, die ihm dieſe Inſtruktion näher vorſchreibt, unwandelbar und unbeſtechlich ſeyn, auch ſonſt ſich durch keine Leidenſchaft zu deren Uebertretung verleiten laſſen;

6) zunächſt ſeinem vorgeſetzten Förſter gehorſam ſeyn, ſollte er aber gegen dieſen gegründete Urſachen zu klagen haben, ſo ſind dieſe dem Oberförſter als erſte Inſtanz, von da bei dem Chef des Departements, als zweite Inſtanz, und endlich bei dem Forſtkollegio als dritte Inſtanz vorzutragen, — jedoch wird ihm zur Pflicht gemacht — in Dienſtſachen keine derſelben zu übergehen, wenn er hievon nicht beſtimmte Rechenſchaft geben kann, oder die Umſtände des Geſuchs die Uebergehung derſelben nothwendig machen;

7) aller Handlungen und Maasregeln in Dienſtangelegenheiten ſich zu enthalten, zu welchen er nicht durch dieſe Inſtruktion befugt iſt; vielmehr wenn ihm Zweifel entſtehen, oder er Verhaltungsregeln nothwendig hat, oder ihm etwas bemerkenswerthes auffält und das, was zur Kenntniß ſeiner Vorgeſetzten zu kommen zu laſſen, — ſolche Vorfälle der 1. und 2. Inſtanz jederzeit mündlich oder ſchriftlich mittelſt Berichts zu melden.

8) da von ihm Treue und Redlichkeit vorausgeſetzt, dieſe aber zweifelhaft wird, wenn er ſich ſolchen Gewerbsgegenſtänden neben ſeinem Dienſte widmet, welche die Konkurrenz andrer Perſonen und die Vernachläßigung der Dienſtgeſchäfte zur Folge haben; ſo wird ihm auf das ſtrengſte und nach Befinden der Umſtände bei Kaſſation unterſagt:

a) Handel und insbeſondere mit rohen unverarbeiteten Forſtprodukten zu treiben;

b) Wirthshäuſer oder Schenken zu pachten oder zu kaufen, und daſelbſt in Perſon Wirthſchaft zu treiben; auch ſoll er

c) die Gelegenheiten vermeiden, in ſolchen ſich aufzuhalten und beſonders mit den eingeforſteten Perſonen Gemeinſchaft zu machen.

9) Niemals ohne Erlaubniß ſeines vorgeſetzten Förſters 24 Stunden lang von ſeinem zum Schutz an-

vertrauten Revier abweſend zu ſeyn; ſollte er aber einige Tage abweſend ſeyn müſſen, ſo hat er durch den erſtern ſich Urlaub hierzu bei dem Oberförſter oder bei ſeinem Chef erbitten und auswirken zu laſſen, und nach deſſen Ablauf ſich bei erſterem oder letzterem wieder gebührend zu melden. Endlich aber

10) Auf die ihm untergebnen Perſonen, als Holzhauer, Köhler ꝛc. die ſtrengſte Aufſicht zu führen, und ſie in Reſpekt zu erhalten, welches er jedoch anſtändig zu bewirken hat.

Zweites Kapitel.

Beſondere Dienſtpflichten deſſelben.

Erſter Partikel.

In Bezug auf die Kultur, Bewirthſchaftung und Benutzung des ihm zum Schutz anvertrauten Reviers, und deſſen Grenzen.

A.

Schutz und Aufſicht über die Grenzen.

§. 2.

Der Unterförſter hat ſich zuvörderſt die Wald = nnd Jagdgrenzen der ihm zum Schutz übertragenen landesherrlichen und Privatwaldungen genau bekannt zu machen, ferner die Grenzen deren Abtheilungen, Abſchnitte und Diſtrikte, ſo wie ihre beſondre Benennungen, — ferner die Jagd = Huthe und andere Begrenzungen, wie ſie Namen haben mögen. Dieſe Grenzen hat er von Zeit zu Zeit zu viſitiren, und darauf zu ſehen, daß alle Grenzzeichen noch richtig ſtehen und erſtere überhaupt unverſehrt ſind. Sollte er hiervon aber Mangel finden, ſo hat er dieſen ſeinem Förſter ſogleich anzuzeigen, und der Urſache deſſelben nachzuſpüren.

Eine beſondere Aufmerkſamkeit wird ihm übrigens bei Landesgrenzen, ſie mögen in dem Forſtrevier ſich befinden oder auf Feld = und Wieſenfluren — empfohlen.

B.

Aufſicht bei den Kulturen und der Einſammlung des Saamens.

§. 3.

Bei den Kulturen hat er beſonders in Abweſenheit des Förſters die ſpezielle Aufſicht nach deſſen Anweiſung und nach der Natur, wie ſolche zu bewerkſtelligen ſind, zu übernehmen, und überhaupt die Vorſchriften ſeiner Vorgeſetzten hierbei pünktlich zu beſorgen. Er ſoll einen gleichen Dienſteifer ſowohl bei herrſchaftlichen = als Privatwaldungen hierinne zeigen, und nicht geſtatten, daß die Kultur = oder Schanzarbeiter ſaumſelig oder nachläßig ſind, zur nicht gehörigen Zeit an die Arbeit gehen, und ſolche beendigen.

Bei dem Einſammlen des Saamens hat er insbeſondere gegenwärtig zu ſeyn, und zu verhüten, daß keiner hiervon entwendet oder verdorben, ſondern das Geſammelte ins Magazin oder an den Förſter richtig und vorſchriftsmäßig überliefert wird.

Eben ſo hat er bei dem Ausheben, Transportiren und Verſetzen der Pflänzlinge anweſend zu ſeyn, und nöthigenfalls ſelbſt den Arbeitern die Anweiſung hiervon zu ertheilen.

Gemeinden und andre Privatperſonen hat er insbeſondre zur Einſammlung des Saamens, zur Anlage von Pflanzgärten und zur Kulturarbeit zu ermuntern, und ſie hierbei, ſo viel in ſeinen Kräften ſteht, zu unterſtützen.

C.

Aufſicht bei den Hauungen und dem Abtrieb.

§. 4.

Bei den Holzhauungen hat der Unterförſter ſtrenge darauf zu ſehen, daß die Holzhauer pünktlich ihrer Inſtruktion nachleben; weshalb ſich derſelbe auch die Punkte dieſer ihm ebenfalls mitgetheilten Inſtruktion genau bekannt zu machen hat, und in Zweifelsfällen die Holzhauer zurecht zu weiſen, oder bei Uebertretungen gebührend anzuzeigen hat.

Bei Privatwaldungen ſoll er ſuchen, dieſelben Regeln in Anwendung zu bringen, und ſollten ihm Hauberge zum Schutz übergeben ſeyn, ſo hat er darauf zu ſehen, daß die Haubergsordnungen pünktlich befolgt werden, daß die hinlängliche vorher ausgezeichnete Quantität Laßreißer auf den Schlägen ſtehen bleiben, der Raſen auf Haufen gebracht, dann angezündet und verhütet wird, daß der Brand nicht die Laßreißer und Oberſtänder beſchädigt, nach erfolgter Erndte aber, die nicht mehr als zweimal ſtatt finden darf, die gehaineten Schläge in gänzliche Schonung oder Häge geſtellt werden.

D.

Aufſicht bei der Benutzung der Waldprodukte und deren Transport.

§. 5.

Der Unterförſter hat bei dem Anweiſen des Holzes, bei der Hingebung der zur Huthe, zur Streu, zum Verkohlen, zur Maſt, zum Lachten der Fichten, zum Borkenreiſen, zum Roden der Stöcke — beſtimmten Diſtrikte jederzeit gegenwärtig zu ſeyn, und ſich die Grenzen dieſer Diſtrikte genau zu merken, auch darauf zu ſehen, daß alle hierauf ſich beziehenden Geſchäfte nach der Vorſchrift vollbracht werden.

Insbeſondere hat er den Abpoſtungen und Abzählungen mit beizuwohnen, und zu wachen, daß vom gefällten, aufgemachten, abgepoſteten oder abgezählten Holze — auf keinerlei Art weder von den Holzhauern, noch andern Perſonen etwas entwendet wird.

Eben ſo hat er darauf zu ſehen, daß die Fuhrleute die angewieſenen Wald = oder Holzwege halten, und ſich nicht auſſerhalb derſelben befinden, vielweniger aber, daß ſie ihr Vieh in den Schlägen und an ſonſt ſchädlichen Orten weiden laſſen, oder bei ihrem Transport zum Schaden der Herrſchaft oder des Holzeigenthümers Holz abwerfen.

§. 6.

Vorzüglich hat der Unterförſter die Köhlerei fleißig zu beſuchen, und Aufſicht zu haben, daß die Köhler und Köhlermeiſter ihre Inſtruktionen, welche denſelben ebenfalls mitgetheilt werden, pünktlich befolgen. Im Entſtehungsfall hat er ſeinem Förſter hiervon ungeſäumt Nachricht zu ertheilen, und wenn ſchleunige Hülfe nöthig iſt — hierzu die zweckdienlichſten Anſtalten und Mittel zu treffen.

§. 7.

In Rückſicht der beſtmöglichſten Fabrikation und Zugutemachung hat er zunächſt nach der Holzhauerinſtruktion ſich zu richten, insbeſondere ſich aber theils mit der allgemeinen und ſpeziellen Forſtordnung des Reviers bekannt zu machen, theils dasjenige pünktlich in Ausführung zu bringen, was ihm dieſerhalb von ſeinen Vorgeſetzten mitgetheilt werden wird.

Zweiter Partikel.

In Bezug auf den Wald- und Wildſchutz insbeſondre.

A.

In Rückſicht des Waldſchutzes.

§. 8.

Der vorzüglichſte Zweck ſeiner Thätigkeit muß auf den Schutz und die Erhaltung — des Forſtreviers und deſſen Gegenſtände gerichtet ſeyn. Um ſolchen nach allen ſeinen Kräften zu erreichen, hat der Unterförſter auf alles das aufmerkſam zu ſeyn, was dem Forſte, der Herrſchaft oder dem Forſteigenthümer zum Schaden gereichen könnte. Schaden und Nachtheil kann aber den Waldungen zugefügt werden, durch die von Natur herbeigeführten Uebel, und durch Menſchen.

Um von ſeiner Seite das Mögliche zu der Abwendung der von Natur herbeigeführten Uebel, und zwar

a) gegen die durch Inſekten und Mäuſe zu fürchtende Beſchädigungen beizutragen, wird ihm unterſagt von folgenden Vögelgattungen weder ſelbſt welche zu fangen, noch zu erlegen, noch deren Eier und Brut zu zerſtöhren, oder ſolche auf eine Art fangen und vertilgen zu laſſen, ſondern ſie auf alle mögliche Art zu ſchonen, und zwar:

1) den rothen Milan (falco milvus) } des Winters über.
2) den Mäuſebußlard (f. buteo) }
3) die Kornweihe (f. pyrargus) }
4) den rauhbeinigen Falken (f. lagopus)
5) den Thurmfalken (f. tinunculus)
6) den Weſpenfalken (f. apivorus)
7) die Rabenkrähe (corvus corone)
8) — Nebelkrähe (c. cornix)
9) — Saatkrähe (c. frugilegus)
10) — Dohle (c. monedula)
11) den Holzheher (c. glandularius)
12) — Tannenheher (c. caryocatactes)
13) die Elſter (c. pica) jedoch nur in den Wäldern und auf den Feldern.
14) die Mandelkrähe (corracias garrula)
15) den Kukuck (cuculus)
16) — Specht (picus) ſämmtliche Arten.
17) die Spechtmeiſe (sitta) — —
18) den Wendehals (Yunx) — —
19) — Wiedhopf (upupa)
20) — Baumläufer (certhia)
21) — Staar (sturnus)
22) — Finck (fringilla) alle Arten.
23) die Ammer (emberiza) ſämmtliche Arten.
24) den Fliegenfänger (muscicapa) alle Arten.
25) ſämmtliche Meiſen (parus) die Kohlmeiſe (p. ater) ausgenommen.
26) alle Motazillen (motacilla)
27) alle Schwalben (hirundo)
28) den Nachſchatten (capri mulgus)

b) Unter den Säugthieren hat er insbeſondre den Igel und die Fledermaus zu ſchonen.

Bemerkt er in den Waldungen Raupen oder überhaupt Inſektenlarven oder Inſekten, oder wohl gar Spuren des Borkenkäfers und Beſchädigungen der erſtern, ſo hat er dieß ſogleich dem Förſter anzuzeigen; ſo wie er überhaupt die Verbindlichkeit auf ſich hat, wenn er beträchtliche vom Wildpret, Waſſer, Wind, Schnee, Rohrreif, Duft, Froſt ꝛc. angerichtete Beſchädigungen bemerkt, ſolche alsbald zur Notiz des erſtern zu bringen.

§. 9.

Da Menſchen, ſeyen ſie Beſitzer der Waldungen ſelbſt, oder blos eingeforſtete oder ſervitutberechtigte, oder fremde Perſonen, — gewöhnlich die gefährlichſten Feinde der Wälder ſind, ſo hat er auf ſolche auch die mehreſte Aufſicht zu wenden, und im allgemeinen nicht zu geſtatten, daß ſie in ſolchen einen Schaden verüben, oder ſolche Gegenſtände benutzen, die ihnen nicht erlaubt ſind. Um hier nicht unnütze Wiederholungen zu machen, was er im Betreff der Privatwaldbeſitzer und Servitutberechtigten zu thun oder zu unterlaſſen hat, wird er auf die Beobachtung und genaue Erfüllung deſſen verwieſen, was in der Waldordnung 2. Kapitel 2. Partikel 2. Satz im 2. Artikel in Rückſicht des Forſtſchutzes angegeben iſt, ſo wie er ſich auch den 3. Artikel daſelbſt genau bekannt zu machen hat.

Ueberhaupt muß er ſich bemühen zu verhindern, zu entdecken und anzuzeigen:

1) Jede Entwendung des gefällten Holzes, ſie mag Namen haben, wie ſie will, und zu irgend einer Zeit vorgenommen werden;
2) Jede eigenmächtige Holzfällung;
3) Alles Freveln und Beſchädigung des Holzes, der Grenz- und Mahlzeichen;
4) Jede unerlaubte Benutzung der Weide, des Graſes, der Waldfrüchte, und der Maſt, der Streu, des Futterlaubes, der Raſen, Steine, des Sands, Thons, Leimens, der Fiſcherei ꝛc.
5) Alles Fahren unnöthiger und verbotener Wege oder gar durch Schläge;
6) Jede Verwendung des Holzes, die der Abſicht der Verwilligung entgegen iſt;
7) Jede gegen die Verordnung und zum Nachtheil des Waldes zu lang aufgeſchobene oder unterlaſſene Abfahrt des Holzes und andrer Waldprodukte;
8) Jedes Liegenlaſſen oder Abwerfen des Holzes, welches die Fuhrleute im Akkord oder in der Frohnde beizufahren haben, wodurch dem Walde oder Forſteigenthümer Schaden zugefügt wird, und welches der Forſtordnung entgegen läuft.

§. 10.

Um die im vorhergehenden §. namhaft gemachte Beſchädigungen, Frevel und Diebſtähle oder unerlaubte Handlungen zu hindern, hat der Unterförſter das Forſtrevier fleißig zu begehen, und ſich keinen Tag durch nichts hiervon abhalten zu laſſen, im Falle aber durch unvermeidliche Hinderniſſe dieß geſcheſchehe, hiervon ſogleich dem Förſter Nachricht zu geben. Nach Entdeckung des Diebſtahls oder Frevels hat er den Vor- und Zunamen des Frevlers ꝛc., deſſen Wohnort, den Tag und Platz wo ſolcher verübt, und die Beſchaffenheit des Schadens — ohne Aufſchub in ſein bei ſich tragendes Rugemanual einzutragen, und bei Vermeidung einer nachdrücklichen Strafe längſtens den 2. des jedesmal künftigen Monats über ſämmtliche Frevel und Diebſtähle ſein monatliches Rugeregiſter, nach beifolgendem Schema, an dem ihm vorgeſetzten Förſter zu übergeben, oder zu berichten, daß kein Fall dieſer Art vorgekommen ſey.

Sollte der Diebſtahl oder Frevel ſo wichtig und mit beſondern Nebenumſtänden verknüpft ſeyn, ſo hat er hiervon ſogleich, ohne den Monatsſchluß erſt abzuwarten, die gehörige Anzeige zu thun; und ſollte der Frevler ſich ohnerkannt mit der Flucht ſichern wollen, ihm nachzuſetzen ſuchen, und nöthigenfalls in deſſen vermeinter Wohnung oder Aufenthalt mit Beyhülfe der Ortsobrigkeit Viſitationen anzuſtellen, dieß aber ausführlich ſogleich zu berichten. Wäre der Frevler ein Ausländer, oder eine Perſon,

Forſtrugeregiſter

auf dem Monat Jänner 180..., Forſtreviers NN.

Namen des Denunziaten.	Wohnort.	Alter.	Steht unter welchem Juſtizgericht.	Stand und Gewerbe.	Bezeichnung des Verbrechens.	Schätzung des verübten Schadens.	Wo und auf welchen Diſtrikten wurde das Verbrechen begangen?	Zu welcher Monats- und Tageszeit?	Iſt der Denunziat gepfändet worden?	Wie hat ſich derſelbe auſſerdem verhalten?	Namen und Stand des Denunzianten.

NN. Unterförſter.

von der man die Stellung oder Siſtirung beim Forſtgericht nicht gewiß verſichert wäre, ſo hat er ſolche auf der Stelle oder wo er ihrer habhaft wird, mit ſo viel zu pfänden, als der angerichtete Schaden und die Strafe, ſo wie ſein Pfandgeld beträgt, oder ſie, wenn der Schaden beträchtlich iſt, in gefängliche Verwahrung zu nehmen, oder durch die nächſte Ortsobrigkeit nehmen zu laſſen; im erſten Falle bei dem Forſtgerichte zu deponiren, im zweiten den Verbrecher in das nächſte Juſtizamt zu liefern, in beiden Fällen aber hiervon ſchleunige Nachricht dem Förſter zu geben.

§. 11.

Auch ſoll der Unterförſter den gewöhnlichen Rugegerichten in Perſon beiwohnen, und von ſolchen, wenn durch ihn angezeigte Frevel zu beſtrafen ſind, ſich durch nichts abhalten laſſen.

§. 12.

Entſteht, ohngeachtet ſeiner Aufſicht und Verhütung aller Veranlaſſung Feuer in dem Walde, ſo hat er ſolches durch Hülfe der Köhler, Holzhauer und andrer anweſenden Perſonen zu löſchen, ſollte der Brand gefährlich ſcheinen und werden oder ſchon ſeyn, ſo hat er ſolchen durch Eilboten dem Förſter, Oberförſter, den Grenznachbarn, Gemeinden ꝛc. zu melden, und nöthigenfalls durch Sturmläuten die Gefahr und Hülfe anzudeuten, auch alles mögliche zu deſſen Löſchung bis zur Ankunft der Vorgeſetzten beizutragen; — im erſten Falle aber hiervon die nöthige Anzeige mit Beſtimmung deſſen Veranlaſſung zu thun.

B.

In Rückſicht des Wildſchutzes und der Jagdausübung.

§. 13.

Aller eigenmächtigen Jagdausübung hat ſich der Unterförſter gänzlich zu enthalten. Er darf daher nicht ohne Erlaubniß irgend ein Wildpret fangen oder erlegen, — wenn er nicht hierzu vom Förſter oder überhaupt von ſeinen Vorgeſetzten Befehl und Erlaubniß erhalten hat, und welche ihm zugleich die Anweiſung geben werden, auf welche Art dieß zu bewerkſtelligen, welche Art und Gattung, wie viel von derſelben er fangen oder erlegen ſoll. — Iſt dieß, ſo hat er ſich bei den Jagden waidmänniſch zu verhalten, und das Wildpret, das er in ſeinen Beſitz gebracht hat, ohne nur ohne Erlaubniß das Mindeſte für ſich zu behalten, oder zu verkaufen, oder ſonſt zu veräußern, — dem Förſter abzuliefern.

Sollte er ein Stück Wildpret beim Anſtand, Schleichen ꝛc. blos angeſchoſſen haben, ſo hat er demſelben zwar ohnverzüglich nachzufolgen, und zu ſuchen, ſolches in Beſitz zu bekommen; ſollte dieß aber nicht gelingen, ſo ſoll er die Flucht und den Ort des Anſchuſſes verbrechen, und in beiden Fällen hiervon dem Förſter ſchleunigſt Nachricht geben, und das erlegte Wildpret an ſolchen abliefern.

§. 14.

Ausgenommen von dieſem Jagdverbote, ſind alle Raubthiere und alles Raubzeug, als,

1) Füchſe
2) Marder (mustela) die ganze Gattung
3) wilde Katzen
4) Eichhörnchen
5) alle Raubvögel, die nicht §. 8. beſonders angezeigt ſind.

Die 4 erſtern Gattungen hat er jedoch zu einer Zeit zu erlegen, wo der Balg am beſten zu benutzen iſt, alſo im Winter, und dieſer iſt jederzeit bei ſtrenger Ahndung auszuliefern, und dabei anzufragen, was mit dem Luder gemacht werden ſoll.

Auch

Auch wird ihm überdieß hierbei zur Pflicht gemacht, daß er ſich bei der Jagd auf dieſe Thiere keines andern Mittels als des Schieſens bedient, noch auch ſolche anders als auf dem Anſtand und beim Schleichen erlegt.

Sollte er größre Raubthiere verſpüren, ſo hat er ſolches ſogleich anzuzeigen.

§. 15.

Von allem Wildpret, was er ſelbſt fängt oder erlegt, erhält er vom Forſtrentbeamten das Schußgeld, als worüber alle halbe Jahre die Verzeichniſſe an den Förſter einzuliefern ſind.

§. 16.

Alle Mittel und Werkzeuge zur Jagdausübung, als Tuch- und Federlappen, Eiſen, Angeln, Garne ꝛc. Hunde, Schießgewehr und was hierzu gehört ausgenommen, hat er bei dem Förſter zu nehmen und von ſolchem zu fordern, und ihm ſelbſt wird hierauf nichts gut gethan.

§. 17.

Bei angeſtellten Treibjagen ſoll der Unterförſter mit in das Treiben ſelbſt gehen, die Treiber in Ordnung und Aufſicht halten, und dafür ſorgen, daß kein erlegtes Wild verloren geht, oder verdorben werde, — daß kein Treiber davon läuft; er ſoll ferner die geforderten und nicht erſchienenen bemerken, und die, welche ſich ungebührlich oder ungehorſam betragen haben, — notiren; ſolches aber dem Förſter anzeigen.

§. 18.

Jagende fremde Hunde, herumſchleichende Katzen hat er, wenn er ſie im Revier trifft, und deren Eigenthümer nicht kennt, ohnfehlbar ſuchen todtzuſchießen, nicht weniger alle Jagdfrevler zu pfänden, oder in ſein Rugemanual einzutragen, vermerkt er aber Wildſchützen, ſo hat er hiervon ſowohl als von erſtern dem Förſter die Anzeige zu thun; Ueberhaupt ſich aber in dieſen Fällen nach der Jagdordnung pünktlich zu richten.

Drittes Kapitel.

In Bezug der ihm verſtatteten Dienſtemolumente.

§. 19.

Der Unterförſter ſoll mit der Beſoldung, welche ihm angewieſen iſt, zufrieden ſeyn, und ſich auf keinerlei Art unerlaubter Weiſe eine willkührliche Erhöhung derſelben zum Schaden der Landesherrſchaft, des Wald- und Jagdeigenthümers oder anderer aus dem Forſte Nutzen ziehenden Perſonen anmaßen. Aufs ſtrengſte und nach Befinden bei Verluſt ſeines Dienſtes iſt es ihm verboten eigenmächtigerweiſe

1) ſich irgend einen nutzbaren Gegenſtand des Forſtes anzumaßen, und ſolchen zu ſeinen Nutzen zu verwenden, wenn er nicht hierzu bei dem Forſtkollegio durch den Oberförſter Erlaubniß ausgewirkt hat. —
2) andern Perſonen irgend eine, ſey es auch die geringſte Benutzung, umſonſt oder gegen eine Vergeltung zu verſtatten.
3) irgend ein ihm freiwillig von den eingeforſteten oder andern Perſonen, die Waldungen oder überhaupt Forſtgegenſtände benutzen, — angebotenes Geſchenk anzunehmen.

Das erſtere und zweite iſt offenbar zum Schaden und Nachtheil des Forſteigenthümers, zugleich aber auch betrügeriſch und inſtruktionswidrig gehandelt. Das dritte deutet auf eine Entſchädigung, welche die Geſchenke machende Perſonen auf Koſten des Waldes und deren Beſitzers haben wollen.

Die ihm erlaubten und in dem Beſoldungsverzeichniß näher beſtimmten Accidenzien hat er vorſchriftsmäßig gerade ſo zu beziehen, als ſie ihm verſtattet ſind, und ſich keiner Erhöhung oder Veränderung anzumaßen.

Eben ſo wenig ſoll der Unterförſter aber auch

4) die Unterthanen, Taglöhner, Fröhner, Schanzarbeiter und andre arbeitende Perſonen auf irgend eine Art drücken, ihnen grob und ungebührlich begegnen, oder ihnen mehr anmuthen, als ſie zu thun und zu arbeiten befugt ſind; im Entgegenſtehen er nachdrückliche Strafen zu erwarten hat.

Schluß.

§. 20.

Alle in dieſer Inſtruktion enthaltene Vorſchriften hat der Unterförſter aufs ſtrengſte nach den Buchſtaben zu befolgen, ſollten ihm aber Zweifel aufſtoßen, oder er glauben, daß manche Sätze eine andre Auslegung zulaſſen, ſo ſoll er ſich keiner willkührlichen Auslegung anmaßen, ſondern ſolche durch den Oberförſter vom Forſtkollegio erwarten.

Eben ſo ſoll er ſich verhalten, wenn er über das Thun oder Unterlaſſen der Dienſthandlungen in gänzlicher Ungewißheit ſeyn ſollte.

Geſchehen NN. den 180

(L. S.) NN. Forſtkollegium.

NN. Präſident.

IV.

Inſtruktion für die Forſtgehülfen oder Revierburſche.

A.

Allgemeine Beſtimmung der den Forſtgehülfen obliegenden Pflichten.

Der Forſtgehülf oder Revierburſche hat Pflichten zu erfüllen als Unterthan, als Aſſiſtent oder Gehülfe des Forſtbeamten, bei welchem er angeſtellt iſt, und als Organ des zu handhabenden Forſtſchutzes.

A. Als **Unterthan** iſt er den allgemeinen und beſondern Geſetzen des Staats ſowohl für ſeine Perſon als ſeines allenfallſigen disponibeln Vermögens unterworfen.

Gehorſam und Ergebenheit in den durch das Geſetz ausgeſprochenen Willen des allergnädigſten Regentens, Anhänglichkeit und Treue an das Vaterland oder den Staat, Verhütung alles Schadens und Nachtheils, welcher demſelben, der höchſten Perſon und Familie des Regenten ſo wie der Staatsregierung überhaupt widerfahren kann, — willige Darbietung und Anwendung ſeiner perſönlichen Kräfte in Zeiten der Noth und Gefahr, wo er zur Vertheidigung des Vaterlands aufgefordert wird, — dieß ſind die weſentlichſten Pflichten des Unterthans, welchen er treulich und ohne Widerrede folgen muß.

Er iſt aber nicht bloß Unterthan, ſondern

B. durch ſeine Anſtellung als Gehülfe bei dem einen oder andern Forſtbeamten ein Subjekt, welches ſich während dieſer Zeit zum Staatsdienſte im Forſtweſen vorbereiten und hierzu für die Zukunft qualifiziren will, — zugleich aber auch in der Eigenſchaft des Gehülfen — der Beiſtand des ihm vorgeſetzten Forſtbeamten.

Beiderlei Zwecke müſſen demnach in genauer und harmoniſcher Verbindung zugleich erreicht werden.

Ordnungsliebe, Aufmerkſamkeit, ein tägliches Fortſchreiten in der ſich eigen zu machenden wiſſenſchaftlichen und praktiſchen Ausbildung des Forſtweſens, Unverdroſſenheit und Ausdauer in den ihm übertragenen Geſchäften, Gehorſam gegen die ihm vorgeſetzten Forſtbeamten, und zunächſt gegen den, welchem er als Forſtgehülf zugetheilt iſt, — Begnügſamkeit in dem, was ihm zu ſeiner phyſiſchen Unterhaltung vom Staate bewilligt iſt, und er von ſeinem Prinzipal insbeſondere noch an Verköſtigung empfängt, — ein ſtets nüchterner und moraliſch guter Lebenswandel, ein reſpektvolles Betragen gegen ſeinen Prinzipal und ſeine Vorgeſetzte, — ſind Eigenſchaften, ohne deren Beſitz er weder die Hoffnung hat, je einen Forſtdienſt zu erhalten, noch auch in ſeiner dermaligen Stelle als Forſtgehülfe beharren kann.

C. Ihm als Forſtgehülfen liegt zugleich, und wenn derſelbe bei Revierforſtbeamten angeſtellt iſt, zuförderſt die Handhabung des Forſtſchutzes auf.

In dieſer Qualität iſt er zwar ein öffentlicher Diener, und wird als ſolcher eidlich verpflichtet, ohne jedoch hiermit ihm, wenn derſelbe mit ſich nicht die in lit. A und B bemerkten Eigenſchaften verbindet, die gewiſſe Anwartſchaft auf einen fixirten Forſtdienſt zu ertheilen oder zuzuſichern.

Als forſtbeſchützendes Organ widmet ſich der Forſtgehülf ganz den Funktionen, und genießet die Beſoldung und die permanente Dienſtfunktion des Unterförſters auch deſſen Stand und Würde ausgenommen, dieſelben Vortheile, welche die Inſtruktion für die Unterförſter aufzeichnet, und welche letztere ihm daher in der Anlage mitgetheilt wird.

B.

Beſondere Beſtimmung der den Forſtgehülfen obliegenden Pflichten.

Der Forſtgehülf als ſolcher und als öffentlicher Diener, muß, wenn er ſeine Stelle gehörig ausfüllen und ſich zum weitern Vorrücken und zum Forſtbeamten fähig machen will,

1) ſich die beſtehenden Forſtordnungen und ſonſtige Forſtgeſetze genau bekannt machen;

2) das Beſte des Forſtweſens und insbeſondere des ihm zum Schutz als Gehülfe des Revierforſtbeamten anvertrauten Waldes und der Wildbahn möglichſt zu befördern, und allen Schaden und Nachtheil davon abzuwenden ſuchen;

3) in der Erfüllung ſeiner Dienſtpflichten, und derer ſchon §. 1. vorgezeichneten, unwandelbar und unbeſtechlich ſeyn;

4) ſeinem ihm vorgeſetzten Prinzipal allen Gehorſam und die gebührende Achtung erzeigen; ſollte er aber gegründete Urſache zu klagen haben, ſo iſt dieſe Klage bei denjenigen Forſtbeamten anzubringen, welchen ſein Prinzipal zunächſt untergeordnet iſt; und ſollte er auch hier kein Gehör finden — ſo weiter bis an das Forſtkollegium.

5) Treue und unbeſtechbare Redlichkeit beſitzen, und einen ſtets nüchternen, unbeſcholtenen Lebenswandel führen.

Aufs ſtrengſte wird ihm daher verboten:

a) irgend ein Forſtprodukt, ſey es auch von noch ſo geringem Werthe, ſich ſelbſt anzumaſen, noch ſolches an andere Perſonen umſonſt oder um irgend eine Vergeltung zu veräußern, oder nachzuſehen, daß letztere ſolche Gegenſtände ohne ausdrückliche Bewilligung der höhern Forſtbehörden und resp. des Forſtkollegii benützen oder ſich anmaßen.

b) mit Perſonen niedern Standes und insbeſondere mit den Käufern und Abnehmern der Forſtprodukte einen vertraulichen Umgang zu pflegen, — ſich in Wirthshäuſern mit ſolchen aufzuhalten, und hier oder anderswo einen ungeſitteten Lebenswandel zu führen;

c) unter keinem Vorwand freiwillig dargebotene noch vielweniger erpreßte Geſchenke annehmen.

6) Ohne Vorwiſſen und Genehmigung ſeines Prinzipals ſoll er keinen Tag ſich von deſſen Wohnſitz entfernen, vielmehr jederzeit und ſo oft er ſich vom Hauſe entfernen will, denſelben um Erlaubniß bitten, und die Urſache hiervon ihm anſtändig melden.

7) In der Vollführung ſeiner ihm übertragenen Geſchäfte ſoll er zuvörderſt genau ſich an die ertheilten Vorſchriften halten, und was den Forſtſchutz betrifft, an die Unterförſterinſtruktion; ſollten ihm aber Zweifel aufſtoßen, ſo hat er ſich dieſerhalb zunächſt von ſeinem Prinzipal belehren zu laſſen. Doch iſt er

8) nicht gehalten Geſchäfte zu übernehmen, welche den Pflichten des Unterthans, denen ſeines Prinzipals und treuer redlicher Diener, oder dem Allerhöchſten Intereſſe des Staats, des Regenten und des landesfürſtlichen Forſtärars, der Moralität und des Rechts widerſtreben; vielmehr iſt er verpflichtet, nicht nur ſolche Aufträge nicht zu erfüllen, ſondern auch dieß wie alle übrigen Dienſt- und pflichtwidrige Handlungen ſeines Prinzipals deſſen Vorgeſetzten, ſo bald ſie in Wahrheit gegründet ſind, geziemend und ohne Verzug anzuzeigen.

9) Da ein verheuratheter Stand mit ſeinen dermaligen Funktionen und noch nicht begründeten Ausſichten zu einer fixirten Anſtellung unverträglich iſt; ſo wird er hiermit gewarnt, ſich in zu frühzeitige Eheverlöbniſſe einzulaſſen. — Eine vollzogene Ehe wird aber zugleich den Verluſt ſeiner dermaligen Forſtgehülfenſtelle nach ſich ziehen, und die Hoffnung zu einer wirklichen Anſtellung als Forſtbeamter für immer vereiteln.

Indem man den Forſtgehülfen zur unverbrüchlichen Haltung vorſtehender Inſtruktion hiermit ſo wie zur Wahrhaftigkeit ſeiner des Forſtſchutzes und anderer Dienſtverrichtungen wegen zu machenden Anzeigen eidlich verbindlich macht; fügt man zugleich die Verſicherung hinzu, daß, wenn ſich derſelbe durch Fleiß, Redlichkeit, durch fortſchreitende Kultur in der Forſtwiſſenſchaft, Gehorſam, durch Sittlichkeit und andere Tugenden, welche den Forſtbeamten als Staatsdienern ſtets eigen ſeyn müſſen, vortheilhaft auszeichnet, — auf ihn bei künftiger Beſetzung erledigter Forſtſtellen die geeignete Rückſicht nach Maasgabe ſeiner Qualifikation und anderer Umſtände — genommen werden ſoll.

Geſchehen NN. den 18

(L. S.) NN. Forſtkollegium.

NN. Präſident.

V.

Inſtruktion für die Revierförſter.

Inhaltsanzeige.

Erſte Abtheilung. Pflichten und Funktionen derſelben im allgemeinen. (§. 1 — 13.)

Erſtes Kapitel. Von den Pflichten des Förſters gegen den Landesherrn und ſeine Vorgeſetzten. (§. 1 — 3.)

Zweites Kapitel. Von der Kenntniß, welche zur Befolgung der Dienſtpflichten erworben und vorausgeſetzt werden muß. (§. 4 — 7.)

Drittes Kapitel. Von dem Verhalten in Dienſtangelegenheiten und den Grenzen, wie weit der Förſter zu gehen hat. (§. 8 — 13.)

Zweite Abtheilung. Pflichten und Funktionen derſelben insbeſondere. (§. 14 — 75.)

Erſtes Kapitel. In Waldangelegenheiten. (§. 14.)

Erſter Partikel. Welche die künſtliche Kultur der Wälder betreffen. (§. 14 — 17.)

A. Von Befolgung der Kulturpläne. (§. 14.)

B. Vom Verhalten bei den Kulturen und den Vorbereitungen hierzu. (§. 15 — 16.)

C. Von den einzureichenden Kulturtabellen und Berichten. (§. 17.)

Zweiter Partikel. Welche die Nachzucht, den Abtrieb und die ſonſtige Behandlung der Wälder betreffen. (§. 18 — 24.)

Dritter Partikel. Welche die Zugutemachung und Bearbeitung der rohen Waldprodukte betreffen. (§. 25 — 26.)

Vierter Partikel. Welche die Waldbenutzung und den Abſatz deren Produkte betreffen. (§. 27 — 36.)

A. Der Holzprodukte. (§. 27 — 35.)

AA. Von dem Nummeriren und Abpoſten des Holzes. (§. 27 — 28.)

BB. Von dem, was der Förſter bei Aufnahme der Konſumtionsverzeichniſſe zu beobachten hat. (§. 29 — 30.)

CC. Von dem, was er bei dem Holzabzählen und nach ſolchem zu beobachten hat. (§. 31 — 32.)

DD. Von der Haltung der Manualen und Eingabe der Forſtrechnungsextrakte und Forſtrechnungen. (§. 33 — 34.)

EE. Von der Abrechnung mit den Holzhauern. (§. 35.)

B. Der Waldnebenprodukte. (§. 36.)

Fünfter Partikel. Von den Pflichten und Funktionen, welche in Hinſicht des Waldſchutzes zu beobachten ſind. (§. 37 — 59.)

A. In Rückſicht der Aufſicht und Adminiſtration der Privatwaldungen. (§. 37.)

B. In Hinſicht des Waldſchutzes bei den Waldungen überhaupt, und den herrſchaftlichen insbeſondere. (§. 38 — 59.)

AA. Von den Masregeln gegen die von der Natur herbeigeführten Uebel. (§. 38 — 45.)

1) Bei Verletzungen durch wilde Thiere. (§. 39 — 42.)

2) Bei Wind - Schnee - und Duftbrüchen, Waſſerüberſchwemmungen ꝛc. (§. 43 — 45.)

BB. Von den Masregeln gegen die von Menſchen herbeigeführten oder intendirten Uebeln. (§. 46 — 59.)

1) Von der Aufſicht gewiſſer auf die Benutzung des Waldes gerichteter Handlungen hierzu berechtigter und dabei angeſtellter Perſonen. (§. 46 — 57.)

a) In Hinſicht der Waldhauptbenutzung. (§. 46.)

b) In Hinſicht der Waldnebenprodukte. (§. 47.)

aa) Bei Ausübung der Beholzigungsrechte. (§. 47 — 48.)

bb) Bei Ausübung der Maſt. (§. 49.)

cc) Bei dem Einſammeln der Früchte und Saamen. (§. 50.)

dd) Bei dem Lachten, Pechſieden und Kienrußbereiten. (§. 51.)

ee) Bei dem Stückeroden und Theerſchwelen. (§. 52.)

ff) Bei dem Graſen. (§. 53.)

gg) Bei dem Laub - und Streurechen, (§. 54.)

hh) Bei Ausübung der Waldhuthe. (§. 55.)

ii) Bei Fiſcherei und Bienenzucht. (§. 56.)

kk) Benutzung der Steine, Erden und anderer Gegenſtände. (§. 57.)

2) Bei der von unberechtigten Perſonen geſchehenen oder beabſichtigten Ausübung von Handlungen, die verboten oder unerlaubt ſind. (§. 58 — 59.)

C. Bei Heegung der Forſtgerichte und der Aufſicht über Fröhner und Schanzarbeiter. (§. 60 — 61.)

Zweites Kapitel. Von den Pflichten und Funktionen des Förſters in Jagdangelegenheiten. (§. 62 — 75.)

Erſter Partikel. Von der Beobachtung der verſchiedenen Jagd- und Heegezeiten. (§. 62.)

Zweiter Partikel. Von der waidmänniſchen Ausübung der Jagd. (§. 63 — 64.)

Dritter Partikel. Von der Unterhaltung und Pflege der Wildbahn. (§. 65.)

Vierter Partikel. Von dem Schutz der Wildbahn oder vom Wildbann. (§. 66 — 68.)

A. Aufſicht und Schutz der landesherrlichen Gerechtſame. (§. 66.)

B. Beſondere Vorſchriften in Rückſicht des Wildſchutzes. (§. 67 — 68.)

Fünfter Partikel. Von Benutzung der Wildbahn und Berechnung des erlegten oder gefangenen Wildprets. (§. 69 — 75.)

A. In Rückſicht der Anzahl und Gattung des zu erlegenden oder zu fangenden Wildprets. (§. 69 — 70.)

B. Von Ablieferung des Wildprets und Berechnung des Schußgeldes und Wildprets. (§. 71 — 75.)

Schluß.

Erſte Abtheilung.

Pflichten und Funktionen derſelben im allgemeinen.

Erſtes Kapitel.

Von den Pflichten des Förſters gegen den Landesherrn und ſeinen Vorgeſetzten.

§. 1.

Der Förſter ſoll ſeiner gnädigſten Landesherrſchaft mit der vollkommenſten Treue und Anhänglichkeit, wie es ſchon die Unterthanen- insbeſondere aber die Staatsdienerpflicht mit ſich bringt, zugethan ſeyn; deren Nutzen in allen Stücken zu befördern, Schaden und Nachtheil aber nach allen ſeinen Kräften und Vermögen abzuwenden ſuchen, überhaupt aber ſich eifrigſt beſtreben, als Menſch und Staatsbürger das Wohl und Beſte des Landes zu ſichern und zu erhalten.

§. 2.

Ganz vorzüglich wird der Förſter angewieſen, gegenwärtige Inſtruktion in allen ihren Theilen und Punkten gewiſſenhaft zu befolgen, durch keine Veranlaſſung ſich bewegen zu laſſen, — hiervon auch nur im mindeſten abzuweichen, — ſich keiner willkührlichen Erklärungen, Ausdehnungen oder Einſchränkungen deren Vorſchriften und Werke anzumaſen, ſondern wenn er ja im Zweifel über das Thun oder Unterlaſſen gewiſſer nicht erwähnter oder nicht deutlich und ausführlich beſchriebener Dienſthandlungen ſteht, — bei dem Oberförſter oder Oberforſtinſpektor des Departements hierüber Erklärungen und weitere Verhaltungsregeln gewärtigen.

§. 3.

Seinen ihm vorgeſetzten Oberforſtbeamten, als dem Oberforſtkollegio, dem Chef des Forſtdepartements und dem Oberförſter hat er allen ſchuldigen Reſpekt und Gehorſam zu bezeigen, deren Befehle und Aufträge auf das genaueſte zu vollziehen, und das ihm ſelbſt ſubordinirte Dienſtperſonale — als Unterförſter, Revierpurſche, Holzhauer, Köhlermeiſter und Köhler ꝛc. auf das ſtrengſte hierzu ebenfalls anzuhalten.

Nicht weniger hat er darauf zu ſehen, daß letztere Perſonen nicht nur gegen ihn die gehörige Ach-

tung und Unterwürfigkeit zeigen, ſondern auch die ihnen ertheilte Inſtruktionen, welche er ſich ſelbſt genau bekannt zu machen, und die abſchriftlich ihm mitgetheilten in ſeinem Förſterarchiv zu verwahren hat, — auf das pünklichſte befolgen.

Zweites Kapitel.

Von der Kenntniß, welche zur Befolgung der Dienſtpflichten erworben, und vorausgeſetzt werden muß.

§. 4.

Außer der genauen Kenntniß der Pflichten, welche dem Förſter die Inſtruktion zur Befolgung auferlegt, hat er ſich auch zu bemühen, nicht nur die allgemeinen Landes- und Polizeigeſetze zu kennen, ſelbſt zu befolgen und ſowohl ſeine Untergebene als alle Perſonen hierzu anzuhalten, — ſondern ihm wird es auch zur beſondern Pflicht gemacht, die Forſtordnung und alle in Wald- Jagd- und Fiſcherei-Sachen erlaſſene Geſetze, Mandate und Verordnungen in allen ihren Theilen und Punkten ſich auf das genaueſte bekannt zu machen, deren Vorſchriften gewiſſenhaft zu beobachten, und ſeine Untergebene und alle Wald- Jagd- und Fiſcherei-Beſitzer hierzu ebenfalls anzuhalten. — Im Fall er aber bei ſolchen Nachläßigkeit oder Widerſpenſtigkeit bemerkt, ſoll er ungeſäumt hiervon dem ihm vorgeſetzten Oberförſter mittelſt eines ausführlichen Berichts — Nachricht ertheilen.

Uebrigens gilt von den Landesgeſetzen und den bekannt gemachten Verordnungen im Forſtweſen in Rückſicht deren Auslegung und Erklärung daſſelbe, was §. 2. von der Inſtruktion erwähnt iſt.

§. 5.

Die auf ſeinem ihm zur Adminiſtration anvertrauten Forſtrevier haftenden aktiven und paſſiven Gerechtſame und Servituten hat ſich derſelbe, ſie mögen zum Vortheil oder Nachtheil der Landesherrſchaft und des Forſtbeſitzers ſeyn, möglichſt genau bekannt zu machen, und nicht zu geſtatten, daß diejenigen Perſonen, welche zum Beſten der Herrſchaft oder des Wald- und Jagdeigenthümers, gewiſſe Handlungen z. B. Frohnden auszuüben haben, ſolche zum Nachtheil derſelben verändern, daß die herrſchaftlichen Gerechtſame, ſie mögen beſtehen worinne ſie wollen, beſchränkt und geſchmälert, diejenigen Vergünſtigungen, Servituten und Anſprüche, welche zum Schaden der Herrſchaft und Forſtbeſitzer auf dem Reviere haften, weiter, als ſie ihnen verſtattet ſind, — ausgedehnt werden; insbeſondere aber ſcharf darauf zu ſehen, daß Niemand ſich irgend einen Gegenſtand anmaßt oder eine Gerechtigkeit erlaubt, zu deſſen Benutzung und zu deren Ausübung er nicht befugt iſt.

Sollte aber etwa hierinne eine Veränderung oder ein Exzeß vorfallen, ſo hat er hierüber ſchleunigſt dem Oberförſter zu berichten, auch, wenn Gefahr beim Verzug ſeyn ſollte, dagegen zu proteſtiren und nöthigenfalls die mit erſtern verbundenen Anſtalten zu vernichten.

§. 6.

Damit aber der Förſter in den Stand geſetzt werde zu beurtheilen, wie weit er in Betreff der §. 5. erwähnten Gegenſtände zu gehen hat, wird er angewieſen, theils die hierüber in ſeiner Forſtregiſtratur vorhandenen Lagerbücher und andere Akten und die Forſtriſſe ꝛc. genau zu ſtudiren, deren Inhalt ſich bekannt zu machen, theils ſich deshalb vom Oberförſter weiter inſtruiren zu laſſen.

§. 7.

Nächſtdem wird ihm aber anbefohlen, ſich nicht nur eine möglichſt genaue und vollſtändige Lokalkenntniß ſeines Forſtreviers ſowohl in Rückſicht des Holzbeſtands, der Holzarten, der Bewirthſchaftung,

des Bodens, der Lage, als der Benennung der Waldbdiſtrikte durch ein fleißiges Begehen und Viſitiren des Reviers, das alle Wochen wenigſtens zweimal geſchehen ſoll, zu verſchaffen; ſondern ihm wird auch ganz vorzüglich die Kenntniß, die Sicherſtellung und der Schutz der Grenzen zur Pflicht gemacht.

In letzterer Hinſicht muß er, ſo oft es nur thunlich iſt, die Grenzen fleißig viſitiren, und hierbei nicht blos auf die Grenzen des Waldes ſehen, ſondern auch auf die der Huthe, der Beholzigung, der Jagd, der Trift ꝛc., insbeſondere aber auf ſolche, wodurch das landesherrliche Eigenthum vom Privateigenthum, und das dieſſeitige Territorium vom Fremden getrennt wird.

Indem er den Unterförſter und ſeine Untergebene zur Aufſicht und Beſchützung der Grenzen eifrigſt anhält, hat er mit erſterem hauptſächlich alle Jahre, und zwar beſtimmt den erſten Juli eine Grenzbeziehung aller Gegenſtände im ganzen Revier von einem Grenzmal zum andern vorzunehmen, und darauf Rückſicht zu nehmen, ob jeder Stein oder jedes Grenzmal noch richtig ſteht, und ſolches ſowohl als die Grenzlinie noch unverletzt iſt; — zu Ende des Monats Juli aber unfehlbar einen ausführlichen Bericht — oder den Grenzbericht ſeines Reviers an den Oberförſter zu erſtatten.

Nicht weniger aber wird ein Bericht hierüber verlangt, wenn auch während des Jahres er eine Verrückung oder ſonſtige Veränderung der Grenze bemerkt.

Bei dieſer Grenzbeziehung hat er zugleich die allenfalls bewachſenen oder nicht ſo ganz deutlich mehr zu erkennenden Grenzſteine zu reinigen, und die verwachſenen Grenzlinien vom Gebüſche ꝛc. zu ſäubern, ſo daß man von einem Grenzpunkt zum andern ohngehindert ſehen und ihn finden kann.

Drittes Kapitel.

Von dem Verhalten in Dienſtangelegenheiten und den Grenzen, wie weit der Förſter zu gehen hat.

§. 8.

Wenn der Förſter ſich des Vertrauens, welches ſeine gnädigſte Landesherrſchaft und Vorgeſetzten in ihn durch die Ueberlaſſung der ſpeziellen Adminiſtration des Forſtreviers nothwendig ſetzen müſſen, nicht unwürdig zeigen, und dadurch die Ungnade der erſtern und eine ſtrenge Ahndung auf ſich ziehen will; ſo muß er ernſtlich darauf bedacht ſeyn

1) ſtets einen geſitteten moraliſch guten Lebenswandel zu führen, in ſeiner Haushaltung ſich der Ordnung und Sparſamkeit zu befleißigen, auch ſeine Untergebenen und Hausgenoſſen hierzu anhalten;
2) in ſeinen Dienſtgeſchäften genau und pünktlich zu ſeyn, die ihm zugekommenen Befehle und Aufträge willig und gewiſſenhaft zu vollziehen, ſeine Berichte und abgeforderten Gutachten gründlich, beſtimmt und den Gegenſtand erſchöpfend abzufaſſen, und ſie zur gehörigen Zeit einreichen.
3) die zu ſeinem Dienſte, zu ſeiner Behauſung und den übrigen Oekonomie gehörigen Inventarienſtücke in dem beſtmöglichſten Zuſtande, wie ſie ihm überliefert und in dem Beſtallungsdekret näher beſtimmt ſind, zu erhalten, und von ſolchen auf keinerlei Art etwas zu verleihen oder gar — bei Verluſt ſeines Dienſtes zu veräußern, hingegen von ihnen nur die zweckmäßigſte unſchädlichſte Anwendung zu machen.

Insbeſondere ſoll er

4) den Waldhammer beſtändig in verſchloſſener Verwahrung außer der Zeit, wo er ihn unmittelbar braucht, behalten, ihn unter keinerlei Vorwand weder ſeiner Familie, ſeinem Geſinde, noch dem Unterförſter, Jägerpurſchen ꝛc. ohne beſondere Aufſicht in die Hände oder zum Gebrauch zukommen laſſen; ferner aber
5) das Förſterarchiv beſtändig verſchloſſen in guter Ordnung und Reinlichkeit erhalten, ſolches nicht zu andern

andern Zwecken anwenden; jedes Aktenſtück und jeden dahin gehörigen Gegenſtand in das dafür paſſende Lokal regiſtriren, und auf keinerlei Art etwas davon kommen laſſen.

6) das von ihm geführte Forſtrechnungsweſen ſo führen, daß man aus den Manualien zu jeder Zeit, auch ohne ſeine Gegenwart, eine förmliche ſogenannte Stumpfrechnung entwerfen kann;

7) von jedem Bericht, den er zu machen hat, ein dem Original getreues Konzept behalten und ins Förſterarchiv deponiren, von jeder Verordnung oder Reſkript aber, das er im Original nicht behalten kann, ebenfalls eine Abſchrift, ſo wie von allen ſchriftlichen Dienſtſachen fertigen und in die Regiſtratur bringen.

§. 9.

Ueber einen jeden Gegenſtand, den er dieſer Inſtruktion zufolge nicht für ſich beurtheilen und entſcheiden kann und ſoll, über jeden Vorfall, der zur Kenntniß ſeiner Vorgeſetzten kommen muß, hat er zunächſt an den Oberförſter zu berichten, und nur dann an den Oberforſtinſpektor oder Chef oder an das NN. Forſtkollegium Berichte gelangen zu laſſen,

1) wenn er hierzu ausdrücklich aufgefordert wird, und
2) wenn der Gegenſtand dienſt- und pflichtwidrige Handlungen des Oberförſters oder Forſtrentmeiſters betrifft, oder er
3) gegen letztere oder ſelbſt gegen den Oberforſtinſpektor Klagen vorzubringen, oder
4) ſelbſt dem Forſtkollegio beſonders wichtige Anzeigen zu machen, oder Bittgeſuche zu ſtellen hat.

§. 10.

Eine beſondere Ausführlichkeit und der Wahrheit und Natur getreue Ausführung hat er zu beobachten bei dem Eintragen vorgefallener merkwürdiger Erſcheinungen aus dem Gebiete des Wald- und Jagdweſens — in das Notabilienbuch oder in die Forſtchronick, welche er mit jedem Jahre zu ſchließen, und dem Oberforſtinſpektor, der ihm hierüber auch nähere Anleitung zu geben, mit Anfang eines jeden neuen Jahres zu überliefern, jedoch wieder nach vollendeter Reviſion zum Aufbewahren in das Forſtarchiv zu reponiren hat.

Aus ſolchem wird man den Fleiß, Beobachtungsgeiſt, die Aufmerkſamkeit auf denkwürdige Erſcheinungen und Vorfälle, und die fortſchreitenden Kenntniſſe des Förſters erkennen, und ſich deren bei ſchicklichen Gelegenheiten bedienen können.

§. 11.

Damit übrigens der wohlthätige Zweck und Nutzen, welchen man durch ſeine Anſtellung als Förſter zu erreichen wünſcht, beſtmöglichſt realiſirt wird, dieß aber nicht geſchieht, wenn man ihn die Betreibung mehrerer Nebengeſchäfte, als wodurch er in ſeinem Dienſteifer erkaltet, nachläßig und ihm Gelegenheit gegeben wird, ſein Privatintereſſe dem Staats- und herrſchaftlichen Intereſſe vorzuziehen, lüderlich zu werden, oder wohl gar veranlaßt — zu veruntreuen, — beſonders wenn man ihm erlaubte, — Geſchenke anzunehmen und ſich verbotene Akzidenzien zu machen; ſo findet man ſich genöthigt, ihm hiermit bei ſtrenger Ahndung und nach Befinden — bei Kaſſation anzudeuten:

1) keine Gaſtwirthſchaft,
2) keinen Handel, hauptſächlich aber keinen Handel mit Forſtprodukten zu treiben,
3) ohne Erlaubniß und vorhergegangene Anfrage bei ſeinen Vorgeſetzten — Landgüther zu pachten, deren Verwaltung zu übernehmen, oder ſolche eigenthümlich zu kaufen und zu adminiſtriren;

4) ohne erfolgte Erlaubniß überhaupt kein fremdes Geſchäfte, wodurch er von ſeinen Dienſtverrichtungen abgezogen werden könnte, weder umſonſt noch gegen Vergeltung zu übernehmen; vielmehr

5) ſoll er in allen ſeinen Dienſtgeſchäften die Pflichten eines redlichen von Vorurtheilen, Leidenſchaften und Laſtern befreiten Mannes und Beamten erfüllen, und insbeſondere mit Bauern und andern Perſonen, die auf irgend eine Art das herrſchaftliche und überhaupt das Forſt- und Staatsintereſſe benachtheiligen können, ſich in keine Gemeinſchaft und Vertraulichkeit, als worunter ſein und der Herrſchaft Anſehen leidet, — einlaſſen. — Eben ſo wenig aber auch von letztern Perſonen auf keinerlei Art und unter keinerlei Vorwand weder er ſelbſt noch ſeine Familie Geſchenke annehmen, oder ſich Dienſte leiſten laſſen, indem dieſe von ſeiner Seite Gegenverbindlichkeiten erzeugen, und dieſe Perſonen ſich auf Koſten der Herrſchaft und des Forſtes gewiß zu entſchädigen ſuchen.

Sollte ihm aber ein ſolches Geſchenk angeboten werden, ſo hat er, wenn er keine böſe Abſicht als Grund hiervon argwohnt, dieſes Anerbieten ſeinem Chef vorher zu melden, und deſſen oder des Forſtkollegii Genehmigung zu erwarten.

Außerdem wird ihm auch

6) nachdrücklichſt auferlegt, in allen dieſen genannten Fällen, auf die Handlungen ſeiner Untergebenen aufmerkſam zu ſeyn, und das, was ihm verboten iſt, ebenfalls bei dieſen nicht zuzugeben. Sollte er aber die eine oder andere Inkonvenienz bemerken, ſo hat er hierüber dem Oberförſter ausführlich zu berichten.

§. 12.

Indem man ſich verſieht, daß der Förſter mit der ihm verſtatteten Beſoldung und deren Emolumenten und Akcidenzien, wie ſie in ſeinem Beſtallungsdekret verzeichnet ſind, — zufrieden iſt, und im entgegengeſetzten Fall ihm das Mittel unbenommen bleibt — geziemende Vorſtellungen beim Forſtkollegio zu machen, nach deren Prüfung ein weiteres reſolvirt und ihm bekannt gemacht werden wird; ſo erwartet man um ſo mehr, daß derſelbe alle unerlaubte Handlungen unterläßt, wodurch er ſich zum Nachtheil der Landesherrſchaft oder des Forſtes bereichert. Auf das ſtrengſte und nach Befinden bei Kaſſation wird ihm daher unterſagt, ſich mehr anzumaſen, ſey auch der Gegenſtand noch ſo gering, als ihm in ſeinem Beſoldungsverzeichniß zugeſtanden iſt.

§. 13.

Uebrigens ſoll der Förſter gegen ſeine Untergebenen und andere arbeitende Perſonen eine Handlungsweiſe beobachten, die auf die Pflichten der Menſchenliebe, der Rechtſchaffenheit, Unpartheilichkeit und auf die Vergeltung, wie er von ſeinen Vorgeſetzten oder in gleichen Fällen behandelt ſeyn möchte, geſtützt iſt. — So wie man ihm verſichert, daß ein jedes ſubordinationswidriges Betragen ſeiner Untergebenen, oder ein nicht mit ſeiner Würde und ſeinem Verdienſte verträgliches Benehmen ſeiner Vorgeſetzten geahndet werden ſoll, — ſo wird auch ihm gedrohet, daß ein jeder Exzeß von ſeiner Seite empfindlich geſtraft werden ſoll.

Zweite Abtheilung.
Pflichten und Funktionen derſelben insbeſondere.

Erſtes Kapitel.
In Waldangelegenheiten.

Erſter Partikel.
Welche die künſtliche Kultur der Wälder betreffen.

A.
Von Befolgung der Kulturpläne.

§. 14.

Wo und was für Kulturen auf dem Forſtreviere vorzunehmen, und nach welchem Plane ſie auszuführen ſind — kann und darf der Förſter nicht beſtimmen, ſondern er hat ſich hierinne ledig und allein nach den ihm hierüber zugekommenen Vorſchriften ſeiner Vorgeſetzten und deren Kulturplänen zu richten, auch hiervon nicht im mindeſten abzuweichen oder Aenderungen zu treffen. Sollten ihm aber Zweifel aufſtoßen, ſo ſoll es ihm unverwehrt bleiben, dieſe auf eine ſchickliche und anſtändige Art dem Oberförſter, oder im Fall ſolcher ſie nicht berückſichtigte dem Chef des Forſtdepartements, oder endlich dem Forſtkollegio zu erkennen zu geben.

B.
Vom Verhalten bei den Kulturen und den Vorbereitungen hierzu.

§. 15.

Da man von dem Förſter die vollſtändige praktiſche Kenntniß, wie die künſtlichen Kulturen durch Saat und Pflanzung zu bewerkſtelligen ſind, vorausſetzt, — ſo verſteht man ſich auch von ihm, daß er ſolche nach der Natur und Beſchaffenheit einer jeden Holzart nach Verſchiedenheit des Bodens, der Lage, des Klimas und der übrigen Umſtände vollzieht und durch den Unterförſter, von Taglöhnern, Fröhnern oder Schanzarbeitern vollführen und vollenden läßt, und ſolche vorſchriftsmäßig oder nach der beſondern Anleitung des Oberförſters aufs thätigſte betreibt.

Dieß gilt nicht blos von herrſchaftlichen, ſondern auch von den ihm zur Aufſicht übertragenen Privatwaldungen. — Die Beſitzer der letzteren hat er überdem noch insbeſondere zur Kultur der blößigen und in beſſern Holzbeſtand zu bringenden Plätze in und außerhalb des Waldes auf die beſtmöglichſte Art zu ermuntern, vorzüglich aber, daß ſie ſich die Einſammlung, die gute Aufbewahrung des Saamens, die Anlage von Pflanzgärten, — die Saat und Pflanzung ſelbſt angelegen ſeyn laſſen, — auch ſie hierinne durch Beiſpiele und Anleitung zu unterſtützen.

§. 16.

In dem herrſchaftlichen Theil des Forſtreviers hat der Förſter insbeſondere Sorge zu tragen, und ſich eifrigſt zu bemühen, daß, nach der Beſtimmung des Oberförſters, die er hierüber erſt abzuwarten hat,

1) ein jeder Saame zur gehörigen Zeit und auf die zweckmäßigſte und vorgeſchriebene Methode eingeſammelt,
2) ſolcher ſeiner Beſtimmung gemäß zubereitet und zur Ausſaat vorbereitet,
3) gehörig aufbewahrt oder ins Saamenmagazin geſchafft;

4) wenn er aber in dieſem oder nächſtfolgenden oder andern Jahren ausgeſäet werden ſoll, — der Boden ſeine angemeſſene Zubereitung erhält und die Saat regelmäßig geſchieht.

Nicht weniger ſind da, wo durch Pflanzungen, Kulturen vorgenommen werden ſollen,

5) die Pflanzgärten oder Plantagen in dem tauglichſten Zuſtande zu erhalten und ſolche gehörig gegen das Eindringen des Viehes und Wildprets zu ſchützen;

6) da wo es nöthig iſt, die Pflänzlinge in ſolchen auf andere erweiterte Plätze zu verſetzen,

7) bei vorzunehmenden Pflanzungen ins Freie vorher die Pflan löcher zu machen, das Ausheben der Pflänzlinge behutſam und vorſichtig zu bewerkſtelligen, ſolche nicht lange mit ihren Wurzeln an Luft und Sonne — beſonders unbedeckt liegen und letztere ausdorren, ſondern bald möglichſt an Ort und Stelle transportiren und nach den ihm bekannten Regeln oder beſonders hierüber ertheilten Vorſchriften einſetzen, und mit Pfählen verbunden oder loſe zu laſſen, je nachdem es die Größe des Stämmchens, deren Beſchaffenheit, die Lage und andere hierauf wirkende Umſtände (z. B. die Huthe, das Wildpret, der Viehtrieb) erfordern.

Bei allen dieſen Geſchäften hat er ſelbſt gegenwärtig zu ſeyn, und in ſeiner Abweſenheit die hierauf inſtruirten Unterförſter, Revierburſche oder Forſtkandidaten dabei anzuſtellen, niemals aber die Taglöhner, Fröhner oder überhaupt die Pflanzer allein zu laſſen. — Die Anſaaten aber hat er wo nicht immer in eigener Perſon, doch auf jedem Fall von Niemanden anders als von erſt genannten Perſonen unter unmittelbarer Aufſicht zu beſorgen, außerdem aber der Verantwortung und einer Ahndung gewärtig zu ſeyn.

C.

Von den einzureichenden Kulturtabellen und Berichten.

§. 17.

Ohnfehlbar den 1. Auguſt jeden Jahres hat der Förſter an den Oberförſter

a) den **Kulturbericht** zu erſtatten, und hierinne anzugeben:

1) welchen und wieviel er Saamen im vorigen und dieſem Jahre eingeſammelt habe?

2) wieviel hievon auf die vorſchriftsmäßigen Kulturen oder ſonſt verwendet ſey?

3) was und wieviel er oder die Privatwaldbeſitzer hievon noch vorräthig haben?

4) wie die Ausſaaten und Pflanzungen gerathen ſeyen?

5) was man in dieſem Jahre für Ausſichten zur Saamengewinnung habe, auf was für Sorten und auf wieviel man im Durchſchnitte Rechnung machen könne?

Zugleich aber hiermit

b) die **Kulturtabelle** zu verbinden, und ſolche nach beiliegenden Schema No. I. einzurichten.

Da dieß beides ſowohl von herrſchaftlichen als Privatwaldungen gilt, ſo hat er ſolche Berichte und Tabellen in duplo zu fertigen, und dem Oberförſter zu übergeben.

Zweiter Partikel.

Welche die Nachzucht, den Abtrieb und die ſonſtige Behandlung der Wälder betreffen.

§. 18.

Der Förſter wird hiermit angewieſen und befehligt, nicht nur die ihm vom Oberförſter mitgetheilten Hauungspläne auf das genaueſte zu befolgen und keine Aenderungen hierinne ohne deſſen beſondere und ausdrückliche Erlaubniß und Wiſſen vorzunehmen, ſondern er hat ſich auch in Rückſicht der übrigen Behandlung des Reviers den Plan, welcher bei der Taxation für deſſen Revier zum Grunde gelegt wur-

de, möglichſt genau bekannt zu machen, weshalb er angewieſen wird, ſolchen ſich vom Oberförſter, im Fall er noch nicht im Förſterarchiv befindlich ſeyn ſollte, geben zu laſſen, hiervon eine getreue Abſchrift zu nehmen, und ſolche in ſeiner Regiſtratur aufzubewahren. — Sollte aber während ſeiner Dienſtzeit eine Beſchreibung, Meſſung oder Taxation ſeines Reviers vorgenommen werden, ſo hat er hierbei, ſo viel es ſeine Zeit erlaubt, anweſend zu ſeyn, und ſich mit der Methode, Ausführung und den Reſultaten derſelben bekannt zu machen, auch übrigens hierbei alle hülfreiche Hand zu leiſten.

§. 19.

In Betreff der Hauungen des ſtehenden Holzes ſowohl in herrſchaftlichen als Privatwaldungen, die unter ſeiner Adminiſtration ſtehen, hat er ſich ebenfalls genau an die Vorſchriften des Oberförſters zu halten und ſolche pünktlich zu befolgen. Da aber, wo er generelle Anweiſungen zum Abtrieb oder zu den Hauungen erhalten hat, und welche vorzüglich bei Privatwaldungen ſtatt finden werden, oder wo ihm eine in Rückſicht der Lokalität oder des Quantums nicht hinlänglich beſtimmte Holzabgabe übertragen iſt, — hat er dieſe Hauung nach den beſten Grund- und Heiſchesätzen der Waldwirthſchaft zu vollziehen, welche unter andern vorſchreiben, daß ſolche niemals außerhalb der planmäßigen Hauptſchläge und der Schlag- oder Hauungsordnung, niemals durch Winkelſchläge, als wodurch Blöſen und Unregelmäßigkeiten entſtehen, niemals ſo geſchehen, daß, wenn die Holzabgabe in Brandholz beſteht, Bau- und Werkholzſtämme hierzu verwendet werden, — und daß wenn der Bedarf durch regelmäßige Durchforſtungen erhalten werden kann, niemals beſondere ſchlagweiſe Hauugen geführt werden.

§. 20.

Außerdem, daß man die gründliche Kenntniß der Holzzucht und die Befolgung deren Lehren von ihm vorausſetzt, und er in allen Fällen, wo es ſich zeigt, das er ſolchen aus Nachläßigkeit, Unkunde oder gar mit böſem Vorſatz zuwider gehandelt hat, zur Verantwortung, und nach Befinden zur nachdrücklichen Strafe gezogen werden wird, die dem Ermeſſen des Forſtkollegii und der Landesherrſchaft zu beſtimmen vorbehalten bleibt, — wird ihm im allgemeinen außerdem noch zur unverbrüchlichen Haltung und Befolgung vorgelegt:

1) daß er die Anweiſungen oder Auszeichnungen des zu hauenden Holzes immer perſönlich ſelbſt vornimmt, oder wenigſtens doch unter ſeinen Augen vom Unterförſter, Revierburſchen oder Forſtkandidaten vornehmen läßt;
2) daß er den Waldhammer (Baumſtempel) nicht aus ſeiner Verwahrung oder ſeinen Augen kommen läßt.
3) daß er jeden zur Fällung beſtimmten Stamm, welcher 4″ Durchmeſſer oder darüber hat, mit dem Waldhammer an oder kurz über der Wurzel zeichnet;
4) daß die Auszeichnung des Holzes im Beiſeyn des Unterförſters, einiger Holzhauer, oder wenigſtens des Oberholzhauers geſchieht;
5) daß er die Holzhauer in den zum Abtrieb oder zur Durchhauung oder Durchforſtung kommenden Diſtrikten ſelbſt anlegt, und ſtrenge darauf ſieht, daß ſolche keine unbezeichneten Stämme fällen;
6) daß ſolche die Holzhauerordnung, wovon ihm ein Exemplar zugeſtellt iſt oder wird, in ihrem ganzen und beſondern Umfange, auf das ſtrengſte befolgen, weshalb er auf die Kenntniß der hierinne vorkommenden Regeln und Vorſchriften zu ſeiner unverbrüchlichen Nachachtung verwieſen wird.
7) daß er zur Hauungszeit die Schläge und übrigen Diſtrikte, worinne von den Holzhauern Geſchäfte getrieben werden, fleißig und zwar alle Tage beſucht, und über ſolche die genaueſte Aufſicht führt, ſowie den Unterförſter und das übrige zum Schutz beſtimmte Perſonale hierzu anhält.
8) daß er bei Privatwaldungen darauf ſieht, daß taugliche und geſchickte Holzhauer angeſtellt ſind,

und hier überhaupt dieſelben Regeln, welche die vorigen Punkte enthalten, in Ausführung gebracht werden.

§. 21.

Damit jedoch der Förſter ſich nicht mit dem einen oder andern Scheingrund, als ob er bei den Grundſätzen, welche die Lehre der Holzzucht im allgemeinen aufſtellt, in vorliegenden Fällen nicht gewußt hätte, den Hieb zweckmäßiger einzurichten, oder erſtere nicht genugſam verſtanden, ſo wird er zur Nachachtung auf folgendes Verfahren bei dem Abtrieb oder Durchforſten aufmerkſam gemacht, und ihm angedeutet, daß die Nichtbefolgung dieſer Regeln ſcharf geahndet werden ſoll.

Wenn keine andere und weitere Vorſchriften ihm vom Oberförſter ertheilt ſind, ſo hat er

I. In Nadelwaldungen und zwar da, wo von der Natur die Beſaamung erwartet wird

A. In Kieferwaldungen

1) zur Zeit des Abtriebs oder deren Haubarkeit die Schläge ſo zu ſtellen, daß $\frac{1}{3}$ derjenigen Stämme, welche den mehreſten Saamen verſprechen, mithin ohngefähr 50 — 60 Stämme pr. Morgen bis nach der Beſaamung in einer angemeſſenen Entfernung übergehalten werden, wobei übrigens der Oberförſter nähere Anweiſung ertheilen wird, ob das auf dem Boden befindliche Moos, Gras ꝛc. aufgelockert und abgehackt werden muß oder nicht.

2) nach der Beſaamung werden im 3. Jahre diejenigen Beſaamungsbäume weggenommen, wo der Anflug gehörig geſchehen und die Plätze gleichförmig beſtanden, außerdem aber bis auf nähere Anweiſung ſtehen gelaſſen.

B. In Fichtenwaldungen hat der Förſter ſich ledig nach der beſondern Vorſchrift des Oberförſters zu richten.

C. In Edeltannenwaldungen werden beſondere Beſaamungs- Licht- und Abtriebsſchläge geführt, und zwar der erſtere ſo dunkel gehalten, daß wenigſtens $\frac{2}{3}$ der Fläche ſich im Schutz und Schatten befinden, mithin im Durchſchnitte 120 — 130 Stämme pr. Morgen ſtehen bleiben, — der zweite erfolgt, wenn die Pflänzchen 3 — 4jährig ſind und wobei im Durchſchnitte noch 30 — 40 Stämme pr. Morgen übergehalten werden, der dritte aber, wenn die Stämmchen 5 — 6 Jahre alt ſind.

D. In Lerchenwaldungen werden die Schläge wie die in lit. A. behandelt.

Die Zeit des Abtriebs ſo wie die übrigens hierbei zu berückſichtigende Regeln erfährt der Förſter vom Oberförſter, — eben ſo die Anweiſung, wenn und wo Durchforſtungen gemacht werden ſollen.

II. In Laubwaldungen hat er

A. bei denjenigen, welche als Hochwald bewirthſchaftet werden die Regel wohl in Acht zu nehmen,

1) daß, da die Beſaamung der Schläge ebenfalls wie bei jenen in No. I. von den übergehaltenen Saamenbäumen erwartet wird, und nach Verſchiedenheit des Lokals und der Holzart dergleichen ſo viele auf dem Morgen ſtehen bleiben, als zur Beſaamung deſſelben und Schutz der Pflänzchen nothwendig ſind. Bei den zu verſchiedenen Zeiten vorzunehmenden Durchhauungen oder Durchforſtungen hat er zunächſt nur die unterdrückten, dürren oder abſtändigen Stangen oder Stämme wegzunehmen, jedoch dabei zu verhüten, daß irgend wo hierdurch eine Lücke oder Blöße entſteht, durch welche der in Zukunft nöthige Schutz und Schatten vernichtet wird. — Insbeſondere aber hat er bei den Durchforſtungen immer darauf zu ſehen, daß ein gleichförmiger Schluß überall herrſcht.

2) Wenn auch der Förſter die Anweiſung, wie und zu welcher Zeit die dunkeln Vorhauungen und Beſaamungsſchläge angelegt werden, vom Oberförſter zu erwarten hat, ſo wird ihm bei deren Anlage doch zur Regel gemacht, daß er bei Buchen- und Eichenhochwaldungen die Hau-

ungen ſo dunkel führt, daß ſich die äußerſten Spitzen der Bäume noch berühren, welches inzwiſchen auf der Nord- oder Winterſeite weniger der Fall zu ſeyn braucht, als auf der Sommerſeite.

3) Iſt die Beſaamung erfolgt, ſo hat er nach vorhergegangener Anweiſung des Oberförſters die Schläge auszulichten und zunächſt diejenigen Stämme wegzunehmen, welche den wenigſten Zuwachs mehr erwarten laſſen, wo der Aufſchlag möglichſt gut beſtanden iſt, und er des wenigſtens Schutzes und Schattens bedarf, — im entgegengeſetzten Fall und insbeſondere da ſie ſtehen zu laſſen, wo noch die Beſaamung nothwendig iſt, oder wo es die Lage mit ſich bringt, daß man ſie zum Schutz und Schatten überhalten muß.

4) Wenn nicht beſondere Umſtände eintreten, welche das gänzliche Wegnehmen der beim Auslichten übergehaltenen Bäume verhindern, ſo hat der Förſter bei dem Abtriebsſchlag alle wegzunehmen, und nur an den Wegen, Schneuſen, am Saume des Waldes und andern zugänglichen freien Plätzen die gerabſchäftigſten zu Bau- oder Werkholz tauglichen Stämme, welche wenig beſchatten oder verdämmen, ſtehen zu laſſen. —

Auf keinem Fall ſoll es ihm aber erlaubt ſeyn, auf den Schlägen ſelbſt ohne ausdrückliche Vorſchrift ſeines Vorgeſetzten Stämme aus der einen oder andern Abſicht überzuhalten. Wie er aber zu verfahren hat, wenn ohngeachtet aller Vorſicht und Regelmäßigkeit des Hiebes die Beſaamung und der junge Schlag unvollkommen und nicht regelmäßig beſtanden iſt, wird er vom letztern hierüber inſtruirt werden.

B. In Waldungen, welche auf den Kompoſitionsbetrieb bewirthſchaftet werden, d. h. in denen, wo man die natürliche Nachzucht theils durch den Stock- und Wurzelausſchlag, theils die Beſaamung durch übergehaltenes Oberholz erwartet, hat er zunächſt bei den Anweiſungen darauf vorzügliche Rückſicht zu nehmen:

1) daß er da diejenigen Oberſtänder, angehenden Bäume oder Laßreißer, d. h. ſolche Stämme von dem 3ten, 2ten oder 1ten Umtrieb ſtehen läßt, wo aus den vorhandenen Stöcken oder durch Wurzelbrut nicht wohl — Nachzucht zu erwarten iſt, ſo daß hierdurch der beabſichtigte Zweck erreicht wird;

2) daß er da aber licht haut, wo theils die Bedürfniſſe an Bau- und Werkholz das Ueberhalten derſelben nothwendig machen, theils die Stöcke ſich noch gut beſtocken, theils von dem Anflug ſich die Kultur gut erwarten läßt.

3) Ueberhaupt aber hat er hier ganz die Vorſchriften der natürlichen Holzzucht zu Rathe zu ziehen, welche bei einer jeden Holzart veränderte Maasregeln giebt, und insbeſondere lehrt, daß an den Winterwänden weniger Oberholz als an den Sommerwänden zu ſtehen braucht; in welchem Maaße und auf welche Art dieß aber zu bewerkſtelligen iſt, hat er ſich vom Oberförſter bekannt zu machen.

Im allgemeinen iſt zu bemerken, daß, wenn übrigens hinlänglicher Stockausſchlag zu erwarten, auf dem Morgen niemals mehr, es müßten denn beſondere Umſtände Abänderungen veranlaßen, als 30 Stämme Oberholz und zwar 15 Laß- oder Heegereiſer vom gegenwärtigen Umtrieb, 10 angehende Bäume oder Oberſtänder vom vorigen Umtrieb, und 5 Hauptbäume vom vorletzten Umtrieb — ſtehen bleiben. Bei der Hauung ſelbſt hat er nemlich die übergehaltenen 5 Hauptbäume wegzunehmen und dagegen 5 der gerabſchäftigſten und geſündeſten Oberſtänder zu Hauptbäume ſtehen zu laſſen, die übrigen 5 von den letztern aber zu fällen; von den 15 Laßreißern nimmt er ebenfalls 5 weg, und läßt 10 als Oberſtänder ſtehen, und übrigens noch 15 Laßreißer, nachdem derſelbe alles übrige Unterholz hat fällen laſſen.

Uebrigens erwartet man von ſeinen Kenntniſſen und Erfahrungen mit Recht, daß er weiß, wie

und wohin er Laßreißer, Oberſtänder und Hauptbäume auf dem Schlage gehörig zu vertheilen hat.

C. In Waldungen, wo man die reine Niederwaldswirthſchaft eingeführt hat, und welcher Fall insbeſondere bei Eichenſchälwaldungen, Birken- und Buſchwaldungen vorkommt, hat er der Nachzucht halber nothwendig auf die fernere Beſtockung und Wurzelbrut zu ſehen, — und in jedem Falle doch in erſteren Waldungen pr. Morgen 15 — 20 Laßreißer allemal ſtehen zu laſſen, damit man, im Falle das Ausgehen der Stöcke bemerkbar würde, die Laßreißer zu Oberſtändern der Beſaamung wegen überhalten kann.

§. 22.

Da wo es eingeführt iſt, daß die Stöcke von den Holzhauern oder andern hierzu berechtigten Perſonen gerodet werden, — hat der Förſter der Nachzucht wegen insbeſondere darauf zu ſehen:

1) daß dieß Roden auf die vorgeſchriebene Art geſchieht,

2) nicht wo ſchon Aufſchlag oder Anflug ſich befindet, und dieſer hierdurch ruinirt wird.

3) daß die hierdurch entſtandenen Löcher möglichſt wieder geebnet werden.

§. 23.

Die bisher dem Förſter ertheilten Regeln bei der natürlichen Nachzucht und dem Abtrieb — hat er nicht blos bei herrſchaftlichen Waldungen, ſondern auch bei denen, die Privaten gehören, in Ausführung zu bringen, und letztere insbeſondere mit allem Ernſte hierzu anzuhalten.

Da in beiden Fällen jedoch ſehr viel darauf ankommt, ob auch die Holzhauer ihren Pflichten und insbeſondere den beſondern Anordnungen des Förſters gemäß leben, ſo hat er der Förſter nicht nur ernſtlich darauf zu ſehen, daß die Holzhauer ihre Inſtruktion in allen ihren Punkten möglichſt getreu befolgen, — ſondern er hat auch, um ſich hiervon perſönlich zu überzeugen, — von der Zeit an, wo die Holzhauer angewieſen oder angelegt ſind, täglich die Schläge zu beſuchen und durch die Unterförſter und Revierburſche beſuchen zu laſſen.

Bei dieſen Viſitationen ſoll er vorzüglich darauf ſehen, daß die Holzhauer keinen unangewieſenen Stamm hauen oder beſchädigen, ſondern vielmehr bei und während dem Hauen alle mögliche Vorſicht anwenden.

Wo und wie die Stöcke gerotet werden können oder müſſen, hat der Förſter den Holzhauern die Anweiſung zu geben, wobei er darauf zu ſehen, daß in Hochwaldungen, bis zur Zeit, wo hierdurch der Aufſchlag außerdem ruinirt würde, möglichſt alle Stöcke gerotet werden, in vermiſchten Schlagwaldungen aber die Stöcke der Hauptbäume oder überhaupt die, welche keinen Ausſchlag mehr verſprechen. Alle Bäume aber, deren Stöcke nicht gerotet werden können oder dürfen, und alle ſolche, von denen man Ausſchlag zu erwarten hat, müſſen möglichſt tief an der Erde glatt abgehauen, auch alles Holz, ſobald es ſo klein gemacht iſt, daß es transportabel iſt, aus den Schlägen und Diſtrikten geſchafft werden, wo theils die weitere Aufmachung, theils der verſpätete Transport, das Aufſetzen und Aufſitzen und die Abfuhre deſſelben dem Nachwuchs und übrigen Holze Schaden verurſachen könnte.

§. 24.

Wenn der Förſter zugleich Hauberge zu adminiſtriren hat, ſo muß er darauf ſehen, daß die Haubergsordnungen pünktlich beobachtet werden, insbeſondere aber daß die nöthige Anzahl vom Oberholz, wie §. 21. lit. B. vom vermiſchten Schlagholz gezeigt iſt, auf den Hainen ſtehen bleibt; übrigens aber, daß das Oberholz durch den Brand und die übrige Benutzungsart des Bodens möglichſt verſchont, — nach vollbrachter Erndte, die höchſtens bis ins 3. Jahr erfolgen darf, aber in gänzliche Heegung geſetzt wird.

Dritter Partikel.

Von den Funktionen und Pflichten, welche der Förſter in Rückſicht der Zugutemachung und Bearbeitung der rohen Forſtprodukte zu beobachten hat.

§. 25.

Der Förſter hat, ſoviel in ſeinen Kräften ſteht, dahin zu trachten, alle und jede Gegenſtände ſeines ihm übergebenen Reviers auf die beſtmöglichſte Art zu benützen und einem jeden die zweckmäßigſte Zubereitung zu geben. — Zu dieſen gehören nicht nur die Haupt- ſondern auch die Forſtnebenprodukte.

I. In Rückſicht der Haupt- oder Holzgegenſtände iſt von ihm darauf zu ſehen,

1) daß alles krankhafte, abſtändige, ſchadhafte, überſtändige oder dürre Holz zuerſt gehauen wird,

2) daß alle Wind- Duft- und Schneebrüche ſobald als möglich aufgemacht werden;

3) daß kein Bau- Werk- und Nutzholz zu Brandholz verwendet wird;

4) daß kein langes Bauholz zerſchnitten und zu kurzem Bauholz gemacht wird;

5) daß keine noch im vollen guten Zuwachs ſtehende mittelmäßige Stämme zu Bau- oder Werkholz verwendet werden, wenn ältere oder ausgewachſene vorhanden ſind und zu demſelben Behufe dienen;

6) daß man die zu Bau- oder Werkholz dienlichen und nothwendig abzugebenden Stämme nicht plänterweiſe haut, ſondern ſolche zunächſt aus den Diſtrikten nimmt, welche in den nächſten Jahren der Hieb oder die Durchforſtung trifft;

7) daß alles Holz mit Vermeidung alles möglichen Schadens am ſtehenden Holze oder am Unterwuchs gefällt wird;

8) daß die Holzhauer nach Inhalt ihrer Inſtruktion — in Hochwaldungen alles dort bezeichnete Holz mit der Säge vom Stocke trennen, — in den übrigen aber ebenfalls alle Stämme, von denen man nicht wieder Ausſchlag zu erwarten hat, oder deren Holz überhaupt ſpaltig iſt;

9) daß ſie alle Stangen und Ausſchlag gebende Hölzer ſo tief als möglich im Holz des derzeitigen Umtriebs mit der Axt ſchroten;

10) daß ſie ſich beim Kurzmachen des Holzes, welches in Klaftern gelegt wird, ebenfalls der Säge bedienen;

11) daß kein Stock in der Erde ſtehen gelaſſen wird, der auf die in der Holzhauerinſtruktion angegebene Art noch zu roten iſt, als wozu der Förſter aber die nöthige Anweiſung zu geben hat;

12) daß alles Holz, ſobald als möglich, aus den Schlägen an ſchickliche Plätze geſchafft wird;

13) daß nicht nur das Aufſetzen des Klafterholzes und Einbinden des Reiſigs vorſchriftsmäßig und weder zum beſondern Nutzen oder Schaden des Waldbeſitzers oder Aerars, noch zu dem der Holzempfänger und Holzmacher geſchieht, — ſondern auch die Scheite und Wellen, die Klaftern und Schocke ihr richtiges Maas haben;

14) daß er insbeſondere darauf ſieht, daß die Holzhauer zum Einbinden des Reiſigs die Wieden von den im Forſte befindlichen Weiden, welche er zu dieſem Behuf ſorgfältig zu unterhalten hat, nehmen, und auf keinem Falle die Saamenreißer der Buchen, Eichen, Birken, Hainbuchen, Fichten ꝛc.; am wenigſten aber daß, wenn erſtere nicht in gehöriger Quantität noch vorhanden, dieß eigenmächtig und ohne ſeine ſpezielle Erlaubniß geſchieht;

15) daß eine jede Holzart und jedes Holzſortiment ſeparirt in Klaftern und Schocken aufgemacht und geſetzt wird; ſo daß man ſelbſt

a) bei einerlei Holzart, die zu Brennholz zu verwenden iſt, — Scheitholz von dem Reidel, und Knüppelholz und Reiſig, — geſundes Holz vom krankhaften und anbrüchigen — oder

vom Afterholz, und alles dieß vom Stock- und Wurzelholz, ſorgfältig trennt, und ein jedes beſonders aufſetzt;

b) daß dieß auch für die verſchiedenen Holzarten gültig iſt, ſobald ſolche ohne viele Umſtände und Anwendung beträchtlicher Arbeit von einander in Klaftern und Schocken ſortirt werden können. Treten aber letztere Nachtheile ein, und beträgt die gefällte Holzmaſſe jeder Art noch keine ganze Klafter oder noch kein Mandel Reiſig, ſo ſoll er das Holz vom Hornbaum, der Buche, Eſche, des Ahorns, des Els- und Meelbeerbaums vermengt aufſetzen laſſen; — ferner das Holz der Kiefer, Fichte, Weistanne, ſodann der Eichen, Birken, Vogelbeerbäume, Erlen, Kirſchbäume und das Aepfel- und Birnbaumholz; — endlich aber das Holz der Roßkaſtanien, Aspen, Sahlweiden, Linden, Pappeln und Weidenarten, — um hieraus drei Bonitätsklaſſen von guten, mittelmäßig guten und ſchlechten Brandholz zu formiren.

Beträgt jedoch die Holzmaſſe einer Holzart weniger als eine halbe Klafter, ſo iſt dieſelbe gleichförmig unter das übrige Holz zu vertheilen.

16) daß eine jede Klafter von der andern durch zwei eingeſetzte Klafterpfäle beſonders getrennt wird;

17) daß das Reiſig in Mandeln (oder Viertelhunderte) aufgeſetzt wird;

18) daß alles aufgemachte Holz in leicht zu überſehenden Reihen zu ſtehen kommt, und das Reiſig dicht hinter ſolchen; eben ſo aber auch, daß das Holz verſchiedener Art und Qualität nicht vermengt unter einander liegt, damit alle Irrungen vermieden werden können;

19) daß die Köhler ihrer Inſtruktion völlig gemäß handeln, und durch das Verkohlen die möglichſt größte Quantität Kohlen und ſolche in der beſten Qualität liefern.

§. 26.

II. In Bezug auf die Fabrikation und Gewinnung der Forſtnebenprodukte wird der Förſter angewieſen, daß er hierauf die größtmöglichſte Aufmerkſamkeit verwendet, insbeſondere, wenn die Benutzung auf Rechnung oder eigene Regie des Forſtärars geſchieht, und worüber ihm nähere Anweiſungen zukommen werden. Im entgegen geſetzten Fall hat er das zu beobachten, was ihm weiter hinten in Rückſicht des Forſtſchutzes vorgeſchrieben wird.

Vierter Partikel.

Von den Pflichten und Funktionen, welche der Förſter in Rückſicht der Waldbenutzung und des Debits deren Produkte zu beobachten hat.

A.

Der Holzprodukte.

AA.

Von dem Nummeriren und Abpoſten des Holzes.

§. 27.

Iſt die Hauung und das völlige Aufarbeiten des Holzes durch die Holzhauer beendigt, ſo hat der Förſter, vor, während oder nach der Räumung der Gehaue, im Beiſeyn des Unterförſters, des Oberholzhauers, wenn einer angeſtellt iſt, und der Partie Holzhauer, welche den vorliegenden Schlag zu bearbeiten gehabt haben, das Meſſen, Nummeriren und Abpoſten des Holzes ohnverweilt vorzunehmen.

I. Das Meſſen des Klafterholzes, wovon die Klafter beſtimmt 6′ hoch, 6′ lang und 4′ breit ſeyn ſoll, geſchieht vermittelſt des Maasſtabes, welcher als Inventarienſtück zum Dienſte vorräthig und

tauglich erhalten werden muß. — Er unterſucht hierbei, ſo wie dieß ſchon vorher von Zeit zu Zeit erfolgen muß, die Klaftern nach ihrer Höhe, Länge und Breite; — ferner ob vorſätzlich viele und unnöthige Zwiſchenräume gelaſſen ſind oder nicht.

Eben ſo prüft er, ob die Reiſigwellen das vorgeſchriebene Maas in Rückſicht der Länge und Stärke, der Dichtigkeit haben, und ob die Mandeln (Viertelhunderte) vollzählig ſind.

Nachdem dieß geſchehen, bemerkt derſelbe durch eine vermittelſt des Rothſteins an eine mit der Axt am Klafterpfahl oder einem hervorſtehenden Scheit angebrachte Anplättung — die fortlaufende Nummer, beim Reiſig aber die Anzahl der Mandeln und Schocke an einem auf ſolche geſetzten Staab.

Zugleich aber notirt er ſich die Anzahl ſämmtlicher Klaftern und Mandeln nach Verſchiedenheit der Holzart und Qualität des Holzes in ſeinen Manualabpoſtzettel, wie ihm das Formular hierüber vorgeſchrieben wird.

Ein gleiches Annotiren erfolgt in Anſehung der Partie Holzhauer, welche dieſe oder jene Quantität Holz aufgearbeitet haben.

II. Das Abmeſſen des Bauholzes oder der Blöche hat er bei allen, wo eine Meſſung und Berechnung anwendbar iſt, und wie ihm hierüber eine beſondere Tabelle zukommen wird, ſo zu bezeichnen, daß er die Anzahl der Stämme erſtlich nummerirt, zweitens, daß er die Länge derſelben auf einer gemachten Anplättung, die des obern und untern Durchmeſſers aber auf beiden Abſchnittsflächen der Stämme ſelbſt, — ſodann aber jedesmal dieſe Daten in ſeinen Manualabpoſtzettel deutlich, jedoch hinſichtlich der beiden Durchmeſſer nur ſo bemerkt, daß er für beide den mittlern angiebt. — In dieſem Abpoſtzettel muß zugleich auch der wahre kubiſche Gehalt angeführt ſeyn.

III. Bei denjenigen ſpaltigen Werkhölzern, welche in Form der Klaftern aufgeſetzt werden können und müſſen, wie z. B. bei dem Böttger-, Sattler- und einigem Wagnerholz ꝛc., hat er eben ſo wie bei dem Klafterholze zu verfahren, für ſolches aber jederzeit den Kubikinhalt zu bemerken und ſolchen auf Normalklafter zu reduziren.

IV. Das unſpaltige Klotzholz hat der Förſter wie das Bauholz zu behandeln.

V. Das vorkommende Stangen- und kleine Nutzholz hat derſelbe, wenn es angeht, in ganze, halbe oder Viertelſchocke binden und zuſammen legen zu laſſen, und wie das Reiſig zu behandeln. — Einzelne Stücke und beſonders die Krummhölzer müſſen auch gleich den Bauhölzern nummerirt, und hiervon der kubiſche Gehalt angegeben werden.

§. 28.

Nachdem das Abpoſten des Holzes von jedem Schlage und jeder Hauung vollendet iſt, hat derſelbe ohnverweilt aus ſeinem Journal und Manual die Abpoſtzettel zu formiren, und ſolche nach den sub Nr. II, III und IV anliegenden Schematen für jede Klaſſe — an den Oberförſter, was ſowohl die regelmäßige Winter- und Frühjahrshauungen als die übrigen extraordinären im Laufe des Jahrs vorkommenden Holzhauungen betrifft, ohnfehlbar gleich nach erfolgter Abpoſtung abzugeben, damit ſich ſolcher von der Richtigkeit derſelben durch vorzunehmende Reviſionen überzeugt, und daß dieß geſchehen, ihm ſolches durch die ihm vidimirt zurück zu gebende Abpoſtzettel atteſtiret wird.

Damit jedoch hierinne Ordnung und eine leichte Ueberſicht ſtatt findet, ſo ſoll er alle Vierteljahre und zwar beſtimmt den 6. Tag des beginnenden Vierteljahrs als mit dem 6. Oktober, 6. Jenner, 6. April und 6. Juli, — ſeine Manuale ſchließen, — und nach obigen Formularien die Abpoſtzettel, ſelbſt wenn keine Materialeinnahmen vorkommen, dem Oberförſter einſenden, und hierbei die atteſtirten Rückgaben als Belege gebrauchen.

BB.

Von dem, was der Förſter bei Aufnahme der Konſumtionsverzeichniſſe zu beobachten hat.

§. 29.

Den Holzſchreibereien oder der Aufnahme der Konſumtionsverzeichniſſe hat der Förſter auf vorher geſchehene Anzeigen in Perſon beizuwohnen, um nöthigenfalls die erforderlichen Aufſchlüſſe und Erklärungen wegen der Holz- und anderer Bedürfniſſe, Stand und Gewerbe der Konſumenten zu geben.

Er hat ſich in dieſer Hinſicht mit dem, was auf den nothwendigen und vortheilhaften Abſatz der Forſtprodukte ſeines Reviers Bezug hat, die gehörigen Lokalkenntniſſe zu verſchaffen, und insbeſondere die wahren Bedürfniſſe aller und jeder Bewohner, die in daſſelbe eingeforſtet ſind, und die der Konſumenten und Holzempfänger überhaupt, vollſtändig kennen und beurtheilen zu lernen.

Ganz hauptſächlich ſoll er darauf ſehen:

1) daß kein Bauluſtiger oder des Bauens bedürftiger mehr und anderes Holz ſich ſchreiben läßt oder als Bedürfniß angiebt, als er auch wirklich braucht;

2) daß die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit dieſes Bauens vorher von dem verpflichteten Amtszimmermann oder durch die Lokalbauinſpektion beſichtigt, und atteſtirt iſt;

3) daß bei Aufzeichnung der zur Konſumtion kommenden ſeltenen Werk- und Nutzhölzer theils auf die möglichſte Erſparung Bedacht genommen wird, ohne jedoch die Induſtrie und den vortheilhaften Abſatz derſelben zu hemmen, — theils nicht mehr dergleichen Sortimente in Anſatz kommen, als er aus richtiger Lokalkenntniß ſeines Reviers glaubt, daß ſolche ohne zu fürchtenden Schaden des Holzbeſtands, der Bewirthſchaftung und künftigen Benutzung nachhaltig abgegeben werden können;

4) daß in Hinſicht des Brand- und Kohlholzes — keinem mehr Holz geſchrieben wird, als er theils zu ſeinem nothwendigen Bedürfniß braucht, theils er nicht ſolches ganz oder zum Theil aus eigenen Waldungen gewinnen kann;

5) daß denjenigen Privaten, insbeſondere aber Vaſallen der Landesherrſchaft, Gemeinheiten als z. B. Stadt- und Dorfgemeinden, Klöſter, milde Stiftungen ꝛc., auch denjenigen Bauern, welche kein vollkommenes Eigenthum über ihre Güther beſitzen, das Obereigenthum hieran vielmehr dem Staate oder Vaſallen zuſteht, — in ihren Waldungen nur ſoviel Holz jährlich zu fällen verſtattet wird, als dieſe auch nachhaltig abgeben können;

6) daß zum Wucher und Wiederverkauf Niemanden aus den Aerarialwaldungen Holz geſchrieben wird.

§. 30.

Die vorſtehenden Punkte ſind hauptſächlich in den letztbenannten Fällen zu berückſichtigen, ſo wie bei denen Perſonen und Gewerben, welche theils nach dem Normalpreiß, theils nach einem geringern Waldzins, theils völlig gratis als Eingeforſtete oder Servitutenbeſitzer ihr benöthigtes Holz und andere Forſtprodukte aus den Domänen- und ſelbſt Privatwaldungen erhalten, — ferner dann, wenn der jährlich nachhaltige Materialertrag derſelben dem nothwendigen Konſumtionsquanto geringer oder gleich iſt, oder doch nicht viel überſteigt, — und endlich, wenn außerdem nach dem Markt- oder Lizitationspreiß die Verwerthung oder der Debit vortheilhaft ſtatt findet.

CC.

Von dem, was der Förſter bei den Holzabzählungen und Holzverwerthungen ſo wie nach ſolchen zu beobachten hat.

§. 31.

Wie viel Holz, in welcher Qualität und was für Sortimente jährlich oder terminweiſe in ſei-

nem Revier gehauen werden ſollen, wird ihm vom Oberförſter durch Mittheilung der ratifizirten Forſtnaturaletats bekannt gemacht werden — Die Summe hievon hat der Förſter, wenn keine Schläge der Fläche nach, mithin blos nach dem Materialetat gehauen werden, nach Vorſchrift des Oberförſters genau hauen und aufarbeiten zu laſſen, und hievon unter keiner Bedingung abzuweichen; im erſtern Fall ſich aber ebenfalls an die bezeichnete Fläche zu halten, — und wie das erſtere und letztere geſchehen, durch richtige Eingabe der Abpoſtzettel dem Oberförſter mit einem Bericht zu melden.

Wenn und wie aber die Holzabgaben und Holzverwerthungen erfolgen, wird ihm ebenfalls durch den Oberförſter bekannt gemacht.

An dem beſtimmten Tage hat er ſich ohnfehlbar mit dem Unterförſter und Forſtgehülfen auf den beſtimmten Schlägen und Diſtrikten mit den Abpoſtzetteln einzufinden, und dem Oberförſter bei den Abzählungen und der Debitirung der Holz- und anderer Produkte alle mögliche Unterſtützung pflichtmäßig zu leiſten, auch genaue Aufſicht zu führen.

Nach vollbrachter Holzabgabe, deren Verzeichniß er perſönlich zu unterſchreiben hat, werden ihm die letzteren vom Forſtrentbeamten und Oberförſter unterzeichnet, zum Behuf der Rechnungsſtellung ohne Verzug eingehändigt, — und ſollte dieß nicht binnen 8 Tagen nach der Abgabe der Forſtprodukte geſchehen, ſo hat er ſolche ex officio abzufordern.

§. 32.

Sind die Abzählungen erfolgt, ſo muß der Förſter vermittelſt des zum Schutz der Waldungen aufgeſtellten Perſonals alle Diebereien und Frevel zu verhüten ſuchen, und insbeſondere noch darauf ſehen, daß die Abfuhre bald möglichſt ſtatt findet, am wenigſten aber bis dahin das Holz in den Schlägen und Waldungen liegen bleibt, wo Schaden am Nachwuchs und Störung der Wildbahn zu fürchten iſt. — Eben ſo muß er verhüten, daß die Fuhrleute Exzeſſe begehen, außer den ihnen bezeichneten Wegen fahren, ihr Vieh weiden laſſen, — und die Schläge nicht möglichſt bald geräumt werden.

DD.

Von der Haltung der Manuale, und Eingabe der Forſtrechnungsextrakte und Rechnungen ſelbſt.

§. 33.

Alles Holz und übrige Forſtmaterial, welches in ſeinem Revier zur Verwerthung und Einnahme gekommen iſt, hat der Förſter ohnverzüglich zu dieſer Zeit, und nachdem ihm vom Oberförſter und Forſtrentmeiſter die revidirten Deſignationen hierüber zugekommen ſind, in ſeine Manualforſtrechnung, — ſo wie auf eine gleiche Art alle Ausgaben und Abgaben gewiſſenhaft einzutragen. — Dieſes Manual hat er völlig dem Formular gemäß, als die Forſtrechnung beſitzet, zu führen, beim Eintragen der Koſten Ordnung, Deutlichkeit und Sauberkeit zu beobachten, und dieß wie die Extrakte und Forſtrechnungen im beſtändigen Verſchluß zu halten.

§. 34.

Zu Ende eines jeden Quartals hat der Förſter dem Oberförſter und Forſtrentmeiſter aus dem Rechnungsmanual nach dem anliegenden Formular sub Nr. V. von der Naturalforſteinnahme jedem einen Extrakt aus ſolchem beſtimmt mit dem 6. Tag des kommenden Monats zu überliefern.

Mit dem 1. Juli eines jeden Jahres ſoll aber die Jahresforſtrechnung geſchloſſen und nach dem sub Nr. VI. anliegenden Formular eingerichtet werden. Dieſe hat er ſodann nach den Extrakten, Manualen und ihm ſonſt vom Oberförſter und Forſtrentbeamten zugekommenen und von ihm kontraſignirten

Belegen jederzeit in duplo zu fertigen, und ein Exemplar hiervon dem Oberförſter, das andere aber mit Anlegung der nöthigen Belege dem Forſtrentbeamten ohnfehlbar mit dem 16. Juli zuzuſtellen.

Von erſterem wird der Förſter die Jahresforſtrechnung revidirt und nach Befinden juſtifizirt wieder zurück erhalten, welches Exemplar derſelbe zu ſeiner eigenen Legitimation, ſo wie es ohnehin ſchon die Ordnung mit ſich bringt, in der Regiſtratur gehörig aufzubewahren hat.

EE.

Von der Abrechnung mit den Holzhauern.

§. 35.

So wie der Förſter überhaupt mit keiner Geldeinnahme oder Ausgabe etwas zu thun, und ſich aller und jeder auf das gewiſſenhafteſte zu enthalten hat, — ſo wenig ſoll er auch mit Auszahlung der Holzhauerlöhne etwas zu ſchaffen haben, ſondern dieſe erfolgt ledig und allein vom Forſtrentbeamten.

An ſich haben demnach die Holzmacher und alle übrigen auf herrſchaftliche Regie arbeitende Perſonen ihren verdienten Lohn bei dem Forſtrentamt zu empfangen, nachdem deren Quittungen oder Scheine vom Förſter atteſtirt und vom Oberförſter revidirt ſind. — Wie dieß geſchehen, hat ſich jedoch der Förſter jederzeit zu notiren.

Sollte jedoch der Forſtrentbeamte zu weit vom Wohnorte der Holzarbeiter wohnen; ſo ſoll der Förſter im Namen und an Statt des erſtern die Holzhauerlöhne auszahlen, ſich zu dieſem Behuf von Zeit zu Zeit die nöthigen Vorſchüße geben laſſen, und ſich am Schluße eines jeden Quartals mit den Holzhauern und dem Forſtrentbeamten berechnen.

B.

Der Waldnebenprodukte.

§. 36.

Da außer dem Holze in den Waldungen noch mehrere benutzbare Gegenſtände vorkommen, welche, wenn ſie auf eigene Regie von ihm verwaltet werden, oder hieraus gewiſſe Forſteinkünfte entſpringen und hierauf wieder Ausgaben nothwendig werden, — der Förſter in Rückſicht der Naturaleinnahme und Ausgabe nach den ihm mit dem Jahresforſtrechnungsſchema zugekommenen Formularen zu berechnen, auch hierüber die nöthigen Manuale zu führen, die Forſtnebenrechnung aber zugleich mit der Forſthauptrechnung an den Oberförſter und Forſtrentbeamten unter gleichen Bedingungen einzuliefern hat; ſo wird er ſchlüßlich noch aufmerkſam gemacht und angewieſen:

1) ohne ausdrückliche Erlaubniß des Oberförſters Niemanden die Benutzung der Waldnebenprodukte zu verſtatten, als wohin unter andern gehört die Erlaubniß — Laub- und Streu in den Waldungen zu holen, grünes Laub zu ſtreifen, dürres oder anderes Holz zu ſammeln, das Vieh in den Waldungen oder an deſſen Rande zu weiden, die Früchte und Saamen zu ſammeln, Schweine in die Maſt zu treiben, zu graſen, Steine, Sand, Lehm oder Thon zu graben, Fiſche zu fangen, die wilden Bienenſchwärme einzufangen oder die zahmen auf die Weide in die Waldungen zu ſetzen, — die Fichten zu lachten, die Stöcke zu roten, ſich des Baſtes oder der Lohrinden zu bedienen ꝛc. — Wenn er nicht befugt iſt, dieß unter irgend einem nur nahmhaft gemachten Vorwand zu erlauben, ſo verſteht es ſich

2) zugleich auch, daß er für ſeine Perſon oder Familie eben ſo wenig zu deren Benutzung berechtigt iſt.

Sollte aber, was ihm jedoch beſonders zu wiſſen gethan wird,

3) die Benutzung des einen oder andern Gegenſtands Jemanden in herrſchaftlichen oder Privatwaldun-

gen vermöge eines perſönlichen oder dinglichen Rechts überlaſſen seyn; ſo wird er in Rückſicht der von ihm zu führenden Aufſicht und Schutzleiſtung auf das verwieſen, was in der kommenden Abtheilung angeführt iſt.

Fünfter Partikel.

Von den Pflichten und Funktionen, welche in Hinſicht des Waldſchutzes zu beobachten ſind.

A.

Von den Pflichten, welche er in Rückſicht der Aufſicht und Adminiſtration der Privatwaldungen zu erfüllen hat.

§. 37.

Der Förſter iſt im allgemeinen ſchon §. 4. ſo wie in der Folge bei verſchiedenen Gelegenheiten darauf inſtruirt worden, daß er die Privatwaldbeſitzer zur genauen Beobachtung der Forſtordnung, der über die Kultur, Bewirthſchaftung und nachhaltigen Benutzung feſtgeſetzten Vorſchriften anhalten ſoll; der Wohlfarth des ganzen Staats ſo wie des eigenen Vortheils dieſer Privatwaldbeſitzer wegen, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, wird ihm nochmals zur beſondern Pflicht gemacht, auf die Handlungen derſelben und ihrer Beamten, ſo wie der in Privatwaldungen arbeitenden oder aus ſolchen Nutzen ziehenden Perſonen ein genaues Augenmerk zu richten, und insbeſondere nicht zu verſtatten,

1) daß ſie den nöthigen Schutz ihrer eigenen Waldungen, die man in dieſer Hinſicht ganz den herrſchaftlichen gleichſtellt, und auf welche man deshalb alles das, was von letzteren gilt, angewendet wiſſen will, — vernachläßigen, und ſich hierinne ſaumſelig zeigen. Er hat demnach darauf

2) zu ſehen, daß ihre Waldbeamten, Waldſchützen ꝛc. die Waldungen fleißig begehen und allen Schaden und Nachtheil von denſelben abwenden. Sollte der letztere aber von der Bedeutung ſeyn, daß für die Sicherheit und Erhaltung derſelben ſowohl als für die landesherrlichen Forſte Gefahr zu befürchten wäre, ſo ſoll er ungeſäumt die nöthigen Maasregeln dagegen treffen und dem Oberförſter hiervon Nachricht vermittelſt eines ausführlichen Berichts ertheilen.

Nicht weniger hat er

3) zu verhüten, daß dieſe Privatwaldbeſitzer anders die Kulturen vornehmen, den Wald bewirthſchaften, hauen und die Waldgegenſtände bearbeiten und benutzen, als theils der Zweck und die Natur derſelben mit ſich bringt, theils die Forſtordnung vorſchreibt, theils der Wille des Forſtdirektoriums und des inſpizirenden Forſtbeamten iſt oder ihr eigener Vortheil erheiſcht.

Insbeſondere aber hat er

4) darauf zu ſehen, daß das Areal und die Grenzen des Waldgrundes gehörig geſichert ſind, und keine andere Anwendung von ſolchem gemacht wird, als deſſen Zweck es mit ſich bringt; mithin hat er zu verhüten, daß unnöthige Wege in ſolchem gemacht, der Wald gerotet und als Feld oder Wieſe benutzt oder ſonſt eine Veränderung damit vorgenommen wird, die nicht mit dem ausdrücklichen Willen des Forſtkollegii und des inſpizirenden Forſtbeamten übereinſtimmt.

B.

Von den Pflichten und Funktionen, welche der Förſter in Hinſicht des Waldſchutzes bei herrſchaftlichen Waldungen zu beobachten hat insbeſondere.

AA.

Von den Maasregeln gegen die von der Natur herbeigeführten Uebel.

§. 38.

Die Natur wirkt, wie der Förſter bei einem nur mittelmäßigen Beobachtungsgeiſt ſich ſelbſt durch

Erfahrungen hinlänglich überzeugt haben wird, — auf mannichfaltige Art widrig auf die Waldungen und auf das, was man zu deren Kultur, Nachzucht, Erhaltung und Benutzung durch Handlungen und Anſtalten bezwecken will, trotz aller angewandten Mühe und Sorgfalt. Demohngeachtet würde es, wenn wir auch nicht mit einemmale unſern Zweck erreichen und den widrigen Natureinwirkungen Einhalt thun können, ein großer Fehler ſeyn, wenn wir darum wähnten, — wir könnten zur Verminderung deren übeln Folgen oder zur Hebung des Uebels gar nichts beitragen, indem die Erfahrung hiervon das Gegentheil zeigt. — Der Förſter, dem die Adminiſtration, Erhaltung, Pflege und der Schutz des Reviers anvertraut iſt, muß in dieſer Hinſicht alles mögliche beitragen, unermüdet aufmerkſam hierinne ſeyn und keinen hierauf Einfluß zu haben ſcheinenden oder wirklich habenden Gegenſtand mit Unachtſamkeit übergehen, — vielmehr der Urſache und den weitern Folgen eines ſich zeigenden Uebels nachſpüren, und ein jedes in ſeiner Geburt theils durch eiligſt zu nehmende Maasregeln, theils durch ſchleunige Berichtserſtattung — zu erſticken ſuchen, — und darum nicht blos ſelbſt thätig und ſorgſam ſeyn, ſondern insbeſondere auch ſeine Untergebenen und die Privatwaldbeſitzer hierzu aufmuntern und nöthigenfalls mit Strenge anhalten.

Dieſe Aufmerkſamkeit und Thätigkeit, dieſen Eifer in der Beſchützung des Reviers fordert man von ihm mit Recht, — und er hat im entgegengeſetzten Fall es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er zur Verantwortung und Strafe gezogen, ja angehalten wird, den durch ſeine Nachläßigkeit auch ohne beſondern Vorſatz verurſachten und entſtandenen Schaden aus ſeinem Vermögen zu erſetzen. — Aus dieſer Urſache wird er, wenn ihn nicht ſonſt ſein Dienſteifer und eigenes Gefühl für das Beſte ſeines Reviers antreiben ſollte, — ſich eifrigſt bemühen, alles das, was das Folgende ihm vorſchreibt, genau zu befolgen.

1.

Von den Maasregeln, welche der Förſter bei Verletzungen durch wilde Thiere zu beobachten hat.

§. 39.

Dasjenige, was der Förſter in Rückſicht des Waldſchutzes gegen die jagdbare Thiere oder gegen das Wildpret zu beobachten hat, beſteht allgemein in Folgendem:

1) Er hat ſtrenge darauf zu ſehen, daß die verhägten Diſtrikte d. h. insbeſondere diejenigen Kulturen, welche verzäunt ſind, immer im gehörigen Stand bleiben, daß das Wildpret nicht in ſolche bringen und Schaden anrichten kann. Nur auf ſpezielle Erlaubniß des Oberförſters hat er ſolche Kulturen aus dem gehägten Zuſtande zu ſetzen.

2) Da die Sauen nicht anders als nur in eingeſchloſſenen Saugärten unterhalten werden ſollen, ſo hat er auf ſolche vorzüglich Jagd zu machen, wenn er ſolche ſpürt.

3) Da wo überhaupt Wildgärten ſich befinden, hat er im Fall der Wildzaun verletzt ſeyn ſollte, dieſen Schaden, wenn das Austreten des Wildprets zu befürchten wäre, ſogleich repariren zu laſſen, hierüber aber ohnfehlbar die nöthige Anzeige vermittelſt Berichts zu machen. — Auch hat er nicht nur ſelbſt öfters den Wildzaun zu viſitiren, ſondern hierzu insbeſondere auch den Unterförſter und die Revierburſche anzuhalten.

4) Welche Thiere er insbeſondere als ſchädliche zu betrachten oder zu ſchonen und auf deren Vertilgung oder Schonung ſtreng zu ſehen hat, wird er aus der Unterförſterinſtruktion §. 8. erſehen. Alles das was letzterem in dieſer Hinſicht obliegt, hat er auch zu beobachten.

5) Sollte ein Theil der Jagd oder nur gewiſſe Thiere Andern zu jagen auf ſeinem Revier verſtattet ſeyn, ſo ſoll er darauf ſehen, daß die Heegung derſelben, die Unterhaltung und Jagdausübung zum möglichſt geringen Schaden den Waldungen gereicht. Wie er ſich aber hierbei insbeſondere zu verhalten hat, wird ihm in jedem vorkommenden Fall näher bekannt gemacht werden.

§. 40.

§. 40.

Da die Erfahrung lehrt, daß die Mäuſe und mehrere Arten der Schnecken in den Waldungen beträchtlichen Schaden zu Zeiten anrichten, ſo hat er

1) hierauf, auf deren Menge, auf die Größe und Qualität deren Schadensverübungen, und auf die Gattungen und Arten derſelben alle Aufmerkſamkeit zu richten, und, im Fall der Schaden ſehr bemerklich ſeyn ſollte, ſogleich hiervon die nöthige Anzeige zu thun.
2) Die ihm deshalb ertheilten oder zukommenden Verordnungen hat er mit aller Pünktlichkeit in Ausführung zu bringen, und in jedem Fall
3) die Aufenthaltsörter der Mäuſe bei Gelegenheit der vorzunehmenden Kulturen oder Hauungen ſo viel als möglich zu zerſtören, und das hohe Waldgras, das Moos, die Heide ꝛc. zu verbrennen.
4) Sind aber an den jungen Stangenhölzern von ſolchen die Rinden genagt, ſo hat er dieſe möglichſt tief auf den Schlägen abhauen zu laſſen.

§. 41.

Sollte der Förſter bemerken, daß beſonders in den Nadelholzdiſtrikten ſich die Inſekten, und insbeſondere diejenigen, welche zu den ſchädlichen Arten gerechnet werden, vermehren oder überhaupt vorhanden ſind, ſo ſoll er dieß ohnfehlbar ſogleich dem Oberförſter umſtändlich berichten, und ſolchem einige Exemplare derſelben einſenden, übrigens aber gewärtigen, was hierüber verfügt wird.

§. 42.

Ueberhaupt ſoll der Förſter ſich aller eigenen Verfügungen, wenn nicht Gefahr beim Verzug iſt, hierbei enthalten, und nichts außerdem, worzu er gegenwärtig nicht inſtruirt worden iſt, unternehmen.

2.

Von den Pflichten und Maasregeln, welche bei Wind = Schneebrüchen, Waſſerüberſchwemmungen und andern dergleichen Beſchädigungen zu beobachten ſind.

§. 43.

Bei der Führung der Schläge ſo wie überhaupt bei den Hauungen, worzu ihm zwar der Oberförſter in den ſpeziellen Fällen die Anweiſung ertheilt, die er jedoch auf deshalb erlaſſene Verordnungen oft ſelbſt anlegen muß, hat er beſonders in Fichtenholzrevieren — die größte Vorſicht zu beobachten, daß er nicht da Hauungen unternimmt, wodurch der Wald ſeines Schutzes beraubt wird, oder der Wind leicht Eingang findet. Er ſoll ſich deshalb eine beſonders genaue Lokalkenntniß von den Windſtrichen auf ſeinem Reviere zu verſchaffen ſuchen.

Sollte aber der Fall eintreten, daß der Wind oder Schneeduft wirklich Beſchädigungen auf ſeinem Reviere verurſacht hat, ſo ſoll das Wind = oder Schneebruchholz, damit es nicht ein Raub anderer Leute oder Zufluchtsörter des Borkenkäfers werde, alsbald durch die Holzhauer aufmachen, und nöthigenfalls die umgebeugten und niedergedrückten Stangen von der Laſt des Schnees oder Reifs auf eine vorſichtige Art befreien laſſen, und hiervon die gebührende Anzeige an den Oberförſter thun, der ihm dann weitere Verhaltungsregeln hierüber ertheilen wird.

Da, wo der Holzbetrieb auf Flugſand ſtatt findet, hat er insbeſondere die gegen den Wind und Verwehen des Sandes getroffene Anſtalten fleißig zu viſitiren, und, wenn er Reparaturen an dem Flechtwerk, Flechtzäunen und Pfählen bemerkt, ſo ſoll er, im Falle Gefahr beim Verzug wäre, die nöthigen Anſtalten hierzu machen, hierüber aber unmittelbar Bericht erſtatten.

§. 44.

Damit der Schade, welcher durch Waſſerriſſe und Ueberſchwemmungen geſchehen kann, möglicherweiſe verhütet wird, ſo hat er auf den Lauf und die Stärke der Gewäſſer alle Aufmerkſamkeit zu richten, und insbeſondere dahin zu ſehen, daß die Schleußen, wenn welche vorhanden, die Wehre, Abzugsgräben und Dämme beſtändig in dem gehörigen Zuſtande ſich befinden; er hat dem anwachſenden Waſſer einen freien unſchädlichen Lauf zu verſchaffen, und alles Nöthige zu veranſtalten, wenn die Hülfe ſchleunig ſeyn ſollte, hierüber aber ebenfalls zu berichten.

Nicht weniger gilt dieß von der Aufſicht über die an Flüſſen, Strömen und Teichen angebrachte Anſtalten, um ſolche an der Erweiterung ihrer Fluthbetten gegen Ueberſtrömungen und Ausbrüchen zu hindern.

§. 45.

Sollte der Förſter außer den genannten Beſchädigungen und Uebeln andere noch bemerken, z. B. ſolche, welche durch den Froſt, durch Hitze oder Dürre oder durch andere Urſachen veranlaßt wären, ſo hat er wie in den übrigen Fällen ſogleich einen ausführlichen Bericht mit Bemerkung des Orts und Diſtrikts, wo der Schaden geſchehen, welche Gegenſtände hierunter gelitten, und wie groß dieſer Schaden iſt, zu erſtatten. So gehört hieher unter andern die ſchleunige Anzeige, wenn ein Frühlingsfroſt die junge Triebe, Blätter oder Blüthen vernichtet, durch eingetretene Dürre die Anſaaten und Pflanzungen leiden ꝛc.

BB.

Von den Maasregeln gegen die von Menſchen erzeugten oder intendirten Uebel.

1.

Von der Aufſicht des Förſters bei Ausübung gewiſſer auf die Benutzung des Waldes gerichteter Handlungen hierzu berechtigter und dabei angeſtellter Perſonen.

a.

Von der nothwendigen Aufſicht in Rückſicht der Waldhauptbenutzung.

§. 46.

Der Förſter ſoll, im Falle andern Perſonen die Bearbeitung und Benutzung des Brenn- Kohl- Bau- Werk- und Nutzholzes verſtattet iſt — auf die vorgeſchriebene Benutzungs- und Zugutemachungsmethode, deren ſie ſich hierbei bedienen müſſen, mit möglichſter Schärfe ſehen.

Insbeſondere wird ihm auferlegt:

1) auf die Holländer-Holzhändler oder andere Holzfabrikanten und, wenn in ſeinem Reviere an ſolche ein Abſatz bei noch ſtehenden Stämmen zu machen iſt, ein genaues Augenmerk zu richten und zu verhüten, daß ſolche ohne ſeine oder des Unterförſters perſönliche Aufſicht im Reviere ſich befinden, am wenigſten aber die Stämme durch Anbohren oder durch gewaltſames Anſchlagen, wodurch die Rinde verletzt wird, beſchädigen.

2) Auf Holzhauer hat er ein beſonderes Augenmerk zu richten und alles das in Anwendung bringen zu laſſen, was deren Inſtruktion vorſchreibt.

3) Daſſelbe gilt von den übrigen Holzarbeitern insbeſondere dann, wenn es den Zimmerleuten oder ſonſt Jemanden ausdrücklich verſtattet wird, im Walde das Holz zu bewaldrechten, zuzuhauen oder zu ſchneiden. Er hat ſolchen nicht mehr zu erlauben, als ihnen ausdrücklich zugeſtanden iſt.

4) Beſondere Aufmerkſamkeit erfordert der Köhlereibetrieb. Er hat die Köhler, wie die vorigen, flei-

ſig zu viſitiren und ohne die geringſte Nachſicht darauf zu ſehen, daß die Köhlerordnung, welche ihm ebenfalls mitgetheilt iſt, in allen ihren Punkten ſtrenge befolgt wird. Jede bei der Köhlerei entdeckte Unordnung und jeden Fall, wo der Köhler und Köhlermeiſter ſeiner Inſtruktion nicht gemäß leben ſollten, hat er augenblicklich dem Oberförſter zu berichten, und übrigens alles mögliche beizutragen, um dieſen wichtigen Gegenſtand möglichſt vortheilhaft zu betreiben und zu vervollkommnen.

5) Sowohl während der Hauungen als des Aufmachens des Holzes hat er ganz vorzüglich das Revier und die Schläge fleißig zu beſuchen und zu verhüten, daß weder die Holzhauer etwas veruntreuen, noch auch fremde oder unbefugte Perſonen ſich in ſolchen Diſtrikten und überhaupt außerhalb der ordinären Wege aufhalten.

6) Ein gleiches gilt von letzteren, wenn die Abpoſtungen geſchehen ſind, von welcher Zeit an er Niemanden auf den Schlägen oder da, wo das Holz liegt, zu dulden hat.

7) Sind die Abzählungen erfolgt, ſo hat er die Holzbeſitzer zur ſchleunigen Abfuhre des Holzes anzuhalten, und da auf das zu ſehen, was §. 31. ſchon vorgeſchrieben iſt.

8) Sollten Frohnfuhren oder ſolche auf Rechnung der Herrſchaft geſchehen, ſo muß er verhüten, daß von dem Holze einiges liegen bleibt oder zum Nachtheil derſelben abgeworfen oder entwendet wird. Daſſelbe gilt jedoch auch im allgemeinen von jedem Fuhrmann.

9) Er hat ſcharf darauf zu ſehen, daß von einem jeden insbeſondere vom Gerechtigkeits- oder Gnadenholz der gegenwärtige Beſitzer, er empfange ſolches aus den herrſchaftlichen oder eigenen und Privatwaldungen, diejenige Anwendung mache, als der Abſicht der Ueberlaſſung und dem Zweck deſſelben angemeſſen iſt. — Er hat aus dieſer Hinſicht mit dem übrigens zur Polizeiaufſicht angeordneten Perſonale auf dem Lande und in Städten auf die Verwendung und den Gebrauch des Brenn- Kohl- Bau- Nutz- und Werkholzes eine genaue Aufmerkſamkeit zu richten, und jeden Kontraventionsfall dem Oberförſter oder, wenn Gefahr beim Verzug, der Ortsbehörde ohne Aufſchub zu denunciren.

Insbeſondere ſoll er

10) verhindern und darauf ſehen, daß kein Unterthan ſein ihm zum ökonomiſchen, techniſchen, Handels- oder Hausbedarf überlaſſenes Holz an Andere verkauft oder veräußert, und hiermit ein unerlaubter Wucher getrieben wird, vorzüglich aber, daß kein Holz an Ausländer ohne beſondere Konzeſſion des Forſtamts, worüber deshalb jederzeit ein beſonderer Konzeſſionsſchein vorzuweiſen iſt, — verkauft und ſolchen überlaſſen wird. — In allen dieſen Fällen hat er an die nächſte Ortsinſtanz und dem Oberförſter, wie in Nr. 9 bemerkt, Bericht zu erſtatten und ſolches zu denunciren.

Ueberhaupt aber wird er

11) angewieſen in dieſer Hinſicht alles das genau zu beobachten, was die Waldordnung vorſchreibt.

b.

Von der nothwendigen Aufſicht in Hinſicht der Waldnebenbenutzung.

aa.

Bei Ausübung der Beholzigungsrechte.

§. 47.

Wenn gewiſſen ihm beſonders nahmhaft gemachten dritten Perſonen oder Gemeinheiten verſtattet iſt oder ſie eine Servitut haben, Gegenſtände des Waldes oder deſſen Produkte in ſolchem zu gewinnen, zu fabriziren oder zu benutzen, ſo ſoll er keinen andern als dieſen ausdrücklich ihm benannten zwar die Gewinnung und Ausübung ihrer konzedirten Benutzung ungehindert verſtatten, er ſoll aber auch ſcharf

darauf ſehen, daß ſie erſtlich nicht mehr ſich anmaſen, als ihnen erlaubt iſt, zweitens die Gewinnung und Benutzung mit dem möglichſt geringſten Nachtheil des Waldes vollziehen, und drittens auch hiervon diejenige Anwendung machen, welche die Abſicht und der Zweck derſelben mit ſich bringt.

§. 48.

In Rückſicht derer, denen das Einſammeln des dürren, Lager- Raff- oder Leſeholzes verſtattet iſt, hat er ſich zwar im allgemeinen die Vorſchriften der Waldordnung genau bekannt zu machen, und wird deshalb ſo wie in den übrigen hier nahmhaft gemachten Gegenſtänden ausdrücklich hierauf ſtatt ſpezieller Inſtruktionen verwieſen; es wird ihm aber noch beſonders vorgeſchrieben,

1) daß er ohne irgend einige Nachſicht darauf ſieht, daß die beſtimmten Holztäge von den Holzgängern genau beobachtet werden,
2) daß ſie ſich keines andern Holzes bedienen, als was wirklich dürre iſt, mithin keines grünen, geſunden und friſchen;
3) daß ſie ſich keiner hauenden, ſägenden und ſchneidenden Inſtrumente als Aexte, Beile, Sägen oder Hauen hierbei bedienen,
4) daß ſie ſich nicht auf den Schlägen oder überhaupt da, wo angewieſenes Holz gehauen oder aufgemacht wird, oder ſolches ſchon aufgemacht, abgepoſtet und abgezählt iſt, aufhalten und daſelbſt Holz ſammeln;
5) daß ſie ſich keiner andern Transportgeräthſchaften bedienen, als der Schiebekarren, der Körbe oder der auf dem Rücken zu tragenden Wellen, wozu ſie jedoch das nöthige Bindezeug als Stricke, Wieden ꝛc. ſelbſt mitzubringen, mithin nicht aus dem Walde zu nehmen haben;
6) daß ein jeder Holzgänger den Holzzettel bei ſich trägt, und er ſich ſolchen vorzeigen läßt, im Unterlaſſungsfalle aber ihn als einen Holzfrevler in ſein Waldbußregiſter, ſo wie alle Kontravenienten — oder die, welche zum Holzgehen gar nicht befugt ſind — einſchreibt;
7) daß dieſe Perſonen mit ihrem geholten Holze weder Wucher treiben und einen unzweckmäßigen Gebrauch machen, noch auch mehr Holz den Waldungen entziehen, als ihr Bedürfniß erfordert, und der Wald von ſelbſt liefert, als worüber er vom Oberförſter nähere Inſtruktionen noch erhält.

bb.

Bei Ausübung der Maſt.

§. 49.

Wenn es für räthlich befunden worden iſt, die Waldfrüchte auf das Gehmen der Schweine oder auf die Maſt zu benutzen, und hierzu nach der Vorſchrift ſeiner Vorgeſetzten eine gewiſſe beſtimmte Anzahl Schweine von gewiſſen Beſitzern, nachdem ſolche von dem Oberförſter mit dem Brenneiſen bezeichnet und ihm zur Aufſicht übergeben, beſtimmt iſt, ſo hat er darauf zu ſehen:

1) daß die Hirten beſtändig bei der Heerde ſind und ſolche hüten;
2) daß keine andere als die bezeichneten oder gebrannten Schweine eingetrieben werden, weshalb er bei dem Austrieb oder in den Waldungen ſelbſt ſolche von Zeit zu Zeit genau zu viſitiren hat;
3) das der Austrieb nicht vor Sonnenaufgang geſchieht, und ſolche bei Sonnenuntergang entweder die Waldungen gänzlich verlaſſen, oder in die hierzu ertheilte Stallungen getrieben werden;
4) daß die Schweine gehörig zuſammengehalten und nur die vom Oberförſter angewieſenen Diſtrikte damit betrieben werden;
5) daß während der Maſt von den Hirten und andern Perſonen keine Exzeſſe getrieben werden;
6) daß nach beendigter Maſtzeit die Schweine aus dem Walde bleiben.

cc.

Bei dem Einſammeln der Früchte und Saamen.

§. 50.

Das Einſammeln der Eicheln, Buchekern, des wilden Obſts, der Roßkaſtanien, der Haſelnüſſe, der Vogel = Els = Mehlbeere und Speierlingsäpfel, ſo wie des übrigen Saamens der Bäume hat der Förſter nur denen Perſonen zu erlauben, die hierüber beſondere Erlaubnißzettel vorzuzeigen haben, — das Einſammeln der Früchte niedriger oder Erdholzgewächſe als der Heidel = Preuſel = und Moosbeere überhaupt denen Perſonen, von welchen er überzeugt iſt, und verhüten kann, daß ſie keinen Schaden in den Waldungen anrichten.

Bei dem Einſammeln der Eicheln und insbeſondere der Buchekern und anderer Saamenarten hat er übrigens darauf Rückſicht zu nehmen:

1) daß die hierzu befugten Perſonen ſolches nicht anders vornehmen, als man ihnen in Bezug auf die Art und Weiſe der Einſammelung, der Quantität, der Zeit, während und in welcher ſolches geſchehen ſoll, und mit wie viel Hülfsperſonen — verſtattet hat;
2) daß ſie ſich hierbei ruhig verhalten und nur in den bezeichneten Diſtrikten und an den beſchriebenen Bäumen die Früchte ſammeln;
3) daß ſie hierbei keine Exzeſſe begehen und ſich anderer Gegenſtände anmaſen.

dd.

Bei dem Lagten der Fichten und dem Harzſcharren.

§. 51.

Die Benutzung der Fichten auf Harz kann ebenfalls nur auf ausdrückliche Konzeſſion geſchehen, und der Förſter wird in dieſem Falle angewieſen den Harzreiſern

1) in den Diſtrikten, welche ihm vom Oberförſter näher bezeichnet werden, diejenigen Stämme anzuweiſen, welche zum erſtenmale mit 2 Lagten angeriſſen werden;
2) dieſe Lagten ſollen nicht länger als 4′ und nicht breiter als 2″ bis 2½″ werden;
3) alle Stämme, welche zu Werk = oder Bauholz tauglich ſind, ſollen hiervon gänzlich verſchont bleiben;
4) bei dem Anreiſen ſowohl als bei dem fernern Harzen ſoll der Förſter jederzeit gegenwärtig ſeyn;
5) nur alle 2 Jahre ſollen die ſchon angeriſſenen Stämme gelagt werden, und niemals mehr als 4 Lagten erhalten;
6) das Lagten ſelbſt geſchehe jederzeit im Juli oder Auguſt.
7) Der Förſter bemerke in ſeinem Journal die Quantität des Harzes von der Anzahl der gelagten Bäumen.
8) Er viſitire fleißig die Pech = und Kienrußhütten, daß theils hierdurch kein Unglück entſteht, theils, wenn insbeſondere dieß Geſchäfte auf herrſchaftliche Rechnung betrieben wird, von den Pechſiedern und Kienrußbrennern keine Unterſchleife getrieben werden, Unglück geſchieht oder das Geſchäfte ſelbſt nachläßig und unzweckmäßig betrieben wird.

ee.

Bei dem Stockeroten und Theerſchwelen.

§. 52.

So wie der Förſter bei dem Roten der zu Brennholz verwendbaren Stöcke alle Aufſicht, ſo

hat er ſolche auch insbeſondere dann anzuwenden, wenn die Stöcke zur Theerbereitung angewendet werden.

1) daß er bei Beobachtung der ihm vom Oberförſter ertheilten Vorſchriften die Stöcke nur da roten läßt, wo hierdurch dem Anflug kein Schaden geſchieht;
2) daß die hierdurch entſtandenen Löcher wieder geebnet werden;
3) daß das Stockholz, nachdem es, wie vorn vom Klafterholze vorgeſchrieben iſt, aufgeklaftert, abgepoſtet und abgezählt iſt, aus den Schlägen geſchaft wird;
4) daß die Theerſchweler allen Schaden und Feuersgefahr verhüten und das Schwelen zweckmäßig betreiben; — Dieſe Aufſicht — und dieß zu befolgen wird ihm hiermit zur Pflicht gemacht.

ff.

Bei dem Graſen.

§. 53.

Sollte man es von Seiten der Direktion für dienlich erachten, das Graſen Jemanden in dem Forſtrevier zu erlauben, denn ohne ausdrückliche Konzeſſion ſoll es in herrſchaftlichen Waldungen nicht erlaubt ſeyn, noch von ihm eigenmächtig wie alle übrige Benutzungen verſtattet werden, ſo hat der Förſter darüber zu wachen:

1) daß keine andere Perſonen ſich deſſen bedienen, als die beſondere Graſungszettel vorzuweiſen haben, und denen es für ihre Perſon ausdrücklich erlaubt iſt;
2) daß ſie nur da graſen, wo der Oberförſter ihm die Stellen bezeichnet hat, und im unbeſtimmten Falle niemals auf Schlägen, wo ſich Aufwuchs befindet oder ſonſt den Holzpflanzungen Schaden zugefügt werden kann;
3) daß dieß niemals mit der Senſe, ſondern nur mit der Waldſichel oder nach Vorſchrift vermittelſt des Rupfens geſchieht;
4) daß ſie dieß niemals außer den ihnen benannten Tagen thun, niemals bei der Nacht oder einer andern ungewöhnlichen Zeit;
5) daß ſie ſich zum Transportiren des Graſes in der Regel nur des Tragens oder der Schiebekarren bedienen;
6) daß ſie das Gras nicht in den Waldungen dürre machen.

gg.

Bei dem Laub- und Streumachen.

§. 54.

Nur denjenigen, welche über das Laub- und Streurechen ausdrückliche Erlaubnißſcheine oder Streuzettel vorzuweiſen haben, hat er an den Orten und Diſtrikten, die dem Förſter beſonders mit Beifügung der übrigen Verhaltungsregeln — bezeichnet ſind, zur ebenfalls vorgeſchriebenen Zeit daſſelbe zu erlauben. Hierbei hat er noch beſonders auf folgendes zu merken:

1) er ſey zu der hierzu verſtatteten Zeit in den Waldungen anweſend und halte hierzu, wie ſich dieß auch ohne beſondere Erinnerung verſteht, in dieſen wie in allen übrigen Fällen, ſeine Untergebene zur genauen Aufſicht an.
2) er verſtatte nie beim Laubrechen eiſerne Rechen, und beim Heide- Heidelbeer- und Heiderupfen nur auf beſondere Konzeſſion Harken oder ſchneidende Inſtrumente; ferner
3) niemals, daß die hierzu konzeſſionirten Perſonen andere als die ihnen bezeichneten Diſtrikte beſuchen und ſonſt Schaden verurſachen;

4) niemals erlaube er das Fuhrwerk außerhalb der fahrbaren Wege zu führen oder das Vieh abzuſpannen;

5) er unterſuche die geſammelte Streu, ob ſie Holzpflanzen mit ausgeriſſen oder Holzdiebereien und Grevel hierbei begangen haben; und

6) ſehe darauf, daß hiermit kein Wucher getrieben, ſondern ein Jeder das Seinige zweckmäßig in ſeiner Nothdurft als Dünger verwendet.

hh.

Bei Ausübung der Waldhuthe.

§. 55.

Iſt irgend ein Viehbeſitzer, eine Gemeinde oder ſonſt Jemand zur Waldhuthe in herrſchaftlichen oder Privatwaldungen berechtigt, oder ihm ſolche ausdrücklich verſtattet, ſo hat er ſich zunächſt ledig an die ihm hierüber ertheilten Vorſchriften des Oberförſters oder ſonſtige Verordnungen zu halten, und eigenmächtig auch nicht das Geringſte weder in dem zu ändern, was die Gattung und Anzahl des huthbaren Viehes, noch deſſen Beſitzers, noch der zu beweidenden oder zu hägenden Diſtrikte betrifft, noch in irgend einem Punkte Veränderungen zu machen. Hingegen ſoll er

1) diejenigen ihm bezeichneten Diſtrikte und Schläge mit den gewöhnlichen oder ihm vorgeſchriebenen Hägezeichen deutlich bemerken;

2) die Schonungsgraben oder Verzäunungen immer im tauglichen Zuſtande erhalten und nach Vorſchrift repariren laſſen;

3) auf den Hirten und auf die Viehheerde ein genaues Augenmerk richten, und darauf ſehen, daß letzterer immer die Heerde gehörig leitet und dabei anweſend iſt, daß nicht mehr Vieh, als die vorgeſchriebene Gattung und Anzahl den Wald behütet;

4) daß der Hirte die Heerde immer in der Weite von 20 — 30 Schritte von der Schonungsgrenze entfernt hält;

5) daß wenigſtens ein Theil der Heerde immer mit Geläute verſehen iſt;

6) daß der Hirte zur gehörigen Jahreszeit austreibt;

7) daß er die Triftwege richtig beobachtet;

8) daß der Hirte nicht eher in die Waldungen treibt, bis der Thau etwas vertrocknet iſt, — und wenigſtens mit Sonnenuntergang dieſelbe wieder verläßt;

9) daß der Hirte die Heerde beſonders in erſt geöffneten Diſtrikten immer im Treiben erhält und ſolche nicht lange ſtille ſtehen läßt, oder herumjagt.

ii.

Bei der Fiſcherei und der Bienenzucht.

§. 56.

Die wilde Fiſcherei und Bienenzucht mag in den Waldungen oder Jagdrevieren unmittelbar durch Adminiſtration oder Pacht auf herrſchaftliche Rechnung betrieben werden, oder ſelbſt Privatperſonen überlaſſen ſeyn, ſo ſoll er alle mögliche Beſchädigungen an ſolcher nicht nur verhüten, ſondern auch darauf ſehen, daß durch Ausübung der Fiſcherei den Waldungen kein Schaden entſteht.

kk.

Bei Benutzung der Erden, Steine und anderer Gegenſtände.

§. 57.

Sollte die Benutzung der Steine, des Thons, Lehms, Sands, Torfs, Stein- und Braunkohlen in den Waldungen ſtatt finden, und ihm hierüber die gehörige Maasregeln und Vorſchriften ertheilt ſeyn, ſo muß er ebenfalls verhindern, daß durch das Graben, Stechen und Aufſuchen ſo wie durch die Abfuhre derſelben den Waldungen kein Nachtheil erwächſt.

Wie ſich der Förſter aber bei dem Torfſtechen und deſſen weiteren Benutzung zu verhalten hat, wird ihm in vorkommenden Fällen durch beſondere Inſtruktionen bekannt gemacht werden.

2.

Von der Aufſicht des Förſters und von deſſen weiters zu beobachtenden Pflichten bei der von unberechtigten Perſonen geſchehenen oder beabſichtigten Ausübung von Handlungen, die verboten oder unerlaubt ſind.

§. 58.

Da der Förſter ſein ihm übergebenes Forſtrevier auf alle mögliche Art zu ſchützen hat, ſo wird ihm noch insbeſondere zur Pflicht gemacht, dieſen Schutz insbeſondere gegen diejenige Perſonen geltend zu machen, die theils an ſich gar keine Handlungen und Geſchäfte in den Waldungen auszuüben haben, theils deren Handlungen überhaupt verboten oder unerlaubt ſind.

Dergleichen Handlungen können gerichtet und ausgeübt werden theils durch wirkliche vollzogene oder intendirte Diebſtähle an ſchon gefällten oder noch ſtehenden Holze, theils durch Frevel und Beſchädigungen des jungen oder ältern Holzes, der Gehäge, Grenzzeichen, durch Beraubung und Beſchädigung der Waldnebenprodukte, theils durch Exzeſſe, welche die Servitut- und andere Berechtigten begehen, ſo wie auf verſchiedenerlei Arten, die hier deshalb nicht alle brauchen aufgezählt zu werden, weil unter ſolche Verbrechen und unberechtigte Handlungen alle mit Ausſchluß der im vorhergehenden namhaft gemachten Fälle — gehören, und die Wald- und Waldbußordnung insbeſondere noch aufzählt.

Zur Verhütung und Beſtrafung ſolcher unerlaubten Handlungen hat der Förſter folgende Vorſchriften zu beobachten:

1) Bemerkt er Jemanden im Revier, der über ſeine Anweſenheit keine hinreichende und rechtmäßige Urſache angeben kann, ſo hat er ihm zu bedeuten, daß er daſſelbe verlaſſen ſoll;
2) Bemerkt er Jemanden außerhalb der Wege, ſo hat er ihn, wenn er ſich deshalb nicht rechtfertigen kann, alsbald anzuweiſen, auf den gewöhnlichen Wegen zu bleiben;
3) Bemerkt er, daß irgend Jemand einen Schaden verübt, gefrevelt oder ſonſt unerlaubte Handlungen begangen hat, ſo hat er, wenn ihm die Perſon theils bekannt, theils ſie wenigſtens ein Unterthan und Inländer iſt, auf die ſchon in der Inſtruktion der Unterförſter vorgeſchriebene Art in das Forſtrugeregiſter deſſen Namen, Wohnort ꝛc. einzutragen, und ſo fort aus dem Walde zu weiſen;
4) Iſt die frevelnde oder Schadenverübende Perſon hingegen ein Ausländer, oder eine ſolche, von der bekannt iſt, daß ſie ſich bei dem Forſtgericht oder Juſtizamt nicht ſtellt, ſo hat er ſolche auf der Stelle mit ſo viel zu pfänden, als der verübte Schaden, das Pfandgeld und die Strafe betragen, oder, wenn das abzunehmende Pfand hierzu nicht hinreicht, die Perſon ſelbſt zu arretiren.

In dem erſten Falle iſt das Pfand in das Juſtizamte zu deponiren oder abzugeben, wo Forſtgericht gehalten wird; im zweiten Falle hat er den Frevler oder Dieb, wenn er ſich ſeiner Perſon ohne Gefahr ſeines und jener Leben bemächtigen kann, der nächſten Ortsobrigkeit zu überliefern, und in beiden Fällen dem Oberförſter hiervon mittelſt Berichts Anzeige zu thun.

5) Die

5) Die Waldrugeregiſter oder Frevelliſten von ihm und ſeinen Untergebenen hat er jeden Monat und zwar längſtens den 10. des künftigen Monats dem Oberförſter zu überliefern, ſelbſt auch dann, wenn keine Rugefälle vorgefallen ſind.

§. 59.

Da Waldbrände zu den größten Unglücksfällen, welche die Waldungen treffen können, gehören, ſo hat er ſowohl auf deren Verhütung und Abwendung die nöthige Aufſicht zu verwenden, als auch die zweckmäßigſten Anſtalten und Vorkehrungen zu treffen, wenn ſolche entſtanden ſind.

In Rückſicht der erſteren, ſoll er nicht erlauben

1) daß die Köhler auf den Meilerſtätten in einer Entfernung von 10 — 12′ brennbare Materialien um den Meiler haben, dieſelbe vielmehr von allem Gras, Moos, von Heide und Geniſte gehörig ſauber halten, und daß der Windſchauer in derſelben Entfernung vom Meiler angebracht iſt; daß die Köhler in ihren Hütten kein Flammenfeuer unterhalten, daß ſie ſich niemals von ihren brennenden Meilern entfernen, daß ſie hinlängliches Waſſer immer vorräthig haben, daß das Löſchen und Ausziehen der Kohlen bei der Nacht geſchieht, daß keine Brände und glühende Kohlen aufgeladen und transportirt werden, kurz daß die Köhler ihre Inſtruktion in dieſer Hinſicht befolgen, hierauf hat er ſtreng zu ſehen;
2) daß die Holzhauer, wie ebenfalls ihre Inſtruktion nachweißt, und die Kulturarbeiter keine Wärmefeuer an ſchädlichen Orten, auf Heiden, im Graſe oder Laub oder an Bäumen und Stöcken unterhalten, und ſolches des Abends jederzeit auslöſchen und die Brandſtätten mit Erde und Steinen belegen;
3) daß Hirten, Schäfer weder im Walde noch an deſſen Rande Feuer unterhalten;
4) daß die Feld- und Wildpretshüter das Wärme- und Dampffeuer in hinlänglicher Entfernung vom Walde unterhalten;
5) daß in den Sommermonaten in den Nadelholzdiſtrikten kein Toback mit offenen Pfeifen ohne Deckel geſchmaucht wird;
6) daß er herumziehendem Geſindel weder den Aufenthalt in und an Waldungen erlaubt, noch auch am wenigſten daſelbſt Feuer anzumachen.

Sollte aber ohngeachtet aller Aufſicht in den Waldungen Feuer ausbrechen, ſo ſoll der Förſter zur Löſchung deſſelben alle möglichen und dienlichen Mittel anwenden, und ſich augenblicklich ſelbſt an Ort und Stelle begeben. Er hat, wenn ſolches vermittelſt der Holzhauer, Köhler, ſeiner Untergebenen und anderer im Walde oder deſſen Nähe anweſenden Perſonen nicht gelöſcht werden kann, oder überhaupt die Gefahr groß iſt, nicht nur dem Oberförſter hiervon ſchleunige Nachricht zu geben, ſo wie in jedem Falle ſolchen Vorfall alsbald zu berichten, ſondern auch durch Eilboten, Läutung der Sturmglocken und und andere Nothzeichen die benachbarten Gemeinden und Einwohner zur Hülfe aufzufordern, und ſolche im Erſcheinungsfall gehörig anzuſtellen.

Er ſoll ſich ferner nicht eher von der Brandſtätte entfernen, bis das Feuer völlig gelöſcht und gar keine Gefahr mehr zu befürchten iſt.

C.

Von den Pflichten und Funktionen des Förſters bei Heegung der Forſtgerichte und der Aufſicht über Fröhner und Schanzarbeiter.

§. 60.

Bei den monatlichen oder vierteljährigen Forſtrugegerichten hat ſich der Förſter jederzeit ohnfehlbar

einzufinden, und darauf ſtrenge zu ſehen, daß hie bei der Unterförſter, die Revierburſche, Kreiſer oder Waldſchützen, wenn ſolche Forſtverbrecher angezeigt haben, ebenfalls gegenwärtig ſind, — um über deren Frevel, Verbrechen, Schadensverübung und über das Verhalten bei den Pfändungen ꝛc. die nöthige Auskunft und Beweiſe zu geben.

Damit aber während ſeiner Abweſenheit das Revier nicht ohne Beſchützung und Aufſicht iſt, ſo hat er denjenigen oder diejenigen von ſeinen Untergebenen daſelbſt zu deſſen Behuf aufzuſtellen, von welchen er aus dem Waldbußregiſter erſieht, daß ihre Gegenwart bei den Forſtgerichten ganz oder am mehreſten entbehrlich iſt.

§. 61.

Auf diejenigen Frevler, von welchen er weiß, daß ſie ſich mehrere Verbrechen und Frevel ſchon haben zu Schulden kommen laſſen und deshalb beſtraft worden ſind, hat er vorzüglich ein genaues Augenmerk zu richten, weil man aus Erfahrung weiß, daß dieſe oft auf die liſtigſte Art ihren erlittenen Geldverluſt durch wiederholte Frevel und Diebereien zu erſetzen ſuchen.

Sollten aber Frevler oder überhaupt Wald- und Forſtverbrecher ſeinem Reviere zur Abverdienung deſſen, worzu ſie kondemnirt ſind, zugetheilt ſeyn, — ſo hat er, wie dieß auszuführen iſt, zunächſt die Vorſchriften des Oberförſters zu befolgen, und dieſe Perſonen zur zweckmäßigen Verrichtung ihrer Arbeit und zum Fleiß auf eine ſtrenge jedoch nicht harte Art anzuhalten.

Ein gleiches gilt von den Fröhnern, welche zufolge der Forſtlagerbücher zu Dienſtleiſtungen und Arbeiten im Forſtreviere verbunden ſind, und von welchen erſtere hinlänglich ausweiſen, wie viel, was, zu welcher Zeit, in welcher Anzahl und mit welchen Inſtrumenten ſie ſolche verrichten müſſen, weshalb er in dieſer Hinſicht auf die Kenntniß des Forſtlagerbuchs verwieſen wird.

Damit man aber weiß, ob die dem Förſter zugetheilten Schanzarbeiter ihre Strafen, worzu ſie verurtheilt ſind, gebüßt haben, ſo hat der Förſter zugleich mit Eingabe des Rugeregiſter nach beiliegendem Formular Nr. VII. dem Oberförſter Tabellen einzuliefern.

Zweites Kapitel.

Von den Pflichten und Funktionen des Förſters in Jagdangelegenheiten.

Erſter Partikel.

Von der Beobachtung der verſchiedenen Jagd- und Heegezeiten.

§. 62.

Die waidmänniſche Ausübung der Jagd, die Beobachtung der verſchiedenen Jagd- und Heegezeiten, die Unterhaltung und Pflege der Wildbahn, die höchſtmöglichſte Benutzung derſelben, den Schutz, welchen ſolche haben muß, und die Sicherheit und Erhaltung der landesherrlichen Jagdgerechtſame muß ſich der Förſter insbeſondere angelegen ſeyn laſſen.

In Rückſicht der verſchiedenen Jagd- und Heegezeiten hat er

I. im allgemeinen zu merken, daß er nur dann Wildpret zu fangen und zu erlegen hat, wenn theils ſolches den höchſten Ertrag durch die Benutzung und Anwendung des Wildprets ſelbſt, oder der Häute, Bälge, Schwarten ꝛc. gewährt, — theils hierdurch der geringſte Nachtheil in Bezug auf deſſen Vermehrung und Fortpflanzung zu befürchten iſt, theils hierdurch der möglichſt geringſte Schaden den Waldungen und Feldfrüchten zugefügt wird; und daß das Wildpret in entgegengeſetzten Fällen zu ſchonen oder zu hägen iſt, wobei ihm insbeſondere zur ſtrengſten Beobachtung auferlegt wird

1) zur Brunſt = Rammel = Ranz = Rell = Balz = oder Paarzeit in Regel keine Jagd auszuüben, ſondern hier eine ſtrenge Schonung zu beobachten;

2) zur Setz = Friſch = Wölfs = Lege = und Brütezeit die Wildbahn ebenfalls in Heege zu halten;

3) ſo lange das Wildpret hochbeſchlagen oder tragend geht auf keinerlei Art die Jagd zu exerziren; eben ſo wenig

4) wenn das Wildpret oder der Balg, die Haut ꝛc. nicht den größtmöglichſten Ertrag gewährt;

5) insbeſondere aber auch, wenn die Felder noch nicht leer, oder die Feldfrüchte eingeerndtet ſind;

Nicht nur der Förſter und deſſen Untergebene haben dieß zu beobachten, ſondern er hat insbeſondere auch ſcharf darauf zu ſehen, daß dieſe Vorſchriften in Rückſicht der Schonungszeiten von Privatjagdbeſitzern, oder im Falle die herrſchaftliche Jagd verpachtet oder ſonſt Jemanden überlaſſen iſt, von den Pächtern und letztern Perſonen nach Inhalt der Jagdordnung Kapit. ꝛc. ebenfalls mit möglichſter Genauigkeit gehalten werden. — Den entgegengeſetzten Fall hat er ſogleich dem Oberförſter wie in allen, wo gegen den Inhalt der Jagdvorſchriften gehandelt wird, anzuzeigen.

II. Beſondere Regeln in Rückſicht der Jagd = und Schonungszeit ſind folgende, die er genau zu beobachten, wenn ihm nicht hierüber andere Vorſchriften mitgetheilt werden, — und er auch durch Aufſicht bei Privatjagden anzuwenden hat.

A. Bei dem edleren Wildpret und zwar

1) vom Edelhirſch

a) iſt es nur verſtattet ſtarke Hirſche von der Mitte des Monats Juli oder vom 16. Juli bis zum 20. September, geringe Hirſche aber vom 20. Juli bis zum 1. Oktober zu erlegen;

b) Spießer dürfen erlegt werden vom 1. Juni bis zum 1. Jenner;

c) Alte Thiere vom 1. Auguſt bis zum 1. November;

d) Schmalthiere wie die Spießer;

e) Kälber vom 1. Auguſt bis zum 1. Jenner;

f) Kümmerer und gelde Thiere vom 1. Juni bis 1. Jenner;

2) vom Damwildpret

a) iſt es erlaubt Hirſche vom 1. Juli bis zum 24. September

b) Spießer vom 1. Juni bis zum 1. Jenner

c) Alte Thiere vom 24. Juli bis zum 14. November

d) Schmalthiere wie die Spießer, jedoch nur bis zum 1. Dezember

e) Kälber vom 1. Auguſt bis zum 1. Jenner

f) Kümmerer und gelde Thiere vom 1. Juni bis zum 1. Jenner zu erlegen.

3) vom Rehwild

a) darf der Bock vom 14. Juni an bis zum 20. November erlegt werden;

b) der Spießbock vom 1. Juni bis zum 1. Jenner;

c) die Ricke vom 16. Auguſt bis zum 16. Dezember;

d) das Schmalreh vom 1. Juni bis zum 16. Dezember;

e) das Kalb vom 1. Auguſt bis zum 1. Jenner;

f) gelde Ricken und Kümmerer vom 1. Juni bis zum 1. Dezember.

4) vom Sauwildpret ſind

a) Keiler und Bachen vom 1. Oktober an bis zum 1. Jenner zu erlegen;

b) Hauptſchweine, grobe Bachen und die überzähligen Friſchlinge vom 1. Oktober bis zum 1. März.

5) der Biber darf vom 16. November an bis zum 1. März;

6) der Dachs vom 20. September an bis zum 1. Februar;
7) die Fiſch- und Flußotter vom 1. Oktober bis zum 1. März;
8) die Marder, Füchſe, wilde Katzen, Bären und andere des Rauchwerks wegen benutzbaren Thiere vom 1. November bis zu Ende des Februars.
9) vom Haſen dürfen
   a) vom 12. Juli an und in Waldungen und auf offenen Feldern die vom 1. Satz oder die halbwüchſigen erlegt werden;
   b) regelmäßig ſoll aber nur mit dem 1. September die Jagd hierauf überhaupt da wo die Felder leer ſind beginnen und mit dem 1. März aufhören.
10) Die Jagd auf Trappen ſoll regelmäßig mit dem 1. Oktober beginnen und bis zum 1. März dauern;
11) die Jagd auf Faſane, jedoch blos auf Hähne, ſoll mit dem 1. September anfangen und mit dem 20. November aufhören;
12) die Jagd auf Kranniche und Gecken im Herbſte blos während und kurz vor ihrer Flugzeit exerzirt werden;
13) das Auerwildpret ſoll ledig und allein während der Balzzeit erlegt werden;
14) das Birk- und Haſelwildpret in der Balzzeit und die überzähligen Hähne im September, Oktober und November;
15) die großen Brachvögel ſobald ihre Flugzeit eintritt;
16) die Waldſchnepfen während ihrer Balzzeit bis zum 24. April und im Herbſte während ihres Durchziehens. Die Jagd auf
17) die Rebhühner und zwar
   a) auf die ſchildernden Rebhühner ſoll vom 1. Auguſt an mäßig betrieben werden,
   b) im allgemeinen aber mit dem 1. September die Jagd bei offenen Feldern beginnen und mit dem 16. Dezember aufhören;
18) die Wachteln können vom 1. September bis zu ihrem völligen Abzug gefangen und erlegt werden;
19) die Krammetsvögel und Seidenſchwänze während ihres Zugs und Strichs im Herbſte;
20) die wilde Tauben vom 1. Auguſt bis zum Abzug;
21) die Mandelkrähe und Pirole vom 1. Auguſt bis zum Abzug;
22) die Lerchen vom 1. September an bis zum Abzug;
23) die kleinen Brachvögel vom Ende Juli an bis zum Abziehen;
24) die Waſſerſchnepfen vom Ende des Juli an;
25) auf die jungen flugbaren Enten beginnt die Jagd mit dem 1. Juli, auf die übrigen vom 1. September, und dauert bis zur Paarzeit oder bis zum 1. März;
26) bei den Gänſen kann die Jagd auf die, welche bei uns Gehecke machen, und zwar auf Junge mit dem 1. Juli, auf die übrigen aber vom 1. September bis zum 1. März exerzirt werden;
27) auf Meeven im Herbſte bei ihren Zügen.

B. In Rückſicht des unedlern Wildprets iſt in No. 6, 7 und 8 von den daſelbſt namhaft gemachten Thieren die Jagd- und Heegezeit bemerkt worden, die reiſenden Raubthiere als Wölfe, Bären ꝛc. dürfen ſo wie die Raubvögel und übrigen Vögel, mit Ausſchluß derer, welche in der Unterförſter Inſtruktion §. 8. angezeigt ſind, auf welche deshalb verwieſen wird, zu jeder Jahreszeit gefangen oder erlegt werden.

Zweiter Partikel.

Von der waidmänniſchen Ausübung der Jagd.

§. 63.

Es wird von dem Förſter billig vorausgeſetzt, daß er weiß, wie die Jagd auf eine jede Gattung und Art Wildprets waidmänniſch zu exerziren iſt, und welcher Mittel er ſich zum Fangen und Erlegen deſſelben zu bedienen hat, man enthält ſich demnach ihm hierüber beſondere Vorſchriften zu ertheilen und bezieht ſich in dieſer Hinſicht auf diejenigen, welche in der Jagdordnung Kapit. ꝛc. im allgemeinen zur Norm angenommen ſind.

Um jedoch Mißbräuchen vorzubeugen wird er insbeſondere angewieſen:

I. daß er in Hinſicht der Jagdausübung auf Rothwildpret

1) ſich keiner andern Methode als des Birſchens, und zwar

a) auf Hirſchwildpret durchaus der Büchſe bedienen ſoll,

b) hierbei immer einen fermen Schweis- oder Leithund mit ſich führet,

c) die Jagd exerziret vermittelſt des Anſtands oder Anſitzes, des Schleichens, des Zutreibens eines einzelnen Gehülfen oder des deutſchen Jagdhunds.

2) Alle übrige Jagdmethoden ſind ihm durchaus verboten, auch ſelbſt das Buſchiren oder das Treibjagen iſt ihm nicht anders, als mit ausdrücklicher Genehmigung des Oberförſters erlaubt.

II. daß er die Jagd auf Sauwildpret nur vermittelſt des Birſchens vor dem Finder durch das Schleichen, den Anſtand, durch das Zutreiben vermittelſt zweier Schützen ausübt.

III. daß er ſich bei der Jagd auf Haſen des Anſtands, der Suche, und hierbei der Tuch- oder Federlappen und eines fermen Hühnerhundes bedienen ſoll.

Alle übrige Jagdausübungen ſind ihm aber ſo wie die mit Wildboden und Windhunden gänzlich verboten.

IV. die Jagd auf Trappen, Kranniche, Focken, große und kleine Brachvögel, Droſſeln oder Krammetsvögel, ſo wie auf dasjenige Federwildpret, welches nicht bei uns niſtet, hat er auf die beſtmöglichſte waidmänniſche und ſolche Art, wodurch dem übrigen kein Schaden zugefügt wird, zu exerziren.

V. die Jagd auf Auer- Birk- und Haſelwildpret vermittelſt des Schießgewehrs und respect. der Pulwanen; Bügel- und Laufdohnen oder Haar- und Trittſchlingen ſoll er jedoch nicht zum Fang anwenden.

VI. Die Jagd auf Schnepfen ſoll exerzirt werden während der Strichzeit durch den Anſtand, im Herbſte durch die Suche und kleine Treibjagden; übrigens aber ſoll er ſich der Steckgarne, Laufdohnen mit Spiegelgarnen ohne beſondere Erlaubniß nicht bedienen.

VII. Auf Faſanen ſoll er nur die Flinte bei dem Anſtand, nicht aber Stecknetze und Schlingen anwenden.

VIII. Rebhühner dürfen von ihm nur auf der Suche vor dem Hühnerhund erlegt, der Fang aber nur auf beſondere Erlaubniß, am wenigſten der mit Schlingen oder Netze, in welchen Laufdohnen eingebunden ſind, — angewendet werden.

IX. Bei Wachteln kann er die Suche und außerdem die Netze oder Garne anwenden.

X. Außer dem Schießgewehr darf er bei Lerchen Tag- und Nachtnetze, den Spiegel und den Heidelerchenheerd anwenden.

XI. Waſſerſchnepfen kann er bejagen durch die Suche, auf den Anſtand, durch Schlaggarne auf dem Sumpfheerd, durch Deck- urd Klebgarne.

XII. Wilde Gänſe auf alle mögliche waidmänniſche Arten.

XIII. Enten durch das Schießgewehr im Sommer, zur Erndtezeit vermittelſt der Lockente und des

Schildes, im Herbſte auf dem Anſtand, im Winter durch das Beſchleichen, auf dem Entenfang, Enten- und Waſſerheerd.

XIV. Den Dachs durch den Anſtand, durch Dachshunde, vermittelſt der Teller- und Tritteiſen, durch das Ausgraben und der Garne.

XV. Auf die Fiſchottern hat er alle mögliche Schuß- und Fangarten zu richten.

XVI. Auf Füchſe — das Ausgraben, den Anſtand, das Treibjagen und die Eiſen.

XVII. Marder, Iltis, Wieſel und wilde Katzen auf alle mögliche Art, jedoch darf er ſich nicht bei Buchmardern und Katzen des Fällens der Bäume und des Ausräucherns bedienen.

XVIII. Die Jagd auf Raub- und andere ſchädliche Vögel hat derſelbe ſo gut wie möglich vermittelſt des Schießgewehrs bei Aas- und Luderplätzen, durch Tritteiſen, Stoß- und Habichtsgarne, auf der Krähenhütte ꝛc. zu exerziren.

§. 64.

Außer dieſen im vorigen §. namhaft gemachten Regeln, die darauf abzwecken, ſowohl die landesherrlichen als Privatjagden in dem beſtmöglichſten Zuſtande zu erhalten und Jagdexzeſſe zu verhüten, hat er noch folgendes gewiſſenhaft zu befolgen:

1) Er hat ſtrenge darauf zu ſehen, daß die Vorſchriften und der Inhalt der Jagdordnung, welche über die Jagdausübung ein mehreres enthält, nicht nur von ſeinen Untergebenen auf das genaueſte befolget werden, ſondern auch von allen Privatjagdbeſitzern und deren Jägern, von denen, welchen die eine oder die andere Jagdbarkeit verpachtet oder als Gnaden- und Beſtandjagd ertheilt iſt, und von allen, mit denen die gnädigſte Landesherrſchaft Koppel- oder Geſammtjagd beſitzt.

2) Nur mit beſonderer Vergünſtigung des Oberförſters — ſoll ihm beim Buſchiren die Treiber zu gebrauchen verwilligt ſeyn. Er hat aber im letztern Fall nicht nur das Treiben und Jagen nach Waidmannsgebrauch anzuſtellen, ſondern auch die Treiber, ſie mogen Jagdfrohner ſeyn oder nicht, mit aller Schonung zu behandeln und im Fall einer Widerſpenſtigkeit ſolches dem Oberförſter anzuzeigen.

3) Alles Jagen ohne Ausnahme, es müßte denn eine beſondere Vorſchrift ihn hierzu auffordern, iſt, wie ſchon die Jagdordnung enthält, auf Sonn- und Feſttagen anzuſtellen, verboten; eben ſo wenig iſt es ihm erlaubt — Treibjagen zu einer Zeit anzuſtellen, wo die dienſtpflichtige Unterthanen mit Feldarbeiten beſchäftigt ſind.

4) Bei Ausübung der Jagd, die er jederzeit mit der möglichſten Vorſicht und Verhütung aller Gefahr für Geſundheit und Leben der Treiber und der Schützen einzurichten hat, — ſoll er ſich hierzu insbeſondere keiner ſolchen Perſonen bedienen, die theils auf der Jagd unvorſichtig ſind, theils überhaupt hiervon keine Kenntniß haben, theils die hierdurch ihr Gewerbe verſaumen, zur Liederlichkeit und zur Wilddieberei verleitet werden.

5) Selbſt den Revierjägerburſchen, Forſtkandidaten und Lehrlingen ſoll er nicht erlauben, ohne ſein Beiſeyn zu jagen und nach einem Stück Roth- und Schwarzwildpret zu ſchießen, wenn er nicht überzeugt iſt, daß ſie den Leithund gehörig zu bearbeiten und dem Wildpret nachzuziehen verſtehen.

6) Strenge darauf zu ſehen hat er, daß bei der Folge eines angeſchoſſenen Stück Wildprets der Ort des Anſchuſſes und der Flucht gehörig verbrochen wird, und zu ſuchen, ſolches im Beſitz zu bekommen.

Dritter Partikel.
Von der Unterhaltung und Pflege der Wildbahn.

§. 65.

Daß die Wildbahn beſtändig in dem beſtmöglichſten Zuſtande erhalten, das Wild gepflegt und für ſeine Erhaltung geſorgt wird, iſt Pflicht eines jeden Waidmanns und ſo auch die ſeinige. Aus dieſer Urſache hat er

1) da, wo Winterfütterungen beſtehen, dem Wilde ſolche in den Remiſen oder da, wo er hierüber beſondere Vorſchriften vom Oberförſter erhalten hat, vorzulegen, und durch ſchickliche Fällung der hierzu dienlichen Holzarten für deſſen Winteräſung zu ſorgen;
2) Im Frühjahre, ſobald der Schnee weg iſt, hat er die Salzlecken nach erhaltener Anweiſung in Ordnung zu bringen, dieſelben durch eine Vermachung gegen die Beſchädigungen des Hutviehes zu ſichern, die Suhle offen zu erhalten, und die Waſſerquellen zu reinigen;
3) Im Sommer ſind die Salzlecken und insbeſondere vor der Prunft aufzufriſchen, das zur Winterfütterung nöthige Heu und Grummt einzuſammeln und in die Wildpretsſcheuern zu transportiren und gut aufzubewahren; die Prumftplätze in den gehörigen Stand zu ſetzen, und das Staudenkorn zu ſäen, ſo wie die Wildfuhren, Schneuſen, Jagen und Geſtelle in Ordnung zu bringen;
4) Im Herbſte hat er dafür zu ſorgen, daß theils dem Wildpret ſo viele Früchte zur Aeſung verbleiben, als hierzu nöthig iſt, theils daß nach den beſondern hierüber ertheilten Vorſchriften zur Winterfütterung Wald- und Feldfrüchte geſammelt werden, theils daß er von Rebhühnern und Faſanen die vorgeſchriebene Quantität bis zum Ausſetzen im Frühjahre einfängt.

Vierter Partikel.
Von dem Schutz der Wildbahn oder vom Wildbann.

A.
Aufſicht und Schutz der landesherrlichen Gerechtſame.

§. 66.

Es wird von dem Förſter mit Recht erwartet, daß er ſich ſowohl in Wald- als auch insbeſondere in Jagdangelegenheiten eine genaue Kenntniß von den landesherrlichen Eigenthums- und Regalitätsrechten durch das Studium der Forſtordnung, des Revierlagerbuchs und der übrigen Landesgeſetze zu verſchaffen ſucht. Insbeſondere ſoll er

1) da, wo er für ſeine gnädigſte Landesherrſchaft die Vorjagd, Mit- oder Koppeljagd ausübt, nicht verſtatten, daß die Gerechtſame derſelben durch irgend eine Handlung geſchmälert, oder ihr etwas entzogen wird;
2) da, wo die gnädigſte Landesherrſchaft die hohe Jagd auf Privatjagdrevieren auszuüben befugt iſt, nicht erlauben, daß die zur mittlern oder Niederjagd berechtigten zum Nachtheil derſelben und ohne ihm vorher Anzeige hiervon zu thun, jagen, — ſo wie dieß auch Regel iſt, wenn der Landesherrſchaft nur privative die mittlere oder niedere Jagd zuſteht;
3) Grenzen die Jagdreviere der Vaſallen und anderer Jagdberechtigten an das herrſchaftliche, ſo ſoll er nicht verſtatten, daß dieſe auf irgend eine Art die letztere — insbeſondere dadurch beeinträchtigen, daß ſie an der Grenze Salzlecken und Körnungen anlegen, Reh- und andere Garne vorziehen, an der Grenze ſich anſtellen und von da aus ins herrſchaftliche Revier ſchießen;
4) Da, wo die Folge von den Grenznachbarn hergebracht iſt, hat der Förſter auf die geſetzliche Aus-

übung derſelben ſtrenge zu wachen, und nicht zu verſtatten, daß ſolche ausgeübt wird, wenn der jenſeitige Jäger keine Stelle, wo der Anſchuß geſchehen, das Wildpret über die Grenze geſetzt, und wirklich geſchweißt, auch derſelbe dieſe Stellen gehörig verbrechen hat, zeigen kann. Er hat ferner dem angeſchoſſenen Wildpret nicht anders als durch Ablegung der Schießgewehre, durch Anleitung der Hunde — vermittelſt des Schweißhundes 24 Stunden lang ohne Unterbrechung zu folgen, und nur dann das Wildpret in Beſitz nehmen zu laſſen, wenn es während dieſer Zeit geendet hat.

Iſt die Jagdfolge nicht rechtlich hergebracht, ſo hat er ſolche auch nicht zu verſtatten. — In jedem vorkommenden Fall, wo die Folge ausgeübt wird, hat er hierüber dem Oberförſter umſtändlich zu berichten.

B.

Beſondere Vorſchriften in Rückſicht des Wildſchutzes.

§. 67.

1) Da ein jeder Privatjagdberechtigter verbunden iſt, die Jagdordnung und die übrigen der Jagd- und Wildbahn wegen ergangene Mandate zu befolgen, ſo hat der Förſter auf dieſe Befolgung genaue Aufſicht zu führen und jeden Kontraventionsfall ſchleunigſt mittelſt Berichts anzuzeigen.

2) Das Wildpret ſeines Reviers hat der Förſter auf alle mögliche Arten gegen die von Natur hergeführten Uebel zu ſichern, und im Falle er unter ſolchem — Krankheiten, ſie mögen entſtehen aus irgend einer Veranlaſſung, bemerkt, hierüber alsbald zu berichten.

3) Als Thiere, welche dem Wildpret nachſtellen, und die daher möglicherweiſe vertilgt oder wenigſtens unſchädlich gemacht werden müſſen, hat er anzuſehen

   a) den Wolf, Lux und die wilde Katze, die er ohne Rückſicht auf Zeit zu erlegen oder zu fangen hat;
   b) den Fuchs, welchen er jedoch nur zu der §. 60. angezeigten Zeit zu fangen oder zu erlegen hat, ſo wie
   c) die Marder, das große und kleine Wieſel;
   d) die ganze Gattung der Geier (vultur) zu jeder Jahreszeit, ſo wie
   e) die Gattung Falke (falco) mit Ausnahme des Mauſebußards, Thurmfalkens rc. und derer in der Unterförſterinſtruktion verzeichneten;
   f) den Uhu;
   g) den Kolkraben.

4) Alle die Thiere hingegen, welche ſchon in der Inſtruktion der Unterförſter §. 8. angezeigt worden, hat er ebenfalls zu ſchonen und darauf zu ſehen, daß ſie von den Untergebenen und andern Jagdbeſitzern geſchont werden.

§. 68.

Auf die der Wildbahn nachtheiligen Handlungen der Menſchen, und hier auf die der Wald- und Feldbeſitzer, Waldſervitutberechtigten, auf Wilddiebe und Jagdfrevler, auf Hunde und Katzen hat der Förſter eine beſondere Aufmerkſamkeit zu wenden.

Im allgemeinen ſoll er alle die durch Menſchen entſtandene Nachtheile und Beſchädigungen, Jagdfrevel und Wilddiebereien zu verhüten, und wenn ſie geſchehen, zu entdecken und die Thäter im Falle es fremde oder beim Juſtiz- oder Forſtamt ſich nicht ſiſtirende Perſonen ſind, zu pfänden oder zu arretiren ſuchen; Uebrigens aber ſich hierbei verhalten, wie es ſchon §. 56. bei Waldgegenſtänden vorgeſchrieben iſt.

Insbeſondere

Insbeſondere aber ſoll er

1) nicht verſtatten, daß zur Setzzeit und zwar vom 1. Mai bis 1. Juli — das Wild in den Waldungen durch Lärmen, Schreien ꝛc. beunruhigt werde;

2) daß die Feld- und Wieſenbeſitzer ſich zur Abſcheuchung des Wildprets frei herumlaufender Hunde, der Selbſtſchüſſe, Angeln, ſpitziger Pfähle ꝛc. bedienen;

3) daß kein Hund, insbeſondere kein Jagdhund in der Wildbahn reviert oder jagt, ſondern daß vielmehr ein jeder angeſeilt, und die Hofhunde geknüppelt ſind, widrigenfalls er ſolche Hunde todt zu ſchießen befugt ſeyn ſoll;

4) daß ſich auf dem Jagdreviere verdächtige Perſonen, insbeſondere mit Schießgewehr verſehen, aufhalten, ſo wie ihm auch empfohlen wird, auf reiſende oder vazirende Jäger ein aufmerkſames Auge zu richten;

5) daß er, im Falle er Jagdfrevel oder Wilddiebereien entdeckt, ſie mögen verübt werden durch Aufheben des erſt geſetzten oder ausgebrüteten Wilds, durch Ausnehmen der Eier, durch Zerſtören der Neſter, oder wohl gar durch Erlegen und Fangen, hiervon die ſchleunige Anzeige macht, die Frevler und Diebe zu entdecken, kennen zu lernen, zu pfänden ſucht, ins Rugeregiſter einträgt, und hierbei überhaupt nach Inhalt der Jagdſtrafordnung verfährt.

Fünfter Partikel.

Von Benutzung der Wildbahn und Berechnung des erlegten und gefangenen Wildprets.

A.

In Rückſicht der Anzahl und Gattung des jährlich zu erlegenden und zu fangenden Wildprets.

§. 69.

In Rückſicht des vorſtehenden Gegenſtands hat der Förſter ſich ledig und allein nach dem zu richten, was ihm hierüber vom Oberförſter mitgetheilt wird, nemlich wie viel Stücke nach Verſchiedenheit des Geſchlechts, Alters und der Stärke er vom Edel- Dam- Reh- und Sauwild, von Faſanen, Auer- Birk- und Haſelwild, Haſen und anderm Standwildpret er jährlich im Durchſchnitte oder zu einer gewiſſen Zeit, zu bejagen und einzuliefern hat. — Sollte er hierüber aber auch keine beſtimmte Anweiſung erhalten, ſo ſoll er die Jagd doch ſo ausüben, daß er dieß als ein ächter Waidmann verantworten kann.

Damit jedoch der Oberförſter wie ſein Chef beſtimmt beurtheilen kann, wie viel an Wildpret jährlich mit größter Wahrſcheinlichkeit zum Ertrag kommen kann, auch beurtheilen, mit welchem Dienſteifer und mit welcher Aufmerkſamkeit der Förſter die Wildbahn verwaltet; ſo ſoll der Förſter jährlich beſtimmt zweimal und zwar den 1. Jenner und 1. Juli den Wildpretsbericht an den Oberförſter einſenden, und hiermit nach dem Formular Nr. VIII. die Wildpretsbeſtandstabelle oder den Wildetat verbinden. — Für beide hat er die Stoffe oder Materialien durch fleißiges Begehen ſeines Jagdreviers durch Beobachtungen bei den Fütterungen, Körnungen und Salzlecken, durch das Verſpüren, Einkreißen und Beſtätigen des Wildprets bei einer Neue und auf den Wildfuhren, beim Prumfen ꝛc. — als ein fährtengerechter Waidmann und Jäger zu ſammeln.

In dem Wildpretsbericht hat er insbeſondere den Zuſtand der Wildbahn, und was auf ſolche einen nachtheiligen oder vortheilhaften Einfluß gehabt hat, getreulich zu ſchildern, auch anzugeben, was für Maasregeln zur Emporbringung der Wildbahnen ohnmasgeblich zu treffen ſind.

Nicht weniger hat er in letzterem das Verhalten und den Zuſtand der Gnaden- und Pachtjagden anzuführen.

§. 70.

Bei der Jagd auf unedleres Wildpret und Raubzeug hat er ſich ebenfalls als Waidmann vorſchriftsmäßig zu verhalten, und keins von demſelben zu ſchonen, — jedoch auch insbeſondere Füchſe und Marder nicht gänzlich zu vertilgen.

B.

Von Ablieferung und Berechnung des Wildpretsertrags und des Schußgelds.

§. 71.

Alles erlegte und gefangene Wild ohne Unterſchied hat derſelbe der Regel nach an die Wildpretskammer, nachdem es vorher aufgebrochen und ausgewaidet iſt, getreulich abzuliefern, und von dorther Quittungen zu empfangen. — Ob und wenn ihm erlaubt ſeyn ſoll Wildpret für ſich zu behalten, wird noch beſonders beſtimmt werden.

In der Ablieferung deſſelben hat ſich der Förſter nicht ſaumſelig zu zeigen. Sollte aber durch ſein Verſchulden daſſelbe ungenießbar werden; ſo ſoll er gehalten ſeyn dieſen Schaden zu erſetzen.

§. 72.

Im Fall ihm die Zerwirkung oder überhaupt der Verkauf des Wildprets ausdrücklich verſtattet iſt; ſo ſoll er daſſelbe zunächſt nach dem Normalpreiß an landesherrliche Beamte abgeben, und unpartheiiſch vertheilen, dieſes aber ſowohl als das nach dem Marktpreiß verkaufte gewiſſenhaft berechnen. — Eine jede Untreue hierinne ſoll nachdrücklich gleich den Wilddiebſtählen mit Strafe geahndet werden.

Eben ſo hat er im berührten Fall die Häute, Bälge, Schwarten, das Gehörn ꝛc. möglichſt hoch zu verwerthen, und zu berechnen.

Gebührt ihm aber der Debit und die Vereinnahmung des Erlößes aus der Wildbahn, als worüber er ſich jederzeit zu legitimiren hat, nicht, — ſo ſoll der Förſter ſelbſt die Haut des Fallwildprets, wenn ſolches durch einen Anſchuß geendet hat, abliefern und durch ſeine Untergebene abliefern laſſen; das beſtimmte Schußgeld wird ihm aber hierfür vergütet, jedoch iſt dieß auf dem Schießzettel, um Irrthümern vorzubeugen, beſonders zu bemerken.

§. 73.

Alles und jedes an die Wildpretskammer oder auf beſondere Anweiſungen abgelieferte Wildpret, auch ſolches, welches er nach den ihm beſonders zukommenden Konzeſſionen für ſich behalten oder an andere Perſonen abgegeben und verkauft hat, ſoll der Förſter pflichtmäßig berechnen, ohnverzüglich das erlößte Geld an die Forſtkaſſe mit den nöthigen Belegen abliefern, — und alle Quartale nach dem Formular Nr. IX. ein Exemplar an den Oberförſter und eins an den Forſtrentbeamten mit dem Schluße des erſtern abliefern, das revidirte und von beiden Forſtbeamten als richtig atteſtirte ihm wieder zugeſtellte Exemplar aber als Beleg zur Jagdrechnung gebrauchen.

§. 74.

Die Schußgeldsrechnung hat der Förſter nach anliegendem Formular Nr. X. ohnfehlbar mit dem 1. Juli in duplo und zwar ein Exemplar an den Forſtrentbeamten und eins an den Oberförſter abzugeben, und ſich, was das edlere Wildpret betrifft, auf die Atteſtate zu beziehen.

Bei Uebergabe der Schußgeldsrechnung für das Raubzeug ſoll der Förſter für ſich und ſeine Untergebene zugleich die vorſchriftsmäßigen Merkmale deſſen, was erlegt und gefangen worden, als vom Federwild die Fänge, vom Haarwild aber die ganzen Bälge vorzeigen, oder ſich auf deren Ablieferung be-

ziehen. — Jene Fänge werden in Gegenwart des Forſtrentbeamten vom Oberförſter vernichtet; die Bälge empfängt er aber wieder zurück, wenn anders ihm dieſelben anſtatt des Schußgelds angerechnet ſind.

Nach erfolgter Juſtifikation der Schußgeldsrechnung empfängt vom Forſtrentbeamten der Förſter das ihm oder den untergeordneten Jägern gebührende Honorar, welches er an letztere nach Verdienſt abzugeben hat, gegen Quittung.

§. 75.

Nachdem der Förſter die Extrakte ratifizirt zurückerhalten, hat er aus ſolchen und den übrigen ihm zur Naturaleinnahme und Verausgabung nöthigen und zugekommenen Atteſten und Belegen, ſo wie aus den eigenen Manualen die Wildprets- oder Jagdrechnung vom vorigen Etatsjahr mit dem 1. Juli zu ſchließen, und von dieſer Rechnung nach dem Formular Nr. XI. längſtens bis zum 16. Juli ein Exemplar an den Oberförſter und das andere an den Forſtrentbeamten — abzugeben, von erſterem aber juſtifizirt zurück zu empfangen und in die Regiſtratur zu bringen.

Schluß.

Zur genauen und gewiſſenhaften Befolgung dieſer vorſtehenden Inſtruktion und alles deſſen, was man in Zukunft für nöthig findet hieran zu ändern, auch aller ihm außerdem ertheilten Verordnungen, wird der Förſter hiermit nochmals ernſtlichſt angewieſen.

Geſchehen NN. den 18

(L. S.) NN. Forſtkollegium.

NN. Präſident.

VI.

Inſtruktion für die Oberförſter.

Tabelle.

Erſte Abtheilung. Pflichten und Funktionen des Oberförſters im allgemeinen. (§. 1 — 9.)

Erſtes Kapitel. Von den Pflichten deſſelben gegen den Landesherrn und ſeine Vorgeſetzten. (§. 1 — 3.)

Zweites Kapitel. Von der Kenntniß, welche zur Befolgung der Dienſtpflichten erworben und vorausgeſetzt werden muß. (§. 4 — 7.)

Drittes Kapitel. Von dem Verhalten in Dienſtangelegenheiten und den Grenzen, wie weit der Oberförſter zu gehen hat. (§. 8 — 9.)

Zweite Abtheilung. Pflichten und Funktionen des Oberförſters insbeſondere. (§. 10 — 85.)

Erſtes Kapitel. In Waldangelegenheiten. (§. 10 — 68.)

Erſter Partikel. Allgemeine Vorſchriften hierbei. (§. 10 — 11.)

Zweiter Partikel. Beſondere Vorſchriften in ſolchen. (§ 12 — 69.)

A. Welche die Kultur der Waldungen betreffen. (§. 12 — 13.)

B. Welche die Nachzucht, den Abtrieb und die ſonſtige Behandlung der Wälder betreffen. (§. 14 — 17.)

C. Welche die Zugutemachung und Fabrikation der rohen Forſtprodukte betreffen. (§. 18.)

D. Welche die Waldbenutzung und den Abſatz deren Produkte betreffen. (§. 19 — 33.)

AA. Der Holzprodukte. (§. 19 — 31.)
1) Von der Kontrolle in Rückſicht der Abpoſtung. (§. 19 — 21.)
2) Von dem, was der Oberförſter beim Holzſchreiben oder bei Aufnahme der Konſumtionsverzeichniſſe überhaupt zu beobachten hat. (§. 22 — 26.)
3) Von dem, was derſelbe vor, während und bei den Abzählungen und Verwerthungen der Forſtprodukte zu beobachten hat. (§. 27 — 32.)
BB. Der Nebenprodukte. (§. 33 — 34.)
E. Welche die Aufſtellung des Forſtetats, der Extrakte und das Forſtrechnungsweſen betreffen. (§. 35 — 38.)
F. Von den Pflichten und Funktionen in Rückſicht des Waldſchutzes. (§. 39 — 65.)
AA. Welche hauptſächlich die Inſpektion über Privatwaldungen zum Gegenſtande haben. (§. 39.)
BB. Welche vorzugsweiſe die Inſpektion über die landesherrlichen Forſtreviere betreffen. (§. 40 — 61.)
a) Maasregeln gegen die von der Natur herbeigeführten Uebel. (§. 41 — 46.)
1) Gegen ſchädliche wilde Thiere. (§. 41 — 42.)
2) Gegen und bei entſtandenen Uebeln, die durch den Wind, durch Schnee und Duft, Waſſerüberſchwemmungen, Gröſte, Dürre ꝛc. veranlaßt werden. (§. 43 — 46.)
b) Maasregeln gegen die vorzugsweiſe nur durch Menſchen veranlaßte oder intendirte Uebel. (§. 47 — 62.)
aa) In Betracht der Handlungen, zu deren Ausübung gewiſſe Perſonen vermöge beſtimmter dinglichen oder perſönlichen Rechte befugt oder angewieſen ſind. (§. 47 — 62.)
1) Welche die Waldhauptbenutzung betreffen. (§. 47.)
2) Welche die Waldnebenbenutzung betreffen. (§. 48 — 61.)
a. Die Ausübung der Holzgerechtigkeit. (§. 49.)
b. Der Maſtgerechtigkeit. (§. 50 — 51.)
c. Bei dem Einſammeln der Früchte und Saamen. (§. 52.)
d. Bei dem Lagten der Fichten. (§. 53.)
e. Bei dem Stöckeroden. (§. 54.)
f. Bei dem Graſen. (§. 55.)
g. Bei dem Laub- und Streumachen. (§. 56 — 57.)
h. Bei Ausübung der Huthe. (§. 58.)
i. Bei der Fiſcherei und Bienenzucht. (§. 59 — 60.)
k. Bei Benutzung der Erden, Steine und anderer mineraliſcher ꝛc. Gegenſtände. (§. 61.)
3) Von der Inſpektion über Wege ꝛc. (§. 62.)
bb) In Betracht der von unberechtigten Perſonen geſchehenen oder beabſichtigten Ausübung unerlaubter oder verbotener Handlungen. (§. 63 — 65.)
G. Pflichten und Funktionen bei Heegung der Forſtrugegerichte. (§. 66 — 68.)
H. Pflichten und Funktionen in Bezug auf Erhaltung der aktiven Anſprüche und Rechte der Landesherrſchaft. (§. 69.)
Zweites Kapitel. Pflichten und Funktionen des Oberförſters in Jagdangelegenheiten. (§. 70 — 85.)
Erſter Partikel. In Rückſicht der Jagd- und Hägezeiten und der waidmänniſchen Jagdausübung. (§. 70 — 71.)

Zweiter Partikel. In Rückſicht der Unterhaltung und Pflege der Wildbahn. (§. 72.)
Dritter Partikel. In Rückſicht des beſondern Schutzes der Wildbahn. (§. 73 — 79.)
A. Von der Aufſicht und dem Schutze über landesherrliche Jagdgerechtſame. (§. 73 — 77.)
B. Beſondere Vorſchriften in Rückſicht des Wildſchutzes. (§. 78 — 79.)
Vierter Partikel. Von Benutzung der Wildbahn und Berechnung des erlegten oder gefangenen Wildprets. (§. 80 — 85.)
Schluß.

Erſte Abtheilung.

Pflichten und Funktionen derſelben im allgemeinen.

Erſtes Kapitel.

Von den Pflichten des Oberförſters gegen den Landesherrn und ſeine Vorgeſetzten.

§. 1.

Der Oberförſter ſoll ſeiner gnädigſten Landesherrſchaft mit der vollkommenſten Treue und Anhänglichkeit, wie es ſchon die Unterthanen = und insbeſondere die Pflicht eines Staatsdieners mit ſich bringt, zugethan ſeyn, und Ihm dienen. Als ſolcher hat er zugleich das Wohl des Staats, des Regenten und ſeines ihm untergebenen Oberforſtes auf alle mögliche Art zu wahren, Schaden und Nachtheil aber nach ſeinem ganzen Vermögen davon zu entfernen ſuchen, überhaupt aber ſich beſtreben, das Beſte des Staats und ſeines Oberforſtes zu ſichern und zu erhalten.

§. 2.

Insbeſondere wird der Oberförſter ermahnet, gegenwärtige Inſtruktion in allen ihren Theilen und Punkten gewiſſenhaft zu befolgen, durch keine Veranlaſſungen ſich bewegen zu laſſen, hiervon auch nur im Mindeſten abzuweichen, ſich keiner willkührlichen Auslegung, Ausdehnung oder Einſchränkung deren Vorſchriften und Worte anzumaßen, ſondern wenn derſelbe ja im Zweifel über das Thun oder Laſſen gewiſſer nicht erwähnter oder vielleicht nicht deutlich und ausführlich genug beſchriebener Dienſthandlungen ſteht, — in minder wichtigen Sachen bei dem Oberforſtmeiſter des Departements, in wichtigern aber unmittelbar bei dem Forſtkollegio hierüber Erklärungen und weitere Verhaltungsregeln zu gewärtigen.

§. 3.

Denen ihm vorgeſetzten Forſtkollegio und Oberforſtinſpektor ſoll der Oberförſter die ſchuldige Subordination und gehörigen Reſpekt bezeigen, deren oder deſſen Befehle unverdroſſen und mit aller Pünktlichkeit und Ordnung vollziehen; vermöge ſeiner Inſpektion über das ihm ſubordinirte Forſtdienſtperſonale hat er aber mit allem Ernſte darauf zu ſehen, daß ſolches, und namentlich die Förſter, Unterförſter, Revierburſche, ſo wie Holzhauer, Köhler und andere in Pflicht ſtehende Perſonen, — ihre Funktionen ebenfalls nach der Vorſchrift, und wie es die Natur und Ordnung derſelben mit ſich bringt, beobachten, ſo wie denſelben nicht verſtatten, daß Einer oder der Andere ſich hierinne ſaumſelig, nachläßig, widerſpenſtig, unachtſam, gegen ihn ungehorſam und reſpektswidrig beträgt.

vom Afterholz, und alles dieß vom Stock- und Wurzelholz, sorgfältig trennt, und ein jedes beſonders aufſetzt;

b) daß dieß auch für die verſchiedenen Holzarten gültig iſt, ſobald ſolche ohne viele Umſtände und Anwendung beträchtlicher Arbeit von einander in Klaftern und Schocken ſortirt werden können. Treten aber letztere Nachtheile ein, und beträgt die gefällte Holzmaſſe jeder Art noch keine ganze Klafter oder noch kein Mandel Reiſig, ſo ſoll er das Holz vom Hornbaum, der Buche, Eſche, des Ahorns, des Els- und Meelbeerbaums vermengt aufſetzen laſſen; — ferner das Holz der Kiefer, Fichte, Weistanne, ſodann der Eichen, Birken, Vogelbeerbäume, Erlen, Kirſchbäume und das Aepfel- und Birnbaumholz; — endlich aber das Holz der Roßkaſtanien, Aspen, Sahlweiden, Linden, Pappeln und Weidenarten, — um hieraus drei Bonitätsklaſſen von guten, mittelmäßig guten und ſchlechten Brandholz zu formiren.

Beträgt jedoch die Holzmaſſe einer Holzart weniger als eine halbe Klafter, ſo iſt dieſelbe gleichförmig unter das übrige Holz zu vertheilen.

16) daß eine jede Klafter von der andern durch zwei eingeſetzte Klafterpfäle beſonders getrennt wird;

17) daß das Reiſig in Mandeln (oder Viertelhunderte) aufgeſetzt wird;

18) daß alles aufgemachte Holz in leicht zu überſehenden Reihen zu ſtehen kommt, und das Reiſig dicht hinter ſolchen; eben ſo aber auch, daß das Holz verſchiedener Art und Qualität nicht vermengt unter einander liegt, damit alle Irrungen vermieden werden können;

19) daß die Köhler ihrer Inſtruktion völlig gemäß handeln, und durch das Verkohlen die möglichſt größte Quantität Kohlen und ſolche in der beſten Qualität liefern.

§. 26.

II. In Bezug auf die Fabrikation und Gewinnung der Forſtnebenprodukte wird der Förſter angewieſen, daß er hierauf die größtmöglichſte Aufmerkſamkeit verwendet, insbeſondere, wenn die Benutzung auf Rechnung oder eigene Regie des Forſtärars geſchieht, und worüber ihm nähere Anweiſungen zukommen werden. Im entgegen geſetzten Fall hat er das zu beobachten, was ihm weiter hinten in Rückſicht des Forſtſchutzes vorgeſchrieben wird.

Vierter Partikel.

Von den Pflichten und Funktionen, welche der Förſter in Rückſicht der Waldbenutzung und des Debits deren Produkte zu beobachten hat.

A.

Der Holzprodukte.

AA.

Von dem Nummeriren und Abpoſten des Holzes.

§. 27.

Iſt die Hauung und das völlige Aufarbeiten des Holzes durch die Holzhauer beendigt, ſo hat der Förſter, vor, während oder nach der Räumung der Gehaue, im Beiſeyn des Unterförſters, des Oberholzhauers, wenn einer angeſtellt iſt, und der Partie Holzhauer, welche den vorliegenden Schlag zu bearbeiten gehabt haben, das Meſſen, Nummeriren und Abpoſten des Holzes ohnverweilt vorzunehmen.

I. Das Meſſen des Klafterholzes, wovon die Klafter beſtimmt 6′ hoch, 6′ lang und 4′ breit ſeyn ſoll, geſchieht vermittelſt des Maasſtabes, welcher als Inventarienſtück zum Dienſte vorräthig und

tauglich erhalten werden muß. — Er unterſucht hierbei, ſo wie dieß ſchon vorher von Zeit zu Zeit erfolgen muß, die Klaftern nach ihrer Höhe, Länge und Breite; — ferner ob vorſätzlich viele und unnöthige Zwiſchenräume gelaſſen ſind oder nicht.

Eben ſo prüft er, ob die Reiſigwellen das vorgeſchriebene Maas in Rückſicht der Länge und Stärke, der Dichtigkeit haben, und ob die Mandeln (Viertelhunderte) vollzählig ſind.

Nachdem dieß geſchehen, bemerkt derſelbe durch eine vermittelſt des Rothſteins an eine mit der Axt am Klafterpfahl oder einem hervorſtehenden Scheit angebrachte Anplättung — die fortlaufende Nummer, beim Reiſig aber die Anzahl der Mandeln und Schocke an einem auf ſolche geſetzten Staab.

Zugleich aber notirt er ſich die Anzahl ſämmtlicher Klaftern und Mandeln nach Verſchiedenheit der Holzart und Qualität des Holzes in ſeinen Manualabpoſtzettel, wie ihm das Formular hierüber vorgeſchrieben wird.

Ein gleiches Annotiren erfolgt in Anſehung der Partie Holzhauer, welche dieſe oder jene Quantität Holz aufgearbeitet haben.

II. Das Abmeſſen des Bauholzes oder der Blöche hat er bei allen, wo eine Meſſung und Berechnung anwendbar iſt, und wie ihm hierüber eine beſondere Tabelle zukommen wird, ſo zu bezeichnen, daß er die Anzahl der Stämme erſtlich nummerirt, zweitens, daß er die Länge derſelben auf einer gemachten Anplättung, die des obern und untern Durchmeſſers aber auf beiden Abſchnittsflächen der Stämme ſelbſt, — ſodann aber jedesmal dieſe Daten in ſeinen Manualabpoſtzettel deutlich, jedoch hinſichtlich der beiden Durchmeſſer nur ſo bemerkt, daß er für beide den mittlern angiebt. — In dieſem Abpoſtzettel muß zugleich auch der wahre kubiſche Gehalt angeführt ſeyn.

III. Bei denjenigen ſpaltigen Werkhölzern, welche in Form der Klaftern aufgeſetzt werden können und müſſen, wie z. B. bei dem Böttger-, Sattler- und einigem Wagnerholz ꝛc., hat er eben ſo wie bei dem Klafterholze zu verfahren, für ſolches aber jederzeit den Kubikinhalt zu bemerken und ſolchen auf Normalklafter zu reduziren.

IV. Das unſpaltige Klotzholz hat der Förſter wie das Bauholz zu behandeln.

V. Das vorkommende Stangen- und kleine Nutzholz hat derſelbe, wenn es angeht, in ganze, halbe oder Viertelſchocke binden und zuſammen legen zu laſſen, und wie das Reiſig zu behandeln. — Einzelne Stücke und beſonders die Krummhölzer müſſen auch gleich den Bauhölzern nummerirt, und hiervon der kubiſche Gehalt angegeben werden.

§. 28.

Nachdem das Abpoſten des Holzes von jedem Schlage und jeder Hauung vollendet iſt, hat derſelbe ohnverweilt aus ſeinem Journal und Manual die Abpoſtzettel zu formiren, und ſolche nach den sub Nr. II, III und IV anliegenden Schematen für jede Klaſſe — an den Oberförſter, was ſowohl die regelmäßige Winter- und Frühjahrshauungen als die übrigen extraordinären im Laufe des Jahrs vorkommenden Holzhauungen betrifft, ohnfehlbar gleich nach erfolgter Abpoſtung abzugeben, damit ſich ſolcher von der Richtigkeit derſelben durch vorzunehmende Reviſionen überzeugt, und daß dieß geſchehen, ihm ſolches durch die ihm vidimirt zurück zu gebende Abpoſtzettel atteſtiret wird.

Damit jedoch hierinne Ordnung und eine leichte Ueberſicht ſtatt findet, ſo ſoll er alle Vierteljahre und zwar beſtimmt den 6. Tag des beginnenden Vierteljahrs als mit dem 6. Oktober, 6. Jenner, 6. April und 6. Juli, — ſeine Manuale ſchließen, — und nach obigen Formularien die Abpoſtzettel, ſelbſt wenn keine Materialeinnahmen vorkommen, dem Oberförſter einſenden, und hierbei die atteſtirten Rückgaben als Belege gebrauchen.

BB.

Von dem, was der Förſter bei Aufnahme der Konſumtionsverzeichniſſe zu beobachten hat.

§. 29.

Den Holzſchreibereien oder der Aufnahme der Konſumtionsverzeichniſſe hat der Förſter auf vorher geſchehene Anzeigen in Perſon beizuwohnen, um nöthigenfalls die erforderlichen Aufſchlüſſe und Erklärungen wegen der Holz- und anderer Bedürfniſſe, Stand und Gewerbe der Konſumenten zu geben.

Er hat ſich in dieſer Hinſicht mit dem, was auf den nothwendigen und vortheilhaften Abſatz der Forſtprodukte ſeines Reviers Bezug hat, die gehörigen Lokalkenntniſſe zu verſchaffen, und insbeſondere die wahren Bedürfniſſe aller und jeder Bewohner, die in daſſelbe eingeforſtet ſind, und die der Konſumenten und Holzempfänger überhaupt, vollſtändig kennen und beurtheilen zu lernen.

Ganz hauptſächlich ſoll er darauf ſehen:

1) daß kein Bauluſtiger oder des Bauens bedürftiger mehr und anderes Holz ſich ſchreiben läßt oder als Bedürfniß angiebt, als er auch wirklich braucht;

2) daß die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit dieſes Bauens vorher von dem verpflichteten Amtszimmermann oder durch die Lokalbauinſpektion beſichtigt, und atteſtirt iſt;

3) daß bei Aufzeichnung der zur Konſumtion kommenden ſeltenen Werk- und Nutzhölzer theils auf die möglichſte Erſparung Bedacht genommen wird, ohne jedoch die Induſtrie und den vortheilhaften Abſatz derſelben zu hemmen, — theils nicht mehr dergleichen Sortimente in Anſatz kommen, als er aus richtiger Lokalkenntniß ſeines Reviers glaubt, daß ſolche ohne zu fürchtenden Schaden des Holzbeſtands, der Bewirthſchaftung und künftigen Benutzung nachhaltig abgegeben werden können;

4) daß in Hinſicht des Brand- und Kohlholzes — keinem mehr Holz geſchrieben wird, als er theils zu ſeinem nothwendigen Bedürfniß braucht, theils er nicht ſolches ganz oder zum Theil aus eigenen Waldungen gewinnen kann;

5) daß denjenigen Privaten, insbeſondere aber Vaſallen der Landesherrſchaft, Gemeinheiten als z. B. Stadt- und Dorfgemeinden, Klöſter, milde Stiftungen ꝛc., auch denjenigen Bauern, welche kein vollkommenes Eigenthum über ihre Güther beſitzen, das Obereigenthum hieran vielmehr dem Staate oder Vaſallen zuſteht, — in ihren Waldungen nur ſoviel Holz jährlich zu fällen verſtattet wird, als dieſe auch nachhaltig abgeben können;

6) daß zum Wucher und Wiederverkauf Niemanden aus den Aerarialwaldungen Holz geſchrieben wird.

§. 30.

Die vorſtehenden Punkte ſind hauptſächlich in den letztbenannten Fällen zu berückſichtigen, ſo wie bei denen Perſonen und Gewerben, welche theils nach dem Normalpreiß, theils nach einem geringern Waldzins, theils völlig gratis als Eingeforſtete oder Servitutenbeſitzer ihr benöthigtes Holz und andere Forſtprodukte aus den Domänen- und ſelbſt Privatwaldungen erhalten, — ferner dann, wenn der jährlich nachhaltige Materialertrag derſelben dem nothwendigen Konſumtionsquanto geringer oder gleich iſt, oder doch nicht viel überſteigt, — und endlich, wenn außerdem nach dem Markt- oder Lizitationspreiß die Verwerthung oder der Debit vortheilhaft ſtatt findet.

CC.

Von dem, was der Förſter bei den Holzabzählungen und Holzverwerthungen ſo wie nach ſolchen zu beobachten hat.

§. 31.

Wie viel Holz, in welcher Qualität und was für Sortimente jährlich oder terminweiſe in ſei-

nem Revier gehauen werden ſollen, wird ihm vom Oberförſter durch Mittheilung der ratifizirten Forſtnaturaletats bekannt gemacht werden — Die Summe hiervon hat der Förſter, wenn keine Schläge der Fläche nach, mithin blos nach dem Materialetat gehauen werden, nach Vorſchrift des Oberforſtes genau hauen und aufarbeiten zu laſſen, und hiervon unter keiner Bedingung abzuweichen; im erſtern Fall ſich aber ebenfalls an die bezeichnete Fläche zu halten, — und wie das erſtere und letztere geſchehen, durch richtige Eingabe der Abpoſtzettel dem Oberförſter mit einem Bericht zu melden.

Wenn und wie aber die Holzabgaben und Holzverwerthungen erfolgen, wird ihm ebenfalls durch den Oberförſter bekannt gemacht.

An dem beſtimmten Tage hat er ſich ohnfehlbar mit dem Unterförſter und Forſtgehülfen auf den beſtimmten Schlägen und Diſtrikten mit den Abpoſtzetteln einzufinden, und dem Oberförſter bei den Abzählungen und der Debitirung der Holz- und anderer Produkte alle mögliche Unterſtützung pflichtmäßig zu leiſten, auch genaue Aufſicht zu führen.

Nach vollbrachter Holzabgabe, deren Verzeichniß er perſönlich zu unterſchreiben hat, werden ihm die letzteren vom Forſtrentbeamten und Oberförſter unterzeichnet, zum Behuf der Rechnungsſtellung ohne Verzug eingehändigt, — und ſollte dieß nicht binnen 8 Tagen nach der Abgabe der Forſtprodukte geſchehen, ſo hat er ſolche ex officio abzufordern.

§. 32.

Sind die Abzählungen erfolgt, ſo muß der Förſter vermittelſt des zum Schutz der Waldungen aufgeſtellten Perſonals alle Diebereien und Frevel zu verhüten ſuchen, und insbeſondere noch darauf ſehen, daß die Abfuhre bald möglichſt ſtatt findet, am wenigſten aber bis dahin das Holz in den Schlägen und Waldungen liegen bleibt, wo Schaden am Nachwuchs und Störung der Wildbahn zu fürchten iſt. — Eben ſo muß er verhüten, daß die Fuhrleute Exzeſſe begehen, außer den ihnen bezeichneten Wegen fahren, ihr Vieh weiden laſſen, — und die Schläge nicht möglichſt bald geräumt werden.

DD.

Von der Haltung der Manuale, und Eingabe der Forſtrechnungsextrakte und Rechnungen ſelbſt.

§. 33.

Alles Holz und übrige Forſtmaterial, welches in ſeinem Revier zur Verwerthung und Einnahme gekommen iſt, hat der Förſter ohnverzüglich zu dieſer Zeit, und nachdem ihm vom Oberförſter und Forſtrentmeiſter die revidirten Deſignationen hierüber zugekommen ſind, in ſeine Manualforſtrechnung, — ſo wie auf eine gleiche Art alle Ausgaben und Abgaben gewiſſenhaft einzutragen. — Dieſes Manual hat er völlig dem Formular gemäß, als die Forſtrechnung beſitzet, zu führen, beim Eintragen der Koſten Ordnung, Deutlichkeit und Sauberkeit zu beobachten, und dieß wie die Extrakte und Forſtrechnungen im beſtändigen Verſchluß zu halten.

§. 34.

Zu Ende eines jeden Quartals hat der Förſter dem Oberförſter und Forſtrentmeiſter aus dem Rechnungsmanual nach dem anliegenden Formular sub Nr. V. von der Naturalforſteinnahme jedem einen Extrakt aus ſolchem beſtimmt mit dem 6. Tag des kommenden Monats zu überliefern.

Mit dem 1. Juli eines jeden Jahres ſoll aber die Jahresforſtrechnung geſchloſſen und nach dem sub Nr. VI. anliegenden Formular eingerichtet werden. Dieſe hat er ſodann nach den Extrakten, Manualen und ihm ſonſt vom Oberförſter und Forſtrentbeamten zugekommenen und von ihm kontraſignirten

Belegen jederzeit in duplo zu fertigen, und ein Exemplar hiervon dem Oberförſter, das andere aber mit Anlegung der nöthigen Belege dem Forſtrentbeamten ohnfehlbar mit dem 16. Juli zuzuſtellen.

Von erſterem wird der Förſter die Jahresforſtrechnung revidirt und nach Befinden juſtifizirt wieder zurück erhalten, welches Exemplar derſelbe zu ſeiner eigenen Legitimation, ſo wie es ohnehin ſchon die Ordnung mit ſich bringt, in der Regiſtratur gehörig aufzubewahren hat.

EE.

Von der Abrechnung mit den Holzhauern.

§. 35.

So wie der Förſter überhaupt mit keiner Geldeinnahme oder Ausgabe etwas zu thun, und ſich aller und jeder auf das gewiſſenhafteſte zu enthalten hat, — ſo wenig ſoll er auch mit Auszahlung der Holzhauerlöhne etwas zu ſchaffen haben, ſondern dieſe erfolgt lebig und allein vom Forſtrentbeamten.

An ſich haben demnach die Holzmacher und alle übrigen auf herrſchaftliche Regie arbeitende Perſonen ihren verdienten Lohn bei dem Forſtrentamt zu empfangen, nachdem deren Quittungen oder Scheine vom Förſter atteſtirt und vom Oberförſter revidirt ſind. — Wie dieß geſchehen, hat ſich jedoch der Förſter jederzeit zu notiren.

Sollte jedoch der Forſtrentbeamte zu weit vom Wohnorte der Holzarbeiter wohnen; ſo ſoll der Förſter im Namen und an Statt des erſtern die Holzhauerlöhne auszahlen, ſich zu dieſem Behuf von Zeit zu Zeit die nöthigen Vorſchüße geben laſſen, und ſich am Schluße eines jeden Quartals mit den Holzhauern und dem Forſtrentbeamten berechnen.

B.

Der Waldnebenprodukte.

§. 36.

Da außer dem Holze in den Waldungen noch mehrere benutzbare Gegenſtände vorkommen, welche, wenn ſie auf eigene Regie von ihm verwaltet werden, oder hieraus gewiſſe Forſteinkünfte entſpringen und hierauf wieder Ausgaben nothwendig werden, — der Förſter in Rückſicht der Naturaleinnahme und Ausgabe nach den ihm mit dem Jahresforſtrechnungsſchema zugekommenen Formularen zu berechnen, auch hierüber die nöthigen Manuale zu führen, die Forſtnebenrechnung aber zugleich mit der Forſthauptrechnung an den Oberförſter und Forſtrentbeamten unter gleichen Bedingungen einzuliefern hat; ſo wird er ſchlüßlich noch aufmerkſam gemacht und angewieſen:

1) ohne ausdrückliche Erlaubniß des Oberförſters Niemanden die Benutzung der Waldnebenprodukte zu verſtatten, als wohin unter andern gehört die Erlaubniß — Laub- und Streu in den Waldungen zu holen, grünes Laub zu ſtreifen, dürres oder anderes Holz zu ſammeln, das Vieh in den Waldungen oder an deſſen Rande zu weiden, die Früchte und Saamen zu ſammeln, Schweine in die Maſt zu treiben, zu graſen, Steine, Sand, Lehm oder Thon zu graben, Fiſche zu fangen, die wilden Bienenſchwärme einzufangen oder die zahmen auf die Weide in die Waldungen zu ſetzen, — die Fichten zu lachten, die Stöcke zu roten, ſich des Baſtes oder der Lohrinden zu bedienen ꝛc. — Wenn er nicht befugt iſt, dieß unter irgend einem nur nahmhaft gemachten Vorwand zu erlauben, ſo verſteht es ſich

2) zugleich auch, daß er für ſeine Perſon oder Familie eben ſo wenig zu deren Benutzung berechtigt iſt.

Sollte aber, was ihm jedoch beſonders zu wiſſen gethan wird,

3) die Benutzung des einen oder andern Gegenſtands Jemanden in herrſchaftlichen oder Privatwaldun-

gen vermöge eines perſönlichen oder dinglichen Rechts überlaſſen ſeyn; ſo wird er in Rückſicht der von ihm zu führenden Aufſicht und Schutzleiſtung auf das verwieſen, was in der kommenden Abtheilung angeführt iſt.

Fünfter Partikel.

Von den Pflichten und Funktionen, welche in Hinſicht des Waldſchutzes zu beobachten ſind.

A.

Von den Pflichten, welche er in Rückſicht der Aufſicht und Adminiſtration der Privatwaldungen zu erfüllen hat.

§. 37.

Der Förſter iſt im allgemeinen ſchon §. 4. ſo wie in der Folge bei verſchiedenen Gelegenheiten darauf inſtruirt worden, daß er die Privatwaldbeſitzer zur genauen Beobachtung der Forſtordnung, der über die Kultur, Bewirthſchaftung und nachhaltigen Benutzung feſtgeſetzten Vorſchriften anhalten ſoll; der Wohlfarth des ganzen Staats ſo wie des eigenen Vortheils dieſer Privatwaldbeſitzer wegen, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, wird ihm nochmals zur beſondern Pflicht gemacht, auf die Handlungen derſelben und ihrer Beamten, ſo wie der in Privatwaldungen arbeitenden oder aus ſolchen Nutzen ziehenden Perſonen ein genaues Augenmerk zu richten, und insbeſondere nicht zu verſtatten,

1) daß ſie den nöthigen Schutz ihrer eigenen Waldungen, die man in dieſer Hinſicht ganz den herrſchaftlichen gleichſtellt, und auf welche man deshalb alles das, was von letzteren gilt, angewendet wiſſen will, — vernachläßigen, und ſich hierinne ſaumſelig zeigen. Er hat demnach darauf

2) zu ſehen, daß ihre Waldbeamten, Waldſchützen ꝛc. die Waldungen fleißig begehen und allen Schaden und Nachtheil von denſelben abwenden. Sollte der letztere aber von der Bedeutung ſeyn, daß für die Sicherheit und Erhaltung derſelben ſowohl als für die landesherrlichen Forſte Gefahr zu befürchten wäre, ſo ſoll er ungeſäumt die nöthigen Maasregeln dagegen treffen und dem Oberförſter hiervon Nachricht vermittelſt eines ausführlichen Berichts ertheilen.

Nicht weniger hat er

3) zu verhüten, daß dieſe Privatwaldbeſitzer anders die Kulturen vornehmen, den Wald bewirthſchaften, hauen und die Waldgegenſtände bearbeiten und benutzen, als theils der Zweck und die Natur derſelben mit ſich bringt, theils die Forſtordnung vorſchreibt, theils der Wille des Forſtdirektoriums und des inſpizirenden Forſtbeamten iſt oder ihr eigener Vortheil erheiſcht.

Insbeſondere aber hat er

4) darauf zu ſehen, daß das Areal und die Grenzen des Waldgrundes gehörig geſichert ſind, und keine andere Anwendung von ſolchem gemacht wird, als deſſen Zweck es mit ſich bringt; mithin hat er zu verhüten, daß unnöthige Wege in ſolchem gemacht, der Wald gerotet und als Feld oder Wieſe benutzt oder ſonſt eine Veränderung damit vorgenommen wird, die nicht mit dem ausdrücklichen Willen des Forſtkollegii und des inſpizirenden Forſtbeamten übereinſtimmt.

B.

Von den Pflichten und Funktionen, welche der Förſter in Hinſicht des Waldſchutzes bei herrſchaftlichen Waldungen zu beobachten hat insbeſondere.

AA.

Von den Maasregeln gegen die von der Natur herbeigeführten Uebel.

§. 38.

Die Natur wirkt, wie der Förſter bei einem nur mittelmäßigen Beobachtungsgeiſt ſich ſelbſt durch

Erfahrungen hinlänglich überzeugt haben wird, — auf mannichfaltige Art widrig auf die Waldungen und auf das, was man zu deren Kultur, Nachzucht, Erhaltung und Benutzung durch Handlungen und Anſtalten bezwecken will, trotz aller angewandten Mühe und Sorgfalt. Demohngeachtet würde es, wenn wir auch nicht mit einemmale unſern Zweck erreichen und den widrigen Natureinwirkungen Einhalt thun können, ein großer Fehler ſeyn, wenn wir darum wähnten, — wir könnten zur Verminderung deren übeln Folgen oder zur Hebung des Uebels gar nichts beitragen, indem die Erfahrung hiervon das Gegentheil zeigt. — Der Förſter, dem die Adminiſtration, Erhaltung, Pflege und der Schutz des Reviers anvertraut iſt, muß in dieſer Hinſicht alles mögliche beitragen, unermüdet aufmerkſam hierinne ſeyn und keinen hierauf Einfluß zu haben ſcheinenden oder wirklich habenden Gegenſtand mit Unachtſamkeit übergehen, — vielmehr der Urſache und den weitern Folgen eines ſich zeigenden Uebels nachſpüren, und ein jedes in ſeiner Geburt theils durch eiligſt zu nehmende Maasregeln, theils durch ſchleunige Berichtserſtattung — zu erſticken ſuchen, — und darum nicht blos ſelbſt thätig und ſorgſam ſeyn, ſondern insbeſondere auch ſeine Untergebenen und die Privatwaldbeſitzer hierzu aufmuntern und nöthigenfalls mit Strenge anhalten.

Dieſe Aufmerkſamkeit und Thätigkeit, dieſen Eifer in der Beſchützung des Reviers fordert man von ihm mit Recht, — und er hat im entgegengeſetzten Fall es ſich ſelbſt beyzumeſſen, wenn er zur Verantwortung und Strafe gezogen, ja angehalten wird, den durch ſeine Nachläßigkeit auch ohne beſondern Vorſatz verurſachten und entſtandenen Schaden aus ſeinem Vermögen zu erſetzen. — Aus dieſer Urſache wird er, wenn ihn nicht ſonſt ſein Dienſteifer und eigenes Gefühl für das Beſte ſeines Reviers antreiben ſollte, — ſich eifrigſt bemühen, alles das, was das Folgende ihm vorſchreibt, genau zu befolgen.

1.

Von den Maasregeln, welche der Förſter bei Verletzungen durch wilde Thiere zu beobachten hat.

§. 39.

Dasjenige, was der Förſter in Rückſicht des Waldſchutzes gegen die jagdbare Thiere oder gegen das Wildpret zu beobachten hat, beſteht allgemein in Folgendem:

1) Er hat ſtrenge darauf zu ſehen, daß die verhägten Diſtrikte d. h. insbeſondere diejenigen Kulturen, welche verzäunt ſind, immer im gehörigen Stand bleiben, daß das Wildpret nicht in ſolche bringen und Schaden anrichten kann. Nur auf ſpezielle Erlaubniß des Oberförſters hat er ſolche Kulturen aus dem gehägten Zuſtande zu ſetzen.

2) Da die Sauen nicht anders als nur in eingeſchloſſenen Saugärten unterhalten werden ſollen, ſo hat er auf ſolche vorzüglich Jagd zu machen, wenn er ſolche ſpürt.

3) Da wo überhaupt Wildgärten ſich befinden, hat er im Fall der Wildzaun verletzt ſeyn ſollte, dieſen Schaden, wenn das Austreten des Wildprets zu befürchten wäre, ſogleich repariren zu laſſen, hierüber aber ohnfehlbar die nöthige Anzeige vermittelſt Berichts zu machen. — Auch hat er nicht nur ſelbſt öfters den Wildzaun zu viſitiren, ſondern hierzu insbeſondere auch den Unterförſter und die Revierburſche anzuhalten.

4) Welche Thiere er insbeſondere als ſchädliche zu betrachten oder zu ſchonen und auf deren Vertilgung oder Schonung ſtreng zu ſehen hat, wird er aus der Unterförſterinſtruktion §. 8. erſehen. Alles das was letzterem in dieſer Hinſicht obliegt, hat er auch zu beobachten.

5) Sollte ein Theil der Jagd oder nur gewiſſe Thiere Andern zu jagen auf ſeinem Revier verſtattet ſeyn, ſo ſoll er darauf ſehen, daß die Heegung derſelben, die Unterhaltung und Jagdausübung zum möglichſt geringen Schaden den Waldungen gereicht. Wie er ſich aber hierbei insbeſondere zu verhalten hat, wird ihm in jedem vorkommenden Fall näher bekannt gemacht werden.

§. 40.

§. 40.

Da die Erfahrung lehrt, daß die Mäuſe und mehrere Arten der Schnecken in den Waldungen beträchtlichen Schaden zu Zeiten anrichten, ſo hat er

1) hierauf, auf deren Menge, auf die Größe und Qualität deren Schadensverübungen, und auf die Gattungen und Arten derſelben alle Aufmerkſamkeit zu richten, und, im Fall der Schaden ſehr bemerklich ſeyn ſollte, ſogleich hiervon die nöthige Anzeige zu thun.
2) Die ihm deshalb ertheilten oder zukommenden Verordnungen hat er mit aller Pünktlichkeit in Ausführung zu bringen, und in jedem Fall
3) die Aufenthaltsörter der Mäuſe bei Gelegenheit der vorzunehmenden Kulturen oder Hauungen ſo viel als möglich zu zerſtören, und das hohe Waldgras, das Moos, die Heide ꝛc. zu verbrennen.
4) Sind aber an den jungen Stangenhölzern von ſolchen die Rinden genagt, ſo hat er dieſe möglichſt tief auf den Schlägen abhauen zu laſſen.

§. 41.

Sollte der Förſter bemerken, daß beſonders in den Nadelholzdiſtrikten ſich die Inſekten, und insbeſondere diejenigen, welche zu den ſchädlichen Arten gerechnet werden, vermehren oder überhaupt vorhanden ſind, ſo ſoll er dieß ohnfehlbar ſogleich dem Oberförſter umſtändlich berichten, und ſolchem einige Exemplare derſelben einſenden, übrigens aber gewärtigen, was hierüber verfügt wird.

§. 42.

Ueberhaupt ſoll der Förſter ſich aller eigenen Verfügungen, wenn nicht Gefahr beim Verzug iſt, hierbei enthalten, und nichts außerdem, worzu er gegenwärtig nicht inſtruirt worden iſt, unternehmen.

2.

Von den Pflichten und Maasregeln, welche bei Wind- Schneebrüchen, Waſſerüberſchwemmungen und andern dergleichen Beſchädigungen zu beobachten ſind.

§. 43.

Bei der Führung der Schläge ſo wie überhaupt bei den Hauungen, worzu ihm zwar der Oberförſter in den speziellen Fällen die Anweiſung ertheilt, die er jedoch auf deshalb erlaſſene Verordnungen oft ſelbſt anlegen muß, hat er beſonders in Fichtenholzrevieren — die größte Vorſicht zu beobachten, daß er nicht da Hauungen unternimmt, wodurch der Wald ſeines Schutzes beraubt wird, oder der Wind leicht Eingang findet. Er ſoll ſich deshalb eine beſonders genaue Lokalkenntniß von den Windſtrichen auf ſeinem Reviere zu verſchaffen ſuchen.

Sollte aber der Fall eintreten, daß der Wind oder Schneeduft wirklich Beſchädigungen auf ſeinem Reviere verurſacht hat, ſo ſoll das Wind- oder Schneebruchholz, damit es nicht ein Raub anderer Leute oder Zufluchtsörter des Borkenkäfers werde, alsbald durch die Holzhauer aufmachen, und nöthigenfalls die umgebeugten und niedergedrückten Stangen von der Laſt des Schnees oder Reifs auf eine vorſichtige Art befreien laſſen, und hiervon die gebührende Anzeige an den Oberförſter thun, der ihm dann weitere Verhaltungsregeln hierüber ertheilen wird.

Da, wo der Holzbetrieb auf Flugſand ſtatt findet, hat er insbeſondere die gegen den Wind und Verwehen des Sandes getroffene Anſtalten fleißig zu viſitiren, und, wenn er Reparaturen an dem Flechtwerk, Flechtzäunen und Pfählen bemerkt, ſo ſoll er, im Falle Gefahr beim Verzug wäre, die nöthigen Anſtalten hierzu machen, hierüber aber unmittelbar Bericht erſtatten.

§. 44.

Damit der Schade, welcher durch Waſſerriſſe und Ueberſchwemmungen geſchehen kann, möglicherweiſe verhütet wird, ſo hat er auf den Lauf und die Stärke der Gewäſſer alle Aufmerkſamkeit zu richten, und insbeſondere dahin zu ſehen, daß die Schleußen, wenn welche vorhanden, die Wehre, Abzugsgräben und Dämme beſtändig in dem gehörigen Zuſtande ſich befinden; er hat dem anwachſenden Waſſer einen freien unſchädlichen Lauf zu verſchaffen, und alles Nöthige zu veranſtalten, wenn die Hülfe ſchleunig ſeyn ſollte, hierüber aber ebenfalls zu berichten.

Nicht weniger gilt dieß von der Aufſicht über die an Flüſſen, Strömen und Teichen angebrachte Anſtalten, um ſolche an der Erweiterung ihrer Fluthbetten gegen Ueberſtrömungen und Ausbrüchen zu hindern.

§. 45.

Sollte der Förſter außer den genannten Beſchädigungen und Uebeln andere noch bemerken, z. B. ſolche, welche durch den Froſt, durch Hitze oder Dürre oder durch andere Urſachen veranlaßt wären, ſo hat er wie in den übrigen Fällen ſogleich einen ausführlichen Bericht mit Bemerkung des Orts und Diſtrikts, wo der Schaden geſchehen, welche Gegenſtände hierunter gelitten, und wie groß dieſer Schaden iſt, zu erſtatten. So gehört hieher unter andern die ſchleunige Anzeige, wenn ein Frühlingsfroſt die junge Triebe, Blätter oder Blüthen vernichtet, durch eingetretene Dürre die Anſaaten und Pflanzungen leiden ꝛc.

BB.

Von den Maasregeln gegen die von Menſchen erzeugten oder intendirten Uebel.

1.

Von der Aufſicht des Förſters bei Ausübung gewiſſer auf die Benutzung des Waldes gerichteter Handlungen hierzu berechtigter und dabei angeſtellter Perſonen.

a.

Von der nothwendigen Aufſicht in Rückſicht der Waldhauptbenutzung.

§. 46.

Der Förſter ſoll, im Falle andern Perſonen die Bearbeitung und Benutzung des Brenn- Kohl- Bau- Werk- und Nutzholzes verſtattet iſt — auf die vorgeſchriebene Benutzungs- und Zugutemachungsmethode, deren ſie ſich hierbei bedienen müſſen, mit möglichſter Schärfe ſehen.

Insbeſondere wird ihm auferlegt:

1) auf die Holländer-Holzhändler oder andere Holzfabrikanten und, wenn in ſeinem Reviere an ſolche ein Abſatz bei noch ſtehenden Stämmen zu machen iſt, ein genaues Augenmerk zu richten und zu verhüten, daß ſolche ohne ſeine oder des Unterförſters perſönliche Aufſicht im Reviere ſich befinden, am wenigſten aber die Stämme durch Anbohren oder durch gewaltſames Anſchlagen, wodurch die Rinde verletzt wird, beſchädigen.

2) Auf Holzhauer hat er ein beſonderes Augenmerk zu richten und alles das in Anwendung bringen zu laſſen, was deren Inſtruktion vorſchreibt.

3) Daſſelbe gilt von den übrigen Holzarbeitern insbeſondere dann, wenn es den Zimmerleuten oder ſonſt Jemanden ausdrücklich verſtattet wird, im Walde das Holz zu bewaldrechten, zuzuhauen oder zu ſchneiden. Er hat ſolchen nicht mehr zu erlauben, als ihnen ausdrücklich zugeſtanden iſt.

4) Beſondere Aufmerkſamkeit erfordert der Köhlereibetrieb. Er hat die Köhler, wie die vorigen, flei-

ßig zu viſitiren und ohne die geringſte Nachſicht darauf zu ſehen, daß die Köhlerordnung, welche ihm ebenfalls mitgetheilt iſt, in allen ihren Punkten ſtrenge befolgt wird. Jede bei der Köhlerei entdeckte Unordnung und jeden Fall, wo der Köhler und Köhlermeiſter ſeiner Inſtruktion nicht gemäß leben ſollten, hat er augenblicklich dem Oberförſter zu berichten, und übrigens alles mögliche beizutragen, um dieſen wichtigen Gegenſtand möglichſt vortheilhaft zu betreiben und zu vervollkommnen.

5) Sowohl während der Hauungen als des Aufmachens des Holzes hat er ganz vorzüglich das Revier und die Schläge fleißig zu beſuchen und zu verhüten, daß weder die Holzhauer etwas veruntreuen, noch auch fremde oder unbefugte Perſonen ſich in ſolchen Diſtrikten und überhaupt außerhalb der ordinären Wege aufhalten.

6) Ein gleiches gilt von letzteren, wenn die Abpoſtungen geſchehen ſind, von welcher Zeit an er Niemanden auf den Schlägen oder da, wo das Holz liegt, zu dulden hat.

7) Sind die Abzählungen erfolgt, ſo hat er die Holzbeſitzer zur ſchleunigen Abfuhre des Holzes anzuhalten, und da auf das zu ſehen, was §. 31. ſchon vorgeſchrieben iſt.

8) Sollten Frohnfuhren oder ſolche auf Rechnung der Herrſchaft geſchehen, ſo muß er verhüten, daß von dem Holze einiges liegen bleibt oder zum Nachtheil derſelben abgeworfen oder entwendet wird. Daſſelbe gilt jedoch auch im allgemeinen von jedem Fuhrmann.

9) Er hat ſcharf darauf zu ſehen, daß von einem jeden insbeſondere vom Gerechtigkeits- oder Gnadenholz der gegenwärtige Beſitzer, er empfange ſolches aus den herrſchaftlichen oder eigenen und Privatwaldungen, diejenige Anwendung mache, als der Abſicht der Ueberlaſſung und dem Zweck deſſelben angemeſſen iſt. — Er hat aus dieſer Hinſicht mit dem übrigens zur Polizeiaufſicht angeordneten Perſonale auf dem Lande und in Städten auf die Verwendung und den Gebrauch des Brenn- Kohl- Bau- Nutz- und Werkholzes eine genaue Aufmerkſamkeit zu richten, und jeden Kontraventionsfall dem Oberförſter oder, wenn Gefahr beim Verzug, der Ortsbehörde ohne Aufſchub zu denunciren.

Insbeſondere ſoll er

10) verhindern und darauf ſehen, daß kein Unterthan ſein ihm zum ökonomiſchen, techniſchen, Handels- oder Hausbedarf überlaſſenes Holz an Andere verkauft oder veräußert, und hiermit ein unerlaubter Wucher getrieben wird, vorzüglich aber, daß kein Holz an Ausländer ohne beſondere Konzeſſion des Forſtamts, worüber deshalb jederzeit ein beſonderer Konzeſſionsſchein vorzuweiſen iſt, — verkauft und ſolchen überlaſſen wird. — In allen dieſen Fällen hat er an die nächſte Ortsinſtanz und dem Oberförſter, wie in Nr. 9 bemerkt, Bericht zu erſtatten und ſolches zu denunciren.

Ueberhaupt aber wird er

11) angewieſen in dieſer Hinſicht alles das genau zu beobachten, was die Waldordnung vorſchreibt.

b.

Von der nothwendigen Aufſicht in Hinſicht der Waldnebenbenutzung.

aa.

Bei Ausübung der Beholzigungsrechte.

§. 47.

Wenn gewiſſen ihm beſonders nahmhaft gemachten dritten Perſonen oder Gemeinheiten verſtattet iſt oder ſie eine Servitut haben, Gegenſtände des Waldes oder deſſen Produkte in ſolchem zu gewinnen, zu fabriziren oder zu benutzen, ſo ſoll er keinen andern als dieſen ausdrücklich ihm benannten zwar die Gewinnung und Ausübung ihrer konzedirten Benutzung ungehindert verſtatten, er ſoll aber auch ſcharf

darauf ſehen, daß ſie erſtlich nicht mehr ſich anmaſen, als ihnen erlaubt iſt, zweitens die Gewinnung und Benutzung mit dem möglichſt geringſten Nachtheil des Waldes vollziehen, und drittens auch hiervon diejenige Anwendung machen, welche die Abſicht und der Zweck derſelben mit ſich bringt.

§. 48.

In Rückſicht derer, denen das Einſammeln des dürren, Lager- Raff- oder Leſeholzes verſtattet iſt, hat er ſich zwar im allgemeinen die Vorſchriften der Waldordnung genau bekannt zu machen, und wird deshalb ſo wie in den übrigen hier nahmhaft gemachten Gegenſtänden ausdrücklich hierauf ſtatt ſpezieller Inſtruktionen verwieſen; es wird ihm aber noch beſonders vorgeſchrieben,

1) daß er ohne irgend einige Nachſicht darauf ſieht, daß die beſtimmten Holztäge von den Holzgängern genau beobachtet werden,
2) daß ſie ſich keines andern Holzes bedienen, als was wirklich dürre iſt, mithin keines grünen, geſunden und friſchen;
3) daß ſie ſich keiner hauenden, ſägenden und ſchneidenden Inſtrumente als Aexte, Beile, Sägen oder Hauen hierbei bedienen,
4) daß ſie ſich nicht auf den Schlägen oder überhaupt da, wo angewieſenes Holz gehauen oder aufgemacht wird, oder ſolches ſchon aufgemacht, abgepoſtet und abgezählt iſt, aufhalten und daſelbſt Holz ſammeln;
5) daß ſie ſich keiner andern Transportgeräthſchaften bedienen, als der Schiebekarren, der Körbe oder der auf dem Rücken zu tragenden Wellen, wozu ſie jedoch das nöthige Bindezeug als Stricke, Wieden ꝛc. ſelbſt mitzubringen, mithin nicht aus dem Walde zu nehmen haben;
6) daß ein jeder Holzgänger den Holzzettel bei ſich trägt, und er ſich ſolchen vorzeigen läßt, im Unterlaſſungsfalle aber ihn als einen Holzfrevler in ſein Waldbußregiſter, ſo wie alle Kontravenienten — oder die, welche zum Holzgehen gar nicht befugt ſind — einſchreibt;
7) daß dieſe Perſonen mit ihrem geholten Holze weder Wucher treiben und einen unzweckmäßigen Gebrauch machen, noch auch mehr Holz den Waldungen entziehen, als ihr Bedürfniß erfordert, und der Wald von ſelbſt liefert, als worüber er vom Oberförſter nähere Inſtruktionen noch erhält.

bb.

Bei Ausübung der Maſt.

§. 49.

Wenn es für räthlich befunden worden iſt, die Waldfrüchte auf das Fehmen der Schweine oder auf die Maſt zu benutzen, und hierzu nach der Vorſchrift ſeiner Vorgeſetzten eine gewiſſe beſtimmte Anzahl Schweine von gewiſſen Beſitzern, nachdem ſolche von dem Oberförſter mit dem Brenneiſen bezeichnet und ihm zur Aufſicht übergeben, beſtimmt iſt, ſo hat er darauf zu ſehen:

1) daß die Hirten beſtändig bei der Heerde ſind und ſolche hüten;
2) daß keine andere als die bezeichneten oder gebrannten Schweine eingetrieben werden, weshalb er bei dem Austrieb oder in den Waldungen ſelbſt ſolche von Zeit zu Zeit genau zu viſitiren hat;
3) das der Austrieb nicht vor Sonnenaufgang geſchieht, und ſolche bei Sonnenuntergang entweder die Waldungen gänzlich verlaſſen, oder in die hierzu ertheilte Stallungen getrieben werden;
4) daß die Schweine gehörig zuſammengehalten und nur die vom Oberförſter angewieſenen Diſtrikte damit betrieben werden;
5) daß während der Maſt von den Hirten und andern Perſonen keine Exzeſſe getrieben werden;
6) daß nach beendigter Maſtzeit die Schweine aus dem Walde bleiben.

cc.

Bei dem Einſammeln der Früchte und Saamen.

§. 50.

Das Einſammeln der Eicheln, Buchecker n, des wilden Obſts, der Roßkaſtanien, der Haſelnüſſe, der Vogel- Els- Mehlbeere und Speierlingsäpfel, ſo wie des übrigen Saamens der Bäume hat der Förſter nur denen Perſonen zu erlauben, die hierüber beſondere Erlaubnißzettel vorzuzeigen haben, — das Einſammeln der Früchte niedriger oder Erdholzgewächſe als der Heidel- Preuſel- und Moosbeere überhaupt denen Perſonen, von welchen er überzeugt iſt, und verhüten kann, daß ſie keinen Schaden in den Waldungen anrichten.

Bei dem Einſammeln der Eicheln und insbeſondere der Buchecker n und anderer Saamenarten hat er übrigens darauf Rückſicht zu nehmen:

1) daß die hierzu befugten Perſonen ſolches nicht anders vornehmen, als man ihnen in Bezug auf die Art und Weiſe der Einſammelung, der Quantität, der Zeit, während und in welcher ſolches geſchehen ſoll, und mit wie viel Hülfsperſonen — verſtattet hat;
2) daß ſie ſich hierbei ruhig verhalten und nur in den bezeichneten Diſtrikten und an den beſchriebenen Bäumen die Früchte ſammeln;
3) daß ſie hierbei keine Exzeſſe begehen und ſich anderer Gegenſtände anmaſen.

dd.

Bei dem Lagten der Fichten und dem Harzſcharren.

§. 51.

Die Benutzung der Fichten auf Harz kann ebenfalls nur auf ausdrückliche Konzeſſion geſchehen, und der Förſter wird in dieſem Falle angewieſen den Harzreiſern

1) in den Diſtrikten, welche ihm vom Oberförſter näher bezeichnet werden, diejenigen Stämme anzuweiſen, welche zum erſtenmale mit 2 Lagten angeriſſen werden;
2) dieſe Lagten ſollen nicht länger als 4′ und nicht breiter als 2″ bis $2\frac{1}{2}$″ werden;
3) alle Stämme, welche zu Werk- oder Bauholz tauglich ſind, ſollen hiervon gänzlich verſchont bleiben;
4) bei dem Anreiſen ſowohl als bei dem fernern Harzen ſoll der Förſter jederzeit gegenwärtig ſeyn;
5) nur alle 2 Jahre ſollen die ſchon angeriſſenen Stämme gelagt werden, und niemals mehr als 4 Lagten erhalten;
6) das Lagten ſelbſt geſchehe jederzeit im Juli oder Auguſt.
7) Der Förſter bemerke in ſeinem Journal die Quantität des Harzes von der Anzahl der gelagten Bäumen.
8) Er viſitire fleißig die Pech- und Kienrußhütten, daß theils hierdurch kein Unglück entſteht, theils, wenn insbeſondere dieß Geſchäfte auf herrſchaftliche Rechnung betrieben wird, von den Pechſiedern und Kienrußbrennern keine Unterſchleife getrieben werden, Unglück geſchieht oder das Geſchäfte ſelbſt nachläßig und unzweckmäßig betrieben wird.

ee.

Bei dem Stockeroten und Theerſchwelen.

§. 52.

So wie der Förſter bei dem Roten der zu Brennholz verwendbaren Stöcke alle Aufſicht, ſo

hat er ſolche auch insbeſondere dann anzuwenden, wenn die Stöcke zur Theerbereitung angewendet werden.

1) daß er bei Beobachtung der ihm vom Oberförſter ertheilten Vorſchriften die Stöcke nur da roten läßt, wo hierdurch dem Anflug kein Schaden geſchieht;
2) daß die hierdurch entſtandenen Löcher wieder geebnet werden;
3) daß das Stockholz, nachdem es, wie vorn vom Klafterholze vorgeſchrieben iſt, aufgeklaftert, abgepoſtet und abgezählt iſt, aus den Schlägen geſchaft wird;
4) daß die Theerſchweler allen Schaden und Feuersgefahr verhüten und das Schwelen zweckmäßig betreiben; — Dieſe Aufſicht — und dieß zu befolgen wird ihm hiermit zur Pflicht gemacht.

ff.

Bei dem Graſen.

§. 53.

Sollte man es von Seiten der Direktion für dienlich erachten, das Graſen Jemanden in dem Forſtrevier zu erlauben, denn ohne ausdrückliche Konzeſſion ſoll es in herrſchaftlichen Waldungen nicht erlaubt ſeyn, noch von ihm eigenmächtig wie alle übrige Benutzungen verſtattet werden, ſo hat der Förſter darüber zu wachen:

1) daß keine andere Perſonen ſich deſſen bedienen, als die beſondere Graſungszettel vorzuweiſen haben, und denen es für ihre Perſon ausdrücklich erlaubt iſt;
2) daß ſie nur da graſen, wo der Oberförſter ihm die Stellen bezeichnet hat, und im unbeſtimmten Falle niemals auf Schlägen, wo ſich Aufwuchs befindet oder ſonſt den Holzpflanzungen Schaden zugefügt werden kann;
3) daß dieß niemals mit der Senſe, ſondern nur mit der Waldſichel oder nach Vorſchrift vermittelſt des Rupfens geſchieht;
4) daß ſie dieß niemals außer den ihnen benannten Tagen thun, niemals bei der Nacht oder einer andern ungewöhnlichen Zeit;
5) daß ſie ſich zum Transportiren des Graſes in der Regel nur des Tragens oder der Schiebekarren bedienen;
6) daß ſie das Gras nicht in den Waldungen dürre machen.

gg.

Bei dem Laub- und Streumachen.

§. 54.

Nur denjenigen, welche über das Laub- und Streurechen ausdrückliche Erlaubnißſcheine oder Streuzettel vorzuweiſen haben, hat er an den Orten und Diſtrikten, die dem Förſter beſonders mit Beifügung der übrigen Verhaltungsregeln — bezeichnet ſind, zur ebenfalls vorgeſchriebenen Zeit daſſelbe zu erlauben. Hierbei hat er noch beſonders auf folgendes zu merken:

1) er ſey zu der hierzu verſtatteten Zeit in den Waldungen anweſend und halte hierzu, wie ſich dieß auch ohne beſondere Erinnerung verſteht, in dieſen wie in allen übrigen Fällen, ſeine Untergebene zur genauen Aufſicht an.
2) er verſtatte nie beim Laubrechen eiſerne Rechen, und beim Heide- Heidelbeer- und Heiderupfen nur auf beſondere Konzeſſion Harken oder ſchneidende Inſtrumente; ferner
3) niemals, daß die hierzu konzeſſionirten Perſonen andere als die ihnen bezeichneten Diſtrikte beſuchen und ſonſt Schaden verurſachen;

4) niemals erlaube er das Fuhrwerk außerhalb der fahrbaren Wege zu führen oder das Vieh abzuſpannen;
5) er unterſuche die geſammelte Streu, ob ſie Holzpflanzen mit ausgeriſſen oder Holzdiebereien und Frevel hierbei begangen haben; und
6) ſehe darauf, daß hiermit kein Wucher getrieben, ſondern ein Jeder das Seinige zweckmäßig in ſeiner Nothdurft als Dünger verwendet.

hh.

Bei Ausübung der Waldhuthe.

§. 55.

Iſt irgend ein Viehbeſitzer, eine Gemeinde oder ſonſt Jemand zur Waldhuthe in herrſchaftlichen oder Privatwaldungen berechtigt, oder ihm ſolche ausdrücklich verſtattet, ſo hat er ſich zunächſt ledig an die ihm hierüber ertheilten Vorſchriften des Oberförſters oder ſonſtige Verordnungen zu halten, und eigenmächtig auch nicht das Geringſte weder in dem zu ändern, was die Gattung und Anzahl des huthbaren Viehes, noch deſſen Beſitzers, noch der zu beweidenden oder zu hägenden Diſtrikte betrifft, noch in irgend einem Punkte Veränderungen zu machen. Hingegen ſoll er
1) diejenigen ihm bezeichneten Diſtrikte und Schläge mit den gewöhnlichen oder ihm vorgeſchriebenen Hägezeichen deutlich bemerken;
2) die Schonungsgraben oder Verzäunungen immer im tauglichen Zuſtande erhalten und nach Vorſchrift repariren laſſen;
3) auf den Hirten und auf die Viehheerde ein genaues Augenmerk richten, und darauf ſehen, daß letzterer immer die Heerde gehörig leitet und dabei anweſend iſt, daß nicht mehr Vieh, als die vorgeſchriebene Gattung und Anzahl den Wald behütet;
4) daß der Hirte die Heerde immer in der Weite von 20 — 30 Schritte von der Schonungsgrenze entfernt hält;
5) daß wenigſtens ein Theil der Heerde immer mit Geläute verſehen iſt;
6) daß der Hirte zur gehörigen Jahreszeit austreibt;
7) daß er die Triftwege richtig beobachtet;
8) daß der Hirte nicht eher in die Waldungen treibt, bis der Thau etwas vertrocknet iſt, — und wenigſtens mit Sonnenuntergang dieſelbe wieder verläßt;
9) daß der Hirte die Heerde beſonders in erſt geöffneten Diſtrikten immer im Treiben erhält und ſolche nicht lange ſtille ſtehen läßt, oder herumjagt.

ii.

Bei der Fiſcherei und der Bienenzucht.

§. 56.

Die wilde Fiſcherei und Bienenzucht mag in den Waldungen oder Jagdrevieren unmittelbar durch Adminiſtration oder Pacht auf herrſchaftliche Rechnung betrieben werden, oder ſelbſt Privatperſonen überlaſſen ſeyn, ſo ſoll er alle mögliche Beſchädigungen an ſolcher nicht nur verhüten, ſondern auch darauf ſehen, daß durch Ausübung der Fiſcherei den Waldungen kein Schaden entſteht.

kk.

Bei Benutzung der Erden, Steine und anderer Gegenſtände.

§. 57.

Sollte die Benutzung der Steine, des Thons, Lehms, Sands, Torfs, Stein- und Braunkohlen in den Waldungen ſtatt finden, und ihm hierüber die gehörige Maasregeln und Vorſchriften ertheilt ſeyn, ſo muß er ebenfalls verhindern, daß durch das Graben, Stechen und Aufſuchen ſo wie durch die Abfuhre derſelben den Waldungen kein Nachtheil erwächſt.

Wie ſich der Förſter aber bei dem Torfſtechen und deſſen weiteren Benutzung zu verhalten hat, wird ihm in vorkommenden Fällen durch beſondere Inſtruktionen bekannt gemacht werden.

2.

Von der Aufſicht des Förſters und von deſſen weiters zu beobachtenden Pflichten bei der von unberechtigten Perſonen geſchehenen oder beabſichtigten Ausübung von Handlungen, die verboten oder unerlaubt ſind.

§. 58.

Da der Förſter ſein ihm übergebenes Forſtrevier auf alle mögliche Art zu ſchützen hat, ſo wird ihm noch insbeſondere zur Pflicht gemacht, dieſen Schutz insbeſondere gegen diejenige Perſonen geltend zu machen, die theils an ſich gar keine Handlungen und Geſchäfte in den Waldungen auszuüben haben, theils deren Handlungen überhaupt verboten oder unerlaubt ſind.

Dergleichen Handlungen können gerichtet und ausgeübt werden theils durch wirkliche vollzogene oder intendirte Diebſtähle an ſchon gefällten oder noch ſtehenden Holze, theils durch Frevel und Beſchädigungen des jungen oder ältern Holzes, der Gehäge, Grenzzeichen, durch Beraubung und Beſchädigung der Waldnebenprodukte, theils durch Exzeſſe, welche die Servitut- und andere Berechtigten begehen, ſo wie auf verſchiedenerlei Arten, die hier deshalb nicht alle brauchen aufgezählt zu werden, weil unter ſolche Verbrechen und unberechtigte Handlungen alle mit Ausſchluß der im vorhergehenden namhaft gemachten Fälle — gehören, und die Wald- und Waldbußordnung insbeſondere noch aufzählt.

Zur Verhütung und Beſtrafung ſolcher unerlaubten Handlungen hat der Förſter folgende Vorſchriften zu beobachten:

1) Bemerkt er Jemanden im Revier, der über ſeine Anweſenheit keine hinreichende und rechtmäßige Urſache angeben kann, ſo hat er ihm zu bedeuten, daß er daſſelbe verlaſſen ſoll;

2) Bemerkt er Jemanden außerhalb der Wege, ſo hat er ihn, wenn er ſich deshalb nicht rechtfertigen kann, alsbald anzuweiſen, auf den gewöhnlichen Wegen zu bleiben;

3) Bemerkt er, daß irgend Jemand einen Schaden verübt, gefrevelt oder ſonſt unerlaubte Handlungen begangen hat, ſo hat er, wenn ihm die Perſon theils bekannt, theils ſie wenigſtens ein Unterthan und Innländer iſt, auf die ſchon in der Inſtruktion der Unterförſter vorgeſchriebene Art in das Forſtrugeregiſter deſſen Namen, Wohnort ꝛc. einzutragen, und ſo fort aus dem Walde zu weiſen;

4) Iſt die frevelnde oder Schadenverübende Perſon hingegen ein Ausländer, oder eine ſolche, von der bekannt iſt, daß ſie ſich bei dem Forſtgericht oder Juſtizamt nicht ſtellt, ſo hat er ſolche auf der Stelle mit ſo viel zu pfänden, als der verübte Schaden, das Pfandgeld und die Strafe betragen, oder, wenn das abzunehmende Pfand hierzu nicht hinreicht, die Perſon ſelbſt zu arretiren.

In dem erſten Falle iſt das Pfand in das Juſtizamte zu deponiren oder abzugeben, wo Forſtgericht gehalten wird; im zweiten Falle hat er den Frevler oder Dieb, wenn er ſich ſeiner Perſon ohne Gefahr ſeines und jener Leben bemächtigen kann, der nächſten Ortsobrigkeit zu überliefern, und in beiden Fällen dem Oberförſter hiervon mittelſt Berichts Anzeige zu thun.

5) Die

5) Die Waldrugeregiſter oder Frevelliſten von ihm und ſeinen Untergebenen hat er jeden Monat und zwar längſtens den 10. des künftigen Monats dem Oberförſter zu überliefern, ſelbſt auch dann, wenn keine Rugefälle vorgefallen ſind.

§. 59.

Da Waldbrände zu den größten Unglücksfällen, welche die Waldungen treffen können, gehören, ſo hat er ſowohl auf deren Verhütung und Abwendung die nöthige Aufſicht zu verwenden, als auch die zweckmäßigſten Anſtalten und Vorkehrungen zu treffen, wenn ſolche entſtanden ſind.

In Rückſicht der erſteren, ſoll er nicht erlauben

1) daß die Köhler auf den Meilerſtätten in einer Entfernung von 10 — 12′ brennbare Materialien um den Meiler haben, dieſelbe vielmehr von allem Gras, Moos, von Heide und Geniſte gehörig ſauber halten, und daß der Windſchauer in derſelben Entfernung vom Meiler angebracht iſt; daß die Köhler in ihren Hütten kein Flammenfeuer unterhalten, daß ſie ſich niemals von ihren brennenden Meilern entfernen, daß ſie hinlängliches Waſſer immer vorräthig haben, daß das Löſchen und Ausziehen der Kohlen bei der Nacht geſchieht, daß keine Brände und glühende Kohlen aufgeladen und transportirt werden, kurz daß die Köhler ihre Inſtruktion in dieſer Hinſicht befolgen, hierauf hat er ſtreng zu ſehen;

2) daß die Holzhauer, wie ebenfalls ihre Inſtruktion nachweißt, und die Kulturarbeiter keine Wärmefeuer an ſchädlichen Orten, auf Heiden, im Graſe oder Laub oder an Bäumen und Stöcken unterhalten, und ſolches des Abends jederzeit auslöſchen und die Brandſtätten mit Erde und Steinen belegen;

3) daß Hirten, Schäfer weder im Walde noch an deſſen Rande Feuer unterhalten;

4) daß die Feld- und Wildpretshüter das Wärme- und Dampffeuer in hinlänglicher Entfernung vom Walde unterhalten;

5) daß in den Sommermonaten in den Nadelholzdiſtrikten kein Toback mit offenen Pfeifen ohne Deckel geſchmaucht wird;

6) daß er herumziehendem Geſindel weder den Aufenthalt in und an Waldungen erlaubt, noch auch am wenigſten daſelbſt Feuer anzumachen.

Sollte aber ohngeachtet aller Aufſicht in den Waldungen Feuer ausbrechen, ſo ſoll der Förſter zur Löſchung deſſelben alle möglichen und dienlichen Mittel anwenden, und ſich augenblicklich ſelbſt an Ort und Stelle begeben. Er hat, wenn ſolches vermittelſt der Holzhauer, Köhler, ſeiner Untergebenen und anderer im Walde oder deſſen Nähe anweſenden Perſonen nicht gelöſcht werden kann, oder überhaupt die Gefahr groß iſt, nicht nur dem Oberförſter hiervon ſchleunige Nachricht zu geben, ſo wie in jedem Falle ſolchen Vorfall alsbald zu berichten, ſondern auch durch Eilboten, Läutung der Sturmglocken und und andere Nothzeichen die benachbarten Gemeinden und Einwohner zur Hülfe aufzufordern, und ſolche im Erſcheinungsfall gehörig anzuſtellen.

Er ſoll ſich ferner nicht eher von der Brandſtätte entfernen, bis das Feuer völlig gelöſcht und gar keine Gefahr mehr zu befürchten iſt.

C.

Von den Pflichten und Funktionen des Förſters bei Heegung der Forſtgerichte und der Aufſicht über Fröhner und Schanzarbeiter.

§. 60.

Bei den monatlichen oder vierteljährigen Forſtrugegerichten hat ſich der Förſter jederzeit ohnfehlbar

einzufinden, und darauf ſtrenge zu ſehen, daß hie bei der Unterförſter, die Revierburſche, Kreiſer oder Waldſchützen, wenn ſolche Forſtverbrecher angezeigt haben, ebenfalls gegenwärtig ſind, — um über deren Frevel, Verbrechen, Schadensverübung und über das Verhalten bei den Pfändungen ꝛc. die nöthige Auskunft und Beweiſe zu geben.

Damit aber während ſeiner Abweſenheit das Revier nicht ohne Beſchützung und Aufſicht iſt, ſo hat er denjenigen oder diejenigen von ſeinen Untergebenen daſelbſt zu deſſen Behuf aufzuſtellen, von welchen er aus dem Waldbußregiſter erſieht, daß ihre Gegenwart bei den Forſtgerichten ganz oder am mehreſten entbehrlich iſt.

§. 61.

Auf diejenigen Frevler, von welchen er weiß, daß ſie ſich mehrere Verbrechen und Frevel ſchon haben zu Schulden kommen laſſen und deshalb beſtraft worden ſind, hat er vorzüglich ein genaues Augenmerk zu richten, weil man aus Erfahrung weiß, daß dieſe oft auf die liſtigſte Art ihren erlittenen Geldverluſt durch wiederholte Frevel und Diebereien zu erſetzen ſuchen.

Sollten aber Frevler oder überhaupt Wald- und Forſtverbrecher ſeinem Reviere zur Abverdienung deſſen, worzu ſie kondemnirt ſind, zugetheilt ſeyn, — ſo hat er, wie dieß auszuführen iſt, zunächſt die Vorſchriften des Oberförſters zu befolgen, und dieſe Perſonen zur zweckmäßigen Verrichtung ihrer Arbeit und zum Fleiß auf eine ſtrenge jedoch nicht harte Art anzuhalten.

Ein gleiches gilt von den Fröhnern, welche zufolge der Forſtlagerbücher zu Dienſtleiſtungen und Arbeiten im Forſtreviere verbunden ſind, und von welchen erſtere hinlänglich ausweiſen, wie viel, was, zu welcher Zeit, in welcher Anzahl und mit welchen Inſtrumenten ſie ſolche verrichten müſſen, weshalb er in dieſer Hinſicht auf die Kenntniß des Forſtlagerbuchs verwieſen wird.

Damit man aber weiß, ob die dem Förſter zugetheilten Schanzarbeiter ihre Strafen, worzu ſie verurtheilt ſind, gebüßt haben, ſo hat der Förſter zugleich mit Eingabe des Rugeregiſter nach beiliegendem Formular Nr. VII. dem Oberförſter Tabellen einzuliefern.

Zweites Kapitel.

Von den Pflichten und Funktionen des Förſters in Jagdangelegenheiten.

Erſter Partikel.

Von der Beobachtung der verſchiedenen Jagd- und Heegezeiten.

§. 62.

Die waidmänniſche Ausübung der Jagd, die Beobachtung der verſchiedenen Jagd- und Heegezeiten, die Unterhaltung und Pflege der Wildbahn, die höchſtmöglichſte Benutzung derſelben, den Schutz, welchen ſolche haben muß, und die Sicherheit und Erhaltung der landesherrlichen Jagdgerechtſame muß ſich der Förſter insbeſondere angelegen ſeyn laſſen.

In Rückſicht der verſchiedenen Jagd- und Heegezeiten hat er

I. im allgemeinen zu merken, daß er nur dann Wildpret zu fangen und zu erlegen hat, wenn theils ſolches den höchſten Ertrag durch die Benutzung und Anwendung des Wildprets ſelbſt, oder der Häute, Bälge, Schwarten ꝛc. gewährt, — theils hierdurch der geringſte Nachtheil in Bezug auf deſſen Vermehrung und Fortpflanzung zu befürchten iſt, theils hierdurch der möglichſt geringſte Schaden den Waldungen und Feldfrüchten zugefügt wird; und daß das Wildpret in entgegengeſetzten Fällen zu ſchonen oder zu hägen iſt, wobei ihm insbeſondere zur ſtrengſten Beobachtung auferlegt wird

1) zur Brunſt - Rammel - Ranz - Roll - Balz - oder Paarzeit in Regel keine Jagd auszuüben, ſondern hier eine ſtrenge Schonung zu beobachten;

2) zur Setz - Friſch - Wolfs - Lege - und Brütezeit die Wildbahn ebenfalls in Heege zu halten;

3) ſo lange das Wildpret hochbeſchlagen oder tragend geht auf keinerlei Art die Jagd zu exerziren; eben ſo wenig

4) wenn das Wildpret oder der Balg, die Haut ꝛc. nicht den gröſstmöglichſten Ertrag gewährt;

5) insbeſondere aber auch, wenn die Felder noch nicht leer, oder die Feldfrüchte eingeerndtet ſind;

Nicht nur der Förſter und deſſen Untergebene haben dieß zu beobachten, ſondern er hat insbeſondere auch ſcharf darauf zu ſehen, daß dieſe Vorſchriften in Rückſicht der Schonungszeiten von Privatjagdbeſitzern, oder im Falle die herrſchaftliche Jagd verpachtet oder ſonſt Jemanden überlaſſen iſt, von den Pächtern und letztern Perſonen nach Inhalt der Jagdordnung Kapit. ꝛc. ebenfalls mit möglichſter Genauigkeit gehalten werden. — Den entgegengeſetzten Fall hat er ſogleich dem Oberförſter wie in allen, wo gegen den Inhalt der Jagdvorſchriften gehandelt wird, anzuzeigen.

II. Beſondere Regeln in Rückſicht der Jagd - und Schonungszeit ſind folgende, die er genau zu beobachten, wenn ihm nicht hierüber andere Vorſchriften mitgetheilt werden, — und er auch durch Aufſicht bei Privatjagden anzuwenden hat.

A. Bei dem edleren Wildpret und zwar

1) vom Edelhirſch

a) iſt es nur verſtattet ſtarke Hirſche von der Mitte des Monats Juli oder vom 16. Juli bis zum 20. September, geringe Hirſche aber vom 20. Juli bis zum 1. Oktober zu erlegen;

b) Spießer dürfen erlegt werden vom 1. Juni bis zum 1. Jenner;

c) Alte Thiere vom 1. Auguſt bis zum 1. November;

d) Schmalthiere wie die Spießer;

e) Kälber vom 1. Auguſt bis zum 1. Jenner;

f) Kümmerer und gelde Thiere vom 1. Juni bis 1. Jenner;

2) vom Damwildpret

a) iſt es erlaubt Hirſche vom 1. Juli bis zum 24. September

b) Spießer vom 1. Juni bis zum 1. Jenner

c) Alte Thiere vom 24. Juli bis zum 14. November

d) Schmalthiere wie die Spießer, jedoch nur bis zum 1. Dezember

e) Kälber vom 1. Auguſt bis zum 1. Jenner

f) Kümmerer und gelde Thiere vom 1. Juni bis zum 1. Jenner zu erlegen.

3) vom Rehwild

a) darf der Bock vom 14. Juni an bis zum 20. November erlegt werden;

b) der Spießbock vom 1. Juni bis zum 1. Jenner;

c) die Ricke vom 16. Auguſt bis zum 16. Dezember;

d) das Schmalreh vom 1. Juni bis zum 16. Dezember;

e) das Kalb vom 1. Auguſt bis zum 1. Jenner;

f) gelde Ricken und Kümmerer vom 1. Juni bis zum 1. Dezember.

4) vom Sauwildpret ſind

a) Keiler und Bachen vom 1. Oktober an bis zum 1. Jenner zu erlegen;

b) Hauptſchweine, grobe Bachen und die überzähligen Friſchlinge vom 1. Oktober bis zum 1. März.

5) der Biber darf vom 16. November an bis zum 1. März;

6) der Dachs vom 20. September an bis zum 1. Februar;
7) die Fiſch- und Flußotter vom 1. Oktober bis zum 1. März;
8) die Marder, Füchſe, wilde Katzen, Bären und andere des Rauchwerks wegen benutzbaren Thiere vom 1. November bis zu Ende des Februars.
9) vom Haſen dürfen
   a) vom 12. Juli an und in Waldungen und auf offenen Feldern die vom 1. Satz oder die halbwüchſigen erlegt werden;
   b) regelmäßig ſoll aber nur mit dem 1. September die Jagd hierauf überhaupt da wo die Felder leer ſind beginnen und mit dem 1. März aufhören.
10) Die Jagd auf Trappen ſoll regelmäßig mit dem 1. Oktober beginnen und bis zum 1. März dauern;
11) die Jagd auf Faſane, jedoch blos auf Hähne, ſoll mit dem 1. September anfangen und mit dem 20. November aufhören;
12) die Jagd auf Kranniche und Gecken im Herbſte blos während und kurz vor ihrer Flugzeit exerzirt werden;
13) das Auerwildpret ſoll ledig und allein während der Balzzeit erlegt werden;
14) das Birk- und Haſelwildpret in der Balzzeit und die überzähligen Hähne im September, Oktober und November;
15) die großen Brachvögel ſobald ihre Flugzeit eintritt;
16) die Waldſchnepfen während ihrer Balzzeit bis zum 24. April und im Herbſte während ihres Durchziehens. Die Jagd auf
17) die Rebhühner und zwar
   a) auf die ſchildernden Rebhühner ſoll vom 1. Auguſt an mäßig betrieben werden,
   b) im allgemeinen aber mit dem 1. September die Jagd bei offenen Feldern beginnen und mit dem 16. Dezember aufhören;
18) die Wachteln können vom 1. September bis zu ihrem völligen Abzug gefangen und erlegt werden;
19) die Krammetsvögel und Seidenſchwänze während ihres Zugs und Strichs im Herbſte;
20) die wilde Tauben vom 1. Auguſt bis zum Abzug;
21) die Mandelkrähe und Pirole vom 1. Auguſt bis zum Abzug;
22) die Lerchen vom 1. September an bis zum Abzug;
23) die kleinen Brachvögel vom Ende Juli an bis zum Abziehen;
24) die Waſſerſchnepfen vom Ende des Juli an;
25) auf die jungen flugbaren Enten beginnt die Jagd mit dem 1. Juli, auf die übrigen vom 1. September, und dauert bis zur Paarzeit oder bis zum 1. März;
26) bei den Gänſen kann die Jagd auf die, welche bei uns Gehecke machen, und zwar auf Junge mit dem 1. Juli, auf die übrigen aber vom 1. September bis zum 1. März exerzirt werden;
27) auf Meeven im Herbſte bei ihren Zügen.

B. In Rückſicht des unedlern Wildprets iſt in No. 6, 7 und 8 von den daſelbſt namhaft gemachten Thieren die Jagd- und Heegezeit bemerkt worden, die reiſenden Raubthiere als Wölfe, Bären ꝛc. dürfen ſo wie die Raubvögel und übrigen Vögel, mit Ausſchluß derer, welche in der Unterförſter Inſtruktion §. 8. angezeigt ſind, auf welche deshalb verwieſen wird, zu jeder Jahreszeit gefangen oder erlegt werden.

Zweiter Partikel.

Von der waidmänniſchen Ausübung der Jagd.

§. 63.

Es wird von dem Förſter billig vorausgeſetzt, daß er weiß, wie die Jagd auf eine jede Gattung und Art Wildprets waidmänniſch zu exerziren iſt, und welcher Mittel er ſich zum Fangen und Erlegen deſſelben zu bedienen hat, man enthält ſich demnach ihm hierüber beſondere Vorſchriften zu ertheilen und bezieht ſich in dieſer Hinſicht auf diejenigen, welche in der Jagdordnung Kapit. ꝛc. im allgemeinen zur Norm angenommen ſind.

Um jedoch Mißbräuchen vorzubeugen wird er insbeſondere angewieſen:

I. daß er in Hinſicht der Jagdausübung auf Rothwildpret
 1) ſich keiner andern Methode als des Birſchens, und zwar
  a) auf Hirſchwildpret durchaus der Büchſe bedienen ſoll,
  b) hierbei immer einen fermen Schweis- oder Leithund mit ſich führet,
  c) die Jagd exerziret vermittelſt des Anſtands oder Anſitzes, des Schleichens, des Zutreibens eines einzelnen Gehülfen oder des deutſchen Jagdhunds.
 2) Alle übrige Jagdmethoden ſind ihm durchaus verboten, auch ſelbſt das Buſchiren oder das Treibjagen iſt ihm nicht anders, als mit ausdrücklicher Genehmigung des Oberförſters erlaubt.

II. daß er die Jagd auf Sauwildpret nur vermittelſt des Birſchens vor dem Finder durch das Schleichen, den Anſtand, durch das Zutreiben vermittelſt zweier Schützen ausübt.

III. daß er ſich bei der Jagd auf Haſen des Anſtands, der Suche, und hierbei der Tuch- oder Federlappen und eines fermen Hühnerhundes bedienen ſoll.

Alle übrige Jagdausübungen ſind ihm aber ſo wie die mit Wildboden und Windhunden gänzlich verboten.

IV. die Jagd auf Trappen, Kranniche, Fecken, große und kleine Brachvögel, Droſſeln oder Krammetsvögel, ſo wie auf dasjenige Federwildpret, welches nicht bei uns niſtet, hat er auf die beſtmöglichſte waidmänniſche und ſolche Art, wodurch dem übrigen kein Schaden zugefügt wird, zu exerziren.

V. die Jagd auf Auer- Birk- und Haſelwildpret vermittelſt des Schießgewehrs und respect. der Pulwanen; Bügel- und Laufdohnen oder Haar- und Trittſchlingen ſoll er jedoch nicht zum Fang anwenden.

VI. Die Jagd auf Schnepfen ſoll exerzirt werden während der Strichzeit durch den Anſtand, im Herbſte durch die Suche und kleine Treibjagden; übrigens aber ſoll er ſich der Steckgarne, Laufdohnen mit Spiegelgarnen ohne beſondere Erlaubniß nicht bedienen.

VII. Auf Faſanen ſoll er nur die Flinte bei dem Anſtand, nicht aber Stecknetze und Schlingen anwenden.

VIII. Rebhühner dürfen von ihm nur auf der Suche vor dem Hühnerhund erlegt, der Fang aber nur auf beſondere Erlaubniß, am wenigſten der mit Schlingen oder Netze, in welchen Laufdohnen eingebunden ſind, — angewendet werden.

IX. Bei Wachteln kann er die Suche und außerdem die Netze oder Garne anwenden.

X. Außer dem Schießgewehr darf er bei Lerchen Tag- und Nachtnetze, den Spiegel und den Heidelerchenheerd anwenden.

XI. Waſſerſchnepfen kann er bejagen durch die Suche, auf den Anſtand, durch Schlaggarne auf dem Sumpfheerd, durch Deck- und Klebgarne.

XII. Wilde Gänſe auf alle mögliche waidmänniſche Arten.

XIII. Enten durch das Schießgewehr im Sommer, zur Erndtezeit vermittelſt der Lockente und des

Schildes, im Herbſte auf dem Anſtand, im Winter durch das Beſchleichen, auf dem Entenfang, Enten = und Waſſerheerd.

XIV. Den Dachs durch den Anſtand, durch Dachshunde, vermittelſt der Teller = und Tritteiſen, durch das Ausgraben und der Garne.

XV. Auf die Fiſchottern hat er alle mögliche Schuß = und Fangarten zu richten.

XVI. Auf Füchſe — das Ausgraben, den Anſtand, das Treibjagen und die Eiſen.

XVII. Marder, Iltis, Wieſel und wilde Katzen auf alle mögliche Art, jedoch darf er ſich nicht bei Buchmardern und Katzen des Fällens der Bäume und des Ausräucherns bedienen.

XVIII. Die Jagd auf Raub = und andere ſchädliche Vögel hat derſelbe ſo gut wie möglich vermittelſt des Schießgewehrs bei Aas = und Luderplätzen, durch Tritteiſen, Stoß = und Habichtsgarne, auf der Krähenhütte ꝛc. zu exerziren.

§. 64.

Außer dieſen im vorigen §. namhaft gemachten Regeln, die darauf abzwecken, ſowohl die landesherrlichen als Privatjagden in dem beſtmöglichſten Zuſtande zu erhalten und Jagdexzeſſe zu verhüten, hat er noch folgendes gewiſſenhaft zu befolgen:

1) Er hat ſtrenge darauf zu ſehen, daß die Vorſchriften und der Inhalt der Jagdordnung, welche über die Jagdausübung ein mehreres enthält, nicht nur von ſeinen Untergebenen auf das genaueſte befolget werden, ſondern auch von allen Privatjagdbeſitzern und deren Jägern, von denen, welchen die eine oder die andere Jagdbarkeit verpachtet oder als Gnaden = und Beſtandjagd ertheilt iſt, und von allen, mit denen die gnädigſte Landesherrſchaft Koppel = oder Geſammtjagd beſitzt.

2) Nur mit beſonderer Vergünſtigung des Oberförſters — ſoll ihm beim Buſchiren die Treiber zu gebrauchen verwilligt ſeyn. Er hat aber im letztern Fall nicht nur das Treiben und Jagen nach Waidmannsgebrauch anzuſtellen, ſondern auch die Treiber, ſie mögen Jagdfröhner ſeyn oder nicht, mit aller Schonung zu behandeln und im Fall einer Widerſpenſtigkeit ſolches dem Oberförſter anzuzeigen.

3) Alles Jagen ohne Ausnahme, es müßte denn eine beſondere Vorſchrift ihn hierzu auffordern, iſt, wie ſchon die Jagdordnung enthält, auf Sonn = und Feſttagen anzuſtellen, verboten; eben ſo wenig iſt es ihm erlaubt — Treibjagen zu einer Zeit anzuſtellen, wo die dienſtpflichtige Unterthanen mit Feldarbeiten beſchäftigt ſind.

4) Bei Ausübung der Jagd, die er jederzeit mit der möglichſten Vorſicht und Verhütung aller Gefahr für Geſundheit und Leben der Treiber und der Schützen einzurichten hat, — ſoll er ſich hierzu insbeſondere keiner ſolchen Perſonen bedienen, die theils auf der Jagd unvorſichtig ſind, theils überhaupt hiervon keine Kenntniß haben, theils die hierdurch ihr Gewerbe verſäumen, zur Lüderlichkeit und zur Wilddieberei verleitet werden.

5) Selbſt den Revierjägerburſchen, Forſtkandidaten und Lehrlingen ſoll er nicht erlauben, ohne ſein Beiſeyn zu jagen und nach einem Stück Roth = und Schwarzwildpret zu ſchießen, wenn er nicht überzeugt iſt, daß ſie den Leithund gehörig zu bearbeiten und dem Wildpret nachzuziehen verſtehen.

6) Strenge darauf zu ſehen hat er, daß bei der Folge eines angeſchoſſenen Stück Wildprets der Ort des Anſchuſſes und der Flucht gehörig verbrochen wird, und zu ſuchen, ſolches im Beſitz zu bekommen.

Dritter Partikel.

Von der Unterhaltung und Pflege der Wildbahn.

§. 65.

Daß die Wildbahn beſtändig in dem beſtmöglichſten Zuſtande erhalten, das Wild gepflegt und für ſeine Erhaltung geſorgt wird, iſt Pflicht eines jeden Waidmanns und ſo auch die ſeinige. Aus dieſer Urſache hat er

1) da, wo Winterfütterungen beſtehen, dem Wilde ſolche in den Remiſen oder da, wo er hierüber beſondere Vorſchriften vom Oberförſter erhalten hat, vorzulegen, und durch ſchickliche Fällung der hierzu dienlichen Holzarten für deſſen Winteräſung zu ſorgen;
2) Im Frühjahre, ſobald der Schnee weg iſt, hat er die Salzlecken nach erhaltener Anweiſung in Ordnung zu bringen, dieſelben durch eine Vermachung gegen die Beſchädigungen des Hutviehes zu ſichern, die Suhle offen zu erhalten, und die Waſſerquellen zu reinigen;
3) Im Sommer ſind die Salzlecken und insbeſondere vor der Prunft aufzufriſchen, das zur Winterfütterung nöthige Heu und Grummt einzuſammeln und in die Wildpretsſcheuern zu transportiren und gut aufzubewahren; die Prumftplätze in den gehörigen Stand zu ſetzen, und das Staudenkorn zu ſäen, ſo wie die Wildfuhren, Schneuſen, Jagen und Geſtelle in Ordnung zu bringen;
4) Im Herbſte hat er dafür zu ſorgen, daß theils dem Wildpret ſo viele Früchte zur Aeſung verbleiben, als hierzu nöthig iſt, theils daß nach den beſondern hierüber ertheilten Vorſchriften zur Winterfütterung Wald- und Feldfrüchte geſammelt werden, theils daß er von Rebhühnern und Faſanen die vorgeſchriebene Quantität bis zum Ausſetzen im Frühjahre einfängt.

Vierter Partikel.

Von dem Schutz der Wildbahn oder vom Wildbann.

A.

Aufſicht und Schutz der landesherrlichen Gerechtſame.

§. 66.

Es wird von dem Förſter mit Recht erwartet, daß er ſich ſowohl in Wald-, als auch insbeſondere in Jagdangelegenheiten eine genaue Kenntniß von den landesherrlichen Eigenthums- und Regalitätsrechten durch das Studium der Forſtordnung, des Revierlagerbuchs und der übrigen Landesgeſetze zu verſchaffen ſucht. Insbeſondere ſoll er

1) da, wo er für ſeine gnädigſte Landesherrſchaft die Vorjagd, Mit- oder Koppeljagd ausübt, nicht verſtatten, daß die Gerechtſame derſelben durch irgend eine Handlung geſchmälert, oder ihr etwas entzogen wird;
2) da, wo die gnädigſte Landesherrſchaft die hohe Jagd auf Privatjagdrevieren auszuüben befugt iſt, nicht erlauben, daß die zur mittlern oder Niederjagd berechtigten zum Nachtheil derſelben und ohne ihm vorher Anzeige hiervon zu thun, jagen, — ſo wie dieß auch Regel iſt, wenn der Landesherrſchaft nur privative die mittlere oder niedere Jagd zuſteht;
3) Grenzen die Jagdreviere der Vaſallen und anderer Jagdberechtigten an das herrſchaftliche, ſo ſoll er nicht verſtatten, daß dieſe auf irgend eine Art die letztere — insbeſondere dadurch beeinträchtigen, daß ſie an der Grenze Salzlecken und Kornungen anlegen, Reh- und andere Garne vorziehen, an der Grenze ſich anſtellen und von da aus ins herrſchaftliche Revier ſchießen;
4) Da, wo die Folge von den Grenznachbarn hergebracht iſt, hat der Förſter auf die geſetzliche Aus-

übung derſelben ſtrenge zu wachen, und nicht zu verſtatten, daß ſolche ausgeübt wird, wenn der jenſeitige Jäger keine Stelle, wo der Anſchuß geſchehen, das Wildpret über die Grenze geſetzt, und wirklich geſchweißt, auch derſelbe dieſe Stellen gehörig verbrechen hat, zeigen kann. Er hat ferner dem angeſchoſſenen Wildpret nicht anders als durch Ablegung der Schießgewehre, durch Anſeilung der Hunde — vermittelſt des Schweißhundes 24 Stunden lang ohne Unterbrechung zu folgen, und nur dann das Wildpret in Beſitz nehmen zu laſſen, wenn es während dieſer Zeit geendet hat.

Iſt die Jagdfolge nicht rechtlich hergebracht, ſo hat er ſolche auch nicht zu verſtatten. — In jedem vorkommenden Fall, wo die Folge ausgeübt wird, hat er hierüber dem Oberförſter umſtändlich zu berichten.

B.

Beſondere Vorſchriften in Rückſicht des Wildſchutzes.

§. 67.

1) Da ein jeder Privatjagdberechtigter verbunden iſt, die Jagdordnung und die übrigen der Jagd- und Wildbahn wegen ergangene Mandate zu befolgen, ſo hat der Förſter auf dieſe Befolgung genaue Aufſicht zu führen und jeden Kontraventionsfall ſchleunigſt mittelſt Berichts anzuzeigen.

2) Das Wildpret ſeines Reviers hat der Förſter auf alle mögliche Arten gegen die von Natur hergeführten Uebel zu ſichern, und im Falle er unter ſolchem — Krankheiten, ſie mögen entſtehen aus irgend einer Veranlaſſung, bemerkt, hierüber alsbald zu berichten.

3) Als Thiere, welche dem Wildpret nachſtellen, und die daher möglicherweiſe vertilgt oder wenigſtens unſchädlich gemacht werden müſſen, hat er anzuſehen

a) den Wolf, Lux und die wilde Katze, die er ohne Rückſicht auf Zeit zu erlegen oder zu fangen hat;

b) den Fuchs, welchen er jedoch nur zu der §. 60. angezeigten Zeit zu fangen oder zu erlegen hat, ſo wie

c) die Marder, das große und kleine Wieſel;

d) die ganze Gattung der Geier (vultur) zu jeder Jahreszeit, ſo wie

e) die Gattung Falke (falco) mit Ausnahme des Mauſebuzards, Thurmfalkens ꝛc. und derer in der Unterförſterinſtruktion verzeichneten;

f) den Uhu;

g) den Kolkraben.

4) Alle die Thiere hingegen, welche ſchon in der Inſtruktion der Unterförſter §. 8. angezeigt worden, hat er ebenfalls zu ſchonen und darauf zu ſehen, daß ſie von den Untergebenen und andern Jagdbeſitzern geſchont werden.

§. 68.

Auf die der Wildbahn nachtheiligen Handlungen der Menſchen, und hier auf die der Wald- und Feldbeſitzer, Waldſervitutberechtigten, auf Wilddiebe und Jagdfrevler, auf Hunde und Katzen hat der Förſter eine beſondere Aufmerkſamkeit zu wenden.

Im allgemeinen ſoll er alle die durch Menſchen entſtandene Nachtheile und Beſchädigungen, Jagdfrevel und Wilddiebereien zu verhüten, und wenn ſie geſchehen, zu entdecken und die Thäter im Falle es fremde oder beim Juſtiz- oder Forſtamt ſich nicht ſiſtirende Perſonen ſind, zu pfänden oder zu arretiren ſuchen; Uebrigens aber ſich hierbei verhalten, wie es ſchon §. 56. bei Waldgegenſtänden vorgeſchrieben iſt.

Insbeſondere

Insbeſondere aber ſoll er

1) nicht verſtatten, daß zur Setzzeit und zwar vom 1. Mai bis 1. Juli — das Wild in den Waldungen durch Lärmen, Schreien ꝛc. beunruhigt werde;
2) daß die Feld- und Wieſenbeſitzer ſich zur Abſcheuchung des Wildprets frei herumlaufender Hunde, der Selbſtſchüſſe, Angeln, ſpitziger Pfähle ꝛc. bedienen;
3) daß kein Hund, insbeſondere kein Jagdhund in der Wildbahn reviert oder jagt, ſondern daß vielmehr ein jeder angeſeilt, und die Hofhunde geknüppelt ſind, widrigenfalls er ſolche Hunde todt zu ſchießen befugt ſeyn ſoll;
4) daß ſich auf dem Jagdreviere verdächtige Perſonen, insbeſondere mit Schießgewehr verſehen, aufhalten, ſo wie ihm auch empfohlen wird, auf reiſende oder vazirende Jäger ein aufmerkſames Auge zu richten;
5) daß er, im Falle er Jagdfrevel oder Wilddiebereien entdeckt, ſie mögen verübt werden durch Aufheben des erſt geſetzten oder ausgebrüteten Wilds, durch Ausnehmen der Eier, durch Zerſtören der Neſter, oder wohl gar durch Erlegen und Fangen, hievon die ſchleunige Anzeige macht, die Frevler und Diebe zu entdecken, kennen zu lernen, zu pfänden ſucht, ins Rugeregiſter einträgt, und hierbei überhaupt nach Inhalt der Jagdſtrafordnung verfährt.

Fünfter Partikel.

Von Benutzung der Wildbahn und Berechnung des erlegten und gefangenen Wildprets.

A.

In Rückſicht der Anzahl und Gattung des jährlich zu erlegenden und zu fangenden Wildprets.

§. 69.

In Rückſicht des vorſtehenden Gegenſtands hat der Förſter ſich ledig und allein nach dem zu richten, was ihm hierüber vom Oberförſter mitgetheilt wird, nemlich wie viel Stücke nach Verſchiedenheit des Geſchlechts, Alters und der Stärke er vom Edel- Dam- Reh- und Sauwild, von Faſanen, Auer- Birk- und Haſelwild, Haſen und anderm Standwildpret er jährlich im Durchſchnitte oder zu einer gewiſſen Zeit, zu bejagen und einzuliefern hat. — Sollte er hierüber aber auch keine beſtimmte Anweiſung erhalten, ſo ſoll er die Jagd doch ſo ausüben, daß er dieß als ein ächter Waidmann verantworten kann.

Damit jedoch der Oberförſter wie ſein Chef beſtimmt beurtheilen kann, wie viel an Wildpret jährlich mit größter Wahrſcheinlichkeit zum Ertrag kommen kann, auch beurtheilen, mit welchem Dienſteifer und mit welcher Aufmerkſamkeit der Förſter die Wildbahn verwaltet; ſo ſoll der Förſter jährlich beſtimmt zweimal und zwar den 1. Jenner und 1. Juli den Wildpretsbericht an den Oberförſter einſenden, und hiermit nach dem Formular Nr. VIII. die Wildpretsbeſtandstabelle oder den Wildetat verbinden. — Für beide hat er die Stoffe oder Materialien durch fleißiges Begehen ſeines Jagdreviers durch Beobachtungen bei den Fütterungen, Körnungen und Salzlecken, durch das Verſpüren, Einkreißen und Beſtätigen des Wildprets bei einer Neue und auf den Wildfuhren, beim Prumſen ꝛc. — als ein fährtengerechter Waidmann und Jäger zu ſammeln.

In dem Wildpretsbericht hat er insbeſondere den Zuſtand der Wildbahn, und was auf ſolche einen nachtheiligen oder vortheilhaften Einfluß gehabt hat, getreulich zu ſchildern, auch anzugeben, was für Maasregeln zur Emporbringung der Wildbahnen ohnmaßgeblich zu treffen ſind.

Nicht weniger hat er in letzterem das Verhalten und den Zuſtand der Gnaden- und Pachtjagden anzuführen.

§. 70.

Bei der Jagd auf unedleres Wildpret und Raubzeug hat er ſich ebenfalls als Waidmann vorſchriftsmäßig zu verhalten, und keins von demſelben zu ſchonen, — jedoch auch insbeſondere Füchſe und Marder nicht gänzlich zu vertilgen.

B.

Von Ablieferung und Berechnung des Wildpretsertrags und des Schußgelds.

§. 71.

Alles erlegte und gefangene Wild ohne Unterſchied hat derſelbe der Regel nach an die Wildpretskammer, nachdem es vorher aufgebrochen und ausgewaidet iſt, getreulich abzuliefern, und von dorther Quittungen zu empfangen. — Ob und wenn ihm erlaubt seyn ſoll Wildpret für ſich zu behalten, wird noch beſonders beſtimmt werden.

In der Ablieferung deſſelben hat ſich der Förſter nicht ſaumſelig zu zeigen. Sollte aber durch ſein Verſchulden daſſelbe ungenießbar werden; ſo ſoll er gehalten ſeyn dieſen Schaden zu erſetzen.

§. 72.

Im Fall ihm die Zerwirkung oder überhaupt der Verkauf des Wildprets ausdrücklich verſtattet iſt; ſo ſoll er daſſelbe zunächſt nach dem Normalpreiß an landesherrliche Beamte abgeben, und unpartheiiſch vertheilen, dieſes aber ſowohl als das nach dem Marktpreiß verkaufte gewiſſenhaft berechnen. — Eine jede Untreue hierinne ſoll nachdrücklich gleich den Wilddiebſtählen mit Strafe geahndet werden.

Eben ſo hat er im berührten Fall die Häute, Bälge, Schwarten, das Gehörn ꝛc. möglichſt hoch zu verwerthen, und zu berechnen.

Gebührt ihm aber der Debit und die Vereinnahmung des Erlößes aus der Wildbahn, als worüber er ſich jederzeit zu legitimiren hat, nicht, — ſo ſoll der Förſter ſelbſt die Haut des Fallwildprets, wenn ſolches durch einen Anſchuß geendet hat, abliefern und durch ſeine Untergebene abliefern laſſen; das beſtimmte Schußgeld wird ihm aber hierfür vergütet, jedoch iſt dieß auf dem Schießzettel, um Irrthümern vorzubeugen, beſonders zu bemerken.

§. 73.

Alles und jedes an die Wildpretskammer oder auf beſondere Anweiſungen abgelieferte Wildpret, auch ſolches, welches er nach den ihm beſonders zukommenden Konzeſſionen für ſich behalten oder an andere Perſonen abgegeben und verkauft hat, ſoll der Förſter pflichtmäßig berechnen, ohnverzüglich das erlößte Geld an die Forſtkaſſe mit den nöthigen Belegen abliefern, — und alle Quartale nach dem Formular Nr. IX. ein Exemplar an den Oberförſter und eins an den Forſtrentbeamten mit dem Schluße des erſtern abliefern, das revidirte und von beiden Forſtbeamten als richtig atteſtirte ihm wieder zugeſtellte Exemplar aber als Beleg zur Jagdrechnung gebrauchen.

§. 74.

Die Schußgeldsrechnung hat der Förſter nach anliegendem Formular Nr. X. ohnfehlbar mit dem 1. Juli in duplo und zwar ein Exemplar an den Forſtrentbeamten und eins an den Oberförſter abzugeben, und ſich, was das edlere Wildpret betrifft, auf die Atteſtate zu beziehen.

Bei Uebergabe der Schußgeldsrechnung für das Raubzeug ſoll der Förſter für ſich und ſeine Untergebene zugleich die vorſchriftsmäßigen Merkmale deſſen, was erlegt und gefangen worden, als vom Federwild die Fänge, vom Haarwild aber die ganzen Bälge vorzeigen, oder ſich auf deren Ablieferung be-

ziehen. — Jene Fänge werden in Gegenwart des Forſtrentbeamten vom Oberförſter vernichtet; die Bälge empfängt er aber wieder zurück, wenn anders ihm dieſelben anſtatt des Schußgelds angerechnet ſind.

Nach erfolgter Juſtifikation der Schußgeldsrechnung empfängt vom Forſtrentbeamten der Förſter das ihm oder den untergeordneten Jägern gebührende Honorar, welches er an letztere nach Verdienſt abzugeben hat, gegen Quittung.

§. 75.

Nachdem der Förſter die Extrakte ratifizirt zurückerhalten, hat er aus ſolchen und den übrigen ihm zur Naturaleinnahme und Verausgabung nöthigen und zugekommenen Atteſten und Belegen, ſo wie aus den eigenen Manualen die Wildprets- oder Jagdrechnung vom vorigen Etatsjahr mit dem 1. Juli zu ſchließen, und von dieſer Rechnung nach dem Formular Nr. XI. längſtens bis zum 16. Juli ein Exemplar an den Oberförſter und das andere an den Forſtrentbeamten — abzugeben, von erſterem aber juſtifizirt zurück zu empfangen und in die Regiſtratur zu bringen.

Schluß.

Zur genauen und gewiſſenhaften Befolgung dieſer vorſtehenden Inſtruktion und alles deſſen, was man in Zukunft für nöthig findet hieran zu ändern, auch aller ihm außerdem ertheilten Verordnungen, wird der Förſter hiermit nochmals ernſtlichſt angewieſen.

Geſchehen NN. den 18

(L. S.) NN. Forſtkollegium.

NN. Präſident.

VI.

Inſtruktion für die Oberförſter.

Tabelle.

Erſte Abtheilung. Pflichten und Funktionen des Oberförſters im allgemeinen. (§. 1 — 9.)
Erſtes Kapitel. Von den Pflichten deſſelben gegen den Landesherrn und ſeine Vorgeſetzten. (§. 1 — 3.)
Zweites Kapitel. Von der Kenntniß, welche zur Befolgung der Dienſtpflichten erworben und vorausgeſetzt werden muß. (§. 4 — 7.)
Drittes Kapitel. Von dem Verhalten in Dienſtangelegenheiten und den Grenzen, wie weit der Oberförſter zu gehen hat. (§. 8 — 9.)
Zweite Abtheilung. Pflichten und Funktionen des Oberförſters insbeſondere. (§. 10 — 85.)
Erſtes Kapitel. In Waldangelegenheiten. (§. 10 — 68.)
Erſter Partikel. Allgemeine Vorſchriften hierbei. (§. 10 — 11.)
Zweiter Partikel. Beſondere Vorſchriften in ſolchen. (§. 12 — 69.)
A. Welche die Kultur der Waldungen betreffen. (§. 12 — 13.)
B. Welche die Nachzucht, den Abtrieb und die ſonſtige Behandlung der Wälder betreffen. (§. 14 — 17.)
C. Welche die Zugutemachung und Fabrikation der rohen Forſtprodukte betreffen. (§. 18.)
D. Welche die Waldbenutzung und den Abſatz deren Produkte betreffen. (§. 19 — 33.)

AA. Der Holzprodukte. (§. 19 — 31.)
1) Von der Kontrolle in Rückſicht der Abpoſtung. (§. 19 — 21.)
2) Von dem, was der Oberförſter beim Holzſchreiben oder bei Aufnahme der Konſumtionsverzeichniſſe überhaupt zu beobachten hat. (§. 22 — 26.)
3) Von dem, was derſelbe vor, während und bei den Abzählungen und Verwerthungen der Forſtprodukte zu beobachten hat. (§. 27 — 32.)
BB. Der Nebenprodukte. (§. 33 — 34.)
E. Welche die Aufſtellung des Forſtetats, der Extrakte und das Forſtrechnungsweſen betreffen. (§. 35 — 38.)
F. Von den Pflichten und Funktionen in Rückſicht des Waldſchutzes. (§. 39 — 65.)
AA. Welche hauptſächlich die Inſpektion über Privatwaldungen zum Gegenſtande haben. (§. 39.)
BB. Welche vorzugsweiſe die Inſpektion über die landesherrlichen Forſtreviere betreffen. (§. 40 — 61.)
a) Maasregeln gegen die von der Natur herbeigeführten Uebel. (§. 41 — 46.)
1) Gegen ſchädliche wilde Thiere. (§. 41 — 42.)
2) Gegen und bei entſtandenen Uebeln, die durch den Wind, durch Schnee und Duft, Waſſerüberſchwemmungen, Fröſte, Dürre ꝛc. veranlaßt werden. (§. 43 — 46.)
b) Maasregeln gegen die vorzugsweiſe nur durch Menſchen veranlaßte oder intendirte Uebel. (§. 47 — 62.)
aa) In Betracht der Handlungen, zu deren Ausübung gewiſſe Perſonen vermöge beſtimmter dinglichen oder perſönlichen Rechte befugt oder angewieſen ſind. (§. 47 — 62.)
1) Welche die Waldhauptbenutzung betreffen. (§. 47.)
2) Welche die Waldnebenbenutzung betreffen. (§. 48 — 61.)
a. Die Ausübung der Holzgerechtigkeit. (§. 49.)
b. Der Maſtgerechtigkeit. (§. 50 — 51.)
c. Bei dem Einſammeln der Früchte und Saamen. (§. 52.)
d. Bei dem Lagten der Fichten. (§. 53.)
e. Bei dem Stöckeroden. (§. 54.)
f. Bei dem Graſen. (§. 55.)
g. Bei dem Laub- und Streumachen. (§. 56 — 57.)
h. Bei Ausübung der Huthe. (§. 58.)
i. Bei der Fiſcherei und Bienenzucht. (§. 59 — 60.)
k. Bei Benutzung der Erden, Steine und anderer mineraliſcher ꝛc. Gegenſtände. (§. 61.)
3) Von der Inſpektion über Wege ꝛc. (§. 62.)
bb) In Betracht der von unberechtigten Perſonen geſchehenen oder beabſichtigten Ausübung unerlaubter oder verbotener Handlungen. (§. 63 — 65.)
G. Pflichten und Funktionen bei Heegung der Forſtrugegerichte. (§. 66 — 68.)
H. Pflichten und Funktionen in Bezug auf Erhaltung der aktiven Anſprüche und Rechte der Landesherrſchaft. (§. 69.)
Zweites Kapitel. Pflichten und Funktionen des Oberförſters in Jagdangelegenheiten. (§. 70 — 85.)
Erſter Partikel. In Rückſicht der Jagd- und Hägezeiten und der waidmänniſchen Jagdausübung. (§. 70 — 71.)

Zweiter Partikel. In Rückſicht der Unterhaltung und Pflege der Wildbahn. (§. 72.)
Dritter Partikel. In Rückſicht des beſondern Schutzes der Wildbahn. (§. 73 — 79.)
A. Von der Aufſicht und dem Schutze über landesherrliche Jagdgerechtſame. (§. 73 — 77.)
B. Beſondere Vorſchriften in Rückſicht des Wildſchutzes. (§. 78 — 79.)
Vierter Partikel. Von Benutzung der Wildbahn und Berechnung des erlegten oder gefangenen Wildprets. (§. 80 — 85.)
Schluß.

Erſte Abtheilung.

Pflichten und Funktionen derſelben im allgemeinen.

Erſtes Kapitel.

Von den Pflichten des Oberförſters gegen den Landesherrn und ſeine Vorgeſetzten.

§. 1.

Der Oberförſter ſoll ſeiner gnädigſten Landesherrſchaft mit der vollkommenſten Treue und Anhänglichkeit, wie es ſchon die Unterthanen - und insbeſondere die Pflicht eines Staatsdieners mit ſich bringt, zugethan ſeyn, und Ihm dienen. Als ſolcher hat er zugleich das Wohl des Staats, des Regenten und ſeines ihm untergebenen Oberforſtes auf alle mögliche Art zu wahren, Schaden und Nachtheil aber nach ſeinem ganzen Vermögen davon zu entfernen ſuchen, überhaupt aber ſich beſtreben, das Beſte des Staats und ſeines Oberforſtes zu ſichern und zu erhalten.

§. 2.

Insbeſondere wird der Oberförſter ermahnet, gegenwärtige Inſtruktion in allen ihren Theilen und Punkten gewiſſenhaft zu befolgen, durch keine Veranlaſſungen ſich bewegen zu laſſen, hiervon auch nur im Mindeſten abzuweichen, ſich keiner willkührlichen Auslegung, Ausdehnung oder Einſchränkung deren Vorſchriften und Worte anzumaßen, ſondern wenn derſelbe ja im Zweifel über das Thun oder Laſſen gewiſſer nicht erwähnter oder vielleicht nicht deutlich und ausführlich genug beſchriebener Dienſthandlungen ſteht, — in minder wichtigen Sachen bei dem Oberforſtmeiſter des Departements, in wichtigern aber unmittelbar bei dem Forſtkollegio hierüber Erklärungen und weitere Verhaltungsregeln zu gewärtigen.

§. 3.

Denen ihm vorgeſetzten Forſtkollegio und Oberforſtinſpektor ſoll der Oberförſter die ſchuldige Subordination und gehörigen Reſpekt bezeigen, deren oder deſſen Befehle unverdroſſen und mit aller Pünktlichkeit und Ordnung vollziehen; vermöge ſeiner Inſpektion über das ihm ſubordinirte Forſtdienſtperſonale hat er aber mit allem Ernſte darauf zu ſehen, daß ſolches, und namentlich die Förſter, Unterförſter, Revierburſche, ſo wie Holzhauer, Köhler und andere in Pflicht ſtehende Perſonen, — ihre Funktionen ebenfalls nach der Vorſchrift, und wie es die Natur und Ordnung derſelben mit ſich bringt, beobachten, ſo wie denſelben nicht verſtatten, daß Einer oder der Andere ſich hierinne ſaumſelig, nachläßig, widerſpenſtig, unachtſam, gegen ihn ungehorſam und reſpektswidrig beträgt.

Zweites Kapitel.

Von der Kenntniß, welche zur Befolgung der Dienſtpflichten erworben, und vorausgeſetzt werden muß.

§. 4.

Außer den Gegenſtänden, welche in dieſer Inſtruktion enthalten ſind, muß ſich der Oberförſter die der ihm untergeordneten Dienſtperſonen auf das genaueſte bekannt machen, und wiſſen, welche Gegenſtände zu deren Geſchäftskreis und Funktionen gehören oder nicht, — weshalb ihm die Inſtruktionen derſelben mitgetheilt werden, und er ſolche in der Oberförſtereiregiſtratur aufzubewahren hat.

Nächſtdem muß er ſich bemühen, die Landespolizeigeſetze und andere das allgemeine und beſondere Staatsintereſſe betreffende Verordnungen und Geſetze als Beamter und Unterthan kennen zu lernen und dieſen gemäß zu leben, auch ſeine Untergebene hierzu anhalten. Insbeſondere wird aber von ihm die genaue Kenntniß der erlaſſenen Forſt- oder Wald- und Jagdordnungen, ſo wie aller das Forſtweſen angehenden Verordnungen und Geſetze mit Recht verlangt, zugleich aber auch, daß er nicht nur ſich ſelbſt beſtrebt, dieſen gemäß zu handeln, und kein ſchlechtes Beiſpiel giebt, ſondern auch ſeine Untergebene und vorzüglich alle Privatwald- und Jagdbeſitzer und andere Unterthanen hierzu mit allem Ernſte und Eifer anhält.

Damit ſich aber Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen kann und mag, ſo ſoll er in Gemeinſchaft des jederzeitig Juſtitiarii oder Friedensrichters, wenn auch nicht alle Jahre, doch ſo oft es thunlich iſt, die erlaſſene Forſtordnung und die übrigen Geſetze den in ſeiner Oberförſterei befindlichen Gemeinden und andern einſäßigen Bürgern, nachdem ſolche an ſchicklichen Tägen mit Hülfe der Juſtizbeamten und Gemeindevorſteher berufen ſind in öffentlichen Häuſern oder Plätzen, ſelbſt vorleſen, oder vorleſen laſſen, und bekannt machen laſſen.

Wenn auch die Einrichtung getroffen iſt, daß dieſe Vorleſung und Bekanntmachung in Städten von den Stadtmagiſtratsperſonen geſchieht, ſo ſoll er doch nichtsdeſtoweniger dabei anweſend ſeyn, und deshalb von ſolchen ihm die Zeit, wenn ſolche geſchehen, vorher bekannt gemacht, und er hierzu eingeladen werden.

Sollte der Oberförſter von Seiten des ihm ſubordinirten Dienſtperſonale ſowohl, als von Seiten der Privatwald- und Jagdbeſitzer oder anderer Perſonen eine Nichtbefolgung der ertheilten landesherrlichen Geſetze, Nachläßigkeit oder wohl gar Widerſpenſtigkeit bemerken; ſo hat er, wenn Gefahr beim Verzuge iſt, ſogleich die gehörigen Vorkehrungen zu treffen, die Säumigen, Widerſpenſtigen oder Defraudanten bei ihrer Behörde anzuzeigen, zugleich ſeinem Vorgeſetzten ſo wie dem Forſtkollegio hierüber alsbald gutachtlich zu berichten.

Uebrigens gilt von den Landes- und Forſtgeſetzen in Rückſicht deren Erklärung und Auslegung daſſelbe, was ſchon §. 2. von der Inſtruktion erwähnt worden iſt.

§. 5.

Dem Oberförſter liegt es insbeſondere auf, ſich mit den auf ſeinem Oberforſt ſtattfindenden aktiven und paſſiven Anſprüchen und Gerechtſamen, ſie mögen zum Nachtheil oder Vortheil der Landesherrſchaft und des Wald- oder überhaupt des Forſtbeſitzers ſeyn, möglichſt genau bekannt zu machen, was er um ſo leichter kann, da er hierüber in ſeiner Forſtregiſtratur ein beſonderes ſolche beſchreibendes Lagerbuch finden, und deshalb genau und vorſichtig aufbewahren wird.

Darüber aber hat er beſonders zu wachen, und deshalb ſeine ihm untergeordnete Förſter und Unterförſter fleißig zu kontrolliren, theils daß keine Gerechtſame des Forſtbeſitzers überhaupt, insbeſondere aber nicht die der Landesherrſchaft auf irgend eine Art geſchmälert und beſchränkt, theils daß die Servi-

tuten und andere den Forſt belaſtende Gerechtigkeiten und Vergünſtigungen weiter als der Sinn ihrer Verleihung und Ueberlaſſung, oder als den berechtigten Perſonen verſtattet iſt, ausgedehnt werden, theils aber, daß Niemand ſich irgend einen Gegenſtand zueignet oder ein Recht erlaubt, zu deſſen Benutzung und Ausübung er nicht befugt iſt.

Sollte aber Jemand, wer er auch ſey, hierinne Exzeſſe begehen oder ſich eine willkührliche Veränderung erlauben, ſo ſoll der Oberförſter die zweckdienlichſten Hülfs- und Verkehrungsmittel dagegen gebrauchen, die in Proteſtation, Pfändung, Einſchreiben in die Bußregiſter, und in Denunziationen an die einſchlägigen Gerichtsbehörden beſtehen, die Exzedenten in Klage bei der Juſtizbehörde nehmen, — zuvor, während oder in gefahrvollen Fällen nach geſchehener Unterſuchung und Verhandlung dem Chef des Departements (oder dem Forſtkollegio) hierüber ſchleunigſt berichten.

§. 6.

Der Oberförſter kann ſeine Funktionen nicht anders hinreichend erfüllen, als er muß mit den übrigen Kenntniſſen zugleich eine möglichſt genaue Lokalkenntniß der ihm zur Inſpektion übergebenen Reviere, deren Abtheilungen, Abſchnitte, Diſtrikte und Schläge, — der Grenzen dieſer Reviere theils überhaupt, theils insbeſondere der darinne und an ſolchen befindlichen Huthen und Triften, Aecker und Wieſen, Wildbahnen ꝛc. verbinden. Ueber die Unverletzbarkeit und Sicherung aller und jeden, insbeſondere über die, wo der dieſſeitige Staatsbezirk an einen andern grenzt, oder die herrſchaftlichen Wald- und Jagdreviere ans Privateigenthum, hat er vorzüglich, ſo wie über die Integrität der Landesgrenze, ſie möge ſeyn, wo ſie wolle, — zu wachen. — Zu dieſer Abſicht muß er wenigſtens alle Jahre ſelbſt zweimal die Grenzen beſichtigen und ſolche nach ihren Grenzpunkten in Vergleichung der darüber vorhandenen Riſſe revidiren, den Förſter und Unterförſter kontrolliren, und wenn ſich hieran ein Gebrechen oder auch nur eine Unbeſtimmtheit oder etwas Zweifelhaftes zeigt, alsbald und ohne Verzug mittelſt Bericht daſſelbe bei dem Forſtkollegio (ſeinem Chef) anzeigen.

Damit man jedoch auch außerdem über die Lage und Beſchaffenheit der Grenzen genau unterrichtet iſt, ſo ſoll derſelbe aus den von den Förſtern an ihn eingehenden Grenzberichten einen Oberförſterei-Grenzbericht den 1. Juli jeden Jahres ſummariſch entwerfen, hierinne bemerken, ob die Grenzen jeder Art noch in Ordnung ſind, ob und was ſich für Irrungen oder Unrichtigkeiten im Laufe des Jahres zugetragen haben, wie und ob ſolche wieder nach höherem Ermeſſen zu berichtigen und beizulegen ſind ꝛc.

§. 7.

Der Zweck ſeiner Anſtellung und der ihm übertragenen Inſpektion bringt es mit ſich, daß der Oberförſter eine genaue Aufſicht theils über das ihm untergeordnete Forſtperſonale, theils über die Reviere ſeines Forſtes und deren Gegenſtände ſelbſt führt. — Aus dieſer Abſicht muß er darauf ſehen, daß das erſtere nach Ausweiß der ihm ertheilten Inſtruktion alle Pflichten treulich erfüllt, wie §. 3. ſchon vorgeſchrieben; in Anſehung der Aufſicht über die Forſtreviere ſelbſt aber ſoll er, ſo oft es thunlich iſt, dieſelben beſuchen, alle geſchehene Handlungen und verordnete Anſtalten genau revidiren, und die nöthigen Maasregeln zu deren Ausübung und Vollendung ertheilen, — und wenigſtens doch alle Monate zweimal ein jedes einzelnes Revier ſpeziell inſpiziren.

Drittes Kapitel.

Von dem Verhalten in Dienſtangelegenheiten und den Grenzen, wie weit der Oberförſter zu gehen hat.

§. 8.

Man verſpricht ſich und erwartet ohnehin von dem Oberförſter, daß er die Wichtigkeit ſeines ihm

übertragenen Amts einſieht, und mit allem Eifer darauf bedacht iſt, dieſen Erwartungen und Forderungen hinlänglich Genüge zu leiſten.

Dieſes wird nur dann ſtatt finden:

1) wenn er nicht nur für ſeine Perſon ſtets einen geſitteten moraliſch guten Lebenswandel führt, in ſeinem Dienſte Ordnung und Pünktlichkeit beobachtet, ſondern auch das ihm untergebene Dienſtperſonale darzu ernſtlich anhält, ſolchem aber mit aller Humanität begegnet, und daſſelbe anſtändig und nach ſeiner Würde behandelt.

2) wenn er die ihm übertragenen Arbeiten, gewöhnlichen und außerordentlichen Dienſtgeſchäfte ſchnell, unverdroſſen und mit aller möglichen Akkurateſſe und Gewiſſenhaftigkeit vollzieht oder vollziehen läßt.

3) wenn er in der Erſtattung der Berichte und Gutachten, ſie mögen abgeforderte oder pflichtmäßige ſeyn, nicht ſaumſelig iſt, ſolche gründlich und erſchöpfend abfaßt; die von den Förſtern an ihn eingegangene Berichte, Tabellen und andere Schriften, welche nicht unmittelbar an den Chef des Departements oder an das Forſtkollegium im Original gelangen müſſen, er in ſeiner Regiſtratur zurück behält und aufbewahret; von denen aber, die er ſelbſt erſtattet, ſich jederzeit Konzepte ſammelt, und in die Regiſtratur bringt.

4) wenn er die zu ſeinem Dienſte, zu ſeiner Behauſung und übrigen Oekonomie gehörigen Inventarienſtücke in dem beſtmöglichſten Zuſtande, wie ſie ihm überliefert worden, und in dem Beſtallungsdekret näher beſtimmt ſind, erhält, von ſolchen auf keinerlei Art etwas verleiht oder gar veräußert.

5) wenn er den Waldhammer oder Kontrollſtempel außer der Zeit, wo er hiervon Anwendung und Gebrauch macht, beſtändig verſchloſſen oder ſo aufbewahrt, daß weder der Eine noch Andere, wer er auch ſey, ſolchen in die Hände bekommt und gebraucht.

Außerdem wird es ihm zur Pflicht gemacht

6) das Oberförſterearchiv, die kurrenten und reponirten Schriften, Urkunden, Riſſe, Tabellen und andere Akten, jederzeit in einer guten Ordnung zu erhalten, — die eingegangenen Berichte und an ihn gelangten Dekrete, Reſkripte ꝛc. vorher zu präſentiren, die Konzepte von ſeinen eigenen Gutachten, Berichten, Rechnungen ꝛc. gehörig zu rubriziren, und ſodann zu regiſtriren; — und zu verhüten, daß hiervon etwas verdorben oder entwendet wird. — Um aber Ordnung zu erhalten, ſoll er das Archiv beſtändig verſchloſſen haben, und ein genaues und vollſtändiges Repertorium hierüber führen.

Nicht weniger ſoll er

7) bei den Förſtern öfters Reviſionen oder Viſitationen halten, und hierbei unter andern auch unterſuchen, ob ſie ihre Manualien, Rechnungen und Belege, ihre Regiſtratur, ihre Inventarienſtücke in guter Ordnung erhalten, und ſie hierzu ſowohl als zur Sauberkeit und Deutlichkeit in ihren Schriften anhalten.

8) Die Manualien von Rechnungen und dergleichen Schriften hat der Oberförſter beſtändig ſo zu halten, daß man zu jeder Zeit aus ſolchen auch ohne ſeine Gegenwart eine ſogenannte Stumpfrechnung führen kann.

9) Stirbt ein Forſtbedienter ſeines Oberforſts oder wird deſſen Stelle auf irgend eine andere ungewöhnliche Art vakant, ſo ſoll er alsbald hierüber Bericht erſtatten, und unverzüglich kommiſſionel mit dem Forſtrentbeamten alle zum Dienſt nothwendigen Inventarienſtücke in Verwahrung bringen, hauptſächlich aber die Regiſtratur, den Waldhammer und die Jagdgeräthſchaften, ſo viel deren der Landesherrſchaft zuſtändig ſind, unter Verwahrung nehmen.

§. 9.

Weder das Anſehen und Intereſſe des Staats noch das der Landesherrſchaft, oder eines jeden

Privatmanns,

Privatmanns, deſſen Waldungen und Jagden er zu inſpiziren hat, wird beſtehen können, noch ſein öffentlicher Charakter erlauben, folgende Nebengeſchäfte zu treiben, und ohne beſondere Erlaubniß des Forſtkollegii etwas von dritten Perſonen als Geſchenk anzunehmen. Es wird ihm daher bei ſtrenger Ahndung unterſagt:

1) keine Gaſtwirthſchaft, ſey es unter eigener noch anderer Verwaltung, zu treiben;
2) keinen Handel, hauptſächlich aber nicht mit irgend einem Forſtprodukte weder unter eigener noch fremder Firma;
3) ohne beſondere Erlaubniß — Landgüther zu pachten, zu kaufen, und deren Adminiſtration ſelbſt unter irgend einem Titel zu übernehmen;
4) ohne beſondere eingeholte Vergünſtigung kein fremdes Geſchäft, wodurch er von ſeinen Dienſtverrichtungen abgezogen wird, weder umſonſt noch gegen irgend eine Vergeltung zu übernehmen;
5) ohne hohe Genehmigung — Geſchenke, ſie mogen beſtehen in Geld, Naturalien oder Dienſten, anzunehmen, und von ſeiner Familie annehmen zu laſſen;
6) unter keiner Bedingung eigenmächtig und ohne Konkurrenz des Forſtrentbeamten irgend ein Forſtprodukt zu verkaufen oder zu veräußern, und von ſeinen Untergebenen veräußern zu laſſen.

So wie er aber hierinne ſeinen Untergebenen mit einem guten Beiſpiele vorzugehen hat, ſo ſoll er auch nicht erlauben, daß ſolche ſich eine Uebertretung dieſer Verbote zu Schulden kommen laſſen, und wenn daſſelbe geſchieht, hiervon die gebührende Anzeigen thun.

Ferner ſoll

7) der Oberförſter nicht ohne ausdrücklichen Konſens des Forſtkollegii oder ſeines Chefs ſich länger als 24 Stunden aus ſeiner Oberförſterei entfernen, und auch in dieſem Fall zu Hauſe den Ort ſeines Aufenthalts bekannt machen; wenn das erſtere aber ſeyn muß, ſolches zuvor berichtlich anzeigen. Eben ſo wenig ſoll er
8) den Förſtern oder Unterförſtern einen längern Urlaub als von 3 Tagen ertheilen, während deſſelben aber die Einrichtung treffen, daß das Forſtrevier nicht zum Nachtheil der Landesherrſchaft oder des Wild- und Jagdeigenthümers überhaupt ſeiner Verwaltung und ſeines Schutzes entblößt iſt;
9) aber nicht verſtatten, daß der eine oder andere Revierförſter — bei ſich Jägerburſchen, Forſtkandidaten, Lehrlingen und anderen Perſonen einen zum Unterricht und zum praktiſchen Betrieb der Forſtwiſſenſchaft beſtimmten Aufenthalt verſtattet, an den Dienſtgeſchäften, an der Begehung des Reviers ꝛc. thätigen Antheil nehmen läßt, bevor ſolcher nicht beſondere Erlaubniß hierzu bei dem Forſtkollegio eingeholt hat, und ſolche vorweiſen kann.

Zweite Abtheilung.

Pflichten und Funktionen derſelben insbeſondere.

Erſtes Kapitel.

In Waldangelegenheiten.

Erſter Partikel.

Allgemeine Vorſchriften hierbei.

§. 10.

Der Wald ſoll in allen ſeinen Theilen und Produkten zum Vortheil des Staats, der Landesherrſchaft und des Waldeigenthümers nachhaltig und beſtmöglichſt benutzt, und in dieſem Zuſtande erhalten

werden. Dieſes kann nicht anders als nach vorhergegangener Taxation und nach Auffindung der Mittel ſtatt finden, wie und wodurch dieſer Zweck erreicht wird.

Weder die erſtere noch letztere ſoll aber in dem Geſchäftskreis des Oberförſters liegen, ſondern er nur dafür ſorgen, daß alle dieſen Zweck betreffende Maasregeln und Anſtalten nach der Abſicht des Forſtkollegii und ſeines Chefs in dem ihm zur Inſpektion übertragenen Forſt pünktlich und vorſchriftsmäßig in Ausführung kommen.

Der Oberförſter hat demnach bei der Aufnahme der Kultur- Hauungs- Benutzungs- und Forſtſicherungspläne, die jährlich oder von Zeit zu Zeit bei den Forſtreviſionen gemacht und entworfen werden, jederzeit gegenwärtig zu ſein, ſeinen Vorgeſetzten oder dem ſonſt hierzu kommittirten Perſonale über alle befragliche Gegenſtände die nöthigen Aufſchlüſſe zu ertheilen, bei entſtehenden Zweifeln ſolche mit Anſtand zu berichtigen ſuchen, — und ſich mit dem Reſultate dieſer Reviſionen beſtmöglichſt bekannt zu machen. Wenn ihm dieſe vom Forſtkollegio nach erfolgter Approbation oder Abänderung ratifizirten Pläne jährlich übergeben werden; ſo ſoll er ſolche gewiſſenhaft und pünktlich nach den Regeln der Forſtwirthſchaft perſönlich auf jedem Reviere in Ausführung zu bringen ſuchen; und wenn er vom Anfange bis zu Ende nicht immer auf einem jeden gegenwärtig ſeyn kann, — dem Förſter die nöthigen Inſtruktionen deshalb ertheilen, und ſolchen fleißig viſitiren.

Sollte es ſich jedoch zutragen, daß eine Abänderung dieſer Pläne nothwendig oder räthlich ſey, ſo ſoll der Oberförſter nicht eigenmächtig dieſes Geſchäft ſelbſt übernehmen, ſondern die jene Abänderung veranlaßende Umſtände ſo zeitig als möglich dem Forſtkollegio (oder ſeinem Chef) vermittelſt gutachtlichen Berichts anzeigen, und wenn keine Gefahr beim Verzug iſt, erſt die erfolgte Reſolution abwarten.

§. 11.

Da es der Landesherrſchaft ſehr viel daran liegt und das Staatswohl nicht wenig befördert, wenn die Klöſter- Stadt- Gemeinde- Kirchen- Pfarrer- Mark- Ritterguths- und andere Privatwaldungen ſo gut als möglich bewirthſchaftet, benutzt und geſichert werden, der Oberförſter aber über alle ſolche, die in ſeiner Oberförſterei liegen, die Inſpektion führt; ſo wird er überhaupt angewieſen, diejenigen Grundſätze, welche bei der Bewirthſchaftung der Domänenwaldungen aufgenommen ſind, auch bei jenen Privatwaldungen in Anwendung zu bringen.

Die Forſtreviſions- oder Viſitationskommiſſionen haben zwar für jene Waldungen, wenn ſolche bereiſet und viſitiret werden, von Zeit zu Zeit die Pläne zu entwerfen, welche ihm daher zur Befolgung mitgetheilt werden; da dieß aber nicht alle Jahre geſchehen kann, ſo ſoll der Oberförſter die Aufnahme der ſpeziellen Pläne der einzelnen ſeiner Inſpektion angehörigen Privatwaldungen ſelbſt nach den ihm noch beſonders hierüber zu ertheilenden Muſter beſorgen, hierbei die generellen Vorſchriften der Kommiſſion zum Grunde legen, und längſtens den 1. Auguſt jeden Jahres dem Forſtkollegio (oder ſeinem Chef) zur Genehmigung vorlegen, nach erfolgter Ratifikation aber ſolche in Ausführung bringen.

Zweiter Partikel.

Beſondere Vorſchriften in ſolchen.

A.

Welche die Kultur der Waldungen betreffen.

§. 12.

Der Oberförſter hat vorzüglich dafür zu ſorgen, daß die approbirten Kulturpläne ſowohl für herrſchaftliche als Privatwaldungen möglichſt genau nach den geläuterten Lehren der Waldwirthſchaft mit

dem geringſten Zeit- und Koſtenaufwand unter ſeiner Aufſicht und nach ſeiner Anleitung vollzogen werden. Ob und wie dieß aber geſchehen, hat derſelbe durch jährlich und zwar jederzeit den 16. Juli beim Forſtkollegio einzureichende Kulturtabellen zu beſcheinigen.

Bei Entwerfung dieſer Tabellen ſoll der Oberförſter die in der Förſterinſtruktion mitgetheilten Muſter zum Grunde legen, aus den ſpeziellen Tabellen der einzelnen Reviere zwei abgeſonderte Oberförſterei-kulturtabellen, und zwar für die herrſchaftliche und Privatwaldungen beſonders ſummariſch ausziehen, und auf jenen Tag mit den ſpeziellen Originalien der Förſter einreichen.

Uebrigens aber hat er ſolche jederzeit mit einem Bericht zu begleiten, und hierinne beſonders noch anzugeben:

1) Ob alle im vorjährigen Kulturplane determinirte Saaten und Pflanzungen oder ſonſtige Kulturen in Ausführung gebracht worden ſind, oder nicht, und wenn letzteres, die Urſache warum?
2) Ob die gemachten Kulturen gerathen ſind oder warum nicht?
3) Wie viel und was für Saamen hierauf verwendet worden?
4) Ob und wie viel Saamen im Magazine, bei den einzelnen Förſtern oder Gemeinheiten vorräthig ſey?
5) Ob zum Behufe der dießjährigen Saaten aus den Magazinen ſchon Saamen verabfolget, oder ſonſt verkauft ſey?
6) Ob der vorräthige Saamen noch tauglich ſey?
7) Was und wie viel Saamen oder Pflänzlinge zu den im laufenden Jahre intendirten Kulturen abgegeben werden müſſen?
8) Was für Ausſichten man zu einem Saamenjahre habe, mit wie viel, und welche Quantität von den Ulmen ꝛc. ſchon eingeſammelt?
9) Wie hoch der Koſtenaufwand zur Einſammlung oder Auffaufung des nöthigen Saamens ſich wohl belaufe, und wie beide am leichteſten und zweckmäßigſten beſorgt werden können?
10) Wie man den allenfallſigen Ueberfluß am zweckmäßigſten abſetzen oder verwenden könne?

§. 13.

Für die Zweckmäßigkeit aller Anſtalten, die der Kultur wegen zu machen ſind, für die Einſammlung der nöthigen Saamen, — deren Reinigung und Aufbewahrung, es mögen ſolche in ſeiner Oberförſterei geſchehen, wo ſie wollen, hat der Oberförſter mit allem Eifer zu ſorgen, die Anſtalten hierzu fleißig zu inſpiziren, und dabei zu unterſuchen, ob keine Unterſchleiſe und Fehler begangen werden.

Hauptſächlich hat er ſich die Quantitäten der in den herrſchaftlichen Waldungen von Taglöhnern, Fröhnern oder durch Akord eingeſammelten Sämereien, die in das Saamenmagazin geliefert werden, oder bei den Förſtern deponirt bleiben, an Ort und Stelle der Einſammlung oder Ausklengung ſorgfältig zu notiren, und nicht zu verſtatten, daß etwas davon entwendet oder verloren wird, oder ſonſt damit Unterſchleiſe getrieben werden.

Uebrigens bringt es ſeine Funktion von ſelbſt mit ſich, daß er alles mögliche beiträgt, um die Privatbeſitzer zur Kultur und Verbeſſerung ihrer Waldungen zu ermuntern, die noch etwa ſtatt findenden Blößen, mißrathene Kulturen, verhauene oder nicht regelmäßig beſtandene Schläge, die wüſten oder verangerten Gemeindeplätze — durch die Saat oder Pflanzung nach den bei den herrſchaftlichen Waldungen rezipirten Grundſätzen in Holzbeſtand zu bringen, überhaupt aber nichts zu unterlaſſen, was zum Beſten des Waldes in dieſer Hinſicht dient.

Der Oberförſter ſoll daher ſich beſonders befleißigen, den Privatwaldbeſitzern, deren Waldſchützen, Jägern, Waldaufſehern ꝛc. die Vortheile der Waldkulturen ſo deutlich als möglich vor Augen ſtellen, und ſie hierzu willig zu machen ſuchen. Sollten jedoch einige oder einer von dieſen ſeine Ermahnungen

und Vorſtellungen nicht achten, ſo ſoll er Kraft ſeines Amts ihnen befehlsweiſe die vorzunehmende Kulturen andeuten, — und im Fall auch dieß nichts fruchtet, dieſe Widerſpenſtigen beim Forſtkollegio alsbald anzeigen.

B.

Welche die Nachzucht, den Abtrieb und die ſonſtige Behandlung der Wälder betreffen.

§. 14.

Der Oberförſter hat ſich, wenn er ſeinen wichtigen Poſten hinreichend ausfüllen will, in Rückſicht der Bewirthſchaftung der Waldungen hauptſächlich die ſolcher zum Grunde liegende Taxation und die bisher allenfalls hierinne getroffene Abänderungen zuvörderſt möglichſt genau mit alle dem, was hierzu von Beſchreibungen, Forſtriſſen, Plänen und Tabellen gehört — bekannt zu machen, und ſich überhaupt in dieß wichtige Geſchäft ſo einzuſtudiren, daß er nöthigenfalls die deshalb an ihn erlaſſene Befehle zur Zufriedenheit ſeiner Vorgeſetzten — gründlich vollziehen kann.

§. 15.

Beſonders wichtige Gegenſtände in Bezug auf die Waldbewirthſchaftung ſind für ihn die Hauungs- und Benutzungspläne, welche jährlich von der Reviſionskommiſſion für die herrſchaftlichen Waldungen entworfen und ihm zugefertigt werden.

Da in ſolchen nur generelle Regeln angegeben werden können, und die ſpeziellen ſeiner Kenntniß und Ausführung überlaſſen bleiben; ſo wird er ſich um deſto mehr der Zufriedenheit ſeiner Vorgeſetzten ſchmeicheln können, wenn er hierbei mit der möglichſten Vorſicht die Anlage der Schläge ſo macht, daß die beabſichtigte Nachzucht am gedeihlichſten erfolgt.

Zu dieſem Zwecke hat er

1) die Verfügungen ſeiner Vorgeſetzten und insbeſondere den Hauungsplan gewiſſenhaft zu befolgen, keinen Schlag weiter zu extendiren oder einzuſchränken, als ſolcher der beſtimmten Fläche nach oder nach dem jährlichen oder theilweiſen Materialertrage kommen muß.

Sollten

2) die Schläge nach der Flächeneintheilung zum Abtrieb genommen werden, — ſo ſoll er
   a) darauf ſehen, daß, wenn ſolche noch nicht beſonders abgemeſſen und bezeichnet ſind, dieſelben vom Forſt- oder anderen Geometer jährlich genau abgemeſſen, und vom Förſter die Schlaglinien angeplättet werden, auch über oder unter ſolche nicht geſchritten wird;
   b) wenn ſolche aber ſchon der Fläche nach eingetheilt, die Abtheilungen in Diſtrikte, Abſchnitte, Blöche und Schläge gebracht ſind, jährlich nur der Schlag oder die beſtimmten Schläge zum Hieb oder Abtrieb kommen;
   c) übrigens aber den Förſter und Forſtgeometer anhalten, auf den Forſtriſſen das Eintragen der abgemeſſenen Fläche mit den beſtimmten Schlaglinien, Nummern oder Jahrzahlen zu bewerkſtelligen. Auf dem ſeinigen hat derſelbe jedoch ein gleiches der Kontrolle wegen vorzunehmen.

   Sollten aber

3) die Schläge nach dem Materialertrag abgetrieben werden, ſo hat er alle mögliche Aufmerkſamkeit darauf zu verwenden, daß nicht mehr oder weniger als dieſer genommen wird. Wie nothwendig ſeine Gegenwart bei dieſen Hauungen iſt, wird er von ſelbſt ermeſſen. —

   Insbeſondere wird der letztere Fall eintreten bei allen Hauungen, wodurch plänterweiſe, in Saamen- Licht- und Abtriebsſchlägen das beſtimmte Holzquantum erhalten werden ſoll.

   Sollte er

4) außerordentliche Holzanweiſungen auf vorhergegangene Aſſignationen des Forſtkollegii oder ſeines

Chefs vorzunehmen haben, ſo wird ihm auferlegt, ſolche nur da zu bewerkſtelligen, wo der forſtwirthſchaftliche Etat oder der regelmäßige Hauungsplan am wenigſten oder gar nicht irritirt wird. — Da ſolche nur in der Abgabe geringer Partien der verſchiedenen Holzklaſſen beſtehen, ſo wird ſich dieſes Geſchäft um ſo leichter und ſicherer ausführen laſſen. Niemals darf hierdurch jedoch die Nachzucht leiden, niemals dieſer Vorgriff außer der regelmäßigen Hauungsordnung genommen werden, nicht durch Winkelſchläge, und da, wo durch ſolche Fällungen ſchädliche Lücken und Blößen entſtehen. Wenn der Bedarf durch die Durchforſtungen oder Auszüge erhalten werden kann, ſo dürfen nie ſchlagweiſe Hauungen geführt, und unnöthig mehr Holz gefällt werden, als wirklich nöthig oder vorgeſchrieben iſt.

Damit man endlich

5) verſichert iſt, daß der vorgeſchriebene Hauungsplan oder die intendirte Hauung beſtmöglichſt von den Förſtern vollzogen wird; ſo ſoll er
   a) bei der Anweiſung und Auszeichnung des Holzes nicht nur, ſo viel es möglich iſt, gegenwärtig ſeyn, ſondern auch das zum Fällen beſtimmte Holz in ſeiner Gegenwart auszeichnen laſſen, und nöthigenfalls auf einem oder etlichen Morgen ſolches ſelbſt zum Muſter anweiſen;
   b) die Auszeichnungen ſollen wo möglich zu einer Zeit geſchehen, wo man nicht nur den Stand und die Entfernung des überzuhaltenden Holzes mit Beſtimmtheit erkennen, mithin bei den ſommergrünen Hölzern nach Abfall des Laubes, ſondern wo man auch gewiß erwarten kann, daß theils ein guter Erfolg in Rückſicht der Nachzucht erfolgt, theils die Holzhauer das Holz bis zur Zeit der Abpoſtung oder Abzählung gewiß aufgemacht haben.
   c) Bei dem Anweiſen oder Auszeichnen des Holzes ſoll er alles zu fällende Holz dicht an der Wurzel mit dem Waldhammer bezeichnen oder bezeichnen laſſen, damit man nach der Fällung das Zeichen noch bemerken kann, — übrigens aber den Förſter mit der Fortſetzung der Hauung ſo bekannt machen, daß derſelbe hierinne keine Fehler begeht und zur Verantwortung gezogen werden kann, widrigenfalls er dafür zu haften hat.
   d) Das Anweiſen des Holzes geſchehe ferner immer in Gegenwart des Förſters, Unterförſters, des Holzhauermeiſters und aller oder doch einiger Holzhauer.

§. 16.

Als inſpizirenden Forſtbeamten liegt ihm hauptſächlich die Holzhauereien, den Förſter, die Unterförſter und Holzhauer fleißig zu viſitiren ob. Zu dieſem Zwecke hat der Oberförſter hierbei

1) darauf zu ſehen, daß der Förſter die allgemeinen und beſondern ihm in deſſen Inſtruktion §. 20. und 21. ertheilten Regeln mit der möglichſten Pünktlichkeit beobachtet, und daß, wenn hierinne Fehler begangen ſind, ſolche bei Zeiten verbeſſert werden.

   Von ſeinen Kenntniſſen erwartet man übrigens mit Zuverſicht, daß er zu beſtimmen weiß, wie und wo jene §. 21. angeführten Grundſätze angewendet werden können oder davon nach Maasgabe der Umſtände abzuweichen iſt. Im allgemeinen hat er ſich aber auch hiernach zu richten.

   Er ſoll ferner darauf ſehen,

2) daß die Holzhauer ihre Inſtruktion nicht weniger ſtrenge befolgen;
3) daß der Förſter, Unterförſter und Revierburſche die Schläge oder Holzhauereien fleißig beſuchen und nicht ohngefähr den Holzhauern willkührliche oder eigennützige Fällungen erlauben; überhaupt aber
4) daß nirgends durch den Hieb, durch das Roten der Stöcke, durch die von den Holzhauern unterhaltene Wärmefeuer der gedeihlichen Nachzucht einiger Eintrag geſchieht.

§. 17.

Da es der Wille des Forſtkollegii iſt, daß die Privatwaldungen eine zweckmäßige Behandlung genießen, und nicht durch die Unwiſſenheit, Bosheit, Unkunde und Gewinnſucht ihrer Verwalter und Eigenthümer verhauen und devaſtirt werden, ſo ſoll der Oberförſter alles das, was bisjezt von der Behandlung der herrſchaftlichen Waldungen geſagt worden, ſo viel es thunlich iſt, auch bei allen und jeden Privatwaldungen in Vollziehung zu ſetzen ſuchen. Er hat daher in dieſer Hinſicht auf dieſe ebenfalls ſeine Inſpektion zu richten, und beſonders darauf zu ſehen, daß die Holzanweiſungen zur gehörigen Zeit unter ſeiner oder des Förſters von Zeit zu Zeit erfolgten Aufſicht von den Verwaltern, Jägern, Waldſchützen ꝛc. da vollzogen werden, wo der Einrichtung, oder dem Beſtande, Alter ꝛc. des Holzes gemäß die vorgeſchriebene oder der Fläche nach beſtimmte Quantität Holz zum Abtrieb kömmt.

Eine beſondere Aufmerkſamkeit wird er ſich vorzüglich angelegen ſeyn laſſen bey der Bewirthſchaftung der Lehen- Pfarrer- Kirchen- Kloſter- Gemeinde- Mark- und Hack- oder Haubergswaldungen.

Das Intereſſe, das der Allerdurchlauchtigſte ꝛc. Regent bei der guten forſtwirthſchaftlichen Behandlung der Lehenwaldungen als Lehnsherr hat, verpflichtet den Oberförſter ſeine Aufſicht hierauf zu verdoppeln, und nicht zu verſtatten, daß im mindeſten von den Vorſchriften der Waldordnung abgewichen wird, und daß deren Revierjäger die Waldungen auf irgend eine Art devaſtiren.

Alle übrige namhaft gemachten Waldungen haben einen nicht weniger dauernden Zweck und müſſen der Kirche, den Gemeinheiten und den nachfolgenden Beſitzern ſo wie dem Staate unverſehrt erhalten werden; deshalb die Aufſicht über ſolche ebenfalls nicht vernachläßigt werden darf.

Sollten insbeſondere Hauberge ſeiner Inſpektion anvertraut ſeyn, ſo hat er ſtrenge darauf zu ſehen, daß die Haubergsordnungen genau beobachtet werden, daß auf den Hainen die erforderliche Quantität Oberholz ſtehen bleibt, daß bei den Umharken ſolches ſorgfältig geſchont, durch den Brand nicht verdorben, und nach vollbrachter Erndte die Haine in ſtrenge Heege wieder geſetzt, die nicht hinlänglich fruchtbaren Berge aber nicht zweimal mit Früchten beſtellt werden.

C.

Welche die Zugutemachung und Fabrikation der rohen Forſtprodukte betreffen.

§. 18.

Alle und jede Wald- oder überhaupt Forſtprodukte müſſen eine ihrer Verwendung angemeſſene Zubereitung oder Fabrikation erhalten, da hievon zugleich deren mögliche hohe Benutzung abhängt.

Was

A. in Rückſicht der Waldhauptprodukte den Förſtern in deren Inſtruktion §. 25. vorgeſchrieben iſt, dient ihm zugleich auch mit zur Nachachtung.

Bei der Anweiſung ſowohl als bei den öftern Viſitationen der Holzhauereien hat er hauptſächlich zu beachten, daß alles Holz ſorgfältig ſortirt oder von einander nach Maasgabe der Bedürfniſſe, der Konſumtionsverzeichniſſe, eines vortheilhaften Debits und einer jeder Holzart, Holzklaſſe und Tauglichkeit gefällt, abgeſondert, aufgemacht und ihm die zweckdienlichſte Fabrikation gegeben wird, überhaupt aber, daß der Förſter, Unterförſter, Holzhauer und Köhler ihren Inſtruktionen in dieſem Punkte möglichſt genau und pünktlich gemäß leben, weshalb er nochmals auf deren Inſtruktionen um Wiederholungen zu vermeiden, verwieſen wird. — Sollte der eine oder andere hievon abweichen, ſo hat er Kraft ſeines Amts das Recht, ſolchen deshalb zur Verantwortung zu ziehen.

Was die Holzhauer insbeſondere betrift, ſo muß er vorzüglich darauf Bedacht nehmen, daß wo möglich alle verpflichtet und gute Arbeiter ſind. Sollte es aber nicht möglich ſeyn, daß alle Holzhauer in Pflicht genommen werden und eine anhaltende Beſchäftigung im Walde finden, oder daß

ſogar Ausländer hierzu gezogen werden müſſen, ſo dürfen doch ſolche nicht allein und ohne Beiſeyn anderer verpflichteter Holzhauer oder eines Oberholzhauers ihre Geſchäfte verrichten, für deren Anſtellung er die nöthige Sorge zu tragen hat, damit hierdurch alle Unordnungen, Mißbräuche und unregelmäßiges Fallen und Aufarbeiten des Holzes und ſonſtige Schäden vermieden werden.

Auf das Verkohlungsgeſchäft hat der Oberförſter ebenfalls ſeine Aufmerkſamkeit zu richten, ſolches ſo viel als möglich zu verbeſſern ſuchen, allen Mißbräuchen zu ſteuern, und wenn ſolche von Wichtigkeit ſind, dem Forſtkollegio (oder dem Chef) zur Remedur zu überlaſſen.

Sollten auf den Forſtrevieren, wo insbeſondere auf herrſchaftliche Rechnung verkohlt wird, nicht lauter verpflichtete Köhler angeſtellt ſeyn, ſo hat er welche, die er durch vorhergegangene praktiſche Prüfungen für tauglich befunden hat, dem Forſtkollegio in Vorſchlag zu bringen, und nach geſchehener Approbation in Pflicht zu nehmen. Trift ſich aber der Fall, daß entweder an verpflichteten Köhlern oder an einheimiſchen und als ſolche nicht gehörig bekannten Köhlern Mangel iſt; ſo ſoll er denſelben nicht ohne Aufſicht bekannter verpflichteter Köhler oder des Köhlermeiſters das Verkohlungsgeſchäft überlaſſen, — überhaupt aber die Einrichtung treffen, daß letzteres ſo viel als möglich nach den Regeln der Kunſt zum Vortheile der Hüttenwerke oder derer, die ſonſt von den Kohlen Gebrauch machen — betrieben wird.

B. Die Zugutemachung und Fabrikation der Waldnebenprodukte hat der Oberförſter beſtmöglichſt betreiben zu laſſen, alle Unterſchleife zu verhüten, und den Vortheil der Herrſchaft oder des Waldeigenthümers immer hierbei vor Augen zu haben. — Uebrigens werden ihm die Vorſchriften, die in Rückſicht des Waldſchutzes und der Benutzung im Nachfolgenden gegeben werden, weitere Verhaltungsregeln hierüber ertheilen.

D.

Welche die Waldbenutzung und den Abſatz deren Produkte betreffen.

AA.

Der Holzprodukte.

1.

Von der Kontrolle in Rückſicht der Holzabpoſtung.

§. 19.

Der Oberförſter hat nicht nur darauf zu ſehen, daß ihm die Abpoſtzettel des aufgemachten Brenn- Kohl- Bau- Werk- und Nutzholzes bei den Winter- und Frühjahrshauungen unmittelbar nach deſſen Aufarbeitung, die nach Vorlage der vom Oberforſtinſpektor approbirten Deſignationen in den übrigen Quartalen verfallende Holzbenutzungen aber zur beſtimmten Zeit vom Förſter überliefert werden, ſondern er ſoll auch, im Falle ſich die Holzhauer in der Aufmachung des Holzes, oder die Förſter mit der Numeration und Abpoſtung, ſo wie mit der Ueberlieferung der Abpoſtzettel ſäumig zeigen, ſolche zu ihrer Schuldigkeit antreiben.

Sollten insbeſondere die Holzhauer hierauf entweder nicht achten, einer oder einige verhindert werden, ihre Arbeit zu vollenden, ſo ſoll er im erſtern Fall, wenn es widerſpenſtige verpflichtete Holzhauer ſind, ſolchen zuvörderſt andeuten, daß ſie ſich den Verluſt ihrer Arbeit und ihres Verdienſtes zuziehen würden, — und wenn auch dieſe Drohung fruchtlos bleibt, ſie nicht nur gänzlich aus der Zahl der Holzhauer ausſtreichen und ihnen keine Arbeit mehr verſtatten, ſondern auch, wenn ſie ſchon gearbeitet haben, ihren verdienten Lohn zurückbehalten, und wenn ſie ſich zugleich Verbrechen haben zu Schulden kommen laſſen, zur Beſtrafung den Juſtiz- (oder Forſt-) gerichten übergeben. Träfe ſich aber der

Fall, daß ſie hinlängliche Urſache zur Nichtvollendung oder Nichtbeginnung ihrer Arbeit hätten, — ſo ſoll er in dieſem Falle ſowohl als im letztern auf die Anſtellung anderer zu Holzhauern tauglichen Perſonen bedacht ſeyn, damit die Holzhauereien zum Nachtheil der nothwendigen Nachzucht, der Abfuhre, Flöße, des Holzes oder des vortheilhaften Abſatzes nicht verſpätet werden.

Im Falle auch ſelbſt die Förſter ohngeachtet der an ihnen erlaſſenen Exzitationen ſich in Abpoſtung des Holzes ſäumig zeigen, und hierzu keine gegründete Urſachen ihm angeben können, ſo ſoll er nicht nur ſich unverzüglich in die Schläge oder Holzhauereien begeben, das Holz mit dem Unterförſter, Reviderburſchen oder mit Hülfe eines benachbarten andern Förſters ſelbſt nummeriren und abpoſten laſſen, ſondern auch dieſen Fall mit den Motiven, wodurch er entſtanden iſt, ſogleich berichtlich ſeinem Chef (oder dem Forſtkollegio) zu erkennen geben.

§. 20.

Wenn die Hauung und das Aufmachen des Holzes in den Schlägen oder da, wo ſolches erfolgt, beendiget iſt, und ihm die Abpoſtzettel vom Förſter übergeben worden; ſo hat ſich der Oberförſter unverweilt dahin zu begeben, und folgendes wo möglich in Geſellſchaft des Forſtrentbeamten ſich zum Geſchäft zu machen:

1) Er hat zu unterſuchen, ob die Schläge gehörig geräumt und gereinigt ſind, und unter andern, ob das Holz, da wo es das Lokale erlaubt, die Abfuhre und der zu begünſtigende Nachwuchs erfordert, aus ſolchen an unſchädliche beſonders zum Transport gelegene Orte nach den Anordnungen, die er hierüber ſchon vorher gemacht und durch die untergebenen Forſtbedienten hat ausführen laſſen, geſchaft iſt?

2) Das Klafter- Wellen- und anderes Brenn- und Kohlholz hat er ſich nach dem Abpoſtzettel durch den Förſter vorzählen zu laſſen, — wobei er zugleich zu unterſuchen, ob ſolche ihr richtiges Maas und andere ihnen zukommende Merkmale und Eigenſchaften beſitzen. Eine jede Klafter hat er aber vermittelſt ſeines Waldhammers oder Kontrollſtempels auf einem der unterſten Scheite bezeichnen zu laſſen.

3) Das Bauholz iſt von ihm ebenfalls in Rückſicht ſeiner Länge, Stärke und nöthigenfalls nach dem angegebenen kubiſchen Inhalt zu unterſuchen, und der Kontrollſtempel auf der untern und obern Abſchnittsfläche zu ſchlagen.

4) Bei demjenigen Werkholz, was in Blöchen, Klötzen oder ganzen Stämmen verabfolgt wird, hat er dieſelbe Kontrolle zu beobachten, als bei dem Bauholz; bei dem, was in Klaftern abzugeben iſt, diejenige Methode, als bei dem Klafterbrennholz; und endlich bei dem, was unter einer andern Form abgelaſſen wird, nach Maasgabe der Holzſtücke eine ähnliche Kontrolle.

5) Ein gleiches wird beobachtet bei allem Nutzholz z. B. bei den ſpaltigen und unſpaltigen Stangen, bei dem Schnitz- Geſchirre- und anderm kleinen Holze, das er da, wo ſich Verdacht erwecken läßt, nach der Tauglichkeit, Länge, Stärke oder Anzahl der Stücke prüfen muß, und wenn es angeht, den Kontrollſtempel anbringen.

6) Nachdem die Abpoſtung des ſämmtlichen beſignirten Holzvorraths geſchehen und respect. kontrollirt iſt, hat der Oberförſter die Abpoſtzettel mit ſeiner Namensunterſchrift zu kontraſigniren, darauf dem Revierförſter wieder zuzuſtellen, den Holzvorrath aber ſich ſummariſch in ſein Manual zu notiren, um wie die Folge zeigt, hiervon den nöthigen Gebrauch zu machen.

7) Alles, was in den vorhergehenden Punkten vorgeſchrieben iſt, hat der Oberförſter in allen Fällen und zu allen Zeiten zu beobachten, wo auf vorhergegangene Aſſignationen oder ſonſt Holz zum Fällen und Aufmachen gekommen ſeyn wird.

Sollte inzwiſchen

8) die

8) die Abzählung oder Holzabgabe ſo ſehr preſſieren, daß theils noch nicht alles hierzu beſtimmte Holz nummerirt und abgepoſtet, theils noch gar nicht gefällt oder aufgemacht iſt, ſo ſoll er im erſtern Fall das vorräthige nummerirte Holz ebenfalls mit dem Kontrollſtempel nach vorhergegangener Reviſion bezeichnen, das übrige noch ſtehende oder noch nicht aufgemachte aber ſtammweiſe bezeichnen, ſeiner Maſſe und Verwendung nach tariren, ſolches ſich in ſeinem Manuale bemerken, und wo möglich, nach erfolgter Aufmachung — noch in die Kontrolle nachtragen, oder wenn dieß nicht geſchehen kann, doch ſo oft als möglich in dieſen und andern Fällen, wo geringe Partien Holz verabfolgt werden müſſen, — die Abmeſſung und Kontrolle beſorgen, damit hierdurch die Aufmerkſamkeit der Förſter geſchärft wird.

§. 21.

Wie bei den herrſchaftlichen Waldungen, ſo hat der Oberförſter auch bei Privatwaldungen über die beſtmöglichſte Fabrikation und Abpoſtung des Holzes zu wachen, die Holzhauereien ſo fleißig als der herrſchaftliche Dienſt nur verſtattet, zu beſuchen, und nach vollbrachter Abpoſtung zu revidiren, ob ſich der Förſter, wenn auch nur ſummariſch, den auf den Privatwaldſchlägen ſitzenden Holzvorrath gleichergeſtalt, wie bei denen der Landesherrſchaft, bemerkt hat.

§. 22.

Sind ſämmtliche Holzabpoſtungen auf den herrſchaftlichen Forſtrevieren revidirt und kontrollirt, ſo hat er diejenigen Abpoſtzettel, welche die gewöhnlichen Jahresſchläge betreffen, mithin die von den Winter- oder Frühjahrshauungen, ſummariſch nach den Revieren zuſammen zu tragen, hieraus nach dem in der Förſterinſtruktion sub Nr. II. III. und IV. mitgetheilten Plan einen Oberförſtereiabpoſtzettel zu formiren, und alsbald, wenigſtens aber jedesmal 14 Tage nach dem Schluß eines jeden Quartals einen dem Chef des Departements, und einen andern dem Kaſſeführenden Forſtbedienten zuzuſtellen.

2.

Von dem, was der Oberförſter bei Aufnahme der Konſumtionsverzeichniſſe überhaupt und bei der des Holzes insbeſondere zu beobachten hat.

§. 23.

Es ſollen jährlich im Frühjahre und zwar an ſchicklichen Tagen im Monate Mai beſtimmte Verzeichniſſe von denjenigen Forſtbenutzungsgegenſtänden vom Oberförſter und dem Forſtrentbeamten gemeinſchaftlich jedoch mit Zuziehung des Revierförſters aufgenommen werden, welche die Servitutberechtigten, Rezeſſirten, Eingeforſtete und andere Unterthanen theils vermöge ihrer Berechtigungen, theils nach ihrem Bedürfniß nothwendig brauchen, theils ſonſt zu kaufen willens ſind.

Die hierzu beſtimmten Täge ſind erſtlich dem Chef des Forſtdepartements bekannt zu machen, da dieſer wo möglich bei Aufnahme derſelben zugegen ſeyn ſoll, — zweitens dem einſchlägigen Revierförſter, drittens durch öffentliche Ausſchreibungen den in der Gegend anſäßigen oder eingeforſteten Unterthanen.

Wo Verträge nichts anderes entſcheiden, ſind ferner dieſe Konſumtionsverzeichniſſe in loco des Oberförſters, — wenn aber die Entfernung deſſen Wohnſitzes von denen der Konſumenten und der Forſtreviere über 3 Stunden Weges beträgt, — in loco des einſchlägigen Revierförſters vorzunehmen, und dahin die Konſumenten zu berufen.

Die Konſumtionsverzeichniſſe müſſen übrigens nach den sub Nr. I. anliegendem Formulare ſowohl für die Forſthaupt- als für die ſtändigen Forſtnebenprodukte aufgenommen, und bei deren Aufnahme unterſchieden werden, ob der Konſument das Holz und die übrigen Benutzungsgegenſtände nach der legalen Taxe, um einen mindern, oder nach dem Marktpreiße oder wie ſonſt zu empfangen oder zu kaufen hat.

Das im Nachfolgenden gilt zwar im allgemeinen für die Aufnahme der Konſumtionsverzeichniſſe aller ſtändigen Forſtprodukte, jedoch hauptſächlich nur für die Forſthauptprodukte oder das Holz, — und erſtere vertritt die Stelle der ſonſtigen Holzſchreibereien. Das, was die Deſignation der Forſtnebenprodukte in Specie betrifft, erhellet aus §. 33. sq.

§. 24.

Bei der Aufnahme der im nächſten Jahre bevorſtehenden Abgaben und Debitirung der Forſtprodukte hat man zunächſt

A. folgendes zu berückſichtigen:

1) Die vermöge gewiſſer Verträge und anerkannter Servituten auf ein gewiſſes Quantum oder auf eine gewiſſe Benutzung der Forſtgegenſtände ratifizirten Forderungen der Unterthanen und anderer Perſonen ſind zunächſt hiermit in den Deſignationen aufzunehmen, — und die Quantität, Qualität und Klaſſe der Forſtprodukte nach dem konventionellen Preiß zu bemerken, auch auf die Befriedigung deren Bedürfniſſe zunächſt zu ſehen.

Hierauf folgt unter gleichen Vorausſetzungen

2) die Aufnahme der Abgaben an ebenfalls rezeſſirte und berechtigte Perſonen, deren Bedürfniſſe jedoch nicht auf ein gewiſſes Quantum fixirt ſind nach den im Nachfolgenden bemerkten Beſtimmungen.

Dann müſſen

3) die bewilligten oder bedürftigen Abgaben an die Staatsdiener, und insbeſondere die Beſoldungs- und Deputathölzer aufgenommen werden; hierauf folgen

4) die Abgaben zur Befriedigung der nothwendigen Staats- und Nationalbedürfniſſe, der Domanialgewerke und Unternehmungen.

5) In der 5. Klaſſe ſtehen die Bedürfniſſe der mit dem normalen Holzpreiß eingeforſteten Unterthanen und Ausländer.

6) In der 6. Klaſſe diejenigen Abgaben an Unterthanen, welche nach dem Marktpreiß erfolgen, und welche unter keine der vorigen Klaſſen gehören.

7) Die 7. Klaſſe der Konſumenten wird aus den Ausländern formirt, welche die Forſtprodukte nach der höchſten Verwerthung empfangen.

B. Insbeſondere iſt darauf zu ſehen:

1) daß den Konſumenten aus der 1. 2. 3. 4. und 5. Klaſſe nicht mehreres Holz und andere Forſtprodukte geſchrieben werden, als theils die Verträge und Konzeſſionen beſagen, theils der Zweck deren Bewilligung mit ſich bringt, theils die unumgänglichen Bedürfniſſe erheiſchen, theils der Gewerb der Konſumenten nothwendig erfordert;

2) daß diejenigen eingeforſtete Perſonen, welche eigene Waldungen beſitzen, woraus ſie ſich mit dem benöthigten Holz und andern Waldnutzungsgegenſtänden verſehen können, — entweder gar nicht als Deſignanten aufgenommen werden, oder doch nur mit ſo vielem, als ſie deduct. deducend. noch bedürfen;

3) daß diejenigen, welche mit der Bezahlung der Holzgelder und anderer Forſtgebühren noch vom vorigen oder andern Jahren in Rückſtand ſind, und keine beſondere Vergünſtigungen deshalb vorliegen, — nicht in die Klaſſe der Konſumenten aufgenommen werden, bis ſie entweder den Rückſtand bezahlt, oder dafür Kaution geleiſtet haben, deren Prüfung dem Forſtrentbeamten zukommt.

4) daß kein Brand- oder Kohlholz zu einer großen vieles Holz konſumirenden Privatunternehmung

als Abgabe bewilligt wird, bis dieſe Unternehmer ſich durch Producirung beſonderer Konzeſſionen hierzu ausgewieſen haben.

5) daß diejenigen, welche ſich Bauholz ſchreiben laſſen, zuvor einen Atteſt von einem landesherrlichen Baumeiſter oder verpflichteten Amtszimmermann über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Anlage, auch über das bedürftige Holzquantum beibringen. Auch muß der Förſter dieß weiter noch bezeugen.

6) daß kein Bauholz verzeichnet wird, was nach Maaßgabe der Umſtände und hiervon zu machenden Anwendung ſeiner Länge, Stärke und Tauglichkeit nach durch geringeres und durch das einer andern weniger werthvollen Art erſetzt werden kann;

7) daß bei dem Aufzeichnen der werthvollen und ſeltenen Werk- und Nutzhölzer auf die möglichſte Erſparniß Rückſicht genommen wird, ohne jedoch den induſtriellen und kommerziellen Betrieb oder den Nahrungszuſtand hierdurch zu ſtören, oder den möglichſt großen Pekunialertrag aus der Waldung zu ſchwächen;

8) daß kein Holz und kein anderer Forſtnutzungsgegenſtand in dem Verzeichniß aufgenommen wird, deſſen Gebrauch und Verwendung geſetzlich verboten iſt.

§. 25.

Aus dem, was im vorhergehenden §. angegeben und ihm zur gewiſſenhaften Nachachtung vorgeſchrieben iſt, wird er

1) von ſelbſt die Wichtigkeit ſeines Amtes und zugleich ermeſſen, daß er ſich ſo viel als möglich nicht nur mit den nothwendigen Holz- und andern Bedürfniſſen aus den Forſten der Bewohner in ſeiner Oberförſterei, ſondern auch mit dem, was auf einen vortheilhaften Abſatz des Holzes, auf den Wohlſtand und auf die möglichſt gute Erhaltung der Gewerke und Nahrungsquellen der Bewohner Einfluß hat, — bekannt machen muß.

2) Wird derſelbe das Aufzeichnen des Holzes nicht anders zum Vortheil der Forſtkaſſe, der Holzbedürftigen und überhaupt des Landes vornehmen können, als wenn er ſich vorher mit dem ihm aufs kommende Etatsjahr übergegebenen ratifizirten Forſtbenutzungsplan, worinn der wahrſcheinlich zur Einnahme kommende Materialholzertrag der einzelnen Reviere beſtimmt iſt, — genau bekannt gemacht hat, um hiernach zu beurtheilen, was und wie viel Holz nach Verſchiedenheit deſſen Art, Klaſſen und Sortimenten — proviſoriſch überlaſſen und geſchrieben werden kann oder nicht. Ueberhaupt hat er

3) bei Aufnahme der Konſumtionsverzeichniſſe ſo viel als möglich immer darauf zu ſehen, daß der vorliegende Benutzungsplan und der dieſem zum Grunde liegende Material- und Geldetat erfüllt, — demnach nicht mehr und nicht weniger Konſumtionsgegenſtände aufgenommen werden und vorzügl. Holzabgaben, als ſolcher beſagt.

   a) Trift ſich jedoch der Fall, daß die Bedürfniſſe ſtärker ausfallen als Naturalertrag zu erwarten iſt, ſo muß er nach gerechten und billigen Grundſätzen eine Repartition des letztern vornehmen, und hierbei insbeſondere die §. 24. No. A. angeführten Regeln vor Augen haben.

   b) Iſt aber der Fall, daß der Ertrag ſich höher als die Konſumtion beläuft, ſo hat derſelbe, wenn es ohne hierdurch die Geldeinnahme zu ſchwächen und wenn man keine Ausſichten zu einem noch höhern Abſatz hat, — entweder das Surplus oder den ungeſchriebenen Holzvorrath noch unter die einzelnen Holzluſtigen zweckmäßig zu vertheilen, oder in dieſem Falle ſowohl als im vorherigen die weitere Verhaltungsregeln von ſeinem Chef [oder dem Forſtkollegio] zu erwarten.

   c) Wäre es endlich, daß zwar der zu erwartende Naturaletat der verſchiedenen Forſtreviere ſich

mit dem verzeichneten oder ſchon repartirten Konſumtionsquantum ziemlich balanzirte, der erſtere wäre aber auf dem einen oder andern Reviere ſtärker oder ſchwächer als die zu überlaſſende Holzmaſſe, ſo ſoll er in dieſem Falle diejenigen Holzempfänger mit ihrem ganzen oder theilweiſe geſchriebenen Antheil auf das Revier zur Perzeption zu bringen ſuchen, welches ihnen zur Abfuhre am gelegenſten und bequemſten iſt.

Endlich hat der Oberförſter

4) bei dem Aufzeichnen des Holzes und anderer Forſtbenutzungsgegenſtände und deren Repartition die ſtrengſte Unpartheiligkeit, Recht und Billigkeit zu beobachten; keinen insbeſondere denjenigen nicht, der dieſelben zu ſeinem Bedürfniß oder zu ſeinem Erwerb und Gewerb braucht, zu vervortheilen und dagegen andere weniger Bedürftige zu begünſtigen. Alle dagegen ſtrebende Handlungen und getroffene Verfügungen ſollen an ihm auf das ſtrengſte gerügt werden.

§. 26.

Wenn alle Konſumtionsgegenſtände gehörig aufgenommen, und hierüber nach dem Formular No. I. die Verzeichniſſe, worinne die Namen, der Charakter und Wohnort der Konſumenten und deren aufgezeichneten Bedürfniſſe für ein jedes Forſtrevier beſonders enthalten, ausgefertigt ſind, ſo hat ſolche nicht blos der Oberförſter, ſondern mit ihm auch der Forſtrentmeiſter zu unterſchreiben, und mittelſt eines gemeinſchaftlich abzuſtattenden Berichts längſtens den 14. Juni dem Forſtkollegio [oder dem Chef] zur Reviſion und respect. Ratifikation zu überſenden.

Sollte er jedoch mit dem Forſtrentbeamten nicht gleicher Meinung über dem einen oder andern Gegenſtand ſeyn, — ſo ſoll er hierüber gutachtlichen Bericht mit Anſchluß jener Regiſter erſtatten, und die Reſolution, wie in Bezug der ſtreitigen Gegenſtänden zu verfahren iſt, zu gewärtigen.

3.

Von dem, was der Oberförſter vor und bei den Verwerthungen oder Abzählungen des Holzes zu beobachten hat.

§. 27.

Hat der Oberförſter die revidirten und respect. ratifizirten Naturalforſtetats = ſo wie die Konſumtionsverzeichniſſe zurück erhalten, ſo ſoll derſelbe nach Vorlage der genehmigten ſpeziellen Benutzungs = und Hauungspläne, welche ihm vom Oberforſtinſpektor zugeſtellt worden ſind, das vorſchriftliche Quantum Konſumtionsholz nach Maasgabe der ihm hierüber beſonders zugekommenen Anweiſungen auf eine gerechte und billige Art der Holzfällung wegen zu vertheilen ſuchen, und daſſelbe hauen laſſen, hierbei ſo wie bei den Abpoſtungen aber dasjenige beobachten, was ſchon im Vorangehenden ausführlich enthalten iſt.

§. 28.

Nachdem die Abpoſtungen erfolgt ſind, und dieß auf die bekannte Art dem Oberforſtinſpektor notifizirt worden, ſoll der Oberförſter mit dem Forſtrentbeamten ſich wegen der Anſtalten, welche der Holzabzählungen oder Holzverwerthungen wegen zu treffen nothwendig ſind, zu benehmen ſuchen, — und unverzüglich nach erfolgter Abpoſtung zu der Holzabgabe ſelbſt ſchreiten.

Für diejenigen, welche auf den verſchiedenen Revieren und resp. deren Schlägen ſtatt finden, ſind auch, wie es ſich ohnehin verſteht, nach Umſtänden beſondere Termine anzuſetzen, und daß und wie dieß geſchehen, hiervon erſtlich der Oberforſtinſpektor, zweitens der einſchlägige Forſtrentbeamte und Förſter mit ſeinem untergeordneten Perſonale, drittens die beſignirten Holzkonſumenten, und wenn ein Vorrath von Holz da iſt, andere Kaufluſtige in Kenntniß zu ſetzen.

Dem erſteren hat er wenigſtens 14 Tage vor der intendirten Abzählung ſolche zu melden, dem

Förſter und den Holzkonſumenten aber wenigſtens 8 Tage ehe die Abgabe erfolgt. Die Notifikation an letztere ſoll entweder durch die Forſtbothen, durch ſchriftliche oder gedruckte Anzeigen und Zirkularien im Namen des Forſtrent = und Forſtamts geſchehen.

Daß übrigens dieſe Anzeigen zur Kenntniß aller Intereſſenten gelangt ſind, darüber hat ſich der Oberförſter und Forſtrentbeamte nöthigenfalls beſonders zu legitimiren.

Werden übrigens Hölzer und andere Forſtprodukte dem freien Kauf ausgeſetzt, ſo ſind ſolche nach ihrer Quantität und Qualität ausdrücklich in dieſen Bekanntmachungen zu bemerken.

§. 29.

Zur beſtimmten Zeit und Stunde ſoll ſich der Oberförſter mit dem Forſtrentbeamten auf den Schlägen einfinden, und darauf ſcharf ſehen, daß der Revierförſter daſelbſt mit dem Unterförſter und Gehülfen ebenfalls gegenwärtig iſt. — Einige Tage zuvor ſoll er jedoch mit Anhandnehmung der Abpoſtzettel nochmals den Holzvorrath genau revidiren, und nach dieſen und den Konſumtionsverzeichniſſen die Repartition des Holzvorraths vornehmen, hieraus beſondere Abzählregiſter formiren, und daſelbſt einen jeden Konſumenten mit der Anzahl und Nummer des zu empfangenden Holzes genau bemerken. Ein Exemplar deſſelben aber dem Forſtrentbeamten vor der Abzählung noch zuſtellen.

Die Ordnung, nach welcher die Holzabzählung und die hiermit verbundene Holzverwerthung erfolgen ſoll, iſt folgende:

Zuvörderſt kommt

A. alles Holz zur Abzählung, welches nicht nach dem Marktpreiß d. h. nicht durch den freien Handkauf oder durch Verſteigerung debitirt wird.

Hierbei iſt nun zu bemerken:

1) daß der Anfang des Abzählens mit dem Klafter = Brand = oder Kohlholz vom Oberförſter gemacht werden ſoll. Derſelbe ruft nemlich nach den Abzählregiſtern die darinne vorgetragenen Holzkonſumenten, ſo wie ſie eingeſchrieben worden, namentlich auf, und übergiebt oder weißt denſelben, wenn ſie ſich in eigener Perſon anweſend finden, oder deren gehörig Bevollmächtigten — die verzeichnete Klafterzahl an, ſtreicht ſich aber letztere mit den Nummern der letztern vor. — Eine gleiche Vormerkung macht der Forſtrentbeamte in ſeinem Abzählregiſter.

Die Holzempfänger nehmen das angewieſene Holz darauf in Beſitz, und drücken die Ueberlaſſung dadurch aus, daß ſie ihren Namen ſelbſt oder durch den Förſter, Unterförſter ꝛc. deutlich an ein Scheit oder irgendwo anſchreiben, und ein oder einige Scheiten Holz auf der Klafter umkehren, ſich ſelbſt aber die Nummern derſelben bemerken.

So wird hiermit fortgefahren, bis die Abzählung des Klafterholzes beendigt iſt.

2) daß hierauf die Anweiſung des Reiſigholzes auf eine gleiche Art erfolgt. Auf allen angewieſenen Mandeln oder Viertelhunderten Reiſig iſt eine Welle umzulegen, und der Holzempfänger hat vermittelſt eines in ſolche eingeſteckten Kartenblattes, worauf ſein Namen ſteht, — den Beſitz deſſelben zu bezeichnen.

3) daß bei der darauf folgenden Anweiſung der Bau = Werk = und Nutzhölzer der Oberförſter ein gleiches und resp. ähnliches Verfahren anzuwenden hat.

Es braucht wohl nicht beſonders erinnert zu werden, daß bei dieſer Methode nicht leicht ein Irrthum vorfallen, daß aber, wenn dieß, ohne Verzug die nöthige Reviſion vorzunehmen iſt.

Hierauf hat der Oberförſter in gleicher Verbindung mit dem Forſtrentbeamten

B. die Verwerthung des übrig gebliebenen und ſelbſt des Raff = und Leſeholzes nach dem höchſten Marktpreiß vorzunehmen. Dieſer Verkauf ſoll der Regel nach jederzeit durch die Verſteigerung an die Meiſtbiethenden geſchehen. Dem zuletzt Meiſtbiethenden wird, nachdem ſich derſelbe zur Solvenz

und resp. zur baaren Bezahlung, wenn es ein Ausländer oder ein der Zahlung wegen verdächtiger Unterthan iſt, gehörig legitimirt hat, — das Holz, ſey es viel oder wenig, zugeſchlagen, — und der Beſitznahme wegen ein Gleiches befolgt als in lit. A. angeführt worden.

Hierüber iſt jedoch ein Protokoll zu führen, und daſelbſt der Name, Wohnort und Stand des Holzkäufers, ferner der vorher bietenden Lizitanten, die Nummer, Anzahl und Gattung des verſteigerten Holzes, und deſſen Verkaufspreiß zu bemerken; auch hat dieß Protokoll der Meiſtbiethende und Revierförſter zu unterſchreiben.

Zum Aufwurfspreiß bei dieſen Verwerthungen iſt jederzeit entweder der Normalpreiß, wenn ein ſolcher beſteht, zu nehmen, oder wenn letzteres nicht, der Realwerth des Holzes. Unter beiden kann keine Veräußerung ſtatt finden, und der Oberförſter wird verbindlich gemacht, allen Schaden, der hieraus entſteht, mit dem Forſtrentbeamten zu erſetzen. Dagegen wird aber auch einem jeden derſelben 5 pro cent. Honorar von dem über dem Normalwerth erlößten Gelde nach Abzug der Holzhauerlöhne und Transportkoſten zugeſichert.

§. 30.

Bei den Holzanweiſungen und Abzählungen iſt übrigens noch darauf zu ſehen, daß, da oft die Abfuhre des Holzes bald mehr bald weniger den Holzempfängern beſchwerlich und koſtſpielig iſt, — hierinne eine Gleichheit und Ordnung beobachtet wird; beſonders wird ihm ernſtlich unterſagt, den einen oder andern Holzempfänger hierdurch zu vervortheilen. Und damit jene Gleichheit deſto unpartheiiſcher und vorwurfsfreier beobachtet wird, ſo ſoll er das Holz den Empfängern nach der Ordnung und Folge in den aneinander gereihten Holzreihen abzählen, wie ſie ſich ſolches haben ſchreiben laſſen.

§. 31.

Sind die Abzählungen erfolgt, ſo hat der Oberförſter die von ihm und dem Forſtrentbeamten unterzeichnete Abzählregiſter und Lizitationsprotokolle dem Revierförſter unverweilt zuzuſtellen; nach Maasgabe der Umſtände aber, wenn ſolche erfolgt, — den anweſenden Holzempfängern bekannt zu machen, — zu welcher Zeit die Holzabfuhre und das gänzliche Räumen der Schläge erfolgen müſſe. — Bei der Anberaumung dieſes Termins hat er, wie es ſich ſchon ohne Erinnerung verſteht, die Jahreszeit und Witterung, die Beſchwerlichkeit des Transports und Wegräumens, den Schaden, der die Nachzucht treffen kann, — bei dem Floßholz — die Flößbarkeit der Gewäſſer, die Gefahr, welcher das Holz durch das Verderben und Entwenden ausgeſetzt iſt ꝛc. in Betracht zu ziehen, und hiernach den Termin kürzer oder länger anzuberaumen.

Zugleich hat er den Holzempfängern anzukündigen, daß, ob man gleich für den nöthigen Waldſchutz Sorge tragen werde, dennoch für die Sicherheit des überlaſſenen Holzquantums nicht hafte, daß im Gegentheil aber derjenige, welcher ſein Holz nach Ablauf des beſtimmten Termins noch im Schlage oder auf ſchädlichen Plätzen im Walde liegen habe, beſonders zur Strafe gezogen werden ſolle.

§. 32.

Kommt außer den Hauptholzfällungen, Abpoſtungen und Abzählungen, die im Winter oder Frühjahre geſchehen, in den übrigen Quartalen noch Holz zur Einnahme, welches an ſich ſchon in den ratifizirten Schreiberegiſtern enthalten iſt, oder über deſſen Abgabe er beſtimmte Aſſignationen erhalten hat, ſo ſoll er ſolches an die deſignirten Empfänger nach vorhergegangener Abpoſtung auf dieſelbe Art und Methode, wie ſie vorgeſchrieben iſt, abzählen und anweiſen.

Er ſoll ſich aber niemals bei hoher Strafe, und nach Befinden bei Kaſſation, ohne ausdrückliche

und ſchriftliche Erlaubniß des Forſtkollegii oder ſeines Chefs erlauben, das mindeſte Holz hauen zu laſſen, und ohne Konkurrenz des Forſtbeamten abzugeben, oder zu verkaufen.

BB.

Der Nebenprodukte.

§. 33.

Wenn der Oberförſter zur beſtmöglichſten, zweckmäßigſten und hohen Benutzung des Holzes alles, was nur in ſeinen Kräften ſteht, beizutragen hat, ſo iſt es ihm zugleich auch Pflicht, die ſogenannten Forſtnebenprodukte nicht weniger eben ſo zu berückſichtigen, und auf deren beſtmöglichſte Benutzung und deren vortheilhaften Debit Bedacht zu nehmen. Da ſolche nicht alle namentlich aufgezeichnet und ihm über alle beſondere Maasregeln ertheilt werden können, ſo wird er

I. aus folgenden allgemeinen Regeln für die nicht erwähnten beſondern Fälle auch beſondere Regeln entwickeln können:

1) Der Oberförſter hat ſich ſo wenig einen Gegenſtand der Waldnebenprodukte anzumaßen, als dieß eigenmächtig dem Förſter oder Unterförſter zu verſtatten.

2) Für ſich, ohne Vorwiſſen und beſonderer Genehmigung des Forſtkollegiums (oder ſeines Chefs) ſoll der Oberförſter Niemanden, wer er auch ſey, — weder gegen einen gewiſſen Preiß noch umſonſt — das Recht ertheilen, gewiſſe Gegenſtände der Waldungen und der Forſte überhaupt zu benutzen oder ſich eigen zu machen.

3) Alle Forſtnebenprodukte müſſen, ſo bald ſie als nutzbare Gegenſtände angeſehen, und ohnbeſchadet der Hauptbenutzung, der Nachzucht und des Waldſchutzes gewonnen, oder mit Gewinn abgeſetzt werden können, — zur Benutzung gebracht werden.

4) Der Oberförſter hat ſich demnach nicht nur von der Verſchiedenheit und Gegenſtände dieſer Waldnebenprodukte in den Forſtrevieren, von der Art ihrer Gewinnung, ihrer im Walde ſchon zu erhaltenden Fabrikation, ihrer Qualität nnd Quantität, ihrem Werth, ihrem vortheilhaften und möglichſt hohen Abſatz, und der Art und Weiſe, wie ſolcher an ſichere ſolvente Käufer oder Pächter geſchehen kann, eine möglichſt genaue Kenntniß zu verſchaffen; ſondern auch die Oberforſtbeamten (oder ſeinen Chef) bei den jährlichen Forſtbereiſungen, wenn ſie ihrer Aufmerkſamkeit ganz oder zum Theil entgehen, hierauf aufmerkſam zu machen.

5) Sind ihm vom Forſtkollegio (oder dem Chef) die jährlichen Forſtbenutzungspläne zugekommen, und ihm hierinne generelle oder ſpezielle Vorſchriften über die Forſtnebenprodukte ertheilt, ſo hat er ſolche möglichſt genau, wie hernach noch näher beſtimmt wird, in Ausführung zu bringen, und bei Aufſtellung des Natural- und Geldforſtetats zu bemerken.

6) Daſſelbe muß überhaupt geſchehen bei allen Gegenſtänden, auf die man mit ziemlicher Zuverläßigkeit im Laufe des Jahres Rechnung machen kann.

7) Diejenigen, die ſich erſt im Laufe des Jahrs mit Gewißheit oder doch mit Wahrſcheinlichkeit — ihrem Werthe, ihrer Quantität und Qualität noch beſtimmen laſſen, hat er in dem Konſumtionsverzeichniß nach Anleitung §. 22 und 23 aufzunehmen. Ehe ſolche aber zur Benutzung kommen, hat er bei Zeiten, damit die gehörigen Verfügungen hierüber noch getroffen werden können, — dem Forſtkollegio und respect. ſeinem Chef einen ausführlich gutachtlichen Bericht zu erſtatten, dieſem einen Ertrags- oder Benutzungsplan beyzufügen, und in ſolchem anzugeben: was für Gegenſtände dieß ſind, in welcher Quantität und Qualität, zu welcher Zeit, in welchem Preiße, auf welche Art, und an wem ſolche zu verkaufen, oder überhaupt abzuſetzen ſind.

Sollten auch dieſe Forſtnebenprodukte ſchon Jemanden vermöge gewiſſer Verpachtungen, Gerechtigkeiten, Privilegien oder ſonſtiger Verträge und Konzeſſionen vom Forſtkollegio auf immer oder nur auf gewiſſe Zeiten überlaſſen ſeyn; ſo hat er ſolches in jenem Plane nichtsdeſtoweniger zu bemerken.

8) Das Forſtkollegium wird Sorge tragen, daß dem Oberförſter die Reſolutionen, wie jene Gegenſtände, zur Benutzung und Forſteinnahme kommen können, ſo wie das weitere Verhalten — durch Zurückſtellung der revidirten und resp. ratifizirten Konſumtionsverzeichniſſe und Benutzungspläne, bei Zeiten noch zugeſtellt werden.

9) Iſt das letztere aber erfolgt, ſo ſoll er unverzüglich dem Revierförſter die nöthigen Inſtruktionen hierzu ertheilen, er ſelbſt aber zur Benutzung und Ueberlaſſung dieſer Produkte die nöthigen Vorkehrungen treffen.

Je nachdem dieſelben nemlich an gewiſſe einzelne Käufer oder durch Verpachtungen, oder durch Verſteigerungen ꝛc. überlaſſen werden können, — ſoll er in Gemäsheit der darüber angegebenen Verhaltungsregeln und der damit vorgenommenen Schätzung oder Meſſung gemeinſchaftlich mit dem Forſtrentmeiſter, — die Käufer oder Uebernehmer vorladen, von ihnen die quäſtionirten Benutzungsgegenſtände in Augenſchein nehmen laſſen, — und wenn nichts anders vorgeſchrieben oder eine fixirte Taxe für ſolche exiſtirt, — dieſelben an die Meiſtbietenden, und bei allen Ausländern oder ungewiſſen Perſonen gegen baare auf der Stelle erfolgende Bezahlung oder wenigſtens doch nach einem möglich hohen, jedoch billigen und gerechten Preiß unter gleichen Verbindungen als §. 28 sq. angegeben iſt, überlaſſen. —

Da jedoch manche Gegenſtände zu ihrer Gewinnung und Benutzung in dem Walde — eine geraume Zeit erfordern, — ſo ſoll er, damit der Wald nicht gefährdet wird, die zweckdienlichſten Maasregeln dagegen treffen, — wie er aus dem, was bei dem Waldſchutz hierüber weiter noch vorgeſchrieben, mit mehrerem erſehen wird.

10) Alle auf jedem einzelnen Forſtreviere zur Einnahme gekommene Nebengegenſtände hat er nach der weiter hinten ihm ertheilten Vorſchrift, nachdem ſie bei der Abpoſtung und der Ueberlaſſung in ſeinem Kontrollmanuale bemerkt worden, hernach ausführlich nach dem Formular der Naturalrechnung vom Förſter ſpezifiziren und eintragen zu laſſen.

11) Sollten die Gegenſtände auch von noch ſo geringer Bedeutung ſeyn, daß ſie einzeln betrachtet, nicht den Werth von 6 fl. überſteigen, ſo ſoll er doch nicht ermächtigt ſeyn, den Debit und die Abgabe dem Revierforſtbedienten und ohne Konkurrenz des Rentbeamten zu überlaſſen.

12) Sind endlich gewiſſe Forſtnebenprodukte verpachtet oder ſonſt an Perſonen auf beſtimmte Zeiten überlaſſen, ſo hat er noch vor Ablauf derſelben dem Forſtkollegio nicht nur die gebührende Anzeige, ſondern auch gutachtliche Vorſchläge über die fernere Benutzung dergleichen Gegenſtände zu thun.

II. In Rückſicht der Benutzung und Debitirung einiger beſonderer Nebenprodukte hat er ſich folgende Regeln zu merken:

1) Alle ſolche Holztheile, welche entweder nicht aufgeklaftert, in Wellen gebracht, zu Bau- Werk- oder Nutzholz nicht zu gebrauchen ſind, und demnach blos zu Brennholz verwendet werden können wie z. B. das Span- Raff- Leſe- altes und ebenfalls nicht in Klaftern zu bringendes Stock- und Wurzelholz, — hat der Oberförſter ſo viel es ſich thun läßt auf den Schlägen und Holzhauereien vermittelſt des Förſters von den Holzhauern in Haufen zuſammen bringen zu laſſen, nach Fudern oder Karren ſo wie nach deſſen Werth zu taxiren, und den ausgemittelten Natural- und Geldertrag dieſes Holzes nach erfolgter Abpoſtung mit den Oberförſtereiabpoſtzetteln dem Chef (oder dem Forſtkollegio) zu wiſſen zu thun, und ſolches, wie ſchon allgemein

mein im vorigen §. beſtimmt worden iſt, — bei oder nach den Abzählungen an ſichere Käufer verabfolgen zu laſſen.

Sollten jedoch hierauf ſchon gewiſſe Perſonen berechtigt oder privilegirt ſeyn, ſo hat er ihnen hierinn, ſo viel ſolchen konzedirt iſt, keinen Eintrag zu thun, ſondern bei der Ausübung dieſer Servituten und Konzeſſionen ſich nach dem zu richten, was beim Waldſchutz weiter vorgeſchrieben iſt.

2) In der Mitte oder zu Ende des Monats Auguſts jeden Jahres hat der Oberförſter mit Zuziehung des Förſters auf jedem Forſtrevier die zu erwartende Maſt von Eichen und Buchen zu beſichtigen, und unmittelbar, nachdem er zugleich ſolche taxirt hat, oder wenigſtens doch den 12. September zu berichten: wie viel und was für Maſt auf jedem Forſtreviere vorhanden, und auf welche Art ſie am zweckmäßigſten zu benutzen iſt.

Nachdem ihm über dieſelbe die nöthigen Inſtruktionen werden zugekommen ſeyn, ſo hat er ſolche zu beobachten und in Ausführung bringen zu laſſen, — überhaupt die im vorigen §. ertheilten Vorſchriften, ſo wie, welche im Waldſchutz bemerkt werden, zu befolgen.

3) Geringere in dem Walde vorkommende Früchte, insbeſondere die der Erdholzgewächſe auch die Holzſchwämme, ſoll er, wenn ſie nicht ſchickliche Gegenſtände der Benutzung werden können, — gegen Erlaubnißzettel, die er deshalb kommiſſionel mit dem Forſtrentbeamten auszuſtellen hat, an bedürftige, jedoch nicht dem Walde und der Wildbahn gefährliche Perſonen, umſonſt überlaſſen.

4) Das Lagten und Harzſcharren der Fichten kann nur auf ausdrückliche höhere Konzeſſion geſchehen, der Oberförſter ſoll daher Niemanden ſolches erlauben. Sollten jedoch ſich gewiſſe und ſichere Perſonen finden, die ſolches pachtweiſe übernehmen könnten, oder daſſelbe wie das Pechſieden und Kienrußbrennen auf herrſchaftliche Rechnung adminiſtrirt und benutzt werden, ſo hat er im erſtern Fall in Benehmung und Gemeinſchaft mit dem Forſtrentbeamten ſeine gutachtlichen Vorſchläge hierüber zu thun, und in dieſem wie im letztern Fall auf die beſtmöglichſte und unſchädlichſte Gewinnung des Harzes, Pechs, Kienrußes ꝛc. alle ſeine Aufmerkſamkeit zu richten, die ſich ergebenden Fehler zu verbeſſern, — und die jährlich oder periodiſch erhaltene Ausbeute und den Gelbertrag in der Naturalrechnung zu bemerken, wenn nicht die Adminiſtration der Pech- und Kienrußhütten dem Forſtrentmeiſter übertragen iſt.

5) Wo möglich ſind in den Kiefernwaldungen die Stöcke zum Behuf des Theerſchwelens von den Holzhauern, und nur dann, wenn die Gewinnung der Stöcke ſowohl als das Theerſchwelen verpachtet iſt, unter gehöriger Aufſicht, von den Theerſchwelern zu rotten. Auf die möglichſt hohe Benutzung, auf die beſtmöglichſte Fabrikation und auf den zweckmäßigſten und hohen Abſatz des Theers, der Kohlen, ſo wie des Pechs, hat er überhaupt, beſonders aber, wenn auf herrſchaftliche Rechnung geſchwelt wird, alle Aufmerkſamkeit zu wenden, und den Materialertrag treulich zu berechnen, und in dieſen wie in allen andern Fällen den Forſtrentmeiſter und Förſter zu kontrolliren.

6) Alles Gras, welches ſich auf den noch nicht verpachteten oder Jemanden zur Benutzung überlaſſenen oder dem Wildpret Preiß gegebenen Forſtwieſen, oder auf Waldblößen, Stellwegen, und andern nicht ſchon in Holzkultur gebrachten Plätzen befindet, und ohne Nachtheil der letztern benutzt werden kann, ſoll der Oberförſter in Beiſeyn des Forſtrentmeiſters und des Revierförſters entweder öffentlich an die Meiſtbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Ratifikation des Forſtkollegii (oder des Chefs) verkaufen, oder, wenn das zu erwartende oder vorräthige Gras nicht von dem Belang iſt, daß man deshalb mehrere Perſonen konkurriren läßt, oder endlich nicht anders als mit der Sichel nach und nach gewonnen werden kann, — gewiſſen ſolches be-

dürftigen Perſonen ebenfalls im Beiſeyn des Forſtrentmeiſters gegen eine angemeſſene Vergütung, die bei Ausſtellung der Erlaubnißſcheine oder Graszettel baar an den letztern erlegt wird, überlaſſen; hierüber aber den Förſtern und Unterförſtern beſondere Inſtruktionen und Verhaltungsregeln ertheilen.

7) Ohne ausdrückliche Konzeſſion des Forſtkollegii hat der Oberförſter Niemanden das Laub- und Streurechen zu überlaſſen; ſollte Jemand erſtere aber erhalten haben, ſo hat er nach Maasgabe derſelben den bezeichneten Perſonen hierüber beſondere Inſtruktionen und Streuzettel zu ertheilen.

8) Eben ſo wenig kann er eigenmächtig Jemanden die Huth oder Trift in den Waldungen erlauben; im Fall aber entweder letzteres erfolgt iſt, oder gewiſſe Konzeſſionen derſelben gegen ein gewiſſes Huthgeld oder Leiſtung gewiſſer Dienſte ſtatt findet, ſo hat er auf die Beobachtung der deshalb ſtipulirten Verbindlichkeiten beſonders ſein Augenmerk zu richten.

9) Eine beſondere Aufmerkſamkeit iſt bei Benutzung der Schäl- oder Lohrindenwaldungen theils zum Nutzen der Forſtkaſſe theils der Gewerbe wegen überhaupt nothwendig. Den Förſter hat er, wenn ſolche in deſſen Reviere vorkommen, beſonders auf die zweckmäßige Verwaltung dieſer Waldungen, und auf die Fabrikation und Benutzung der Lohrinden zu inſtruiren.

Da dieſe Gegenſtände jederzeit in dem jährlich zu entwerfenden Forſtbenutzungsplan enthalten ſeyn müſſen, ſo hat er nach ſolchem die Lohrinden regelmäßig in Klaftern aufſchichten und abpoſten zu laſſen, den effektiven Ertrag aber mit Zuziehung des Forſtrentmeiſters und Förſters um den geſetzmäßigen, (oder wenn dieſer nicht ſtatt findet, um einen konventionellen möglich hohen jedoch billigen) Preiß an Lohgerber oder ſonſtige Käufer nach erfolgter Anweiſung zu überlaſſen, und den Geld- und Materialertrag in ſeinem Manual zu bemerken.

10) In allen übrigen nicht beſonders erwähnten Fällen und Regeln, dienen ihm die allgemeinen zur Richtſchnur und Nachachtung.

§. 34.

Die Abzählungen, Verwerthungen und Verpachtungen in den Domänenwaldungen können niemals anders, als mit Konkurrenz des Forſtrentbeamten und im Beiſeyn des einſchlägigen Revierförſters geſchehen. Beide letztere haben demnach alle Verzeichniſſe, Regiſter und Protokolle mit ihm eigenhändig zu unterſchreiben. — Die Originalien hiervon erhält der Revierförſter zum Behuf der Rechnungsſtellung, die Abſchriften aber der Forſtrentbeamte, und der Oberförſter bemerkt ſich in ſeinem Kontrollmanual dieſe Poſten vollſtändig.

F.

Von dem, was der Oberförſter wegen der Aufſtellung des Forſtetats, der Extrakte und des Forſtrechnungsweſen zu beobachten hat.

§. 35.

Da dem Forſtkollegio ſehr viel daran gelegen ſeyn muß, zu wiſſen, wie hoch man die Forſtnatural- und Geldeinnahme oder Ausgabe möglichſt ſicher zu ſchätzen hat; ſo ſoll der Oberförſter, gleich nachdem ihm die revidirten und respect. ratifizirten Konſumtionsverzeichniſſe ſeiner Oberförſterei zurückgeſtellt werden, — nach Maasgabe der ihm ebenfalls zugekommenen Forſtbenutzungspläne oder der ſonſtigen Vorſchriften, die ihm deshalb ertheilt ſind, zuvörderſt einen möglichſt genauen und ſichern Naturalforſtetat nach beiliegendem Formular Nr. II. entwerfen, und hierinn beſtimmt angeben, was und welche Forſtprodukte eines jeden einzelnen Reviers, und in Summa von der Oberförſterei zur Einnahme, und welche

in Aus = oder Abgabe kommen müſſen und können. Dieſen Etat hat der Oberförſter jederzeit in duplo zu fertigen und dem Forſtkollegio längſtens mit dem 16. November zuzuſtellen. Letzteres wird ihm ſodann ein revidirtes und ratifizirtes Exemplar hiervon wieder zur Nachachtung überliefern.

Hierauf ſoll der Oberförſter in Gemeinſchaft mit dem Forſtrentmeiſter, den Geldetat ſeiner Oberförſterei ohne Aufſchub nach Anweiſung und in Konformität des ratifizirten Forſtnaturaletats der Oberförſtereirechnungen entwerfen, und dieſen Etat nach beiliegendem Formular No. III. von ihm ſowohl als vom Forſtrentmeiſter unterſchreiben, längſtens bis zum 16. Dezember mit den nöthigen Bemerkungen dem Forſtkollegio [oder ſeinem Chef] zuſtellen.

§. 36.

Zum Behuf ſeiner Kontrolle hat der Oberförſter, ſo oft er die Waldungen oder Forſtreviere bereitet, ſein Journal bei ſich zu führen, und in ſolches das vorläufig zu tragen, was er in ſeinem Kontrollmanual, das ganz die Einrichtung der Holzextrakte oder der Forſtrevierrechnung der Förſter — haben muß, weiter in die gehörige Rubriken zu bringen hat.

Für ein jedes einzelnes Forſtrevier hat er auch ein abgeſondertes Kontrollmanual zu führen. Dieſes iſt nothwendig, um dadurch den Zweck ſeiner Anſtellung am ſicherſten zu erreichen, den nemlich, daß er von allen Einnahmen und Ausgaben, ſo wie von allen Handlungen der Revierförſter nicht nur genaue Wiſſenſchaft hat, ſondern auch daß durch die Vergleichung ſeiner Notizen mit denen der Revierförſter, — Irrungen, Exzeſſe und Unterſchleife möglichſt verhütet werden, und worinn der wahre Nutzen ſeiner Kontrolle beſteht.

Aus dieſen Gründen ſoll der Oberförſter

1) nicht nur die Holzfällungen und andere ähnliche Geſchäfte ſelbſt dirigiren, die Holzhauereien fleißig viſitiren, die Abpoſtungen des Holzes und anderer Forſtprodukte revidiren, die Abzählungen und ſonſtige Abgaben ſelbſt nach den ſchon aus dem Vorigen bekannten Vorſchriften beſorgen, — ſondern er hat auch alles zur Einnahme oder Ausgabe in den verſchiedenen Quartalen gekommene ſich in ſeinem Kontrollmanual zu notiren.

2) Alle Holzabgaben, welche nach Ausweiß der Abzählregiſter und Lizitationsprotokolle erfolgen, ſoll er in demſelben ſummariſch angeben; ſollten aber welche auf beſondere Aſſignationen vorkommen, ſo ſind dieſelben beſonders in ſolchem zu ſpezifiziren.

3) Die Konſumtionsverzeichniſſe, Abzählregiſter, Lizitationsprotokolle, Aſſignationen und andere an ihn der Forſtbenutzung und Holzabgabe wegen erlaſſenen Befehle, die als Atteſte oder Belege für den Förſter bei Aufſtellung der Naturalrechnung dienen, hat er ſolchem originaliter zu dieſem Behuf zuzuſtellen, — ſich den Inhalt derſelben aber ebenfalls zu bemerken.

4) Am Schluße eines jeden Quartals hat er darauf zu ſehen, daß ihm von jedem Förſter die Quartalsextrakte zur beſtimmten Zeit zugefertiget werden, — er ſelbſt aber hat zu Ende jeden Quartals ebenfalls ſein Kontrollmanual zu ſchließen; — erſtere hat er für jedes Revier mit letzterem zu vergleichen oder ſolche zu kontrolliren. Nach erfolgter Reviſion hat er ſich ebenfalls einen Extrakt von den zu ſeiner Oberförſterei gehörigen Revieren zwar ſummariſch, aber von jedem ſeparat ganz nach dem Muſter, wie es in der Förſterinſtruktion No. V. angegeben iſt, zu formiren, dem Forſtrentbeamten zu übergeben, und längſtens 4 Wochen nach dem Schluß eines jeden Quartals bei dem Forſtkollegio [oder bei ſeinem Chef] unterzeichnet und vidimirt vom Forſtrentbeamten einzureichen.

Solchen hat er zugleich einen Bericht anzuſchließen, und hierinn zu bemerken, ob und in wie ferne der Förſter in allem den Vorſchriften nachgekommen, ob ſich Verſtöße ꝛc. gefunden, und wie ſolchen abzuhelfen.

Von den eingereichten Oberförſtereiextrakten hat er jedoch, wie es ſich von ſelbſt verſteht, getreue

Konzepte zurück zu behalten, ſo wie die Reviereʒtrakte im Original in ſeinem Archiv in den gehörigen Lokalen zu verwahren.

5) Nach dem Schluſſe des Rechnungsjahres, und wenn ihm zur beſtimmten Zeit die Jahresrechnungen der Revierförſter mit allen dazu gehörigen Belegen in duplo werden überliefert ſeyn, welcher Termin längſtens bis zum 15. Juli ſtatt finden ſoll, — hat er Einnahme und Ausgabe mit ſeinem Kontrollmanual, mit den Extrakten und Belegen genau zu revidiren, nöthigenfalls hierüber ſeine Erinnerungen zu ſtellen und ſolche den einſchlagenden Förſtern zur Beantwortung zu kommuniziren. Nachdem ihm dieſe längſtens in einer Zeit von 14 Tagen nach erfolgter Uebergabe werden zugekommen ſeyn, hat er ſolche mit ſeinen nöthigen Bemerkungen in Verbindung der Forſtrevierrechnung und dazu gehörigen Belegen, welche erſtere er mit ſeiner Namensunterſchrift zu vidimiren und zu kontraſigniren hat, — längſtens bis zum 1. Auguſt dem Forſtrentbeamten zuzuſtellen, ſich aber von jedem Revier nach demſelben Formular die Einnahme und Ausgabepoſten, ſo wie den Abſchluß der Rechnung oder die Balançe in ſeinem Kontrollmanual ſummariſch zu bemerken, und hieraus eine allgemeine Balançe der Einnahme und Ausgabe aus der Oberforſterei zu formiren. Das andere vidimirte Exemplar der Forſtrevierrechnung hingegen hat er an den einſchlagenden Förſter zurückzugeben.

6) Daß und wenn die Ablieferung der Forſtrevierrechnungen an den Forſtrentmeiſter geſchehen ſind, hat er mittelſt Berichts nebſt einer beigefügten Tabelle des ſummariſchen Rechnungsabſchluſſes oder der Balançe bei dem Forſtkollegio [oder ſeinem Chef] alsbald anzuzeigen.

§. 37.

Der Oberförſter hat nicht blos das Eintragen der vorkommenden Einnahme- und Ausgabepoſten in ſein Journal und resp. in ſein Manual, ſo wie bei Aufſtellung der Quartalsextrakte, bei Revidirung und Monirung dieſer und der Förſtereirechnungen, und bei allen Angaben mit der gehörigen Beſtimmtheit zu verfahren und gewiſſenhaft zu beſorgen; ſondern auch wegen der Journale, Manuale und Forſtrechnungen der Förſter öfters in deren Behauſung Viſitationen anzuſtellen, und oft deshalb ſich mit dem Forſtrentmeiſter zu benehmen.

§. 38.

Am Schluſſe der Jahresrechnung ſoll der Oberförſter auch nach dem der Köhlermeiſterinſtruktion anliegenden Formular eine Köhlereitabelle von denjenigen Köhlern entwerfen, die auf Rechnung der Forſtkaſſe oder zum Betrieb der herrſchaftlichen Gewerke verkohlen, und an das Forſtkollegium einſenden, damit man hierdurch in den Stand geſetzt werde, die Geſchicklichkeit der Köhler zu beurtheilen, und nöthigenfalls zweckdienliche Maasregeln deshalb zu ergreifen. Zu dem Ende hat er den Förſtern und Köhlermeiſtern, wenn ſolche angeſtellt ſind, aufzuerlegen, ihm von jedem erfolgten Brande die Reſultate deſſelben zu melden, — welche er ſich ſodann in ſeinem Journale zu bemerken, die Köhlereien aber öfters zu viſitiren hat.

F.

Von den Pflichten und Funktionen, welche der Oberförſter in Rückſicht des Waldſchutzes zu beobachten hat.

AA.

Welche hauptſächlich die Inſpektion über Privatwaldungen zum Gegenſtande haben.

§. 39.

Daß die in der Oberförſterei gelegenen und dem Oberförſter zur Inſpektion übergebenen Privat-

waldungen in Hinſicht der Kultur und Verbeſſerung, Bewirthſchaftung und nachhaltigen Benutzung zum Wohl deren Beſitzer und des Staats in dem beſtmöglichſten Stand erhalten, hierinn gegen jede Beeinträchtigungen und jeden Schaden geſchützt, und wenn letzterer eingetreten iſt, die Folgen deſſelben ſo viel als möglich vermindert werden, liegt ſchon in dem Plan einer guten Staats- und Forſtpolizeiverfaſſung. Der Oberförſter hat demnach dieſem gemäß

1) auf die Handlungen der Privatwaldbeſitzer und deren Beamten überhaupt, beſonders aber, wenn die Waldungen — zu landesherrlichen Lehngüthern, Städten, Dörfern, Klöſtern und andern Gemeinheiten oder Korporationen oder überhaupt zu Güthern gehören, deren Obereigenthum dem Staate zuſteht, — ein wachſames Auge zu richten, und nicht zu verſtatten, daß ſie theils im mindeſten von den erlaſſenen Waldordnungen und andern Kultur- und Polizeigeſetzen abweichen, theils die denſelben ertheilten waldwirthſchaftlichen Einrichtungen und Grenzen, und die ihnen zum Abtrieb angewieſenen Schläge überſchreiten; — ferner daß nicht eigenmächtige devaſtirende Holzfällungen vorgenommen, der Huthe die noch nicht dem Vieh entwachſenen Diſtrikte aufgethan, ohne ſeine beſondere Genehmigung Laub und Streu geſammelt, das Gras in den Schlägen zum Nachtheil der Holzzucht benutzt, Fichten gelagt oder Kien gehauen, die Maſtfrüchte mehr als ſich der Nachzucht und der Wildpretsunterhaltung wegen gebühret — zur Maſt im Freien oder durch das Einſammeln benutzt, — daß Waldflächen, ohne daß es der Staats- und Privatvortheil erheiſcht, ohne ausdrückliche Bewilligung des Forſtkollegii urbar gemacht, auf eine Zeitlang oder für immer zu Feldern oder Wieſen gemacht, überhaupt aber die Waldgrenzen verändert werden.

2) Da dieſer wohlthätige blos auf den Nutzen der Privatwaldbeſitzer und das Staats abgeſehene Zweck nicht anders erreicht werden kann, als wenn auch die Privatwaldbeſitzer tüchtige ihrem Amte gehörig vorſtehende Beamte haben, — wenn ſie die Adminiſtration und den Schutz derſelben nicht ſelbſt beſorgen, — dieſem gemäß aber die Einrichtung getroffen iſt, daß dieſe Waldaufſeher, Jäger, Waldſchützen, oder wie ſie Namen haben mögen, bei dem Forſtkollegio oder der hierzu kommittirten Behörde verpflichtet werden; ſo ſoll der Oberförſter bei vorfallenden Veränderungen dieſer Perſonen und der von ihnen verſehenen Stellen ſolche ſo wie diejenigen Perſonen, welche der Waldbeſitzer zu ſeinen nachfolgenden Beamten in Vorſchlag bringt, ſogleich anzeigen, und im Fall ſolche aufgenommen ſind, hiervon die nöthige Nachrichten erhalten.

Er hat

3) darauf zu ſehen, daß dieſe Waldbeamten ſich des Schutzes, der Kultur und Verwaltung ihrer ihnen anvertrauten Waldungen angelegen ſeyn laſſen, Schaden und Nachtheil von ſolchen abwenden. Sollte derſelbe aber von der Bedeutung ſeyn, daß die Sicherheit und Erhaltung derſelben ſowohl als für die angrenzenden herrſchaftlichen Waldungen gefährdet iſt, ſo ſoll er, wenn Gefahr beim Verzug, dem einſchlagenden Förſter und dem Privatwaldbeamten ungeſäumt, die nöthigen Verhaltungsregeln ertheilen und Anſtalten zur Abwendung oder Verminderung des Schadens treffen, — außerdem aber in dieſen und andern Fällen dem Forſtkollegio [oder dem Chef] hierüber berichten, ſo wie erſtere mit Uebereinkunft der Waldbeſitzer verabreden und ſich berathſchlagen.

4) Uebrigens hat er zu ſuchen, die im nachfolgenden für den Schutz der herrſchaftlichen Waldungen beſonders aufgeſtellten Regeln — auch bei Privatwaldungen im allgemeinen gültig zu machen.

BB.

Welche vorzugsweiſe die Inſpektion über die landesherrlichen Forſtreviere betreffen.

§. 40.

Einen ganz vorzüglich wichtigen Gegenſtand der Inſpektion des Oberförſters macht die Beſchützung

des Waldes mit allen ſeinen nutzbaren Gegenſtänden, ſo wie die mögliche Verhütung alles Schadens und aller Nachtheile, welche die Waldungen von Menſchen, Zufall und durch andere Veranlaſſungen treffen können. Allen möglicherweiſe oder wahrſcheinlich eintretenden Uebeln, allen Beeinträchtigungen ſoll der Oberförſter zu ſteuern und vorzubeugen, die eingetretenen Uebel aber ſo viel als möglich zu verhüten ſuchen, und hierzu die Förſter und Unterförſter zur genauen Beobachtung des ihnen dieſerhalb vorgeſchriebenen mit aller Strenge anhalten.

In allen Fällen, wo Gefahr beim Verzug iſt, hat er die zweckdienlichſten Anſtalten zu treffen, und ſeine Untergebene auf die Ausführung derſelben zu inſtruiren, und ihnen die nöthigen Verhaltungsbefehle zu ertheilen. Er ſoll aber nicht anſtehen, hierüber ſogleich dem Forſtkollegio [oder ſeinem Chef] ausführlichen Bericht zu erſtatten.

In allen übrigen Fällen hat er im allgemeinen das zu befolgen, was ihm theils im Nachfolgenden vorgeſchrieben, theils von der Forſtreviſionskommiſſion, theils vom Forſtkollegio oder ſeinem Chef unmittelbar zukommen und mitgetheilt wird, und wenn unvorhergeſehene Fälle eintreten, die nöthigen Reſolutionen erſt abzuwarten, bevor er etwas unternimmt.

a.

Maasregeln gegen die von der Natur vorzugsweiſe herbeigeführten Uebel.

1.

Gegen ſchädliche wilde Thiere.

§. 41.

Welche Wildpretsarten der Oberförſter überhaupt zu ſchonen, zu hägen, zu vertilgen oder in einer möglichſt unſchädlichen Anzahl zu erhalten hat, wird ihm noch beſonders bekannt gemacht werden. — Des Waldſchutzes wegen hat er ſich im allgemeinen und vorläufig ſo viel zu merken;

1) daß das Sauwildpret im Freien durchaus auszurotten iſt,
2) das Roth- und Rehwildpret aber ſo wie das Trappenwildpret in einer ſolchen Anzahl unterhalten wird, daß hierdurch der Schaden wenigſtens noch geringer iſt als der aus der Wildbahn zu ziehende Nutzen
3) daß der Auerwildſtand möglichſt klein iſt.
4) daß da, wo ſich Sau- und andere Wildgärten oder geſchloſſene Jagdgehäge befinden, die Verzäunungen in einem guten Zuſtande erhalten werden;
5) daß der Oberförſter die angeordneten oder approbirten Befriedigungen der Kulturen, Plantagen ꝛc. nach der Vorſchrift machen läßt, und nur dann, wieder aufthut, wenn kein Schaden an ſolchen mehr zu befürchten iſt.
6) daß er übrigens auf die genaue Beobachtung deſſen ſieht, was hierüber dem Förſter und Unterförſter beſonders noch vorgeſchrieben iſt.

§. 42.

Ob Mäuſe, ſchädliche Inſekten und andere gefährliche Thiere ſich auf den Forſtrevieren befinden, wird er ſo wie zu welcher Gattung und Art letztere gehören, in welcher Menge ſie ſich aufhalten, ob ſie ſchon einen bemerkbaren Schaden verübt, ob deren Vermehrung zu befürchten iſt, und ob und was für Schutz- und Verkehrungsmittel deshalb zu ergreifen ſind, — auf ſeinen öftern Forſtbereitungen und aus den ihm zukommenden Berichten der Förſter erkennen und zu beurtheilen wiſſen. — In jedem vorkommenden ihm bedenklichen Fall hat er dem Forſtkollegio ſchleunigſt deshalb zu berichten, und mit dieſem Bericht ſeine gutachtlichen Vorſchläge zu verbinden.

Vorläufig hat er

1) auf die Hägung und Schonung der §. 8. in der Unterförſterinſtruktion namhaft gemachten Thiere zu wachen.

Ob, in wie fern und in welcher Anzahl aber Füchſe und Marder, als ſonſt bekannte Raubthiere, ſo wie die Falken zu ſchonen ſind, hängt von Umſtänden ab. — Sollten ſich jedoch plötzlich Mäuſe einfinden, ſo hat er das Fangen und Erlegen dieſer Thiere, wenigſtens was die Füchſe betrifft, vor der Hand zu verbieten, und die weitere Maasregeln deshalb nach abgeſtattetem Bericht zu gewärtigen.

2) Auf jedem Falle ſind gegen die zu fürchtenden oder ſchon eingetretenen Uebel der verheerenden Borkenkäfer folgende Vorkehrungen und Anſtalten von ihm zu treffen:

a) er ſowohl als ſeine Untergebenen ſeyen aufmerkſam auf diejenigen Bäume, die wegen Trockniß oder aus andern Urſachen erkranken, gipfeldürre werden ꝛc. — Dieſe, insbeſondere wenn es Fichten ſind, laſſe er fällen und entrinden, und die Rinde, wenn ſich Borkenkäfer, deren Larven oder Eier darinnen befinden ſollten, vorſichtig und an ungefährlichen Orten verbrennen.

b) Daſſelbe ſoll geſchehen, ſobald Windbrüche vorfallen.

c) Bei den Hauungen auf den Revieren, wo ſolche ſchon, wenn auch nur in geringer Menge, vorhanden ſind, ſoll das Holz ſeiner Rinde entledigt, und dieſelbe entweder ſogleich an die Rothgerber abgegeben, aus dem Walde geſchafft, oder im Falle kein Debit derſelben ſtatt findet, ebenfalls verbrannt werden.

d) Alle Nadelholzſtämme müſſen, wenn ſie nicht gänzlich gerotet werden können, ſo tief als möglich abgeſägt oder gehauen, und die Rinde ebenfalls von den Stöcken entledigt werden.

e) Wo möglich müſſen alle Hauungen in Nadelholz- beſonders Kiefernwaldungen im Spatherbſt oder Winter geſchehen, damit hierdurch die in der Rinde befindlichen Käfer zugleich mit getödtet werden.

f) Sollte das Uebel ſchon wider Verhoffen zu ſehr überhand genommen haben, ſo hat er die fernere Maasregeln deshalb zu erwarten.

3) Gegen die Schmetterlinge und anderen ſchädlichen Inſekten, von denen der Oberförſter Exemplare ſowohl im ausgewachſenen, als Larven- Puppen- und Eierzuſtande, ſobald ſich ſolche ſpüren laſſen, einzuſchicken hat, ſind nach Verſchiedenheit derſelben auch verſchiedene Maasregeln zu ergreifen, die er im vorgeſchriebenen Fall in Ausführung zu bringen und ſelbſt zu dirigiren hat. Zu dieſen Anſtalten gehören

a) die im Julius, Auguſt und September zur Flugzeit zu machende Leuchtfeuer, bei welchen er Sorge zu tragen hat, daß dieſelben an unſchädlichen Orten vorſichtig unterhalten werden;

b) das Eintreiben der Schweine, Schaafe, Kühe;

c) das Einſammeln der Raupen, Puppen und Eier, wobei er, wenn ſolches von Schanzarbeitern oder Waldbußfrevlern, Fröhnern, Eingeforſteten oder andern Perſonen umſonſt oder gegen eine gewiſſe angemeſſene Vergeltung geſchieht, — zu beachten hat, daß dieſe Perſonen ihre Schuldigkeit thun, und das gehörige Quantum, welches er zu atteſtiren hat, abliefern;

d) das Entledigen und Verbrennen der Rinden, das Abharken des Mooſes, der Heide, des Graſes, des Geniſtes ꝛc., wobei er ähnliche Funktionen zu verſehen hat, ſo wie

e) wenn Holzfällungen, das Führen der Gräben um die angegriffenen Diſtrikte, das Zertreten und Vertilgen der darinnen befindlich Raupen ꝛc. veranſtaltet werden müſſen.

Sollten

4) die benannten ſchädlichen Thiere völlig, zum Theil, oder gar nicht durch die eine oder andere Veranlaſſung z. B. durch die ſtreng zu heegenden nützlichen Säugethiere, Vögel, durch Amphibien und

Inſekten, oder durch Platzregen, harte und abwechſelnde Winter, Schloßen, oder durch die künſtlich angewandten Schutz- und Vertheidigungsmittel vermindert oder gänzlich vertilgt werden; ſo hat er hiervon, wie überhaupt alle Vierteljahre, einen ausführlichen Bericht deshalb zu erſtatten, und die Veranlaſſungen darinn anzugeben.

2.

Gegen und bei entſtandenen Uebeln, die durch den Wind, durch Schnee und Duft, durch Waſſerüberſchwemmungen, Fröſte, Dürren ꝛc. veranlaßt werden.

§. 43.

Es bedarf dem Oberförſter nicht beſonders erinnerlich und er aufmerkſam gemacht zu werden, daß Wind- Schnee- und Duftbrüche, Waſſerüberſchwemmungen, Fröſte, einfallende trockene und heiße Witterung, anhaltende Regen und andere der Natur nicht geradezu Widerſtand und Einhalt zu thuenden Einwirkungen oft verheerend die Waldungen heimſuchen, — daß jedoch es ſeine Pflicht iſt, allen Fleiß und alle Mühe anzuwenden, um theils ſolchen durch zweckmäßige Anſtalten vorzubeugen, theils die eingetretenen Uebel nach Möglichkeit und mit dem geringſten Koſtenaufwande zu vermindern oder ſie gänzlich unſchädlich zu machen, und hierzu ebenfalls ſeine Untergebenen anzuhalten.

§. 44.

Nadelholz- und hauptſächlich Fichtenholzreviere verlangen bekanntlich eine beſondere Aufmerkſamkeit und Vorſicht bei der Führung der Schläge und den daſelbſt überzuhaltenden Schutz- und Saamenbäumen; — die nach einer gewiſſen Direktion ſtatt findenden Windſtriche wollen beſonders durch Beobachtung und Erfahrung gefunden und die Hauungen und Kulturen hiernach eingerichtet ſeyn.

1) Die Anlegung dieſer Gehaue ſoll daher immer unter ſeiner beſondern Aufſicht geſchehen, und er, wenn nichts anderes beſtimmtes vorgeſchrieben iſt, — die brahmenweiſe Hauungen zu verhüten ſuchen, — überhaupt aber der Natur keine Gewalt anthun, und, wenn hierdurch Wind- Duft- und Schneebrüche, unglückliche natürliche Beſaamungen, unregelmäßige Beſtände ꝛc. zu befürchten ſind, lieber die künſtliche Holzzucht der natürlichen vorziehen.

2) Wenn nicht allgemeine und beſondere Maasregeln deshalb von der Forſtreviſionskommiſſion oder ſeinem Chef getroffen ſind, oder die zu fürchtenden Nachtheile ſich erſt bei und während den Hauungen entdecken; ſo hat er hierüber vorher ſeinen gutachtlichen Bericht zu erſtatten.

3) Sollten jedoch ohngeachtet aller Vorkehrungen Windbrüche auf ſeinem Forſte vorfallen, ſo hat er, wenn ſolche entweder den Bewirthſchaftungs- oder entworfenen Benutzungsplan einigermaßen ſtören ſollten, — alsbald dem Forſtkollegio [oder ſeinem Chef] ſolches berichtlich anzuzeigen und hierbei die Reviere, Diſtrikte, Zeit, die Quantität und Qualität des geſchehenen Schadens und Windbruchholzes, die zweckmäßige Verwendung deſſelben, und die Art und Weiſe, wie dem Schaden und der bevorſtehenden weitern Gefahr vorzubeugen und erſtere zu beſeitigen, ausführlich zu bemerken.

4) Nach vorhergegangener Unterſuchung hat er, wenn Gefahr beim Verzug iſt, und die Wind- und Schneebeſchädigungen zu einer Zeit vorfallen, wo während derſelben oder kurz darauf die Fällungen des Holzes geſchehen, — letztere brevi manu bis ſo weit einzuſtellen, als er glaubt, daß durch das Windbruchholz incl. des außerdem gefällten der jährliche Naturaletat erfüllt wird, das Holz aber nach Verſchiedenheit ſeiner Verwendung bald möglichſt aufmachen zu laſſen, damit, beſonders wenn es Fichten ſind, nicht der Borkenkäfer Gelegenheit findet, ſich daſelbſt einzuniſten, oder das Holz eine Beute der Holzdiebe wird.

5) Aehnliche Vorſichtsregeln hat der Oberförſter da zu beobachten, wo der Sand- insbeſondere Flug-

ſand-boden

ſandboden oder der Sandſchollen in gehöriger Bindung erhalten ſeyn will, oder wo derſelbe troß der nöthigen Vorkehrungen vom Winde daraus geſeßt, Anſaaten und Pflanzungen verſchüttet oder ihres Bodens beraubt hat.

Die Bindung der Sandſchollen hat er nachdem hierüber pflichtmäßiger Bericht erſtattet iſt, und er darauf Reſolution erhalten hat, vorſchriftlich durch Anwendung zweckmäßiger Bindungsmaterialien als durch Flechtwerke, durch Einſchlagung von Pfählen nach Verſchiedenheit der Direktionslinie herrſchender Windſtriche, durch Bedeckung der in Cultur geſeßten Flächen mit Reiſig und andere Hülfsmittel zu bewerkſtelligen

Iſt aber der leßtere unglückliche Fall eingetreten, ſo hat er unverzüglich ſolchen mit einer ausführlichen Angabe des verurſachten und zu erſeßenden Schadens berichtlich dem Forſtkollegio oder respect. ſeinem Chef zu melden, vor der Hand aber die nöthigen Verfügungen an die Förſter, Fröhner ꝛc. zu erlaſſen.

§. 45.

Die wilden durch häufigen Regen, Schnee oder durch plößliche Ergießungen entſtehende Waſſer, das periodiſche Austreten der Bäche, Flüſſe und Ströme zur Frühjahrszeit, — das Deſtruiren der zum Schuß dagegen angewandten Mittel, die verſäumte und vernachläßigte Führung der Ableitungs- und Fanggräben, die unterlaſſene Aufſicht und Reparatur der Buhnenwerke, Flecht- Pfahl- und Mauerwerke, der Schleußen ꝛc., — ſind oft Veranlaſſungen zu großen Schäden und Koſten. — Dieſe möglicherweiſe zu verhüten, muß ſich der Oberförſter beſonders angelegen ſeyn laſſen.

Hierzu gehört aber nicht blos die Kenntniß des Laufs aller in ſeinem Forſte vorkommenden Gewäſſer, deren gewöhnlichen und ungewöhnlichen Stärke, der Schluchten, Gräben, Teiche, Dämme ꝛc., ſondern auch die Kenntniß der Mittel, wie und wodurch den Beſchädigungen vorzubauen iſt.

Zu der Abſicht ſoll der Oberförſter darauf ſehen:

1) daß die allenfalls an Flüſſen vorkommenden Buhnenwerke, und die zur Befeſtigung der Ufer angewandten Flecht- und Pfahlwerke, die Schleußen, Dämme ꝛc. beſtändig in einem tauglichen unverſehrten Zuſtande ſich befinden, hieran nicht von den Flößern, Fiſchern und andern Perſonen Schaden geſchieht; wenn aber ſolche durch Eisgänge, große Waſſer ꝛc. in untauglichen Zuſtand geſeßt ſeyn ſollten, ſo ſoll er hierüber alsbald Bericht erſtatten.

2) Gleiche Verhaltungsregeln ſind bei den im Forſte befindlichen Brücken, Stegen, Fähren, Wehren ꝛc. zu beobachten.

3) Da, wo Ableitungs- und Fanggräben des Waſſers wegen angelegt werden müſſen, hat er die Fertigung derſelben unmittelbar zu dirigiren.

4) Eine beſondere Aufſicht ſoll er auf die Brauchbarkeit und Erhaltung im guten Zuſtande — der Floßbäche, Floßteiche ꝛc. richten, und ſolche zur Zeit der Herbſt- und Winterhauungen viſitiren, damit die Flöße hierdurch nicht gehemmt wird.

§. 46.

Wenn es auch nicht in der Gewalt des Waldwirths ſteht, den durch zu häufigen Regen, beſonders zu Zeiten, wo Kulturen vorgenommen werden oder die Holzabfuhren ſtatt finden ſollen, wenn die Waldbäume in der Blüthe ſtehen ꝛc., — durch frühe Herbſt- oder ſpäte Fröſte im Frühjahre, durch anhaltende heiße trockene Witterung zu fürchtenden Nachtheilen vorzubeugen; ſo müſſen doch alle mögliche Schuß- und Verbauungsmittel, ſo viel es angeht, angewandt werden.

Von dem Oberförſter erwartet man daher billigerweiſe, daß er zu beurtheilen wiſſen wird;

1) in welchen Fällen das Anſchlämmen oder Begießen der Pflänzlinge,

2) das Abſchneiden der durch Gröſſe oder aus Mangel an Nahrung abgeſtorbenen obern Holztheile bei Pflänzlingen ꝛc. erfolgen müſſe;

3) wie die Schläge geſtellt, und Holzfällungen nach Maasgabe der verſchiedenen Lokale, der Holzarten ꝛc. vorzunehmen ſind ꝛc.

Sollte indeſſen ein ſolcher nicht zu verhütender Unglücksfall eingetreten ſeyn und hieraus ſich ergeben oder befürchtet werden müſſen, daß Schläge und künſtliche Kulturen ſehr leiden oder gelitten haben; ſo ſoll er nichtsdeſtoweniger hierüber einen ausführlichen Bericht erſtatten.

b.

Maasregeln gegen die vorzugsweiſe nur durch Menſchen veranlaßte oder intendirten Uebel.

aa.

In Betracht derjenigen Handlungen, zu deren Ausübung gewiſſe Perſonen vermöge beſtimmter dinglichen oder perſönlichen Rechte befugt oder angewieſen ſind.

1.

Welche die Waldhauptbenutzung betreffen.

§. 47.

In der Förſterinſtruktion ſind über dieſen Gegenſtand ſchon mehrere Regeln ertheilt worden, die der Oberförſter auch zu beobachten und respect. auf die genaue Erfüllung derſelben zu ſehen hat.

Eine ganz vorzügliche Aufmerkſamkeit verdienen inzwiſchen noch diejenigen Perſonen, die vermöge gewiſſer Rezeſſe, Verträge Privilegien, oder aus Gnaden — Holz aus den Domänen = Waldungen erhalten. — Da der Zweck deſſen Ueberlaſſung kein anderer ſeyn kann, als ihre eigene Bedürfniße theils überhaupt, theils zum Theil, je nachdem ſie auf ein fixirtes Quantum geſetzt ſind und die Verträge lauten oder nicht, — hiermit zu decken; ſo ſoll ihnen auch keine andere Verwendung deſſelben verſtattet ſeyn.

Bei erregtem Verdacht oder in Kontraventionsfällen ſoll der Oberförſter mit Zuziehung der Ortspolizeibehörden und des Förſters oder Unterförſters Viſitationen und Hausſuchungen vornehmen können, und die Kontravenienten als Waldbußverbrecher behandeln.

2.

Welche die Waldnebenbenutzung betreffen.

§. 48.

Im allgemeinen iſt der Oberförſter ſchon darauf verwieſen, daß diejenigen Perſonen, die aus irgend einem vom Forſtkollegio oder gnädigſter Landesherrſchaft als ſolchen anerkannten Rechtsgrund, Anſprüche auf die Benutzung und eigene Gewinnung gewiſſer Nebenprodukte in den Waldungen, ſey es umſonſt oder gegen gewiſſe Abgaben zu machen haben, — hierinne zwar nicht beeinträchtiget werden ſollen, dagegen er aber ſolchen auch nicht mehr zu verſtatten hat, als ihnen theils ausdrücklich und beſtimmt zugeſtanden worden iſt, theils der Zweck der Verwendung und ihr eigenes Hausbedürfniß mit ſich bringt, und daß ſie auch hiervon die zweckmäßige Verwendung machen.

Denen Perſonen nemlich, die gewiſſe Waldprodukte in einem beſtimmten Maaße, von einer gewiſſen Quantität, zu einer beſtimmten Zeit, und an gewiſſen Orten im rohen oder ſchon zubereiteten Zuſtande erhalten oder ſelbſt gewinnen müſſen, hat er ſolche zwar nach Maasgabe des zum Grunde lie-

genden Vertrags, der Konzeſſion und insbeſondere der Forſtlagerbücher verabfolgen zu laſſen, aber auch nicht mehr.

Diejenigen hingegen, deren Rechte in Rückſicht der zu gewinnenden oder zu benutzenden Gegenſtände unbeſtimmt ſind, hat er alsbald bei dem einſchlägigen Juſtizgerichte zur Liquidirung ihrer Anſprüche anzuzeigen, und daß und wie ſolches geſchehen, dem Forſtkollegio zu melden. Bei denen, deren Bezüge ungemeſſen ſind, hat er zunächſt das zu berückſichtigen, was der Wald oder das Revier, worinne die Perſonen eingeforſtet ſind oder ihnen angewieſen iſt, — hiervon erträgt, — ſodann aber ihr Hausbedürfniß.

Kann der Wald, ohne daß hierdurch derſelbe entweder gar nicht oder um ein mehreres leidet, als der Werth ihrer benutzbaren Gegenſtände beträgt, — abgeben oder leiden, ſo iſt ihnen der Genuß derſelben, bis ſo weit ihr Hausbedürfniß geht, nicht zu verſagen; ſollte jedoch dieſer Fall nicht eintreten, oder dieſe Gegenſtände nicht in dem Maaſe, als ihr Bedürfniß erfordert, gegenwärtig ſeyn oder ſolche ohne poſitiven Schaden der Waldhauptbenutzung nicht abgegeben werden können, — ſo ſind ſolche bis dahin einzuſchränken.

Damit aber dieſer Zweck, wodurch einestheils die Rechte des landesherrlichen Forſtärars ſo wie eines jeden Waldeigenthümers gegen widerrechtliche Beeinträchtigungen geſichert, anderntheils aber die Servitutberechtigten und andern oben erwähnte Perſonen im Genuß ihrer wohlerworbenen, hergebrachten oder ihnen ſonſt konzedirten Gerechtſamen nicht geſtört werden oder ihnen mehr entzogen wird, als des Beſtens des Waldes wegen nothwendig iſt, ſo viel als möglich erreicht wird; ſo ſoll der Oberförſter theils nach Maasgabe der Waldordnung, des Lagerbuchs, der hierüber vom Forſtkollegio oder der Reviſionskommiſſion ihm zugekommenen Vorſchriften, theils nach ſeiner eigenen Beurtheilung und Schätzung — wenn erſtere mangeln oder nicht ausführlich genug ſind, den berechtigten Perſonen

1) überhaupt gewiſſe Vorſchriften bei Ausübung ihrer Gerechtigkeiten ertheilen,
2) das Quantum und die Qualität der zu benutzenden Gegenſtände, die Art und Weiſe ihrer Gewinnung, die Zeit, die Diſtrikte, die Inſtrumente, — deren ſie ſich bedienen dürfen, beſtimmen und ihnen vorſchreiben.
3) hierüber aber dem Chef [oder Forſtkollegio], ſo wie überhaupt über den Befund der Sache, nach der ſchon §. 5. — ertheilten Vorſchrift, Bericht erſtatten.

Was jedoch insbeſondere

a.

die Ausübung der Holzgerechtigkeit,

§. 49.

in ſofern ſolche das Einſammeln des Dürren = Lager = Raff = Wurzel = und Leſeholz insbeſondere betrifft, ſo hat der Oberförſter

1) die §. 48. der Förſterinſtruktion namhaft gemachten Vorſchriften vom Förſter und dem ihm untergebenen Perſonale auf das Pünktlichſte befolgen zu laſſen.
2) Damit jedoch ſowohl das Forſtkollegium, als der Chef und er ſelbſt in den Stand geſetzt werde, zu beurtheilen, welche Perſonen ſo arm ſind, daß ſie ihr bedürftiges Holz nicht um den geſetzmäßigen oder ſonſt konventionellen Preis kaufen können, ſo ſoll der Oberförſter bei Aufnahme der Konſumtionsverzeichniße ſich von der einſchlagenden Juſtiz Polizei = oder ſonſtigen Ortsbehörde ein Verzeichniß dieſer Perſonen ertheilen laſſen, deren Zuſtand ſelbſt kennen lernen, und einen Anſchlag machen, welche Holznebenprodukte, wie viel, wie oft, von welchen Revieren oder Waldungen ihnen zum Selbſtholen überlaſſen werden können, oder wie ſonſt ihre Bedürfniſſe ohne der Forſtbenutzung zu ſchaden ganz umſonſt oder gegen eine geringe Vergütung überlaſſen werden können.

3) Dieſen Anſchlag hat er jederzeit den an den Chef [oder ans Forſtkollegium] einzuſendenden Konſumtionsverzeichniſſen beizufügen und mit ſeinen eigenen Bemerkungen zu begleiten.

4) Nachdem er ſolchen ratifizirt zurückerhalten, hat er den Konzeſſioniſten des Holzſammelns die Holzzettel auszuſtellen, und den einſchlagenden Förſtern das Verzeichniß dieſer Perſonen mit den nöthigen Inſtruktionen und weitern Verhaltungsregeln einzuhändigen.

5) Selbſt, wenn auch keine Veränderungen in Rückſicht der hierzu berechtigten Perſonen vorfallen ſollten, hat der Oberförſter nichtsdeſtoweniger zu der Nro. 3 beſtimmten Zeit zu berichten, daß ſolches ſey.

b.

Verhaltungsregeln bei Ausübung der Maſtgerechtigkeit.

§. 50.

Was in Rückſicht der Maſtbenutzung zu beobachten iſt, erkennt er theils aus dem, was §. 33. Nro. II. enthalten, theils aus der Förſterinſtruktion §. 48., — theils aus dem Nachfolgenden.

Haben gewiſſe Perſonen das Maſtungsrecht, ſo kann und darf ſolches nur dann ausgeübt werden, wenn volle oder wenigſtens ¼ Maſt vorhanden iſt. — Nach Maasgabe derſelben hat er den berechtigten Perſonen, wenn eine gewiſſe Anzahl Schweine beſtimmt iſt, ſolche auch voll oder nur ¼ derſelben, zum Eintreiben nach der legalen oder konventionellen Anzahl zu verſtatten. Iſt aber die Anzahl unbeſtimmt, ſo richtet ſich ſolche nach dem Bedürfniß der Schweinebeſitzer, — ſo wie nach dem Maſtertrag ſelbſt.

Von dem totalen Ertrag der zur Maſt tauglichen Früchte hat er jedoch das abzuziehen, was theils zur nothwendigen künſtlichen oder natürlichen Kultur ſo wie überhaupt zum Behuf der Nachzucht auf das einſchlagende Revier zu verwenden iſt, — theils was dem Wildpret liegen bleiben und erhalten werden muß, theils das worzu ſonſt andere zum Einſammeln berechtigte Perſonen befugt ſind; der Reſt kann zur Maſt für die Schweine der Maſtberechtigten beſtimmt werden.

Sollte auf dem einen oder andern Reviere ſeiner Oberförſterei eine dergleichen Maſtgerechtigkeit als Servitut ſtatt finden, ſo hat der Oberförſter einen nach ähnlichen Regeln, wie §. 48. angegeben worden, entworfenen Plan ſeinem Maſtbericht anzuſchließen, und das Nöthige darinne zu detailliren.

§. 51.

Nachdem letzterer Plan ihm ratifizirt wird zugefertigt ſeyn, hat er ſolchen den Maſtberechtigten oder denen Perſonen, welchen überhaupt dieſe Benutzung überlaſſen worden, zu wiſſen zu thun, — auf den zum Fehmen oder Eintreiben ſchicklichen Tagen, die beſtimmte Anzahl von Schweinen zu unterſuchen, ſolche brennen zu laſſen, die Förſter, Unterförſter und dabei angeſtellten Hüter oder Hirten zu inſtruiren, die Waldbdiſtrikte, worinne die Maſt ausgeübt werden kann, zu bezeichnen, und die Aufſicht hierüber ſeinen Untergebenen einzuſchärfen.

Je nachdem blos eine Vor- oder auch eine Nachmaſt ſtatt finden kann, und je nachdem zu der einen oder andern die Perſonen berechtigt ſind, dürfen nach Vollendung der erſtern die Schweine im Walde bleiben.

Ob aber zugleich eine Nachmaſt zu verſtatten und wie ſolche zu benutzen iſt, hat er längſtens den erſten November berichtlich anzuzeigen, damit hierüber noch bei Zeiten Verfügungen getroffen werden können.

c.

Bei dem Einſammeln der Früchte und Saamen.

§. 52.

In wie fern die Waldfrüchte gewiſſen Perſonen zur Benutzung überlaſſen werden können, hängt theils von den rechtlichen Verhältniſſen ab, in welchen die Waldeigenthümer und respect. die Landesherrſchaft zu ſolchen ſteht, theils von deren Benutzung oder Verwendung, theils von dem Umſtand, ob und welchen Werth ſolche haben und dadurch der Forſtkaſſe eine wenn auch unbeſtimmte Revenüe verſchaffen, und ob und wie die Waldungen und die Wildbahn hierdurch gefährdet werden oder nicht.

Hierauf hat der Oberförſter zunächſt ſein Augenmerk zu richten, und im Fall die Bedenklichkeiten hierbei gehoben, oder an ſich ſchon Gerechtigkeiten hierauf ſtatt finden, hat er

1) wenn es Früchte ſind, die zur Maſt, zu Oehl, zum Küchengebrauch ꝛc. zu verwenden und zum Vortheil der Kaſſe zu überlaſſen ſind, auf eine gleiche Art zu verfahren als in voriger Nummer 2 §. 49 und 50 vorgeſchrieben iſt.

2) Sollten dieſe Früchte jedoch nicht auf eine vortheilhafte Art für die Forſtkaſſe debitirt werden können, ſo hat er ſie denen frei und ohne Vergeltung zu überlaſſen, die ſie einſammeln und benutzen wollen.

In beiden Fällen ſind jedoch

3) den hierzu berechtigten Perſonen Erlaubnißzettel auszuſtellen, und ihnen, je nachdem die Einſammlung geſchehen kann, Vorſchriften zu ertheilen, auf welche Art und Weiſe ſolche zu bewerkſtelligen, in welcher Quantität, zu welcher Zeit, mit welchen Inſtrumenten und von welchen Hülfsperſonen.

Ueberhaupt hat der Oberförſter

4) hierbei den Schutz der Waldungen und Wildbahnen, die Nachzucht ſo wie deſſen, was das Wildpret zur Aeſung behalten muß, aufs beſte zu beſorgen, — und die ſchon hierüber in der Förſterinſtruktion enthaltene Vorſchriften in Anwendung bringen zu laſſen.

d.

Bei dem Lagten der Fichten, Harzſcharren ꝛc.

§. 53.

Da das Harzen der Fichten nur auf ausdrückliche Konzeſſionen Jemanden verſtatttet werden kann, ſo darf der Oberförſter nur den Konzeſſionirten ſolches verſtatten, und muß hierbei

1) die in der Förſterinſtruktion §. 50. enthaltene Vorſchriften beobachten laſſen;

2) diejenigen Diſtrikte nur hierzu beſtimmen, die erſt nach 10 Jahren zum Abtrieb kommen,

3) alle zu Bau- oder Werkholz tauglichen Stämme damit verſchonen, und

4) die Pech- oder Kienrußhütten nicht in oder ganz in der Nähe der Waldungen anlegen laſſen.

e.

Bei dem Stöckeroden zum Theerſchwelen.

§. 54.

Das Roden der Kiefernſtöcke zum Theerſchwelen iſt ebenfalls nicht ohne beſondere Konzeſſion Jemanden zu erlauben; wenn aber ſolches iſt, ſo hat der Oberförſter

1) diejenigen Schläge und Diſtrikte zu beſtimmen, wo ſolches geſchehen darf, und hierbei darauf zu

ſehen, daß durch ſolches die Nachzucht nicht nur nicht verhindert, ſondern auch hierdurch erſtere noch mehr befördert wird.

Uebrigens gelten auch, was die Inſpektion betrifft,

2) die dem Förſter hierüber ertheilte Inſtruktionen, und das was dieſerhalb ſchon §. 33. Nro. II. erinnert iſt.

f.

Bei dem Graſen.

§. 55.

Was das Graſen in den Waldungen betrifft, wird der Oberförſter theils auf §. 33. Nro. II., theils auf die Förſterinſtruktion §. 53. verwieſen.

g.

Bei dem Laub- und Streumachen.

§. 56.

Das Laub- und Streumachen kann nur dann zur Gewinnung und zu einer Forſtnebenbenuzung für die Forſtkaſſe werden, wenn das auf dem Boden liegende Laub ſo dick auf einander liegt, daß es der Kultur oder dem Gedeihen des Saamens und der hieraus entſtandenen Pflänzchen Hinderniſſe in den Weg legt, — welches jedoch nur in Gräben und Vertiefungen der Fall ſeyn kann, — oder wenn die ſchädlichen Erdholz- und andere Gewächſe den Boden ſo überzogen haben, daß hierdurch ein ähnliches berührtes Uebel entſteht. — In beiden Fällen ſoll demnach der Oberförſter nichts für ſich hierüber verfügen, ſondern dieß lediglich dem Forſtkollegio oder ſeinem Chef überlaſſen, der ihm vorkommenden Falls die nöthigen Verhaltungsbefehle hierüber ertheilen wird. Doch ſoll der Oberförſter darüber, ob es ſolche Plätze oder Diſtrikte in ſeinen Waldungen giebt, wo ohne Nachtheil und zum Vortheil der Holzzucht Streu gerechet, gerupft oder gehakt werden kann oder muß, — gutachtliche Vorſchläge thun.

§. 57.

Sollten jedoch theils gewiſſe Perſonen hierauf berechtiget ſeyn, theils er zur Ueberlaſſung des Streuzeugs allgemeine oder beſondere Anweiſungen erhalten haben, ſo hat er

1) ſolchen nur diejenigen Diſtrikte zum Laub- und Moosſammeln zu öffnen, auf welchen ſolches entweder gar keinen oder doch den möglichſt geringſten Schaden thut.

Solche Diſtrikte ſind unter andern die ſchon im vorigen §. bemerkten Gräben, wo das Laub ſich mehrere Fuß hoch aufgeſchichtet hat, — oder wenn dieſe nicht zureichen die Schläge, welche in den nächſten Jahren zur Hauung kommen. — In beiden Fällen iſt jedoch nur die oberſte noch unverweſte Laub- oder Moosſchicht mit hölzernen Rechen oberflächlich abzunehmen und dieß im letztern Fall nur ein Jahr um das andere zu verſtatten.

2) ſolche Blöſen oder lichte nicht gehörig vollbeſtandene Stellen, worauf ſich die Waldunkräuter als Heide, Heidel- Preuſel- Moosbeerſträuche, Ginſter, Beſenpfrieme ꝛc. dergeſtalt angehäuft haben, daß eine Abharkung oder das Abrupfen derſelben der unmittelbar darauf erfolgenden Beſaamung oder Bepflanzung wegen nothwendig, und wo nicht zu befürchten iſt, daß der Boden durch deren Entblößung vollends ausgehagert, oder der Saamen und die Pflänzchen deren Schutz bedürfen.

Nach Maasgabe dieſer Umſtände iſt

3) obigen Perſonen das Laub- und Streuſammeln gegen beſondere Anweiſungen, welche die Förſter-

inſtruktion ſchon §. 53. gröſstentheils enthält, und gegen Ertheilung der Erlaubniſs- oder Streuzettel denen Perſonen zu erlauben, die deſſen unumgänglich bedürftig ſind. — Hierbei hat er ferner zu bemerken, mit welchem Fuhrwerk, wie vielmal, zu welcher Zeit, und vermittelſt welcher Inſtrumente das Einſammeln geſchehen darf.

Endlich aber hat er

4) nicht blos das Verzeichniſs dieſer Perſonen dem Förſter zu übergeben, ihm die nöthigen Verhaltungsregeln zu ertheilen, ſondern die Art und Weiſe, wie er hierbei überhaupt verfahren iſt, dem Forſtkollegio [oder ſeinem Chef] zu berichten.

h.

Bei Ausübung der Waldhuthe.

§. 58.

Die Waldhuthe, als eine offenbar den Waldungen in den mehreſten Fällen äuſserſt läſtige Servitut, kann und darf der Oberförſter nicht für ſich irgend Jemanden, wer es auch ſey, verſtatten; — haben jedoch Gemeinheiten oder andere Privatperſonen das Recht hierzu hinlänglich begründet, ſo hat er folgendes zu beobachten:

1) Was die Schonungszeit und die dem Huthvieh einzuräumenden Diſtrikte, die Gattung Vieh und Zeit, mit und während welcher die Huth ausgeübt werden darf, betrifft; — hierüber ſoll der Oberförſter jährlich beſtimmt mit dem 1. November eine Tabelle nach dem der Forſtrevierrechnung anliegenden Formular Nro. VII. nebſt beigefügtem Berichte einreichen, und hierinne bemerken, auf welche Art hierauf ein Recht ſtatt findet oder nicht.

2) Die Verhägungen, Schonungsgräben und andere zweckdienliche Mittel ſoll derſelbe beſtändig in einem taugbaren Zuſtande nach dem, was ſolchem hierüber noch beſonders mitgetheilt wird, zu erhalten ſuchen.

3) Er ſoll nicht erlauben, daſs entweder eine gröſsere oder veränderte Gattung Vieh auf die Huthe getrieben wird, als entweder der Rezeſs und das Lagerbuch beſagt, oder als ein Bauer oder ſonſt ein Berechtigter durch ſelbſt erbautes Winterfutter ernähren kann.

4) Den oder die bei der Heerde angeſtellten Hirten hat er nicht blos beſonders zu inſtruiren, ſondern auch einen jeden neu angeſtellten — in Pflicht zu nehmen.

Uebrigens hat er darauf zu ſehen,

5) daſs die Huthe mit dem möglichſt geringſten Schaden ausgeübt, und das, was hierüber die Förſterinſtruktion §. 54. enthält, ſtreng erfüllt wird.

i.

Bei der Fiſcherei und Bienenzucht.

§. 59.

In wie fern die Fiſcherei und der Krebsfang der im Forſte befindlichen Teiche, Seen oder Flüſse zu verpachten oder zu adminiſtriren, oder ſonſt Jemanden zur Ausübung und Benutzung überlaſſen iſt, wird der Oberförſter aus beſondern ihm im vorkommenden Fall ertheilten Nachrichten und Inſtruktionen erſehen, und hiernach ſich pünktlich achten.

Ihm liegt nur in Rückſicht des Schutzes und der zweckmäſsigen Benutzung derſelben die Pflicht auf, alles zu entfernen, wodurch theils der Wald hierdurch gefährdet wird, theils die Fiſchwaſſer verödet und unpfleglich benutzt werden.

Dieſem gemäß ſoll der Oberförſter nebſt dem ihm untergeordneten von ihm beſonders inſtruirten Perſonale, Teich- oder Fiſchmeiſtern, Fiſchern ꝛc.

1) auf die genaue Beobachtung der Laich- und Schonungszeiten und der jungen Brut halten;

2) darauf ſehen, daß die Fiſch- oder Krebswaſſer pfleglich benutzt werden, und auf die fernere Nachzucht entweder überhaupt oder in beſondern Satzteichen Rückſicht genommen wird;

3) daß ein jedes Fiſchwaſſer mit ihm angemeſſenen Fiſcharten beſetzt iſt, und hierinne insbeſondere keine Raubfiſche geduldet werden;

4) daß in den Fiſchwaſſern kein Flachs oder Hanf geröſtet wird, oder Schafe darinne gewaſchen werden;

5) daß die wilden den Fiſchen ſchädliche Thiere von den Fiſchern gefangen oder vom Jagtperſonale gefangen und erlegt werden, und wohin hauptſächlich die Fiſch- und Flußottern, Waſſerratten, der Fiſchadler (falco — albicilla), der Seeadler (f. ossifragus), der Flußadler (f. haliaetus), die Rohrweihe (f. rufus), und die Sumpfweihe (f. aeruginosus), der gemeine Reiher (ardea major), der Nachtreiher (ardea nycticorax), der Silberreiher (ard. garzetta), und die Tauchenten ꝛc. gehören;

6) daß die Teichdämme und die zur Fiſcherei gehörigen Geräthſchaften immer tauglich erhalten werden;

7) daß die hierbei angeſtellten Perſonen nichts veruntreuen, und an den Waldungen Schaden verüben.

§. 60.

Sollte die wilde Bienenzucht überhaupt oder das Ausſtellen der Stöcke zahmer Bienen in die Waldungen eine Revenüe gewähren können, oder hierauf gewiſſe Perſonen berechtigt ſeyn, ſo hat er dafür zu ſorgen,

1) daß hierdurch oder während der Zeit letztere ſich im Walde befinden in ſolchem keine Exzeſſe begangen werden, —

2) daß die wilden Schwärme eingefangen, und an annehmbare Perſonen von ihm und dem Forſtrentbeamten verkauft werden, der Preis und die Abgabe hiervon, wie es ſich von ſelbſt verſteht, in ſeinem Manual und in der Rechnung bemerkt wird. Ein gleiches iſt

3) zu beobachten, wenn hiervon ein gewiſſer Pachtzins an den Forſtrentmeiſter zu entrichten iſt.

E.

Bei Benutzung der Erden, Steine und anderer mineraliſchen oder mineraliſch-vegetabiliſchen Gegenſtände.

§. 61.

Alle nutzbaren Gegenſtände des Mineralreichs oder überhaupt derer, die ſich im Boden der Waldungen befinden, ſtehen, ſo lange und im Fall ſolche nicht bergmänniſch gewonnen werden, der Forſtherrſchaft, dem Waldeigenthümer oder dem hierauf Berechtigten eine Revenüe und Nutzung verſchaffen, und ſolche höher iſt, als der entbehrte Holzertrag, oder endlich hierdurch der Waldſchutz mehr oder weniger gefährdet iſt, — unter ſeiner Spezialinſpektion.

Ob und in wiefern aber dieſe Gegenſtände als Bau- und andere zum ökonomiſchen oder techniſchen Gebrauch zu verwendende Steine, Thon, Lehm, Sand, Stein- und Braunkohlen, Torf auf die eine oder andere Arten zu benutzen oder Jemanden zu überlaſſen ſind, hängt von dem Ermeſſen des Forſtkollegiums ab; und er für ſeinen Theil hat nur für die treue Beobachtung der ihm in vorkommenden Fällen beſonders ertheilten Inſtruktionen beſorgt zu ſeyn, ſo wie dafür, daß durch die Benutzung jener Gegenſtände der Wald nicht leidet.

F.

3.

Von der Inſpektion über Wege, Straßen ꝛc.

§. 62.

Die Fußpfade, Fahrwege, Landſtraßen, Chauſſeen und Brücken oder Triftwege, die durch die Waldungen oder zunächſt an ſolchen vorbeigehen, ſind gehörig in Aufſicht zu nehmen, und zu verhüten

1) daß ſolche nicht zur Beengung der Waldfläche mehr, als die normale Breite derſelben beträgt, erweitert werden,

2) daß von ſolchen nicht ausgewichen wird, ſie beſchädiget oder neue gemacht werden, und

3) das reſpektirt wird, was hierüber durch beſondere Verordnungen vorgeſchrieben iſt.

bb.

Pflichten und Funktionen des Oberförſters in Betracht der von unberechtigten Perſonen geſchehenen oder beabſichtigten Ausübung unerlaubter oder verbotener Handlungen.

§. 63.

Wenn das von §. 47. bis §. 62. Angezeigte den Waldſchutz, das Verhalten, die Pflichten und die Funktionen des Oberförſters in Bezug derjenigen Gegenſtände und Handlungen betrifft, worauf dritte Perſonen gewiſſe dingliche und perſönliche Rechte auszuüben haben, und er in ſolchen §. Anweiſungen erhalten hat, die möglichen oder wahrſcheinlichen Unterſchleife und Exzeſſe zu verhüten; ſo hat man gegenwärtig zur Abſicht ihn auf die Verhütung und Entdeckung derjenigen Handlungen aufmerkſam und respect. ihm erſtere zur Pflicht zu machen, welche von Perſonen ausgeübt werden, die theils überhaupt zu keinerlei Benutzung der Waldprodukte berechtigt ſind, theils verbotene oder unerlaubte Handlungen oder Exzeſſe begehen.

So verſchieden die Gegenſtände der Waldbenutzung, der zum Schutz des Waldes angewandten Mittel, der hierauf haftenden oder ertheilten Gerechtigkeiten und der ſchädlichen und unerlaubten Handlungen ſind; ſo mannichfaltig ſind auch die Beſchädigungen und oft die Schutz- und Gegenmittel, die dabei angewendet worden ſind. —

Alle dergleichen unerlaubter oder verbotenerweiſe unternommene Handlungen — laſſen ſich in Bezug auf die Verſchiedenheit der Abſicht oder des ſolchen zum Grunde liegenden Beweggrundes nach folgender Anſicht beurtheilen:

1) Sie werden entweder nicht in der Abſicht und mit dem beſtimmten Willen ausgeübt, um zu ſchaden, ſondern ſie geſchehen aus Unachtſamkeit oder Nachläßigkeit, aus Unkunde, Unwiſſenheit und Irrthum;

2) oder jene Abſicht oder der Wille zu ſchaden liegt hierbei zum Grunde, — und qualifiziren ſich aus dieſer Hinſicht zu Verbrechen. — Letztere ſind aber

   a) Diebſtähle, wenn ſie in der Abſicht ohne Wiſſen und Willen des Waldeigenthümers begangen werden, um ihm nicht blos zu ſchaden, ſondern ſich auch mit dem geſtohlenen Gegenſtand zu bereichern, welches erkannt wird, wenn ſie ſich ſolchen zueignen;

   b) Sie ſind Raube, wenn mit dem Diebſtahl zugleich auch Gewaltthätigkeiten und Widerſetzlichkeiten gegen das Forſtperſonale oder Waldeigenthümer verbunden ſind;

   c) Frevel, wenn mit der Ausübung der Verbrechen blos allein der Wille und die Abſicht zu ſchaden, nicht aber ſich unmittelbar mit dem beſchädigten Gegenſtand zu bereichern, verknüpft iſt;

   d) Injurien, wenn der Injuriant blos zur Abſicht hätte — durch ſeine verbrecheriſche Handlungen zu beleidigen oder zu beſchimpfen; und endlich

e) Defraudationen und Kontraventionsfälle, wenn das Verbrechen von Waldeigenthümern oder Servitutberechtigten durch Uebertretung oder Vernachläßigung der ihnen ertheilten Vorſchriften bei Ausübung ihrer ihnen unter jenen Bedingungen erlaubten Handlungen begangen wird.

Dergleichen Handlungen, ſie mögen geſliſſentlich und mit dem beſtimmten Vorſatze zu ſchaden oder zu injuriren unternommen ſeyn, oder ohne ſolchen, — wirken nachtheilig auf die Waldungen, und müſſen daher nicht blos zu verhüten geſucht werden, ſondern auch im Falle ſie begangen werden ſollten oder wirklich begangen worden ſind, — an die Uebertreter der Geſetze, welche die Wald- und Waldbusordnung ausführlich aufzeichnet, die darauf geſetzten Strafen exekutirt, und der Waldeigenthümer oder die Landesherrſchaft zum Erſatz des erlittenen Schadens verholfen werden.

§. 64.

Um dieſen Zweck zu erreichen hat der Oberförſter

1) ſich die Wald- und Waldbusordnung und ſonſt erlaſſenen Mandaten und Geſetzen ſo genau als möglich bekannt zu machen;

2) die Förſter, Unterförſter und das übrige zum Schutz beſtimmte Perſonale zur Aufmerkſamkeit, fleißigen Begehung der Waldungen, und überhaupt zu dem anzuhalten, was theils ihre Inſtruktionen hierüber vorſchreiben, theils die Natur und der Zweck ihrer Funktionen mit ſich bringen, ſie auch, ſo oft es thunlich, zu viſitiren.

3) Auf jeden deshalb an ihn erlaſſenen Bericht ſoll der Oberförſter ſogleich und ohne Verzug den Gegenſtand oder den gerügten Fall unterſuchen, den verurſachten Schaden, — Diebſtahl, Raub, Frevel, den Defraudationsfall ꝛc., wenn ſolcher noch nicht hinlänglich beſtimmt war, ſelbſt beſichtigen und prüfen, — nöthigenfalls die zweckmäßigſten Mittel zur Verhütung der weitern Beſchädigungen in Anwendung bringen, die Diebe, Räuber, Frevler oder Injurianten, wenn es noch nicht geſchehen, ausfindig zu machen und, wenn es keine gewiſſe Perſonen und Unterthanen, ſolcher habhaft zu werden oder ſich ſolcher zu bemächtigen ſuchen. Nicht weniger ſoll er erforderlichen Falls bei den verdächtigen Perſonen — mit Zuziehung der Ortsvorgeſetzten Hausſuchungen thun und Pfändungen vornehmen laſſen.

4) Alle einzelne Fälle, denen ſchon in der Waldbusordnung einer beſondern Erwähnung geſchehen iſt, und deren Beurtheilung und Entſcheidung vor die erſte Inſtanz oder vor die Forſtrugegerichte gehören, und welche ſo wie die übrigen ein jeder Förſter in ſeinen Waldrugeregiſter nach Vorſchrift aufzuzeichnen hat, — ſoll der Oberförſter nicht weiter berichtlich anzeigen.

5) Sollte jedoch ein Fall vorkommen, der entweder nicht ausdrücklich in der Waldbusordnung enthalten iſt, oder der, wie mehrere Defraudationsfälle, Frevel und Injurien, bei dem Forſtkollegium als zweiter Inſtanz nur beurtheilt werden kann; ſo ſoll er ſolchen unverzüglich — mit der gehörigen Ausführung und beigefügtem Gutachten beim Forſtkollegio [oder ſeinem Chef] anzeigen.

Unter dieſe Klaſſe gehören auch alle außerordentliche oder wichtige beſonders aber Kriminalfälle, und unter andern auch dieſe, welche auf die Kultur, Bewirthſchaftung und nachhaltige Benutzung der herrſchaftlichen oder Privatwaldungen oder auf den Debit deren Produkte irgend einen nachtheiligen Einfluß haben.

6) Da die Förſter inſtruirt ſind, dem Oberförſter alle Monate und längſtens bis zum 10ten des folgenden ihre Forſtrugeregiſter einzuſenden, ſo hat derſelbe darüber, daß dieß geſchieht, zu wachen.

7) Am Schluße eines jeden Quartals [oder jeden Monats] und zwar den 1ten Jenner, 1ten April, 1ten Juli und 1ten Oktober hat der Oberförſter die einzelnen Rugeregiſter dem Juſtizbeamten des Forſtrugegerichts einzuſenden, damit letzterer die nöthigen Citationen an die Waldbüßler zur perſön-

lichen Erſcheinung beim unmittelbar darauf erfolgenden Waldbus-, oder Rugegericht erlaſſen und ſonſt die nöthigen Anordnungen treffen kann.

Es hat derſelbe ferner ohnfehlbar

8) die ihm von den Förſtern zu Ende des Quartals zugekommene Forſtrugetabellen beim Forſtkollegio [oder ſeinem Chef] den 18. Jenner, 18. April, 18. Juli und 18. Oktober jeden Jahrs einzureichen und hierinne die einzelnen Forſtreviere ſo wie die Verbrecher ſpecifice anzuführen, auch zu bemerken, wie oft und vielmal ſich letztere gleicher oder anderer Verbrechen ſonſt ſchuldig gemacht haben. Auch ſoll er in einem beſondern Berichte bemerken, welcher Förſter oder ſonſtiger Forſt- und Waldbeamter in Beſchützung der Forſte ſich beſonders thätig zeigt, und in dem den 18ten Juli eingereichten Bericht anführen, — wie viel überhaupt in dieſem und im verfloſſenen Etatsjahr Waldbusfälle ſtatt gefunden haben.

§. 65.

Wenn wider Verhoffen Waldbrände entweder in ſeiner Oberförſterei oder in den benachbarten Waldungen entſtehen, ſo hat er ſogleich dahin zu eilen und die zweckdienlichſten Maasregeln dagegen zu ergreifen, wohin unter andern gehören, — daß er durch Nothzeichen, vermittelſt ausgeſchickter Eilbothen, Läutung der Sturmglocken und anderer Mittel — die Bewohner, wes Standes und Würde ſie auch ſind, zur ſchleunigen Hülfe auffordert, ſolche gehörig anſtellt, nothdürftigen Falls ſchleunig Fällungen des Holzes nach der Seite bewerkſtelligt, woher das Feuer kommen mag, erſteres auf die Seite zu ſchaffen, dieſe ſtrichweiſen Hauungsplätze vom Moos, von der Heide, vom Waldgras, Geniſte, Holz und andern brennbaren Materialien zu befreien ſucht, Gräben ziehen, und ſonſt die nöthigen nur nach Maasgabe der Umſtände verſchiedene Anſtalten treffen läßt. Zugleich hat er ſeinen Chef ſo wie von Zeit zu Zeit hiervon zu benachrichtigen, — und nicht eher ſich von den Brandſtätten zu entfernen, bis alles Feuer getilgt iſt.

Nachdem und während dieß geſchehen, hat er den Urſachen des Waldbrands beſtmöglichſt nachzuforſchen, und die Thäter ſuchen zu entdecken und ſolcher habhaft zu werden, — die Größe der Brandſtätte geometriſch aufzunehmen, den hierdurch entſtandenen Schaden auszumitteln, und hierüber ſowohl als über die beſtmöglichſte Verwendung des ganz oder zum Theil noch verſehrten Holzes, ſo wie über die Anſtalten, die zur Kultivirung dieſer beſchädigten Diſtrikte dienen, — einen gutachtlichen Bericht nebſt beigefügten Riſſen, Berechnungen und Plänen bei ſeinem Chef [oder dem Forſtkollegio] bald möglichſt einzureichen, — auch ſonſt alle nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Uebrigens hat der Oberförſter alles das in Ausführung bringen zu laſſen, was theils die Waldordnung Kap. . . Lit. . ., theils die Förſterinſtruktion §. 59. vorſchreibt.

G.

Pflichten und Funktionen des Oberförſters bei Heegung der Forſtgerichte.

§. 66.

Die Forſtrugegerichte ſollen jährlich viermal, und zwar jederzeit den 1ten Februar, 1ten Mai, 1ten Auguſt und 1ten September [oder alle Monate] in den Forſtgerichten gehalten werden. Bei ſolchen hat nicht blos er perſönlich zu erſcheinen, und die nothwendigen Rugeregiſter dem Juſtizbeamten wenigſtens 8 Tage vorher zuzuſtellen, ſondern auch ſeine Untergebene zur Beiwohnung derſelben anzuhalten, — dafür aber zu ſorgen, daß die Reviere oder Waldungen nicht ihres nöthigen Schutzes und der Aufſicht beraubt ſind, ſondern die keine Waldbüßler angezeigten Förſter, Unterförſter, Revierburſche, Kreiſer,

Waldſchützen ꝛc. zu dieſem Zwecke auf den ihnen anvertrauten Waldungen und Revieren während der Zeit derſelben ſich widmen.

§. 67.

Sollte der Chef des Departements nicht ſelbſt gegenwärtig ſeyn können, ſo hat der Juſtizrichter an die erſchienenen gravirten Perſonen zuerſt den Vortrag zu thun, die Unterſuchung einzuleiten und den rechtlichen Gang des Verfahrens zu beſorgen. Er von ſeiner Seite hat nebſt den anweſenden Denunzianten das Nöthige des Beweiſes und der Beſtimmung des Schadenerſatzes wegen zu übernehmen, und nach erfolgter Unterſuchung, Ueberführung und Verurtheilung — ſolche und wie ſie geſchehen iſt, in ſeinem Manual, ſowohl was den Schadenerſatz als die Strafe betrifft, — anzumerken. Der Forſtrentmeiſter hingegen nimmt die Schadenerſatzgelder, die der Regel nach baar im Gericht von den Inkulpaten zu erlegen ſind, ein.

Eine beſondere Pflicht iſt es ihm, darauf zu ſehen, daß

1) der Schaden jederzeit möglichſt genau ſo wie deſſen Erſatz, ohne daß weder er noch der Juſtizrichter ſich die geringſte Moderation eſſelben erlaubt, — nach Vorſchrift der Waldbußordnung, oder nach den hierüber beſonders erlaſſenen Verordnungen und Dekreten angegeben wird.

2) Nicht weniger hat der Oberförſter darauf zu ſehen, daß der Juſtizbeamte bei Auferlegung der Strafe ebenfalls pünktlich nach der Waldbußordnung richtet, alle begangene Verbrechen ſcharf rügt, und wenn es Geldſtrafen ſind, ſolche der Regel nach im Forſtgericht ſogleich bezahlt werden, wenn ſolche aber in körperlichen Züchtigungen und in Gefängnißſtrafen beſtehen, dieſelben ebenfalls vorſchriftsmäßig exekutiren läßt.

3) Uebrigens kommt es theils auf die Vorſchriften der Waldbußordnung, theils auf die Vermögensumſtände, körperliche und perſönlich individuelle Verhältniſſe an, ob der Inkulpat ganz oder zum Theil den verurſachten Schaden, oder die ihm zuerkannte Strafe durch Arbeiten in den Forſten oder ſonſt wo büßen ſoll oder nicht.

4) In allen Fällen, worüber die Waldbußordnung nichts enthält, oder worüber keine beſondere Vorſchriften, erlaſſene Dekrete und Mandate vorhanden ſind, ſoll weder er noch der Juſtizbeamte willkührlich den Schadenserſatz oder die Strafe beſtimmen, vielmehr

5) ſoll er nach beendigter Heegung des Forſtgerichts nach beiliegendem Schema Nro. IV. nicht nur die Forſtrugetabelle, ſondern das darüber inſtruirte Protokoll, — welche beide er, der Juſtizbeamte und der Forſtrentmeiſter zu unterſchreiben und zu vidimiren haben, bei dem Forſtkollegio alsbald einreichen, — ſondern auch diejenigen erſt benannten unentſchiedenen Fälle überdieß noch in einem beſondern ebenfalls gemeinſchaftlich mit jenen Perſonen entworfenen ausführlichen und gutachtlichen Bericht der hohen Beurtheilung und Entſcheidung des Forſtkollegiums überlaſſen.

6) Die dem Forſtrugegericht und ihm beſonders noch zurückgeſtellten Tabellen nebſt den übrigen Dekreten und Reſolutionen ſind in dem Forſtgerichtsarchiv aufzubewahren, und respect. hiernach die quäſtinirten Fälle weiter zu entſcheiden, jene aber in Exekution zu bringen.

§. 68.

Der Oberförſter wird insbeſondere Verzeichniſſe von denjenigen Waldverbrechern und Perſonen erhalten, die zu Wald- oder Schanzarbeiten verurtheilt ſind. Dieſe hat er auf die vom Juſtizbeamten ertheilten Verbeſcheidungen — auf diejenigen Reviere und zu den Arbeiten anzuſtellen, die ihnen am gelegenſten und resp. ihnen angemeſſen ſind, — und dem Förſter mit den nöthigen Inſtruktionen und Verzeichniſſen zu übergeben. — Die von den Förſtern bei Gelegenheit der Eingabe der vierteljährigen Rugeregiſter — ihm ausgehändigte Tabelle über die Schanzarbeiter nebſt den Berechnungen hat er zu revi-

diren, und nachher ebenfalls ſolche in Anſchluß mit den Quartalsrugeregiſtern, wie §. 64. Nro. 7. vorgeſchrieben iſt, bei dem Forſtkollegio [oder bei dem Chef] einzureichen. — Nachdem ihm aber ſolche remittirt ſind, ſoll er ſolche in der Forſtregiſtratur aufbewahren.

H.

Pflichten und Funktionen des Oberförſters in Bezug auf Erhaltung der aktiven Anſprüche und Rechte der Landesherrſchaft.

§. 69.

Der Oberförſter iſt zwar ſchon im allgemeinen verpflichtet auf die Sicherung und Erhaltung der landesherrlichen Gerechtſamen und beſondere Vorrechte zu wachen, man hält es jedoch für dienlich, ihn nochmals hierauf zu inſtruiren.

Was für active Gerechtigkeiten auf ſeinen ihm zur Inſpektion übergebenen Revieren haften, wird er aus den Lagerbüchern erſehen. Sollten aber dieſe bis jetzt noch gar nicht verfertigt, oder nicht mit gehöriger Ausführung abgefaßt, oder ſonſt er hierüber nicht beſonders inſtruirt ſeyn, ſo ſoll er zunächſt auf folgendes ſein Augenmerk richten, und beobachten:

1) Iſt es, daß Bauern, Eingeforſtete oder andere Perſonen Frohnden oder andere Dienſte umſonſt oder gegen gewiſſe Vergeltungen zu leiſten haben, ſo ſoll er ſolche nach Ausweiß der zum Grunde liegenden Rezeſſe, Verträge, Gewohnheiten oder Obſervanzen, ſo wie nach Recht und Billigkeit und nicht über die Gebühr zu ſolchen anhalten, und verhüten, daß ſich die eine oder andere Perſon derſelben zu entziehen, oder ſolche zu verändern ſucht. — Bei harter Strafe und nach Befinden mit Kaſſation ſoll er aber weder ſich und zu ſeinem Privatnutzen ſolche Dienſte, die nur der Landesherrſchaft zu thun ſind, leiſten laſſen, noch auch dieß ſeinen Untergebenen verſtatten.

   Sind Dienſte zu thun, ſo ſoll er durch die jedesmalige Ortsbehörde z. B. durch den Schuldheißen, dem er von der Anzahl der Dienſtpflichtigen ein Verzeichniß zu überſenden hat, nicht mehrere auffordern, als vertragsmäßig iſt oder er nothwendig braucht. Dieſe Perſonen hat er ſofort zweckmäßig oder nach der Vorſchrift, Obſervanz ꝛc. anzuſtellen, dem Förſter und übrigen Forſtperſonale die ſpezielle Aufſicht hierüber zu ertheilen, damit eine jede ihrer Schuldigkeit bei der Arbeit und in Haltung der Zeit nachlebt.

   Am Schluße eines jeden Jahrs ſoll der Oberförſter den Förſtern ein Verzeichniß abfordern, wie viel Frohndepflichtige auf deſſen Revier gearbeitet, woher ſolche waren, wie viel deren nach der Vorſchrift oder Obſervanz ſeyn mußten, zu welchen Arbeiten ſie verpflichtet waren oder ſie wirklich verrichtet hatten, ob welche ſaumſelig, pflichtwidrig ꝛc. gehandelt haben. — Dieſe Verzeichniſſe hat der Oberförſter nach erfolgter Reviſion und Vidimirung an das Forſtkollegium zu ſenden, welches ihm ſolche, nachdem ſie revidirt ſind, wieder remittiren wird, um ſolche im Oberförſtereiarchiv aufzubewahren.

2) Sollten die Mahl- oder Grenzbäume oder überhaupt diejenigen, die nur mit irgend einem Theile des Stamms auf dem landesherrlichen Grund und Boden ſtehen, im Eigenthume des Landesherrn ſich befinden, oder ſollten auf diejenigen Stämme oder Theile derſelben, die zwar Privaten angehören, bei der Fällung aber auf den dieſſeitigen Boden fallen, Eigenthumsrechte auf die Theile bis ſo weit ſie über der Grenze liegen, gültig gemacht werden können; — ſo hat er in vorkommenden Fällen dieſe Gerechtſame zu wahren.

3) Ein gleiches muß beobachtet werden in Rückſicht der Abgaben, die von Rottäcker entrichtet werden müſſen; oder

4) wenn die Landesherrſchaft zur Ausübung gewiſſer Servituten in Privatwaldungen und auf deren ſonſtigen Grundſtücken berechtigt iſt.

Zweites Kapitel.

Pflichten und Funktionen des Oberförſters in Jagdangelegenheiten.

Erſter Partikel.

In Rückſicht der Jagd- und Hägezeit, und der waldmänniſchen Ausübung der Jagd.

§. 70.

Die gnädigſte Landesherrſchaft mag die Jagdgerechtigkeit auf ihren eigenen Domänen, oder auf den Güthern der Unterthanen und der Privatperſonen überhaupt, oder vermöge des Wildbannsrechts in benachbarten oder fremden Staaten auszuüben haben; ſo ſoll ſich der Oberförſter theils an die Vorſchriften der erlaſſenen Landesjagdordnungen, Mandaten und noch in Zukunft zu ertheilenden Geſetzen, in ſpecie aber an die Vorſchriften halten, welche ſchon in der Förſterinſtruktion von §. 62 — 64. aufgezeichnet ſind, ſtrenge richten, und nicht verſtatten, daß weder der Förſter noch die übrigen ihm untergebenen Beamten hiervon abweichen.

Im allgemeinen ſollen auch dieſe Vorſchriften und Regeln von allen Privatjagdbeſitzern, denen ſolche insbeſondere mitgetheilt ſind, — und deren Jägern befolgt werden, vorzüglich dann, wenn ſie die Jagdbarkeit als Lehen, Beſtand - und Gnadenjagd beſitzen, oder die gnädigſte Landesherrſchaft mit ſolchen die Koppel - Mit - oder Geſammt - oder für ſich die Vorjagd ausübt.

In beſondern Fällen und wenn Treibjagen, eingeſtellte Jagen, Hatzen, Parforzejagden und andere dem Förſter verbotene oder nicht ausdrücklich in deſſen Inſtruktion erwähnte Jagen nach vorausgegangener Anweiſung angeſtellt werden müſſen, hat er ſolche nach Umſtänden ſelbſt zu dirigiren, oder doch wenigſtens dem Förſter die nöthigen Inſtruktionen deshalb zu ertheilen.

Ob und in wiefern alles jetzt Erwähnte der Vorſchrift gemäß in Ausführung gebracht wird, davon hat der Oberförſter, ſo oft es thunlich iſt, ſich ſelbſt zu überzeugen, und deshalb von Zeit zu Zeit die Jäger und Förſter zu kontrolliren und bei den Jagen gegenwärtig zu ſeyn.

§. 71.

Der Oberförſter ſoll zwar die Erlaubniß haben, auf allen landesherrlichen Jagdrevieren ſeiner Oberförſterei nach Waidmanns Gebrauch zu jagen; doch ſoll er, wenn er von einer Jagdgeſellſchaft begleitet wird, dieß nicht nur dem einſchlagenden Förſter, auf deſſen Revier ſolches geſchieht, vorher zu wiſſen thun, ſondern ihn auch ſelbſt mit darzu ziehen.

Zweiter Partikel.

In Rückſicht der Unterhaltung und Pflege der Wildbahn.

§. 72.

Insbeſondere ſoll ſich der Oberförſter angelegen ſeyn laſſen — die Wildbahn in dem beſtmöglichſten Zuſtande, mit dem möglichſt geringſten Koſtenaufwand zu erhalten, und vorzüglich dafür Sorge tragen, daß ſolches keinen Mangel an Aeſung und Suhlen leidet.

Zur Erreichung dieſer Abſicht ſoll

1) der Oberförſter auf Erhaltung derjenigen Holzarten Bedacht nehmen, die durch ihre Früchte oder

durch ihre Rinden ⸗ oder Laubtheile — ohnbeſchadet der Waldhauptbenutzung und Bewirthſchaftung — dem Roth ⸗ und Schwarzwildpret, wo letzteres geduldet werden darf, — eine gute, nahrhafte und geſunde Aeſung verſchaffen, und wohin insbeſondere Rothbuchen, Eichen, Roßkaſtanien, Vogelbeere, wildes Obſt, Aspen, Sahlweiden, der wilde Jasmin ꝛc. gehören.

Jederzeit ſoll er zur Herbſtzeit bei der Maſtbenutzung theils eine hinlängliche Anzahl von ſolchen Früchten dem Wildpret liegen laſſen, und ſelbſt verhindern, daß in Privat ⸗ oder andern Waldungen, wo dem Landesherrn die Jagd zuſteht, die Maſtfrüchte theils durch die Maſt ſelbſt, theils durch das Aufſammeln dergleichen, dem Wildpret alle Früchte benommen werden, — theils auch dafür Sorge tragen, daß zum Behuf der Fütterungen eine hinlängliche Quantität hiervon eingeſammelt oder übergehalten wird.

Wie, wenn und in welcher Quantität dieß Einſammeln geſchehen könne, hat er aber bei Gelegenheit der Eingabe des Maſtberichts beſonders zu bemerken, und darüber ſeine gutachtlichen Vorſchläge mittelſt Berichts zu erkennen zu geben.

2) Damit mit dem möglichſt geringſten Koſtenaufwand die Unterhaltung des Wildprets erfolgt, ſo ſollen, beſonders in Nadel ⸗ und andern Waldungen, die an ſich ſchon nicht mit erſt genannten Waldbäumen beſtanden ſind, — an den Fahrwegen, Geſtellen, Jagen, Schneußen, an und um den Fütterungsremiſen beſonders Roßkaſtanien, Vogelbeere und wildes Obſt in Alleen angepflanzt und daſelbſt unterhalten werden; ferner

3) ſollen, wenn die Ausführung irgend möglich und den Waldungen und deren Nachzucht nicht gefährlich die Holzfällungen zur Spatherbſt ⸗ oder Winterszeit erfolgen.

4) Die Wieſen und andere im Walde befindlichen blößigen Stellen ſollen, im Falle ſie zur Aeſung des Wildprets oder deren Futter überhaupt zur Unterhaltung deſſelben beſtimmt ſind, immer in einem taugbaren mit guten geſunden Futterkräutern bewachſenen Zuſtande erhalten, und deren Gras ⸗ Heu ⸗ oder Grummetertrag zu nichts anderem, ſey es vor wem es wolle, ohne beſondere hohe Vergünſtigung, verwendet werden.

5) Sollte man von Seiten des Forſtkollegii für nöthig erachten, in den Waldungen Arthfelder zu unterhalten und ſolche mit Hafer, Staudenkorn, Räpps oder Futterkräutern zu beſtocken, ſo hat er hierüber, und daß dieß geſchieht, und nöthigenfalls dieſe Felder bis zur Eröffnung mit einer Verzäunung umgeben werden, die nöthige Anſtalten zu treffen und darüber zu wachen.

6) Die Suhle und friſchen Quellen müſſen dem Wildpret in einem guten Zuſtande unterhalten, und wo es thunlich iſt, mit Brunnengreſſe beſetzt werden.

7) Nur in harten Wintern ſoll er den eingeerndteten Heu ⸗ und Grummetertrag, ſo wie die eingeſammelten Eicheln, Bucheckern, Roßkaſtanien und dergleichen Waldfrüchte, — worüber vom Forſtrentbeamten beſondere Rechnungen und Kontrollen zu führen ſind, — zur Winterfütterung nothdürftig jedoch zweckmäßig verwenden laſſen.

Beſonders ertheilte Vorſchriften werden ihm übrigens angegeben, — ob, wo und wenn er außer jenen Materialien noch andere z. B. Kartoffeln, Kohlrüben ꝛc. hierzu gebrauchen ſoll.

8) Das Schlagen und Auffriſchen der Salzlecken darf niemals unterlaſſen werden, und ihm wird deshalb die Aufſicht hierüber beſonders zur Pflicht gemacht.

9) Was er wegen der pfleglichen Unterhaltung der Faſanerien, des Thiergartenwildprets, des Einfangens und Ausſetzens der Feldhühner und Faſanen zu beobachten hat, wird ihm in vorkommenden Fällen noch beſonders vom Forſtkollegio [oder ſeinem Chef] mitgetheilt.

Dritter Partikel.

In Rückſicht des beſondern Schutzes der Wildbahn.

A.

Von der Aufſicht und dem Schutze über landesherrliche Jagd = Gerechtſame.

§. 73.

Die landesherrlichen Gerechtſame, ſie mögen beſtehen in dem Rechte zur Vor = Mit = und Koppeljagd, in der hohen, hohen und mittlern oder in der niedern und Alleinjagd oder in der privativen Ausübung der Jagdfolge oder in andern Vorrechten, ſoll der Oberförſter nach Inhalt der Jagdordnung, der beſondern Verträge, Gewohnheiten und Obſervanz in beſondere Aufſicht und in Schutz nehmen, und nicht verſtatten, daß ſolche auch nur im mindeſten geſchmälert, auch alle die Vorſchriften, welche den Revierförſtern in deren Inſtruktion §. 60. ertheilt ſind, auf irgend eine Art überſchritten werden.

§. 74.

Sollten andere Perſonen aus irgend einem Rechtsgrunde auf den privativen oder gemiſchten Jagdrevieren des Landesherrn z. B. als Servitut, Lehen, als Pacht oder aus Gnaden die Jagd auf irgend eine Klaſſe von Thieren ausüben dürfen, was ihm aber in vorkommenden beſondern Fällen auch ausdrücklich bekannt gemacht werden wird; ſo ſoll er nicht verſtatten, daß theils ſolche den Grenzen des zum Grunde liegenden Vertrags, der Abſicht der Verleihung und Ueberlaſſung, den Forſt = und Jagdordnungen, erlaſſenen Mandaten, und ſonſt dem, was Waidmannsgebrauch und Recht iſt, zuwider handeln. — Beſonders wird er ſein Augenmerk auf das richten, welches und wie viel Wildpret Jemanden zu jagen und ſolches zu benutzen erlaubt iſt, welcher Fang = oder Erlegungs = ſo wie Jagdmethoden er ſich hierbei bedienen darf, wie lange die Zeit der Ueberlaſſung dauert, von welchen Perſonen die Jagd ausgeübt wird, und in welcher Stärke derſelbe die Wildbahn erhalten darf.

§. 75.

Einen jeden Kontraventionsfall ſoll zwar der Oberförſter in der Regel überhaupt mittelſt eines ausführlichen Berichts beim Forſtkollegio [oder bei dem Chef] anzeigen; ſollten aber ſolche vorkommen, wo ſchleunigſt Maasregeln ergriffen werden müſſen, ſo ſoll er hierzu volles Recht und Fug haben, und nöthigenfalls Pfändungen, Viſitationen und Arretirungen vornehmen und vornehmen laſſen.

§. 76.

In Rückſicht der Jagddienſte iſt ein gleiches zu beobachten, was ſchon §. 69. Nro. 1 vorgeſchrieben iſt. Auch hier wird ihm zur Pflicht gemacht, ſolche zu keiner andern Zeit, von keinen andern Perſonen, zu keiner andern Verrichtung, mit ungewöhnlichen und von den Dienſtpflichtigen nicht führenden Inſtrumenten, nicht länger zu fordern und ſie darzu anzuhalten, als theils vertrags = und obſervanzmäßig iſt auch das Forſtlagerbuch beſonders aufzeichnet, theils der Zweck und die Abſicht der Dienſtleiſtung erfordert.

Niemals ſollen ſelbſt bei unbeſtimmten und ungemeſſenen Frohnden die Dienſtpflichtigen zum Treiben, Transportiren des Jagdgeräthes und des Wildprets ꝛc. weiter angehalten werden, als die Grenzen ſeines Oberforſtes gehen; — niemals ſoll weder er, noch ſeine Untergebenen ſie zu ſeinen Privatverrichtungen bei Kaſſation gebrauchen und gebrauchen laſſen, oder über die Gebühr anſtrengen.

§. 77.

§. 77.

Sollte das ſogenannte Atzungsrecht der auf die Jagd ziehenden Jäger — hergebracht oder vertragsmäßig ſeyn, ſo ſoll er die Grenzen des Rechts und der Billigkeit nicht überſchreiten, und insbeſondere nicht verlangen, daß ein größeres Jagdperſonale, als theils verſtattet iſt, theils zum herrſchaftlichen Dienſte unmittelbar gehört, verköſtiget, Pferde und Hunde gefüttert werden.

Nicht weniger ſoll er bei Vertheilung der Jagdhunde in die Scharfrichtereien, Klöſter, Mühlen ꝛc. Recht und Billigkeit beobachten, und keinem mehrere zutheilen als letztere, ſo wie die Lagerbücher mit ſich bringen und vorſchreiben; doch ſoll er ſcharf darauf ſehen, daß dieſe Hunde gut unterhalten und zur Jagd tauglich erhalten werden.

B.

Beſondere Vorſchriften in Rückſicht des Wildſchutzes.

§. 78.

Da die Wildbahnen theils durch die Handlungen der eigenen Jagdbeſitzer, theils anderer Jagdberechtigten, theils fremder und zu irgend einer Jagd auf den Revieren nicht berechtigter Perſonen, beeinträchtiget werden können; ſo hat er, daß dieß nicht geſchieht, darauf zu ſehen, und folgendes zu beobachten:

1) kein Jagdberechtigter, insbeſondere keiner, an deſſen Jagdbarkeit der gnädigſten Landesherrſchaft das volle oder das Obereigenthum zuſteht, wie z. B. Vaſallen, und welche die Jagd als Gnaden- oder Beſtandjagd beſitzen, oder wo ſolche die Vorjagd zu exerziren hat, ſollen auf die eine oder andere Art vorzüglich durch unmäßiges, unwaidmänniſches Fangen und Schießen des Stand- oder Wechſelwildprets den Wildſtand unter den Normaletat herunterſetzen und ruiniren.

2) Keiner ſoll, wenn auf einem Reviere zweien oder mehreren Perſonen die Jagd nach den verſchiedenen Klaſſen zuſteht, ſolche zum Nachtheil des andern Berechtigten exerziren; insbeſondere ſoll er verhindern, daß der zur niedern Jagdberechtigte — Büchſen, Pirſch- und andere nur bei der hohen Jagd gebräuchliche Hunde führt, oder ſich ſolcher Dohnen und Garn bedient, wodurch das höhere, überhaupt aber anderes Wildpret gefangen wird, als wozu derſelbe berechtigt iſt.

3) Ein jeder ſoll nur das Wildpret fangen und erlegen dürfen, was ſich auf ſeinem Reviere befindet und wozu er berechtigt iſt; alles Anſtellen und Schießen über der Grenze in das benachbarte Revier ſoll bei der in der Jagdordnung angedrohten Strafe beſtraft werden.

4) Alle Kernungen, Kirrungen und Salzlecken ſollen, wenn ſie nicht wenigſtens 500 Schritte von der Grenze entfernt ſind, nicht geduldet werden.

5) Alles Anſtellen und Schießen bei der Nacht, oder in der Abenddämmerung iſt verboten, weil ſolche Schüße ungewiß ſind und Menſchen und zahme Thiere hierdurch beſchädigt werden können.

6) Kein Waldeigenthümer ſoll zum Nachtheil der Wildbahn durch zweck- und forſtordnungswidrige Ausbauung der §. 72. Nro. 1 namhaft gemachten Holzarten derſelben ſchaden, — nicht die nöthige Aeſung entziehen, zur Setz- und Brunftzeit ſolche nicht unnöthig beunruhigen, die Waldfläche nicht durch Reuten beengen, die Anzahl des Huthviehs unverhältnißmäßig vergrößern ꝛc.

7) Der Feld- und Garteneigenthümer ſoll ſich zur Abſcheuchung des Wildprets nur unſchädlicher Mittel bedienen. Am wenigſten ſoll ihm erlaubt ſeyn — Selbſtſchüße und Fußangeln zu legen und Gift zu ſtellen ꝛc.

8) Alle Jagdfrevel, Wilddiebereien und dergleichen Verbrechen ſoll er möglichſt zu entdecken und zu verhindern ſuchen.

Uebrigens hat ſich der Oberförſter

9) theils nach dem, was in der Förſterinſtruktion §. 67 — 68. angeführt iſt, theils nach dem zu richten, — was dieſe Inſtruktion von §. 63 — 64. und von §. 66 — 68. enthält, und den Inhalt dieſer §. auch auf die Jagdverbrecher, deren Anzeige und Aburtheilung anzuwenden.

§. 79.

Nicht blos von Menſchen leidet das Wildpret und die Jagd, ſondern auch die Natur wirkt nachtheilig hierauf. Dieſe Nachtheile wenigſtens ſo viel als möglich zu verhindern und weniger wirkſam zu machen, iſt ebenfalls ſeine Pflicht.

Es wird ihm demnach vorgeſchrieben:

1) Auf die Vertilgung der anerkannt ganz ſchädlichen wilden Thiere, ſo wie auf die bis zur Unſchädlichkeit erfolgte Verminderung der nur in gewiſſer Hinſicht und zu gewiſſen Zeiten ſchädlichen, auf die gänzliche Schonung der nützlichen aber nach Anleitung der Förſter = und Unterförſterinſtruktion möglichſt Bedacht zu nehmen.

2) Bei harten Wintern, insbeſondere dann, wenn der Schnee mit einer Eisrinde überzogen iſt oder bei Plattfröſten ſoll der Oberförſter alle Ausübung der Jagd verbieten; dafür ſorgen, daß ſelbſt das Wildpret, vorzüglich des Rothwildpret, ruhig gelaſſen, und ihm zweckmäßige Fütterung gereicht wird.

3) Bei ſich ereignenden Krankheiten, und vorzüglich wenn das Rothwildpret von der epidemiſchen Knotenkrankheit ꝛc. leidet, oder einiges hieran endet, ſoll der Oberförſter hiervon unverzüglich ausführlichen Bericht erſtatten, und nöthigenfalls zweckdienliche Anſtalten dagegen treffen.

Uebrigens ſoll er in gleichen oder ähnlichen Fällen ebenfalls Bericht erſtatten.

Vierter Partikel.

Von Benutzung der Wildbahn und Berechnung des erlegten oder gefangenen Wildprets.

§. 80.

Es iſt nicht der Wille der gnädigſten Landesherrſchaft, daß entweder die Domanialgüther und Waldungen, oder die Felder und Waldungen der Unterthanen, durch einen übermäßigen, nicht mit dem Lokale, den Waldungen, dem Werth, in welchem das Holz und die Feldfrüchte ſtehen —, übereinſtimmenden und vereinbaren Wildſtand — leiden, und hierdurch die höchſtmöglichſte Benutzung dieſer nothwendigern Gegenſtände zum Nachtheil des Staats und der Eigenthümer verhindert oder geſchwächt wird.

Damit aber das Forſtkollegium nicht nur von ſeinem und der Förſter Aufſicht und Dienſteifer deſtomehr Ueberzeugung erhält, ſondern auch beſtimmt weiß, was für Wildpret, in welcher Anzahl nach Verſchiedenheit der Geſchlechter ſich auf den Jagdrevieren befindet, was die Wildbahn für Zugang bekommen oder Abgang erlitten hat, und auf welchem Natural = und Geldertrag aus der Wildbahn man Rechnung machen kann ꝛc.; ſo ſoll der Oberförſter aus den ihm zugekommenen Berichten und Beſtandstabellen der Förſter eine Beſtandstabelle oder Wildetat von den landesherrlichen Jagdrevieren, ſie mögen adminiſtrirt oder verpachtet werden, längſtens den 20ten Mai jeden Jahres beim Forſtkollegio [oder dem Chef] nach einem gleichen Formular, als ſolches den Förſtern mitgetheilt iſt, einreichen, und das Nöthige in einem beſondern Wildpretsbericht erläutern.

Nächſtdem hat er ſowohl vor als nach der von den Förſtern erfolgten Eingabe der Beſtandstabellen — den Wildſtand ſowohl zur Winters = als Sommerszeit fleißig zu unterſuchen, und ſich von der Richtigkeit der erſtern auf den ihm bekannten Wegen zu überzeugen.

§. 81.

Sollte ihm über das, was er an Wildpret jährlich fangen oder erlegen laßen darf, inſofern ſolches das Standwildpret betrifft, nichts beſonders Abgeändertes ſchriftlich zugefertiget, oder ihm bis zu Anfange Auguſts von der Forſtreviſionskommiſſion mitgetheilt werden, ſo hat er ſeine Beſtandstabelle und respect. den Wildetat als ratifizirt anzuſehen, — und an die Förſter deshalb die nöthigen Inſtruktionen des Fangens oder Erlegenswegen zu erlaſſen.

§. 82.

Der Oberförſter ſoll ſtrenge darauf ſehen, daß die Förſter die ihnen §. 70. ertheilten Vorſchriften genau erfüllen, und ſich keine Untreue und Nichtbeobachtung zu Schulden kommen laſſen.

Alles Wildpret aber, welches der Oberförſter ſelbſt, ohne Beiſeyn des Förſters und ohne eine Jagdgeſellſchaft bei ſich zu haben, fangt oder erlegt, — ſoll derſelbe entweder ſogleich dem einſchlagenden Förſter überſchicken, oder ihm doch hiervon Anzeige thun, damit er ſolches in die Wildpretsextrakte und Rechnung gehörig aufnehmen kann.

§. 83.

Die ihm von den Förſtern zugekommenen Schußgeldsrechnungen hat derſelbe nach ſeinem Manual zu revidiren, das Raubzeug zu unterſuchen, und vorſchriftsmäßig nach der Förſterinſtruktion §. 71. hiermit zu verfahren. Das ſelbſt erlegte oder gefangene Raubzeug aber in Gegenwart des Forſtrentbeamten auf eine gleiche Art zu behandeln, und daß ſolches geſchehen, ſich vom letzteren atteſtiren zu laſſen. Die Schußgeldsrechnung iſt darauf dem letztern unverweilt zur Auszahlung und respect. der Rechnungsformation wegen zuzuſtellen.

§. 84.

Alles Schuß = und Fanggeld von dem Wildpret, welches er oder die ihn begleitenden Schützen erlegt oder fängt, gebührt nicht ihm, ſondern dem einſchlägigen Förſter zur Perzeption und Verrechnung. Das Wildpret ſelbſt aber hat er gleich dem Letztern vorſchriftsmäßig abzuliefern, oder nach erfolgter Anzeige bei dem Revierförſter und dem Forſtrentbeamten das, was derſelbe vom ſelbſterlegten Wildpret, welches jedoch nicht den 10ten Theil des jährlichen Ertrags überſteigen darf, nach der Taxe zu ſeinem Hausbedürfniß, aber nicht zum Verkauf, braucht, für ſich zu behalten.

§. 85.

Der Oberförſter ſoll eifrigſt darauf ſehen, daß ihm zur vorſchriftsmäßigen Zeit die Wildpretsextrakte und Wildpretsrechnungen von den Förſtern eingeliefert werden.

Von erſteren iſt das Dupplikat mit den nöthigen Belegen, nachdem ſolches gehörig revidirt und vidimirt iſt, auch derſelbe ein Exemplar zum Behuf der Stellung der Jahresrechnung für ſich erhalten hat, dem Forſtrentbeamten längſtens bis zum 16ten des nachfolgenden Monats, wo der Schluß des Quartals iſt, einzuliefern.

Von den ihm eingeſendeten Wildpretsrechnungen iſt ein Exemplar mit den dazu gehörigen Belegen nach vorhergegangener Reviſion dem Forſtrentbeamten, — ein anderes aber iſt nebſt den Quartalsextrakten gegen Remiſſion dem Forſtkollegio ohnverweilt zur Einſicht vorzulegen.

S c h l u ß.

Nochmals wird dem Oberförſter die pünktliche und gewiſſenhafte Befolgung alles deſſen, was in

vorſtehender Inſtruktion aufgezeichnet, auch, was in Folge hieran geändert und vermehrt wird, zur unnachläßigen Pflicht gemacht. Wornach ſich zu achten.

Geſchehen NN. den 18

(L. S.) NN. Forſtkollegium.

NN. Präſident.

VII.

Inſtruktion für die Forſt=Rentbeamten.

Erſte Abtheilung.

Pflichten und Funktionen derſelben im allgemeinen.

§. 1.

Der Forſtrentbeamte ſoll ſeiner allergnädigſten Landesherrſchaft mit der vollkommenſten Treue und Anhänglichkeit als Staatsbürger und Staatsbeamter zugethan ſeyn, und ſeinem erhabenen Regenten und dem Staate mit ſolcher dienen, allen Schaden und Nachtheil durch perſönliche Mitwirkung, durch Anzeigen und andere Mittel abzuwenden ſuchen.

Insbeſondere wird ihm auferlegt den Inhalt nachſtehender Inſtruktion in allen ihren Punkten und Theilen auf das genaueſte wörtlich zu befolgen, ſich keiner willkührlichen Auslegung deren Vorſchriften anzumaßen, wenn der Sinn derſelben ihm allenfalls dunkel und zweideutig zu ſeyn ſcheint, — keine Handlungen unternehmen, worzu er nicht ausdrücklich beauftragt, und keine unterlaſſen, zu deren Begehung derſelbe angewieſen iſt, — ſondern bei entſtehenden Zweifeln hierüber bei dem ihm vorgeſetzten Forſtkollegio den pflichtmäßigen Anfragebericht machen. Im Fall jedoch Gefahr beim Verzug, ſoll er handeln nach den Pflichten und Rechten, welche aus der Natur und der Würde ſeines Amts gefolgert werden können, und die mit den Rechtsprinzipien und denen der Billigkeit, ſo wie mit dem Wohl des Staats und des landesherrlichen Aerars vereinbarlich ſind. — Wie dieß aber geſchehen, hat er alsbald berichtlich anzuzeigen.

§. 2.

Die ihm von dem ihm vorgeſetzten Forſtkollegio und respect. dem Chef des Forſtdepartements zukommenden Verordnungen und Befehle hat er jederzeit mit der pünktlichſten Genauigkeit willig und unverdroſſen zu befolgen, und ſich hierinne keine Saumſeligkeit zu Schulden kommen zu laſſen; auch hat er dem Forſtkollegio in allen übrigen Fällen die gehörige Unterwürfigkeit, den Reſpect und Gehorſam zu bezeigen.

§. 3.

Von den Landesgeſetzen überhaupt, insbeſondere aber von den auf das Forſtweſen und die Forſtfinanzverfaſſung bezüglichen Verordnungen hat ſich der Forſtrentbeamte die möglichſt vollſtändige Kenntniß zu verſchaffen.

Auch wird er hiermit ausdrücklich verpflichtet, die Kontravenienten ohnverzüglich zur geeigneten Unterſuchung und Beſtrafung der kompetenten Staats= und Ortsbehörde anzuzeigen.

Damit er jedoch weiß, welchen Funktionen der Oberförſter, Förſter und Unterförſter, die Revier-

burſche, Köhler und Holzhauer obliegen müſſen, werden ihm hiermit die Inſtruktionen derſelben mitgetheilt, womit er ſich genau bekannt zu machen hat.

§. 4.

Die in ſeiner Regiſtratur vorfindlichen Lagerbücher und Grundbeſchreibungen, ſo wie alle auf die aktiven und paſſiven Forſtgerechtſame Bezug habende, ſolche erweiſende oder widerlegende Dokumente, ferner die ältern und neuern Forſtrechnungen, Forſtordnungen und andere Landesgeſetze, Verordnungen und Befehle, die Forſtdienſtinſtruktionen und übrigen zum Dienſte gehörigen Papiere, hat der Forſtrentbeamte mit der größten Sorgfalt aufzubewahren.

Auch hat derſelbe die Rechte des landesherrlichen Forſtärars, ohne jedoch den Unterthanen und berechtigten Perſonen Unrecht zu thun, in ihrem Anſehen und unverletzten Zuſtand zu erhalten, und ſolche nebſt den zur Einnahme aus den Forſten kommenden Natural- und Pekunialgefällen auf keinerlei Art verändern und respect. vermindern, oder dem landesherrlichen Fiscus entziehen zu laſſen.

§. 5.

Da der Forſtrentbeamte vermöge der ihm übertragenen Funktionen einen beträchtlichen Antheil an der Forſtverwaltung nimmt, die Kontrolle gegen den Oberförſter und Förſter führt, und unmittelbar einzig und ausſchlüßlich die Adminiſtration des Geldrerhebungs- und Kaſſeweſens beſorgt; ſo bringt die Natur dieſer Geſchäfte mit ſich:

1) daß derſelbe die wirthſchaftlichen auf Produktion, Konſumtion und möglichſt ſichere und vortheilhafte Debitirung der Forſtbenutzungsgegenſtände — mittelbar und unmittelbaren Verhältniſſe ſeines Rentamtsbezirks ſich möglichſt genau bekannt machen muß;

2) daß er, ob gleich derſelbe mit dem praktiſchen Forſtbetrieb nichts zu thun hat, dennoch als kontrollirender Beamter, als Rechnungsführer und Kaſſirer der Forſteinkünfte, ſich beſtreben muß, mit den von ihm zu erwartenden theoretiſchen Forſtkenntniſſen zugleich auch praktiſche oder techniſche zu verbinden;

3) daß er bei ſeiner Funktionirung — Fleiß, Ordnung, Unverdroſſenheit, und insbeſondere eine unbeſtechbare Redlichkeit und Treue beſitzt.

Alles das, was daher dem Oberförſter in §. 9. Nro. 1 — 5 deſſen Inſtruktion verboten iſt, gilt auch in gleichem Maaſe für ihn. Die geringſte Untreue wird man auf das ſtrengſte und zwar nach Befinden mit Kaſſation und kriminel beſtrafen.

4) daß er in vorſchriftsmäßiger Haltung der Manualen, Journale und Rechnungen, auch in der Regiſtratur überhaupt ſich einer beſondern Ordnung und Reinlichkeit befleißigt, und dieſe Dienſtſachen wie die geſammte Regiſtratur in eine gute Verwahrung nimmt

5) Daß er ferner die zu ſeinem Dienſte und zur herrſchaftlichen Behauſung gehörigen Inventarienſtücke ſtets in Ordnung und Aufſicht unterhält, auch darauf ſieht, daß ein gleiches in allen übrigen Forſtdienſt- und herrſchaftlichen Gebäuden und den mit ihnen verbundenen Pertinenzſtücken beobachtet wird, als weshalb er berechtigt ſeyn ſoll, bei den Förſtern, Unterförſtern ꝛc. zu Zeiten die nöthigen Viſitationen vorzunehmen.

6) Stirbt ein Forſtbeamter oder wird deſſen Stelle auf eine andere Art vakant; ſo hat er nach §. 8. Nro. 9 der Inſtruktion für den Oberförſter mit ſolchem gemeinſchaftlich das dortſelbſt weiters Angegebene zu beſorgen.

7) Stirbt aber der Oberförſter, ſo hat der Forſtrentbeamte dieß ſo wie eine jede andere dergleichen Amtsveränderung alsbald dem Chef des einſchlägigen Forſtdepartements zu melden, proviſoriſch ꝛc.

doch in Verbindung mit dem einſchlägigen Juſtizbeamten die Inventarienſtücke, die Regiſtratur ꝛc. in Beſitz zu nehmen, und ſolche mit dem juſtizrichterlichen Amtsſiegel belegen zu laſſen.

8) Ohne Vorwiſſen und Genehmigung ſeines Chefs ſoll derſelbe in außeramtlichen Verrichtungen ſich nicht über 24 Stunden lang von dem Sitze des Forſtrentamts entfernen, und auch in dieſem Falle den interimiſtiſchen Aufenthalt anzeigen.

Bei einer längern Abweſenheit iſt der Urlaub unmittelbar durch erſteren vom Forſtkollegio einzuholen.

Während der letztern ſoll er aber ein gewiſſes dem Geſchäft gehöriges Subjekt zur einſtweiligen Verwaltung an Statt ſeiner anſtellen, — für deſſen Handlungen er jedoch verantwortlich iſt.

Zweite Abtheilung.

Funktionen und Pflichten derſelben insbeſondere.

Erſtes Kapitel.

In Waldangelegenheiten.

§. 6.

In Waldangelegenheiten hat der Forſtrentbeamte folgendes zu beobachten:

1) Bei den Abpoſtungen ſoll derſelbe wo möglich gegenwärtig ſeyn, und ſich das abgepoſtete Holzquantum mit ſeinen Unterabtheilungen in ſeinem Manuale bemerken, hiernach aber die vom Oberförſter empfangenen Abpoſtzettel revidiren, — ohne jedoch durch dieſes Beiwohnen andere dringendere Geſchäfte zu vernachlaßigen.

2) Deſſen Gegenwart iſt aber unerläßlich bei dem Aufnehmen der Konſumtionsverzeichniſſe erforderlich, und das was in dieſer Hinſicht die Oberförſterinſtruktion §. 22 — 25. enthält, dient auch ihm zur Nachachtung.

3) Nicht weniger wird es dem Forſtrentbeamten zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, bei den Abzählungen und Verwerthungen der Forſthaupt- und Nebenprodukte ohnfehlbar gegenwärtig zu ſeyn, und darauf zu ſehen, daß bei der Debitirung nach dem Hand- oder Marktpreis der möglichſt höchſte Werth erzielet, — und der Abſatz, wenn nicht auf der Stelle die Bezahlung erfolgen kann, nur an ſichere zahlungsfähige Perſonen geſchieht.

Uebrigens hat ſich derſelbe das, was §. 27 — 33. in der Oberförſterinſtruktion vorgeſchrieben iſt, genau bekannt zu machen.

§. 7.

Da bei der Debitirung und Verwerthung der Forſtprodukte der Hauptzweck ſeiner Kontrolle ſich wirkſam zeigen muß; ſo wird derſelbe hiermit angewieſen, alle Abzählregiſter, Lizitations- oder andere Verkaufs- und Verpachtungsverzeichniſſe gemeinſchaftlich mit dem Oberförſter zu unterſchreiben; und wenn derſelbe mit letzterem nicht gleicher Meinung iſt, ſo haben beide Beamte abgeſondert hierüber gutachtlichen Bericht an das Forſtkollegium zu erſtatten.

§. 8.

Was die Aufſtellung der Forſtgeldetats, und das Forſtrechnungsweſen betrifft, ſo hat er folgende Vorſchriften zu beobachten:

1) nach Anleitung des §. 35. der Oberförſterinſtruktion hat der Forſtrentbeamte kumulativ mit dem Oberförſter den Forſtgeldetat zu entwerfen, und letztern mit demſelben zu unterzeichnen;

2) die ihm vom Oberförſter zugekommenen Extrakte der Forſtrevierrechnungen hat derſelbe zu kontrolliren und zu revidiren, und wie ſolches geſchehen, unverzüglich dem erſtern mit der ſchriftlich beiliegenden Erinnerung wieder zuzuſtellen.

3) Alle Aſſignationen, Quittungen und andere zur Aufſtellung der Forſtrevierrechnung dienliche Belege hat der Forſtrentbeamte, nachdem er die Einnahms = oder Ausgabsposten in ſeinem nach Form der Forſtrechnung geſtellten Manual genau aufgezeichnet und ſein vidit oder accepit darüber geſetzt hat, an den einſchlägigen Revierförſter originaliter abzugeben.

4) Auf eine gleiche Art und nach demſelben Formular, als die Forſtrechnungsextrakte und Jahresforſtrechnungen geſtellt ſind, hat der Forſtrentbeamte Manuale und für jedes Revier ſeparate Forſtrechnungen zu führen, deren Poſitionen ſich genau auf die den Belegen gegebenen Nummern beziehen, damit man zu einer jeden beliebigen Zeit hieraus eine Stumpfrechnung führen, und den Zuſtand der Kaſſe erforſchen kann.

5) Sind ihm die Jahresforſtrechnungen zu der in der Oberförſterinſtruktion beſtimmten Zeit mithin den 1ten Auguſt zugekommen; ſo hat derſelbe nach dem in der Förſterinſtruktion sub Nro. VI. mitgetheilten Schema für jedes Domanialforſtrevier und respect. für ein jedes Forſtamt, [wenn mehr als eine Oberförſterei ihm als Rentbeamter übertragen iſt], — dieſelbe ſummariſch zu formiren, und hierbei die von ihm und dem Oberförſter revidirten Forſtrevierrechnungen als Belege zu gebrauchen.

6) Die Forſtrechnungen ſind ſämmtlich mit dem 1ten Juli eines jeden Jahrs zu ſchließen, und beſtimmt mit dem 16ten Auguſt dem Forſtkollegio einzuſenden.

§. 9.

Der Forſtrentbeamte ſoll ſich zwar durchaus mit keiner Naturaleinnahme und Ausgabe, ſo wie mit keiner forſtwirthſchaftlichen Adminiſtration unmittelbar beſchäftigen; ſollten ihm jedoch die Aufſicht und Verwaltung der Holz = Kohlen = und Saamenmagazine, der Köhlerei, Domanialſchneidemühlen, Pech = Theer = und Kienrußfabrikationen und andere dergleichen Gegenſtände ausdrücklich übertragen ſeyn, ſo ſoll er dieſelben nach den ihm beſonders zugekommenen Inſtruktionen getreulich verwalten, über Einnahme und Ausgabe gewiſſenhaft Rechnung führen.

§. 10.

Was den Forſtſchutz und die Hegung der Forſtrugegerichte betrifft, wird derſelbe auf das verwieſen, was hierüber in der Oberförſterinſtruktion §. 39 — 68. bereits ausführlich beſtimmt worden iſt.

Auch von Seiten des Rentbeamten muß auf die beſtmöglichſte Sicherung der Forſte und nach §. 69. derſelben Inſtruktion auf die Erhaltung und Unverletzbarkeit der Domanialrechte und Anſprüche ſcharf geſehen werden.

Zweites Kapitel.

In Jagdangelegenheiten.

§. 11.

Der Forſtrentbeamte ſoll ſich den Schutz und die Unterhaltung der landesherrlichen Wildbahnen möglichſt angelegen ſeyn laſſen.

Sind in den Jagdrevieren Aecker und Wieſen zur Gewinnung tauglicher Aeſungsmittel beſtimmt ſo ſoll derſelbe bei der Einerndtung der letztern möglicherweiſe zugegen ſeyn, auch ſich die Quantität, Qualität und den Werth derſelben ſo wie der eingeſammelten Eicheln, Buchecker und anderer dergleichen Früchte in ſein Manual notiren, und wenn ein Magazin hierzu vorhanden, hierüber die Adminiſtration und Rechnung führen. Ueberhaupt dient ihm das zur Nachachtung, was in der Oberförſterinſtruktion §. 72 und 76. aufgezeichnet iſt.

§. 12.

Wenn nichts anderes vorgeſchrieben iſt, wird alles in den auf eigene Regie verwalteten Jagdrevieren gefangene und erlegte Wildpret an das Forſtrentamt in die Wildpretskammer zur vorſchriftsmäßigen Verwerthung und respect. Auspfündung des Wildprets, als worüber ihm nähere Entſchließungen und Tarife zukommen werden, — von den Revierförſtern und Jagdbeamten abgeliefert, jedoch mit Ausnahme deſſen, was einem jeden Forſt = und Jagdoffizianten für deren eigene Küche gegen Vergütung des taxmäßigen Preiſes zu behalten verſtattet iſt, oder worüber letztere beſondere Aſſignationen vom Forſtkollegio vorzeigen und hiemit ihre Rechnungen belegen können.

§. 13.

Eine jede Ablieferung muß von dem Forſtrentbeamten durch eine dem Jagdbeamten zugeſtellte Quittung atteſtirt ſeyn, und dieſe hat der letztere als Belege zur Jagdrechnung zu gebrauchen.

Ueber den Verkauf und die Verwerthung des ihm zugekommenen Wildprets führt derſelbe ein genaues Manual nach dem der Förſterinſtruktion sub Nro. XI. anliegenden Formular, ſo wie über alle Poſitionen der Einnahme und Ausgabe, wie ſolche in der Jagdrechnung aufgeſtellt ſind. — Sämmtliche Belege hierzu hat derſelbe aber dem Revierförſter oder einſchlägigen Jagdbeamten, nachdem er ſein vidit oder accepit darunter geſetzt, abzugeben.

Nach dieſem von ihm geführten Kontrollmanual revidirt derſelbe die ihm von beſagten Beamten zugekommenen Rechnungsextrakte, Schußgelds und Jahresjagdrechnungen, und formirt auf eine gleiche Art als bereits §. 8. Nro. 4, 5 und 6 dieſer Inſtruktion vorgezeichnet iſt nach dem in der Förſterinſtruktion sub Nro. XI. enthaltenen Schema für die einzelnen Jagdreviere und respect. für die Oberförſtereien die Jahresrechnung, welche ebenfalls mit dem 16ten Auguſt einzuliefern, mit dem 1ten Juli aber zu ſchließen iſt.

Drittes Kapitel.

Von der Rechnungsformation, dem Rezeptur = und Kaſſewesen insbeſondere.

§. 14.

Rückſichtlich der Formation der Forſt • und Jagdrechnung iſt zwar ſchon in den vorigen §§. der Forſtrentbeamte auf die Schematen hingewieſen, welche der Förſterinſtruktion anliegen, ſo wie daß derſelbe aus ſolchen eine ſummariſche Oberförſtereirechnung nach demſelben Formular zuſammen zu ſtellen hat; man findet jedoch hierbei noch folgendes zu erinnern:

1) So wie eine jede Rechnung aus 3 Hauptrubriken beſteht, — aus Einnahme, Ausgabe und dem Rechnungsabſchluß oder der Bilanze; ſo ſind auch ſolche immer von einander auszuſcheiden, und insbeſondere für ein jedes Revier ſpeziſiſch, und für die Oberförſterei ſummariſch die Bilanz rein darzuſtellen.

Da es ſich aber ereignen kann und oft unvermeidlich iſt,

2) daß liquide Ausſtände oder an die Forſtkaſſe zu machende Präſtationen als ganz oder zum Theil unberichtigt

unberichtigt vorkommen; — ſo ſollen zwar dieſe Poſten regelmäßig in der Einnahme vorgetragen werden, hiermit jedoch der Rentbeamte in einem der Rechnungsbilanz anzufügenden Verzeichniß wieder belegen, und die effektive Ausgabe und Einnahme oder das reine Pekunialeinkommen eines jeden Forſt = und Jagdreviers verifiziren.

3) Das reine effektive Einkommen aus einer jeden Oberförſterei gewährt oder belegt der Forſtrentbeamte theils durch Quittungen der an die Generalforſtkaſſe abgelieferten Gelder, theils durch die Hinweiſung auf den hieraus ſich ergebenden Kaſſebeſtand und Vorrath.

4) Bei dem in Nro. 2 berührten Reſtenverzeichniß hat der Forſtrentbeamte zugleich ſpezifiſch und ausführlich anzuzeigen, — ob und in wiefern, auch zu welcher Zeit, die Reſten oder Ausſtände ganz oder nur zum Theil beizubringen ſind mit den ſolches veranlaßenden Urſachen.

5) Alle Poſitionen der Einnahme und Ausgabe, ſeyen ſolche auch noch ſo gering, ſind mit Atteſten, Quittungen, Aſſignationen und andern glaubwürdigen Belegen zu verifiziren. — Ohne ſolche beſitzt die Rechnung keine Legalität, und der Rentbeamte bleibt hiefür perſönlich verantwortlich.

6) Einer jeden Revierrechnung muß ein Verzeichniß der Inventarienſtücke beigefügt werden; der Oberförſtereirechnung aber das Inventarium des Forſt = und Forſtrent = Amts.

7) Alle Verzeichniſſe der Naturalvorräthe ſo wie die Inventarien müſſen vom Oberförſter als richtig vorhanden atteſtirt ſeyn.

8) Die Forſt = und Jagdrechnungen erhalten nicht eher ihre Glaubwürdigkeit, bis ſolche vom Forſtkollegio revidirt und respect. juſtifizirt ſind.

9) Die ihm deshalb zugeſtellten Erinnerungen hat derſelbe unverzüglich zu beantworten.

10) Nach erfolgter Juſtifikation empfängt der Rentbeamte die Juſtifikationsſcheine, welche derſelbe ad acta zu nehmen hat, um ſich nothdürftigenfalls hiermit zu legitimiren.

11) Der Forſtrentbeamte bleibt zu jeder Zeit, auch nach erfolgter Juſtifikation bei erweislichen Umſtänden und Zweifeln dem Forſtkollegio verantwortlich.

12) Der nach dem Abſchluße einer jeden Jahresrechnung in Kaſſe verbliebene Geldvorrath kommt bei der künftigen Jahresrechnung in Einnahme, und der allenfallſige Vorſchuß in Ausgabe.

§. 15.

Der Forſtrentbeamte hat rückſichtlich des Rezeptur = und Kaſſeweſens folgende Vorſchriften genau zu befolgen:

1) Der Regel nach müſſen alle Forſtintraden, Holzgelder und dergleichen Einnahmsposten an dem Tag, wo ſolche fällig und respect. die debitirten Produkte von den Käufern, Pächtern ꝛc. parzipirt ſind, — auch von ihm erhoben und in Einnahme geſtellt werden; und eben ſo ſind die vorſchriftsmäßigen Ausgaben zu entrichten und zu berechnen.

Dieſe Regel iſt unnachſichtlich zu beobachten:

a) bei Fremden oder Ausländern, welche in continenti bezahlen müſſen, ſo wie die Anweiſung oder Uebergabe der gekauften oder überhaupt verwertheten Forſtprodukte erfolgt iſt;

b) bei vermöglichen und zahlungsfähigen Unterthanen;

c) in den Fällen, wo eine augenblickliche oder periodiſche Bezahlung ausdrücklich ſtipulirt iſt.

Sie erleidet aber eine Ausnahme:

a) bei denen Ausländern, welche ſich zu einen innerhalb des Etatsjahrs anberaumten kurzen Zahlungstermin durch eine ſicher geſtellte hipothekariſche Kaution oder durch einheimiſche annehmbare Bürgen hinlänglich verpflichten, wofür jedoch der Forſtrentbeamte verantwortlich gemacht wird;

b) bei anſäſſigen vermöglichen Unterthanen, welche ſich verbindlich machen, innerhalb einer beſtimmten Zeit des Etatsjahrs ebenfalls zu zahlen.

2) Die ausſtändigen Forſtgelder und andere Präſtationen muß der Forſtrentbeamte innerhalb des Etatsjahrs eifrigſt beizutreiben ſuchen, die ſaumſeligen Debitoren aber hierin fleißig durch Bothen erinnern, und überhaupt darauf ſehen, daß die Jahresrechnung möglichſt rein hergeſtellt wird.

Sollten aber alle gütlichen Mittel nichts fruchten, ſo iſt die Beitreibung dieſer liquiden Abgaben, nachdem hierüber beſonders gutachtlicher Bericht erſtattet, auch der Forſtrentbeamte hierauf Reſolution erhalten hat, — durch die einſchlagenden Juſtizgerichte exekutiviſch zu bewirken.

Alle durch Verſchulden des Forſtrentbeamten dem landesherrlichen Forſtärar zugehende Schäden hat derſelbe ex propriis demſelben zu erſetzen.

3) Mit dem Schluße eines jeden Monats iſt von demſelben der Kaſſevorrath an die Forſthauptkaſſe einzuſenden, und ſolcher vierteljährig mit den Quartalsextrakten, worauf ſich zu beziehen und hierdurch zu legitimiren iſt, zu begleiten.

4) Alle berichtigten Ausſtände und Einnahmsposten müſſen den Debitoren quittirt und in der Rechnung ausgethan werden; einen jeden Kontraventionsfall hat der Forſtrentbeamte das erſtemal mit der Strafe zu büßen, welche dem Werth der unausgethanen Geldſumme oder deren Realwerth gleich kommt; der zweite und mehrmalige Fall zieht eine ſtrengere Verantwortlichkeit nach ſich.

Schluß.

Nochmals wird dem Forſtrentbeamten eingeſchärft, vorſtehende Inſtruktion auf das gewiſſenhafteſte zu befolgen, — keine Forſteinkünfte, ſeyen ſie auch noch ſo gering, zu verheimlichen, nicht in Rechnung zu bringen, ſolche zu ſeinem Privatnutzen zu verwenden, oder ſie zum Nachtheil der landesfürſtlichen Kaſſe auf eine andere unerlaubte Art zu veräußern, — die Einnahms- und Ausgabsposten anders zu ſtellen, als ſie ſind, auch nicht die Forſtkaſſe mit irgend einer andern und ſeiner eigenen zu vermengen. — Für ein jedes Falſum haftet derſelbe mit ſeinem ganzen Vermögen und ſeiner Perſon.

Geſchehen NN. den 18

(L. S.) NN. Forſtkollegium.

NN. Präſident.

VIII.

Inſtruktion für die Oberforſtinſpektoren.

Erſte Abtheilung.

Pflichten und Funktionen des Oberforſtinſpektors (Oberforſtmeiſters) im allgemeinen.

Erſtes Kapitel.

Von den Pflichten deſſelben gegen den Regenten und das ihm vorgeſetzte Forſtkollegium.

§. 1.

Die Pflichten eines jeden, dem Staate und ſeinem Regenten mit aller Anhänglichkeit und Treue zugethanen Unterthanen ſind auch zugleich die des Oberforſtinſpektors; insbeſondere binden ihn aber an

beide die übernommenen Pflichten eines Staatsdieners, die ſeines Amtes, und diejenigen, welche in gegenwärtiger Inſtruktion ihm zur unverbrüchlichen Beobachtung auferlegt werden, als von deren Inhalt er durch keine Veranlaſſung auch nur im mindeſten abweichen, und ſich eigenmächtiger Auslegungen deren Vorſchriften anmaßen ſoll, wenn er über das Thun oder Unterlaſſen gewiſſer bezeichneter Dienſtfunktionen in Zweifel ſteht, ſondern jederzeit ſolche von dem ihm vorgeſetzten Forſtkollegio zu erwarten hat.

§. 2.

Letzterem oder deſſen Anordnungen und Verfügungen hat der Oberforſtinſpektor allen ſchuldigen Gehorſam und Reſpekt zu bezeigen, und deſſen Aufträge und Befehle mit der möglichſten Pünktlichkeit zu befolgen; auch das ihm untergeordnete Forſtperſonal als die Oberförſter, Forſtrentbeamten, Förſter, Unterförſter und Forſtaſſiſtenten oder Gehülfen zu einer gleichen Subordination und Beobachtung ihrer Dienſtpflichten inſtruktionsmäßig anzuhalten.

Zweites Kapitel.

Von der Kenntniß, welche zur Befolgung der Dienſtpflichten erworben, und vorausgeſetzt werden muß.

§. 3.

Damit der Oberforſtinſpektor beurtheilen kann, welchen Dienſtfunktionen das ihm untergeordnete Forſtperſonale obliegen muß, empfängt er die denſelben ertheilten Inſtruktionen, welche er ſtudiren, und ſich völlig genau damit bekannt machen, — übrigens aber ſolche in der Regiſtratur aufbewahren ſoll. Zugleich werden ihm die Forſt- und Jagdordnungen mitgetheilt, und von ihm als dem Chef ſeines Forſtdepartements billig alle diejenigen ſtaatswirthſchaftlichen, finanziellen und polizeilichen Kenntniſſe, insbeſondere die der ganzen Forſtwiſſenſchaft, welche das Anſehen und die Wichtigkeit der ihm übertragenen Stelle erheiſchen, vorausgeſetzt.

Hiermit würde aber eine Unkunde in der organiſchen Verfaſſung des NN. Staats unvereinbarlich ſeyn. Letztere hat ſich demnach der Oberforſtinſpektor möglichſt genau bekannt zu machen, und die Quellen und Hülfsmittel hierzu in den Staatsorganiſationsgeſetzen, welche dermalen bereits zur Bekanntmachung gekommen ſind, und in den öffentlichen Blättern von Zeit zu Zeit noch erſcheinen werden, zu ſuchen. — Man macht ihm demnach für alle aus einer ſolchen Unkunde entſtandenen Fehler verantwortlich, auch ihm zur Pflicht, alle allgemein zur Notiz der Unterthanen gebrachte Verordnungen und Geſetze, welche das Forſt- und Jagdweſen mittelbar und unmittelbar betreffen, auch alle von dem Forſtkollegio an ihn ergangene Verordnungen und Reſkripte ohnverweilt und zwar wenigſtens binnen 2 Tagen nach dem Empfang zur Expedition an die Forſtunterbehörden zu bringen.

Einen gleichen expediten Geſchäftsgang verſpricht man ſich von ihm bei Verordnungen, welche das Wald- und Jagdweſen der Privaten zum Gegenſtande haben.

§. 4.

Der Oberforſtinſpektor ſoll aber nicht blos eine Kenntniß aller benannter Geſetze und Verordnungen beſitzen, ſondern auch praktiſch wiſſen, wie ſie in Anwendung zu bringen ſind. Hierzu gehört nun

1) eine möglichſt umfaſſende Lokalkenntniß der ihm ſubordinirten Oberförſtereien, Forſtreviere, und aller Domänen- und Privatwaldungen und Jagden, ja ſelbſt der Städte, Dorfſchaften, Höfe, Seen, Weiher ꝛc., die ſeinem Departement inklavirt ſind.

Dieſe Lokalkunde erwirbt ſich aber derſelbe nicht blos durch die ihm mitgetheilten Forſtkarten,

ſondern hauptſächlich auf den jährlichen Forſtinſpektionsreiſen, als worauf er weiter hinten inſtruirt werden wird. — Und dieſe Kenntniß muß ſo weit gehen, daß er beſtimmt das Lokale kennt, in welche Diſtrikte unter andern die jährlichen Hauungen fallen, wie und mit welchen Holzarten ſolche beſtanden ſind, und was ſie für einen Natural- und Pekunialertrag verſprechen; ferner wie die Grenzen der verſchiedenen Reviere beſchaffen ſind ꝛc.

2) eine eben ſo genau umfaſſende Perſonalkenntniß der ſubordinirten Beamten vom Oberförſter bis zum Forſtgehülfen. Deren Charakter, Thätigkeit und Fleiß, deren Kenntnißſphäre und Moralität hat derſelbe möglichſt genau zu ſtudiren, und ſich ſolche nebſt deren Habilität, deren Alter, Dienſtzeit, zu weiteren Beförderungen in ein beſonderes Verzeichniß zu notiren, — von Zeit zu Zeit die nöthigen Nachträge und Veränderungen hierinne zu bemerken, und ſolches jährlich beſtimmt mit dem 1. Jenner nach beiliegendem Formular sub Nro. I. zum Forſtkollegio einzuſenden.

3) eine nicht weniger genaue Kenntniß des Geſchäftsgangs, welcher ihm ſo wie dem Subalternperſonal obliegt; und hierzu gehört zugleich auch diejenige Ordnung und Akkurateſſe, welcher er ſich bey Abfaſſung von Berichten, Plänen, und in Befolgung der an ihn ergangenen Aufträge zu befleißigen hat; ferner die

4) Ordnung, welche in der Inſpektionsregiſtratur zu halten iſt.

Drittes Kapitel.

Von dem Verhalten in Dienſtangelegenheiten, und von den Grenzen deſſen Wirkungsſphäre.

§. 5.

Der Oberforſtinſpektor muß ſich ernſtlich befleißigen die Sphäre des ihm übertragenen wichtigen Amts auszufüllen, und den gerechten an ihn zu machenden Anforderungen gehörig zu entſprechen.

A) Von Seiten ſeiner Perſon erwartet man daher billigerweiſe einen völlig tadelfreien Lebenswandel, Humanität, Unverdroſſenheit und muſterhafte Thätigkeit, Redlichkeit und Unbeſtechbarkeit im Dienſte, eine unwandelbare Anhänglichkeit an den Regenten und den Staat, eine völlige Unpartheilichkeit in ſeinen Gutachten über die perſönlichen Verhältniſſe der untern Beamten, und ein muſterhaftes nicht ſtolzes und ohne Noth gebieteriſches Betragen gegen letztere, — welchen immer mit Belehrung und Humanität zu begegnen iſt.

B) Dieſem widerſpricht jedoch nicht, daß letzteres gegen ihn diejenige Subordination beweißt, ohne welche außerdem der Zweck ſeines Amts vereitelt würde. Mit Schonung hat er zwar diejenigen zu recht zu weiſen, welche aus Irrthum und Unkunde fehlen; aber Nachdruck und Ernſt hat er eintreten zu laſſen, wenn das ihm untergeordnete Forſtperſonale ſich Dienſtnachläßigkeiten zu Schulden kommen läßt, oder ihm die gebührende Achtung und den ſchuldigen Gehorſam nicht bezeigt. — Bei fortdauernder Inſubordination oder begangenen injuriöſen Handlungen hat er ſogleich ausführlichen Bericht zu erſtatten, und respect. dieſem ſein Gutachten beizufügen.

C) Sollte bei dergleichen inſtruktionswidrigen Handlungen Gefahr auf den Verzug haften, dadurch aber dem landesherrlichen Forſtärar oder den Unterthanen ein damnum irreparabile bevorſtehen, die pflichtvergeſſenen Beamte ſich den Händen der Gerechtigkeit durch Flucht zu entziehen ſuchen, oder ſich verdächtig machen, noch mehrere Attentate und Verbrechen zu begehen; ſo iſt derſelbe ermächtigt vi officii die geeigneten Maasregeln zu ergreifen, die Forſtrevierburſche oder Forſtgehülfen, Unterförſter und Förſter in continenti bei geringen Vergehen auf andere Stellen proviſoriſch zu verſetzen, und nothdürftigenfalls ſolche von ihrem Dienſte proviſoriſch zu entfernen, ſich durch Requiri-

rung der Juſtiz- und Polizeiſtellen ihrer Perſon und ihres Eigenthums zu verſichern, und gegen ſie gemeinſchaftlich mit den Juſtizämtern die rechtliche Unterſuchung zu beginnen, und die hierüber geſammelten Akten mit einem pflichtmäßigen Bericht und Gutachten einzuſenden.

So wie aber Anzeigen hiervon geſchehen, hat er ohne Verzug hierüber Bericht zu erſtatten, darinne die Veranlaſſung und Ausführung der von ihm proviſoriſch getroffenen Verfügungen anzugeben, und wenn die Unterſuchung nicht preſſirt, die Reſolution hierauf zu gewärtigen.

Daß der Oberforſtinſpektor in der Wahl jener Maasregeln und in Ergreifung der zum Zweck führenden Mittel mit aller Umſicht auf den Thatbeſtand, und mit genauer Erwägung des Rechts und der Billigkeit alle mögliche Vorſicht anzuwenden hat, daß derſelbe demnach nicht eher zu dem letzten Mittel oder zu der proviſoriſchen Suspenſion vom Dienſte, Arreſt ꝛc. ſchreiten darf, bis die Indicien von der Art ſind, daß ſolche auf nichts anders als auf Defraudationen oder Veruntreuungen und andere Kriminal- und ſchwere Dienſtverbrechen ſchließen laſſen, oder der Beweis hiervon offenbar iſt; wird derſelbe aus dem ermeſſen, daß er nicht blos für ſeine Verfügungen überhaupt verantwortlich, ſondern auch wegen des hieraus dem Beklagten zugegangenen widerrechtlich zugefügten Schadens zum Erſatz verpflichtet bleibt, außerdem aber noch gegen ihn wegen Partheilichkeit und anderen erweislich gerechten Beſchwerden mit den geeigneten Strafen verfahren werden wird.

Eine vorzügliche Sorgfalt hat

D) der Oberforſtinſpektor darauf zu richten, daß die an ihn oder an deſſen Subalternperſonale, oder an die Unterthanen des Forſtweſens wegen erlaſſene Verordnungen pünktlich in Ausführung kommen, und demnach keine Abweichung, ſey es auch die geringſte, hierinne ſtatt finden; widrigenfalls derſelbe die nöthigen Remeduren deshalb zu ergreifen, und darüber Bericht zu erſtatten hat.

Deshalb wird es ihm

E) zur Pflicht gemacht, auf deſſen jährlichen Reviſionsreiſen eifrigſt in jeder Oberförſterei, jedem Forſtrevier und deſſen Theilen nachzuſehen, wie und ob die vorgeſchriebenen Kulturen und die in der Hauung und Bewirthſchaftung derſelben getroffene Veränderungen befolgt ſind. Und wenn ſolches nicht, hat er das betreffende Forſtperſonal hierüber zur Verantwortung zu ziehen, und die Urſachen und vorgegangenen Fehler zu erforſchen, ſobann aber nach vorgängig hierüber getroffenen Anordnungen darüber pflichtmäßigen Bericht zu erſtatten.

Eine vorzügliche Aufſicht hat derſelbe

F) auf die vorſchriftsmäßig zu bewirkende Einlieferung der Berichte, Pläne, Rechnungsextrakte und der Forſtrechnungen zu richten, und nicht zu geſtatten, daß der eine und andere Oberförſter oder Förſter hierinne ſaumſelig und nachläßig iſt. Eine jede Abweichung von der Inſtruktion iſt dem Kontravenienten zu verweiſen.

G) Da der Oberförſter der inſpizirende Beamte der Förſter, und der kontrollirende der Forſtrentbeamten iſt, ſo wie letzterer umgekehrt ähnlichen Funktionen gegen den Oberförſter ſich unterziehen muß, — der Oberforſtinſpektor aber als rein blos inſpizirender und mediatdirigirender Beamter die Aufſicht über beide zu führen hat; ſo ſoll der Oberforſtinſpektor ſich auch vorzüglich angelegen ſeyn laſſen, zu verhüten, daß zwiſchen beiden letztern ein Einverſtändniß zum Nachtheil des Allerhöchſten Aerars ſtatt findet. — Außer ſeinen gewöhnlichen Forſtinſpektionsreiſen ſoll derſelbe demnach zuweilen unvermuthet die Forſtreviere, Holzhauereien, Abpoſtungen und Abzählungen beſuchen, hierbei die ihm vorher mitgetheilten Abpoſtzettel, ratifizirten Konſumtionsverzeichniſſe, approbirten Naturalforſtetats und Extrakte zu Handen nehmen, und hiernach ſowohl als aus den weitern durch die Förſter, Unterförſter, Forſtgehülfen, Köhler, Holzhauer und andere glaubwürdige Perſonen ausgeſprochenen Daten beurtheilen, in wiefern die Angaben und Deſignationen der Oberförſter und Forſtrentbeamten hiermit übereinſtimmen oder nicht.

Bei ſich zeigendem Verdacht iſt der Oberforſtinſpektor

H) ermächtigt den Kaſſebeſtand des Forſtrentbeamten und die Richtigkeit und das Uebereinſtimmen der Rechnungsmanuale mit jenen verdächtigen Anzeigen zu prüfen; — darauf aber ſoll er den Befund ſogleich berichtlich an die ihm vorgeſetzte Behörde melden.

Eine beſondere Aufſicht iſt ferner

I) auf die vorſchriftsmäßige Debitirung und Verwerthung der Forſtprodukte zu richten, welcher, wenn ſolcher auch der Oberforſtinſpektor nicht überall beiwohnen kann, doch öfters und unvermuthet dieß thun muß, damit der Oberförſter und Rentbeamte in dem Eifer zur Redlichkeit nicht erſchlaft, und durch die Ruheverſtattung ſicher gemacht wird.

Da aber

K) für den Dienſt und expediten Geſchäftsgang die Nachläßigkeit und Unordnung, welche der Förſter, Oberförſter und Rentbeamte ſich beim Rechnungs- und Regiſtraturweſen zu Schulden kommen läßt, äußerſt nachtheilig iſt; ſo iſt auch hierauf beſondere Aufmerkſamkeit zu richten, und die erforderlichen Maasregeln zu nehmen, daß die Manuale, Rechnungen und die Regiſtratur in einer ſteten Ordnung erhalten werden.

Nicht weniger muß

L) das zum Dienſt und zur Wohnung der Forſtbeamten gehörige Inventarium beſtändig in Richtigkeit und Ordnung erhalten werden, als wofür ein jeder auf ſeine eigene Koſten zu ſtehen hat. Eine genaue Unterſuchung deſſelben gehört daher auch zugleich zu den Funktionen des Oberforſtinſpektors.

§. 6.

Kein ihm untergeordneter Forſtbeamter ſoll ſich ohne ſeine Erlaubniß und ſein beſonderes Vorwiſſen nach Vorſchrift deren Inſtruktion von ſeinem Dienſte und Wohnort entfernen. Hat jedoch der eine oder andere gegründete Urſache hierzu, ſo ſoll der Oberforſtinſpektor Macht haben, dem Forſtgehülfen auf 6 Tage, einem Unterförſter auf 8 Tage, einem Revierförſter auf 10 Tage, und einem Oberförſter auf 14 Tage in einer Zeit Urlaub zu ertheilen, wo deren Gegenwart nicht unumgänglich nöthig iſt, mithin unter andern nicht zur Zeit, wo die Holzhauereien, die Abvoſtungen, Abzählungen und Verwerthungen der Forſtprodukte ſtatt finden, nicht, wenn die Kulturarbeiten vor ſich gehen, und der Forſtſchutz, die Aufnahme der Konſumtionsverzeichniſſe und Haltung der Forſtrugegerichte deren Abweſenheit verbietet.

Im Falle des Eintritts einer ſolchen Vakanz aber, hat der Oberforſtinſpektor jederzeit ein anderes taugliches Subjekt an des Abweſenden Stelle zu beſtellen, und ſolchem die einſchlägige Amtsverwaltung interimiſtiſch zu übertragen; — daß und wie aber ſolches geſchehen, alsbald berichtlich anzuzeigen.

Sollte der Urlaub auf eine längere Zeit erbeten ſeyn, ſo iſt ſolches ſelbſt von dem Oberforſtmeiſter mittelſt gutachtlichen Berichts zu melden, und von der Vorſchrift in keinem Punkte abzuweichen.

§. 7.

Wird Jemand des Forſtdienſtperſonals dergeſtalt krank, als worüber von deſſen Angehörigen und respect. vom Förſter und Oberförſter an ihn Bericht zu erſtatten iſt; ſo ſoll, wenn die Krankheit den Beamten an der Amtsführung verhindert, der Oberforſtinſpektor diejenigen Maasregeln treffen, daß hierunter der Dienſt nicht leidet, mithin proviſoriſch die Funktion des Erkrankten einem andern tauglichen Subjekt bis zu deſſen Geneſung übertragen, und hierüber ebenfalls berichten.

Stirbt aber ein Oberförſter oder Forſtrentmeiſter, ſo hat ſich der Oberforſtinſpektor ohnverweilt nach der Anzeige hiervon in deſſen Behauſung zu begeben, und mit Zuziehung der Ortsgerichts- oder Polizeibehörde die Kaſſe, das Inventarium, die Regiſtratur und andere Dienſtappertinenzien in Gewahr-

ſam zu bringen, und mit dem Gerichts- und Oberforſtinſpektions-Siegel in öffentlichen Schutz zu nehmen, — die durch den Tod erledigte Stelle aber unverzüglich einem bereits angeſtellten Forſtbeamten proviſoriſch zu übertragen.

Auch hierüber iſt alsbald pflichtmäßiger Bericht zu erſtatten, und zugleich ſind hierinne zur Wiederbeſetzung der erledigten Stelle wenigſtens 3 der bereits in der Oberforſtinſpektion oder anderwärts angeſtellten tauglichen Subjekte in Vorſchlag zu bringen, und ein jedes unpartheiiſch nach ſeiner Tauglichkeit und Habilität zu karakteriſiren.

Ergeben ſich dergleichen Todesfälle mit den Förſtern und Unterförſtern auch Forſtgehülfen, ſo iſt, wenn der Oberforſtinſpektor nicht ſelbſt die Inventariſation und Siegelung wegen großer Entfernung vornehmen kann, hierzu ſchon ex officio der Oberförſter ermächtigt, der von letzterem an ihn hierüber eingegangene Bericht iſt jedoch unter gleichen Bedingungen motivirt durch den ſeinigen an das Forſtkollegium zu befördern, nachdem auch in dieſen Fällen die gehörigen Vorkehrungen zur Beſetzung der vakanten Aemter von ihm getroffen ſind, und ohnmasgeblich zu erkennen gegeben worden, welche andere Subjekte ſich hierzu am beſten qualifiziren.

§. 8.

Nächſtdem, daß der Oberforſtinſpektor dafür wacht, daß durch das ſubordinirte Perſonal die landesherrlichen Forſtgerechtſame unverſehrt erhalten werden, und daß letzteres alles mögliche anwendet, um dieſen Zweck nach Vorſchrift der Inſtruktionen zu erreichen, wird derſelbe hierauf ebenfalls verpflichtet, und dafür verantwortlich gemacht, indem es zwar nicht die Abſicht und der Wille der eben ſo gerechten als milden Landesregierung iſt, erweisliche Rechte und Anſprüche der Unterthanen zu ſchmälern, und die Domanialgerechtſamen über die Gebühr zum Nachtheil der Unterthanen auszudehnen, — eben ſo wenig es aber auch in den Grundzügen einer guten Staatsverfaſſung liegen kann, dem landesfürſtlichen Aerar Rechte und Nutzungen entziehen zu laſſen, die einen Theil des Staatsvermögens ausmachen, da die Forſte einen ſo beträchtlichen Beitrag zur Beſtreitung der öffentlichen Ausgaben darbieten, und zur Erleichterung der den Unterthanen aufliegenden Staatslaſten dienen.

Mit Ernſt und Nachdruck hat derſelbe daher gegen ſolche Uſurpationen, widerrechtliche Beſitzergreifungen und Schmälerungen zu verfahren, und insbeſondere dafür zu ſorgen, daß die Grenzen der Waldungen, Jagden und anderer Realitäten in ihrer Integrität erhalten, daß ferner die Abgaben und Dienſte, welche der Forſte wegen ſtatt finden, richtig präſtirt werden.

Bei ſich ergebenden Zweifeln und Streitigkeiten hat der Oberforſtinſpektor ſich eifrigſt zu bemühen, einen jeden dem landesfürſtlichen Aerar bedrohenden Prozeß unter Vorbehalt der Allerhöchſten Genehmigung in Zeiten durch gütliche Vorſtellungen und Vergleichseinleitungen mit Zuziehung der Juſtizbehörden erſter Inſtanz, und der einſchlägigen Forſt- und Rentämter abzuſchneiden, ſobald ſich ſolche mit dem Anſehen der Staatsregierung und dem Beſten des Allerhöchſten Aerars, auch mit den Grundſätzen des Rechts und der Billigkeit vereinbaren laſſen —, jederzeit aber hierüber einen ausführlich motivirten Bericht zu erſtatten.

§. 9.

Daß insbeſondere die Oberförſter, Forſtrentbeamte, Förſter, Unterförſter und Forſtgehülfen ſich keinen unerlaubten Nebenbeſchäftigungen unterziehen, Handel oder Gaſtwirthſchaft treiben ꝛc., darüber muß der Oberforſtinſpektor vorzüglich wachſam ſeyn. — Auch darf er für ſich unter keiner Bedingung den benannten Beamten Erlaubniß hierzu ertheilen, ſondern, wenn ein dergleichen Fall eintritt, — hat er nach vorgängiger Unterſuchung denſelben ſogleich ad referendum zu nehmen.

So wenig aber dergleichen unerlaubte Nebenbeſchäftigungen, Annahme von freiwilligen und er-

preßten Geſchenken jeder Art, Anmaßung von unerlaubten Akzidenzien ꝛc. mit der Amtsführung jener Offizianten vereinbarlich, ſo und noch weniger ſind dieſelben mit dem Anſehen und dem Amte des Oberforſtinſpektors. Der geringſte Verdacht gegen deſſen Treue, Unpartheilichkeit und Unbeſtechbarkeit wird eine ſtrenge Unterſuchung nach ſich ziehen, — und der Erweis deſſelben eine ſtrenge Ahndung, die nach Befinden ſelbſt Kaſſation zur Folge hat. — In dieſe Kathegorie gehört aber auch, wenn derſelbe die in dieſem Falle inſtruktionswidrigen Handlungen der ihm untergeordneten Beamten kennt, oder ſich hierauf mit Wahrſcheinlichkeit ſchließen läßt, und derſelbe unterläßt die nöthigen Unterſuchungen deshalb vorzunehmen, und ſolche alsbald zur Kenntniß ſeiner vorgeſetzten Behörde zu bringen.

Zweite Abtheilung.

Pflichten und Funktionen des Oberforſtinſpektors insbeſondere.

Erſtes Kapitel.

In Bezug auf das Forſt- oder Waldweſen.

§. 10.

Der Oberforſtinſpektor bildet unter den dem Forſtkollegio ſubordinirten Beamten das dirigirende Organ der innern Forſthaushaltung in ihrem ganzen Umfange nach Anleitung des Nachfolgenden. — Die Grundſätze und Maximen der Forſtwirthſchaftskunde ſind demnach auch in Bezug auf Kultur, Erhaltung, Verbeſſerung, nachhaltige geregelte Bewirthſchaftung und Benutzung der Forſte, in Bezug auf den möglichſt hohen und ſichern Debit deren Produkte, — der Handhabung einer möglichſt guten Forſtpolizei und des Forſtſchutzes — diejenigen, welche ihm gleich den ſpeziellen Vorſchriften zur Norm und Ausführung dienen. — Da deren umfaſſende theoretiſche und praktiſche Kenntniß von ihm billig vorausgeſetzt werden muß, und in deren Ermanglung der Oberforſtinſpektor ſeiner wichtigen Stelle gar nicht vorſtehen könnte; ſo enthält man ſich auch, hierüber ins Detail zu gehen, ſondern verweißt denſelben theils auf das Nachfolgende, theils auf das, was in den Inſtruktionen für die Förſter, Oberförſter und Forſtrentbeamten niedergelegt worden iſt.

Erſter Partikel.

Von den Funktionen des Oberforſtinſpektors bei den jährlich vorzunehmenden Forſtbereiſungen.

§. 11.

Es bedarf hier keines weitern Beweißes, daß die Waldungen und die mit ihnen verbundenen Nutzungsgegenſtände nicht immer in demſelben wirthſchaftlichen Zuſtand und jährlichen oder dermalen in Zukunft verſprechenden Natural- und Pekunialertrag bleiben, daß demnach ſelbſt diejenigen Waldungen, für welche ſchon durch eine vorhergegangene Abſchätzung ihres nachhaltigen Ertrags ein gewiſſer Naturalforſtetat feſtgeſetzt worden iſt, noch zeitlichen Veränderungen unterworfen ſind, wodurch ihr Zuſtand und Etat irritirt wird. Auch bedarf es blos einer Erinnerung, daß ſelbſt die beſte Taxation nur in den Grenzen der Wahrſcheinlichkeit bleibt, und der regelmäßigen Bewirthſchaftung und nachhaltigen Benutzung einer Waldung nur dadurch Dauer und Feſtigkeit gegeben werden kann, wenn der durch erſtere ausgemittelte Ertrag mit dem, welchen theils die von Jahr zu Jahr vorzunehmende Beſichtigung und Abſchätzung von der auf den ſchlagbaren Holzdiſtrikten vorhandenen Maſſe auffindet, theils die effektive Hauung gewährt, nach Maasgabe des Flächengehalts und der Bonitäts- und Holzklaſſen genau verglichen, und hierdurch der durch die Taxation beſtimmte jährliche Naturalforſtetat rektifizirt wird.

Eine

Eine gleiche Bewandniß hat es aber auch mit der jährlichen Konſumtion der Forſtprodukte, und der mit dieſer und der Produktion, mit dem Steigen und Fallen der übrigen Genußmittel und Surogate der Forſtprodukte, ſo wie mit dem größern oder geringern Staatsaufwand — im engen Verbande ſtehenden Preiſen derſelben — oder mit dem Forſtpekunialertrag und deſſen Etat.

Uebrigens läßt ſich nur dann eine geregelte Forſtwirthſchaft als realiſirt anſehen, nur dann kann ein noch ſo gründlich ausgemittelter Forſtetat Dauer und Feſtigkeit behalten, nur dann erwarten, daß das Produktionsvermögen der Waldungen mehr wachſt als ſich vermindert, wenn die Grundſätze der Forſtwirthſchaftslehre und einer geſäuberten Forſtpolizei auch praktiſch auf die Waldungen angewendet, die Anwendung der natürlichen oder künſtlichen Kultur - Forſtverbeſſerungs - und Unterhaltungsmittel nicht da unterlaſſen wird, wo es nothwendig iſt; — und nur dann laſſen ſich die Forſtprodukte in dem den Konſumenten oder Käufern nicht läſtigen höchſten Werth debitiren, wenn ein jedes derſelben zu dem Behuf eine Fabrikation und Verwendung erhält, zu welchem es auch zunächſt und vorzüglich taugt und hierauf verwerthet wird, wenn die Adminiſtrations Produktions - und Fabrikations - Transport - und Debitkoſten möglichſt vereinfacht werden, und wenn der Normal - oder Marktpreis eines jeden derſelben den Real - und Koſtenpreis deſſelben erreicht, als worauf der Zweck eines nachhaltigen Pekunialforſtetats geht.

Sind dieſe Grundzüge in dem Weſen einer geregelten Forſtwirthſchaft nothwendig ausgedrückt, ſpricht ſich nur durch die Realiſirung ſolcher Grundſätze und Maximen die Güte und Zweckmäßigkeit der innern Forſtbewirthſchaftung aus; ſo müſſen ſolche auch in Anwendung kommen. — Das leitende Organ hierzu iſt aber der Oberforſtinſpektor für deſſen Departement. Und ſchon hieraus wird derſelbe aufs neue die Wichtigkeit ſeiner Funktion ermeſſen, und ſich des Zutrauens ſeines vorgeſetzten Forſtkollegii durch Fleiß und fortſchreitende wiſſenſchaftliche Ausbildung und Lokalkenntniſſe würdig zu machen ſuchen.

Als Mittel aber um zu dieſen Kenntniſſen zu gelangen, und als Mittel, um das innere Forſtweſen ſeines ihm anvertrauten Forſtdepartements nach den beſten Grund - und Heiſchesätzen der Forſtwirthſchaftskunde zu inſpiziren und untergeordnet zu dirigiren, dienen die Forſtbereiſungen, Reviſionen und Viſitationen, welchen er ſich jährlich dergeſtalt ex officio des Sommers über zu unterziehen hat, daß derſelbe in jedem Jahre wenigſtens einmal beſtimmt auf einem jeden Revier und deſſen Diſtrikten anweſend iſt.

§. 12.

Damit der wohlthätige Zweck der Forſtbereiſungen und hiermit verbundenen Viſitationen, mit welchen baldigſt im Frühjahre zu beginnen iſt, möglichſt erreicht wird, ſoll der Oberforſtinſpektor

I) zum Behuf derſelben alle nöthige Materialien gehörig ſammeln, und aus den von den Oberförſtern, Förſtern ꝛc. ihm zur Reviſion und Begutachtung eingeſendeten oder Höchſten Orts abgeänderten und ratifizirten Plänen, Etats, Rechnungen, Riſſen, Grund - und Lagerbüchern, Berichten und darauf erfolgten Reſolutionen ſich diejenigen Kenntniſſe zu verſchaffen ſuchen, die auf jedes Forſtamt oder Revier angewendet, ihn ſchon vorher in den Stand ſetzen, das Individuelle deſſen Bewirthſchaftung, Benutzung und Verwaltung, der hierinne ſo wie mit dem Areal der Waldungen vorgegangenen Veränderungen gehörig beurtheilen und überſehen zu können.

II) Mit Zuziehung des einſchlagenden Oberforſters und Förſters iſt für jedes einzelne Domanialforſtrevier nach dem Formular Nro. II. ein vollſtändiger Forſtkultur - und Forſtſicherungsplan, und nach dem Formular Nro. III. ein ausführlicher Forſtbewirthſchaftungs - und Benutzungsplan auf das nächſtfolgende Jahr möglichſt gründlich vom Oberforſtinſpektor ſelbſt zu entwerfen.

III) Zu dieſem Behuf ſowohl als um den Zweck der intendirten Forſtviſitation und Reviſion zu erreichen, hat der Forſtinſpektor mit Zuziehung des Protokollführenden Forſtrentbeamten oder deſſen ver-

pflichteten Aktuars vom Oberförſter, ehe derſelbe noch das Revier und die daſelbſtigen Kulturen, Gehauen ꝛc. perſönlich beſucht, die Beantwortung folgender Fragen in loco des Förſters ad protocollum zu bringen:

1) Was iſt in Bezug auf Kultur der Erfolg der vorgenommenen Hauungen in den Abtrieb-Licht- und Beſaamungsſchlägen der Hochwaldungen und derer in den vermiſchten und reinen Schlagwaldungen geweſen? Iſt eine natürliche Beſaamung erfolgt, und wie iſt ſie angeſchlagen, — ſind die Schläge der letztern Waldungen gehörig wieder beſtockt, und was iſt für Hoffnung hierzu vorhanden?

2) Wie ſind die künſtlichen Kulturen, und zwar durch die Beſaamung und Bepflanzung, angeſchlagen?

3) Was für Anſtalten ſind zu den nächſtkünftigen Kulturen nöthig, und wo ſind letztere zu machen?

4) Durch welche Veranlaſſung iſt es gekommen, daß der effektive Naturalertrag von der Schätzung oder vom Etat abgewichen iſt?

5) Sind die Grenzen in gehöriger Ordnung, und was für Anſtalten ſind deshalb zu treffen?

6) Von welchen vermeidlichen und unvermeidlichen Uebeln haben die Forſte am meiſten und überhaupt gelitten, und welche Anſtalten ſind dagegen zu treffen?

7) Welches iſt der Erfolg von der Anwendung der Mittel geweſen, welche im laufenden Etatsjahr gegen dergleichen Uebel ſtatt fanden?

8) Müſſen in Rückſicht der Normalpreiſe der Forſtprodukte oder deren Verwerthung — Veränderungen eintreten?

9) Müſſen ähnliche erfolgen hinſichtlich der Fabrikation und Benutzung derſelben?

10) Wie iſt das ſittliche Betragen, der Fleiß, die Dienſtverrichtung und die Subordination des Unterförſters, der Revierburſche oder Forſtgehülfen, der Köhlermeiſter, Köhler, Holzhauer ꝛc. geweſen? Oder worinne beſtehen die Beſchwerden derſelben gegen ihre Vorgeſetzte?

Hierauf hat der Oberforſtinſpektor

IV) die Manuale, Journale, Lagerbücher und Forſtrevierriße der Oberförſter und Revierförſter, ſo wie deren Rechnungsextrakte, überhaupt aber die ganze Regiſtratur, das Inventarium, die Saamenmagazine und die zur Ausbringung der Saamen dienlichen Anſtalten, den Vorrath des Saamens ꝛc., die Forſtbeſchreibungen, und die wirthſchaftliche Behandlung und Konſervation der zum Dienſte gehörigen Realitäten zu unterſuchen; und dergleichen Unterſuchungen ſo wie hauptſächlich über die Richtigkeit und Ordnung der geführten Rechnungen und des dieſer entſprechenden Forſtkaſſebeſtands ebenfalls bei den Forſtrentbeamten anzuſtellen.

V) Bei der Viſitation der Waldungen ſelbſt kommen unnachläßig unter andern folgende Gegenſtände zur speziellen Unterſuchung, Reviſion, und nöthigen Abänderung oder Verbeſſerung:

1) alle die in Nro. III. vom Oberförſter und Förſter exclus. der Nro. 10 deponirte Angaben, — wobei der Oberforſtinſpektor neben deren Beantwortung ſeine beſondere Bemerkungen zu machen hat, damit man hieraus die Aufmerkſamkeit und Dienſtordnung der Oberförſter und Förſter, ſo wie die des Forſtinſpektors ſelbſt zu beurtheilen im Stande iſt.

2) Die angelegten Schläge und geführten Hauungen ſind demnach wie die bewerkſtelligten Kulturen, und des Waldſchutzes wegen gemachten Anlagen zu beſichtigen, und wo ſich Fehler ergeben, ſind ſolche durch zweckmäßige proviſoriſche Anordnungen für die Zukunft zu verbeſſern. Sind ſolche aber Folge der Nachläßigkeit im Dienſte, ſo ſind ſie demjenigen, der ſich dergleichen hat zu Schulden kommen laſſen, durch ernſtliche Verweiſe zu rügen.

2) Die zur Kultur, zum Forſtſchutz, zum Transport und Debit ſo wie zur Fabrikation und Be-

nutzung der Forſtprodukte dienliche Anſtalten, als da ſind die Pflanzgärten, die Schonungsgräben und Verhägungen gegen das Vieh und Wildpret, die Schutzmittel gegen Wind und Waſſer, gegen Inſekten, Waldfrevler ꝛc., die zum Flößen dienliche Gräben, Schleußen, Floßteiche, Holzrutſchen, Brücken und Wege, — vorzüglich aber die Grenzen und deren Bezeichnungen.

3) Laſten auf den Waldungen Servituten, ſo iſt zu unterſuchen und feſtzuſetzen, in wie fern bei deren Beibehaltung dieſelben möglichſt unſchädlich für das künftige Etatsjahr zu exerziren ſind.

4) Er hat diejenigen Diſtrikte zu beſichtigen, welche in demſelben Jahre der Hieb trifft, und deren Ertrag mit dem vom Oberförſter entworfenen oder proviſoriſch ausgemittelten Naturaletat, ſo wie mit dem durch die Taxation gefundenen zu vergleichen.

5) Er muß ferner unterſuchen, wie und auf welche zweckmäßige Art die Schläge und andere in Kultur zu bringende Plätze in Holzbeſtand geſetzt werden.

6) Bei ſich wegen der Haupt- und Nebenbenutzung ergebenden Umſtänden hat er ſolche alsbald proviſoriſch zu berichtigen, und deshalb die nöthigen Anweiſungen dem Oberförſter zu ertheilen.

VI) Auf die vorgeſchriebene Art kommen alle unter der Leitung des Oberforſtinſpektors ſtehenden Aerarialforſtreviere während der Bereiſung zur Reviſion; aber auch die Privatwaldungen jeder Gattung dürfen hierbei nicht übergangen, und rückſichtlich deren nachhaltigen Bewirthſchaftung, Kultur, Beſchützung und Benutzung müſſen deren Beſitzern und Beamten Vorſchriften ertheilt, und die landesherrliche Oberförſter und Förſter angewieſen werden, für deren Beobachtung zu wachen.

§. 13.

Ueber alle voranſtehende Punkte hat der Oberforſtinſpektor die gehörigen Daten und Bemerkungen zu ſammeln, und hieraus ſowohl als aus den eigenen Unterſuchungen und deren Reſultaten den Forſtreviſions-bericht und zwar einen beſondern für die Domänen- und einen andern für die Privatwaldungen zu fertigen. Ein ſolcher Bericht muß enthalten:

1) eine gedrängte jedoch vollſtändige Angabe der Verordnungen und ratifizirten Pläne oder Etats, vermöge welchen von der durch die Taxation beſtimmten Kultur, Bewirthſchaftung und Ertragsbenutzung im laufenden Etatsjahr man abzuweichen befugt war;

2) die Anzeige derer Verordnungen, welche Bezug auf die gegenwärtige Reviſion haben;

3) das Protokoll, welches §. praeced. Nro. III. zu inſtruiren vorgeſchrieben iſt;

4) die motivirten Anträge zur Kultur oder Verbeſſerung der Forſtreviere, deren Bewirthſchaftung, Hauung und Debitirung der Forſtprodukte nach Anleitung Nro. V. des vorigen §., nebſt Anfügung und mit Beziehung auf den Kultur- und Forſtbewirthſchaftungsplan;

5) die Anzeige, ob die Forſtbeamten ihren Inſtruktionen, ſo wie den an ſie ergangenen Verordnungen genau nachgelebt, auch ſich übrigens rückſichtlich ihres ſittlichen Lebens gut verhalten haben;

6) die Anzeige des Reſultats der in Nro. IV. §. 12. bemerkter Unterſuchung;

7) die Angabe derjenigen Anordnungen, welche der Oberforſtinſpektor während ſeiner Reviſion proviſoriſch getroffen hat, die eigentlich zum Reſſort des Forſtkollegiums gehören;

8) die Beſtimmung der Zeit, welche derſelbe in jedem Forſtamtsbezirk und respect. Forſtrevier zur Bereiſung und Reviſion in specie und überhaupt zugebracht hat.

Und dieſem Berichte muß ferner

9) angefügt ſeyn, das Verzeichniß der Koſten und bewilligten Diäten.

Die Eingabe dieſes Berichts iſt jedoch ohnausbleiblich auf den 16ten September jedes Jahres zu bewerkſtelligen.

Zweiter Partikel.

Von den Vorſchriften, welche in Bezug auf Benutzung der Forſte, und Verwerthung und Debitirung deren Produkte zu befolgen ſind.

§. 14.

Nicht blos während der Forſtbereiſungen hat der Oberforſtinſpektor die Holzhauereien zu beſuchen, und ſich von der ordnungsmäßigen Anſtellung und Anzahl der Holzmacher zu überzeugen, auch wenn Mißbräuche und Fehler bei der Auszeichnung, dem Aufarbeiten und Aufſetzen, auch dem Räumen der Schläge vorgefallen ſind, oder werthvollere Hölzer zu geringeren Sortimenten bearbeitet werden, dieſelben für jetzt, und durch beſtimmte Vorſchriften für die Zukunft abzuſtellen; nicht blos hat er während ſolchen ſeine Aufmerkſamkeit und Aufſicht auf das vorſchriftsmäßige Abpoſten des Holzes zu richten, und die nöthigen Reviſionen bei den von den Förſtern und Oberförſtern auch Forſtrentmeiſtern zu führenden Abpoſtregiſtern und Kontrollmanualen anzuſtellen; nicht nur während derſelben oft den Abzählungen und vorſchriftlichen Verwerthungen der Forſtprodukte beizuwohnen, und deren jetzigen und künftigen Normalgang zu leiten; ſondern er ſoll auch hiermit ausdrücklich verpflichtet ſeyn, außer dieſer Zeit, beſonders auf den Forſtrevieren, wo zur Winterszeit der Abtrieb und die Hauung der Hölzer geſchieht und geſchehen muß, öfters Viſitationen vorzunehmen, und den Erfolg hiervon jedesmal berichten.

§. 15.

Wo möglich ſoll der Oberforſtinſpektor bei der jährlich auf beſtimmte Tage für die Forſtamts- und respect. Revierbezirke angeſetzten Aufnehmung der Konſumtionsverzeichniſſe oder den Holzſchreibereien zugegen ſeyn, und von der Richtigkeit deren Aufnahme ſich ſelbſt überzeugen, und wie ſolches geſchehen, berichtlich melden.

§. 16.

Sind die Forſtbenutzungspläne ihm ratifizirt oder rektifizirt wieder zurückgeſendet worden; ſo hat derſelbe nach Anleitung deſſen, was in der Oberförſterinſtruktion enthalten, nach Maasgabe der zum Grunde zu legenden ebenfalls ratifizirten Konſumtionsverzeichniſſe die Repartition der verzeichneten Konſumtion auf die betreffende Forſtreviere gewiſſenhaft und ohne Partheilichkeit mit Bedachtnahme der von den Oberförſtern deshalb gethanen Anträge vorzunehmen; und die ratifizirte Repartition den letztern baldigſt zukommen zu laſſen, damit hiernach die Fällung, Abgabe und Verwerthung der Forſtprodukte vorgenommen werden kann.

§. 17.

Die ihm von den Forſtämtern zugekommenen Naturalforſtetats ſind, nachdem ſolche revidirt ſind, von demſelben ſummariſch nach den Oberförſtereien zuſammen zu ſtellen, und hieraus ein Naturalforſtetat von deſſen Departement nach einem gleichen Formular zu bilden, derſelbe aber mit Anſchluß der erſtern dem Forſtkollegio binnen 14 Tagen nach Empfang derſelben zur Reviſion und Ratification in Begleitung eines gutachtlichen ausführlichen Berichts vorzulegen.

§. 18.

Nach erfolgter Remiſſion der ratifizirten ſummariſchen Naturalforſtetats ſind die ſpeziellen der Oberförſtereien an ſolche zur Aufſtellung der Pekunialforſtetats abzuliefern, und nach Eingang der letztern iſt wenigſtens mit dem 1ten Jenner des folgenden Jahres nach dem in der Oberförſterinſtruktion

mitgetheilten Schema hieraus unter gleichen §. 17. vorgezeichneten Bedingungen ein ſummariſcher Pekunialforſtetat zu formiren, und mittelſt gutachtlichen Berichts einzuliefern.

§. 19.

Da, wo die Waldungen durch eine geregelte Taxation abgeſchätzt, und deren jährlich nachhaltiger Naturalertrag beſtimmt worden, iſt derſelbe ohne einige eigenmächtige Abänderung hieran zu machen beizubehalten.

Wo aber dergleichen Abſchätzungen noch nicht, wohl aber Meſſungen und darüber gefertigte Planzeichnungen vorhanden, hat der Forſtinſpektor proviſoriſch ſolche Verfügungen zu treffen, daß für dieſe Waldungen nach einer durch den einſchlagenden Oberförſter vorzunehmenden Abſchätzung, nachdem die Regulirung einer geregelten Bewirthſchaftung und eine Gehaubeſtimmung vorhergegangen, — der approximative nachhaltige Jahresertrag mit Berückſichtigung und Beſtimmung des Areals der abzuholzenden Diſtrikte proviſoriſch feſtgeſtellt, das Revier in gewiſſe Diſtrikte und Abtheilungen eingetheilt, und über alles eine gehörige Forſtbeſchreibung angefertigt wird. Wie aber ſolches geſchehen, hat der Forſtinſpektor zu revidiren, und berichtlich mit Anfuge der Tabellen und Pläne an das Forſtkollegium zu erkennen zu geben.

Mit den Waldungen, welche weder taxirt noch vermeſſen ſind, ſind gleiche Operationen vorzunehmen. Er ſoll jedoch in beiden Fällen ſeinen Berichten die ohnmasgebliche Beſtimmung und ein Verzeichniß der Beſchreibungs- Meſſungs- und Taxationskoſten, welche hierauf zu verwenden ſind, beifügen.

§. 20.

Auch darf ſelbſt von dem vorſchriftlichen jährlichen Naturaletat der nur nach einem approximativen Anſchlag taxirten Waldungen nicht abgewichen werden.

Sollten ſich jedoch erhebliche Umſtände und Differenzen ſowohl bei dieſen als bei den förmlich taxirten Forſtrevieren ereignen, und hieraus hervorgehen, daß die bisherige Abſchätzung nicht nachhaltig und dauerhaft, oder durch eingetretene Uebel der Etat geſtört iſt; ſo ſoll er zwar, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, die nöthigen Remeduren deshalb anordnen, hierüber aber ſo wie in allen übrigen Abweichungsfällen umſtändlich gutachtlichen Bericht erſtatten, widrigenfalls er für einen jeden ſolchen Fall verantwortlich bleibt, und die geeignete Strafe zu gewärtigen hat.

§. 21.

Wenn gleich es nicht ſo nothwendig iſt, daß die Privatwaldungen förmlich vermeſſen und taxirt werden, ſo wird man es dennoch mit beſondern Wohlgefallen aufnehmen, wenn der Oberforſtinſpektor mit dem ihm untergeordneten Forſtperſonale es durch gütliche Vorſtellungen dahin zu bringen ſucht, daß dieß geſchieht.

Sollte dieß aber dermalen noch nicht zu bewirken ſeyn; ſo dürfen die Privatwaldbeſitzer doch nicht freie Hand haben, ohne Bewilligung der Forſtpolizeibehörden, als des einſchlägigen Forſtamts und Förſters zum offenbaren Nachtheil und Ruin des Waldes hierinne zu wirthſchaften, und von den Vorſchriften der Forſtordnung abzuweichen. —

Es wird aber die forſtordnungswidrige Behandlung dieſer Privatwaldungen ſich nur dann am

auffallendſten ergeben, wenn auch für ſie ein gewiſſer Hauungs- und Benutzungsplan von Zeit zu Zeit beſtimmt und das Verfahren hiernach vom Oberforſtinſpektor wenigſtens alle 4 Jahre revidirt, hierüber aber ſo wie überhaupt über den wirthſchaftlichen Zuſtand der Privatwaldungen, beſonders was die Lehen- und Kommunal- oder Stiftungswaldungen betrifft, ein ausführlicher Bericht erſtattet wird.

Zweites Kapitel.

Pflichten und Funktionen des Oberforſtinſpektors in Bezug auf das Jagdweſen.

§. 22.

Es liegt in dem Zweck und der Funktion ſeines Amts, daß die waidmänniſche Unterhaltung, Pflege und der Schutz der Wildbahnen, die waidmänniſche Ausübung der Jagd, die getreuliche Berechnung und Debitirung des erlegten und gefangenen Wildprets, die Erhaltung der landesherrlichen Jagdrechte, ebenfalls beſonders wichtige Gegenſtände ſeiner Aufſicht, Leitung und Aufmerkſamkeit ſeyn müſſen.

Bei Gelegenheit ſeiner jährlichen Forſtbereiſungen und Reviſionen müſſen daher auch dieſe Gegenſtände unterſucht, und beſonders geprüft werden:

1) ob der Wildſtand nach Verſchiedenheit der Gattungen, Geſchlechter und Stärke deſſelben auch dem Produktionsvermögen der Waldungen und Felder angemeſſen iſt, oder nicht, — und ob eine Vermehrung oder Verminderung, die Beibehaltung oder eine Veränderung der Gattungen bedingt. Kein Unterthan ſoll über einen vermeidlichen oder merklichen Wildſchaden zu klagen haben, aber auch die Domanialforſte ſollen hierdurch nicht mehr leiden, als an reinen Ertrag aus der Wildbahn zu erwarten iſt. Für einen jeden hieraus entſpringenden Exzeß bleibt der Oberforſtinſpektor verantwortlich; und wenn ihm ſolcher wegen vernachläßigter Aufmerkſamkeit oder Direktion zur Laſt fällt, ſo iſt er zum Erſatz des Schadens ex propriis verbindlich.

2) ob die Jagd- und Schonungszeiten ſowohl von den landesfürſtlichen Jägern, als von den Jagdpächtern, und von den Privatjagdberechtigten genau beobachtet werden.

Von dem hierüber in der Jagdordnung und Dienſtesinſtruktionen der Oberförſter, Förſter und Unterförſter enthaltenen iſt nicht im mindeſten abzuweichen. Sollte es ſich jedoch der Fall treffen, daß wegen verſpäteter Einerndtung der Feldfrüchte und aus andern erheblichen Urſachen die Eröffnung der Jagdtermine weiter hinauszuſetzen nothwendig iſt; ſo ſoll er befugt ſeyn, die Verlängerung der Schonungszeit bis auf weitere 8 Tage proviſoriſch zu verordnen, — daß und warum dieß aber geſchehen alsbald berichtlich anzeigen.

3) Sollte die Wildbahn durch Krankheiten, Kriegszüge und andere Uebel dergeſtalt herunter gekommen und die Jagdreviere verödet ſeyn, daß es nothwendig iſt, ein oder etliche Jahre eine Hägung des Wildprets von der einen oder andern Gatttung zu beſchließen; ſo hat er hierüber ebenfalls vorher motivirten Bericht zu erſtatten, keineswegs aber ſich hierinne Verfügungen anzumaßen.

4) Ein gleiches findet ſtatt, wenn es räthlich und zweckmäßig iſt, einige als Raub- und ſchädliche Wildpretsarten anerkannte Thiere wegen Eintritt beſonderer Umſtände zu ſchonen, oder bei einigen der ſchon- und hägbaren Thiere Ausnahmen zu machen.

5) Von ſelbſt wird der Oberforſtinſpektor ermeſſen, ob die vom Oberförſter und Förſter zur Ausübung der Jagd, und zur Unterhaltung des Wildprets getroffenen Anſtalten ihrem Zwecke gehörig entſprechen, den Waldungen und der Landökonomie nicht nachtheilig, und mit dem möglichſt geringſten Koſten-

aufwand bewerkſtelligt ſind. Ein jeder Exzeß iſt abzuſtellen, und beſonders darauf zu ſehen, daß durch die natürlichen Aeſungsmittel, welche der Wald unterſtützt durch wenige Kunſt von ſelbſt produzirt, ſelbſt im Winter das Wild unterhalten wird. — Doch darf das Schlagen und öftere Auffriſchen der Salzlecken, ſo wie bei anhaltenden kalten oder ungeſunden Wintern das Füttern des Wildprets nicht unterlaſſen werden.

Damit die Aufmerkſamkeit des Jagdperſonals rege bleibt, hat der Oberforſtinſpektor zu Zeiten des Winters Reviſionen deshalb vorzunehmen.

6) Aus dieſen und andern ähnlichen Unterſuchungen wird der Oberforſtinſpektor zugleich beurtheilen und entſcheiden können, ob die von den Oberförſtern eingelieferten Jagdbeſtandstabellen oder Wildetats in ihrer Ordnung, und worinne ſie abzuändern und zu rektifiziren ſind.

Nachſtdem hat derſelbe

7) auf eine gleiche Art als §. 12. Nro. IV. vorgeſchrieben iſt, die zum Jagdetat und zur Jagdverwaltung gehörigen Manuale, Extrakte, Schußgelds- und Jagdrechnungen, Jagdgeräthſchaften und Gezeuge der Förſter und Unterförſter zu unterſuchen, auch zu prüfen, ob die Jagdhunde die vorſchriftsmäßigen und gut unterhalten ſind.

Ueber den Befund des Voranſtehenden hat der Oberforſtinſpektor der Eingabe des Forſtreviſionsberichts jederzeit einen beſondern Jagdreviſionsbericht detaillirt nach den verſchiedenen Revieren anzulegen und vorſchriftsmäßig einzubefördern.

§. 23.

Die ihm von den Oberförſtern vorſchriftsmäßig zugekommenen Schußgeldsrechnungen, Beſtandstabellen, Wildetats, Extrakte und Jagdrechnungen ſoll derſelbe mit gutachtlichem Bericht ohnverweilt dem Forſtkollegio zufertigen.

§. 24.

Es bleibt dem Oberforſtinſpektor unverwehrt auf allen Revieren ſeines Departements jedoch jederzeit nur mit Zuziehung der einſchlägigen Förſter und Jagdbeamten — zu Zeiten Jagden anzuſtellen, und für ſeine Küche einiges Wildpret nach der Taxe zu behalten; auch darf er denſelben in den Fällen, wo eine ſchleunige Verminderung des Wildſtandes der einen oder andern Gattung nothwendig, die Erlaubniß ertheilen, größere Treibjagen als mit fünf Gehülfen anzuſtellen und ſolche zu verordnen.

Für alles von ihm oder deſſen Begleitern erlegte Wildpret gebührt, wie es ſich ohnehin verſteht, das Schuß- und Fanggeld dem einſchlagenden Revierjagdperſonale.

Schluß.

Man würde dem Zutrauen, welches man in den Dienſteifer und die Ordnungsliebe, auch in die theoretiſch und praktiſch forſtwiſſenſchaftlichen Kenntniſſe des Oberforſtinſpektors billigerweiſe ſetzt, zu nahe treten, wenn man demſelben die unverbrüchliche Beobachtung voranſtehender Inſtruktion nochmals einſchärfen wollte; — man begnügt ſich demnach nur noch folgendes zu erinnern: Das Ideal einer möglichſt vollkommenen Forſtwirthſchaft und der Forſtpolizei; der Zweck, welchen man bei deſſen Realiſirung zum Beſten des Allerhöchſten Aerars wie bei Erhöhung des Staats- und Nationalwohls beabſichtigt, und gleichförmig die hierzu führenden Mittel auf das erſtere ſowohl als auf das letztere genau angewen-

det wiſſen will; — die Gerechtigkeit und Humanität der auf die Beglückung der Staatsbürger hinſtrebenden Allerhöchſten Staatsregierung in ihren einzelnen Organen und mithin auch in der Finanz- und Polizeiverwaltung der Forſte wirkſam zu erhalten; die Verbreitung ächt forſtwirthſchaftlicher Prinzipien, und deren Anwendung auf Kameral- und Privatforſte, Subordination gegen ſeine vorgeſetzte Behörde; alle dieſe eine gerechte Regierung und gute Forſtverfaſſung karakteriſirende Eigenheiten müſſen auch dem Forſtinſpektor zur Norm und zum Motiv ſeiner Handlungen ſtets vor Augen ſchweben, und ſie die abſoluten Bedingungen ſeyn, ohne deren Erfüllung er nicht das in ihm geſetzte Zutrauen verdient, und dem Staatsdienſte keine Ehre macht.

Datum NN. den 18 . .

(L. S.) NN. Forſtkollegium.

NN. Präſident.

Formular Nr. I.

Culturtabelle.

Formular Nr. I.

Cultur

für das Breitenbacher Forſtrevier auf das Etatsjahr vom erſten J

Cultivirte Diſtrikte			Die Cultur geſchah				
Namen	Größe		Wo und wodurch?	Von wem?	Arbeitslohn		
	Morg.	Ruth.				fl.	kr.
			I. Auf Schlägen				
Am Hengſtberg Lit. C.	12	26	Den 6jährigen nicht vollbeſtandenen Fichtenſchlag im vergangenen Frühjahr mit ohngefähr 8000 Stück jungen Fichten nach zu beſſern.	Von 4 Taglöhnern, welche in 3 1/2 Tagen die Arbeit endeten.	Die Pflanzen aus der Pflanzſchule am Hengſtberg auszuheben, Löcher zu machen, und erſtere einzuſetzen, die Perſon täglich 30 kr.	7	—
			II. Auf Blöſen.				
Am Steinbruch Lit. F.	27	43	Dieſe Blöſe im vergangenen Herbſt von der Heide zu reinigen, und im Frühjahr mit 136 Scheffel Eicheln rieſweiſe zu beſaamen.	Theils von frohnbaren Bauern, theils durch Taglöhner.	12 Morgen wurden durch 10 frohnbare Halbbauern und Häusler in 3 Tagen zur Saat vorbereitet, und jedem täglich 6 kr. Bier- u. Brodgeld gereicht . .	3	—
					13 Morgen, 43 Rth. durch Taglöhner in Accord mit 5 fl. vom Morgen.	86	112
						89	112
			III. Auf Pflanzgärten.				
			Da die vier auf hieſigem Revier befindlichen Pflanzgärten noch in gutem Beſtand ſind, ſo iſt hierauf nichts vorgenommen worden.				
			IV. Durch Einſammlung des Saamens.				
			1200 Scheffel Fichtenzapfen ſind im heurigen Frühjahr gebrochen, und aus ſolchen bis jetzt 94 Scheffel geflügelter Saamen ausgeklengt worden.				
			Die Einſammlung geſchah mit				
			300 Scheffel von 8 Waldbusfrevlern in vier Tagen.				
			900 Scheffel von Taglöhnern, den Scheffel zu 10 kr. accordirt			150	—

Tabelle

ij 1808 bis dahin 1809, gefertigt vom Revierförſter NN. zu NN.

Koſten-Betrag

Für Saamen	fl.	kr.	Für Pflanzen rc.	fl.	kr.	Für Transport	fl.	kr.	Summa fl.	Summa kr.
— —	—	—	Die Pflänzlinge wurden aus der Pflanzſchule am Hengſtberg genommen.	—	—	Die Pflanzen auf 2 Fuhren von der Pflanzſchule herbey zu fahren à 40 kr.	1	20	8	20
136 Scheffel Eicheln wurden aus dem Saamenmagazin zu N. N. genommen, und 60 Scheffel durch vier frohnbare Vollbauern herbeygeſchaft.			— —	—	—	76 Scheff. Eicheln in Accord à Scheff. 24 kr. 60 Scheff. umſonſt, doch jedem Bauer 6 kr. Bier- und Brodgeld	30 --	24 24	119	59 2/3
							30	48		
						Trmnsport von 1200 Sch. aus dem Walde bis hieher, vom Scheffel 2 kr. accordirt	40	--	190	--
-- -- --	--	--	-- -- --	--	--					
						Summa ſämmtlicher Culturkoſten	—	—	318	19 2/3

Breitenbach den 14. Julij 1809.

Formular Nr. II.

Formular II. Nr. (1.)

Abpoſtzettel für B…

vom Breitenbacher Forſtrevier in dem Qu…

Benennung der Schläge und Diſtricte	Größe Morg.	Größe R.	Wenn abgepoſtet worden?	Bei welcher Hauung	Holzart	Scheitholz Klafter	Ra… K…
Am Drachengraben Nr. IV.	18	19	6. März	dermalige Schlagführung	Fichten	882	
Am Lilienthal Nr. XVIII.	22	5	20. März	dunkele Vorhauung im 90jährigen Alter	Buchen	32	
					Summa	914	

…renn= und Kohlholz

…artal vom 1. Januar bis 1. April 1809.

Es ſind abgepoſtet worden					Bemerkungen.
…elholz	Stock= und Wurzelholz.	Anbruchiges Holz	Wellenholz	Span= und Abraumholz	
…after	Klafter	Klafter	Schocke	Fuder	
…20½	noch nicht gerodet	4¾	184	pptr. 4	Die Fällung begann zu Anfange des Februars mit 10 Holzhauern, und endigte zu Ende deſſelben; das Holz ſitzt noch auf dem Schlag.
…8	wird nicht gerodet	—	48	2	Die Fällung begann im Jenner mit 3 Holzhauern, und endigte im Februar. Das Holz ſitzt noch in dem Gehau.
	—	4¾	232	6	Summa Summarum 977¼ Klafter — — 232 Schock 6 Fuder } Holz.

Breitenbach den 4. April 1809.

N. N.
Revierförſter.

Formular Nr. III.

Formular Nr. III.   Nr. (2.)

Abpoſtzettel

vom Breitenbacher Forſtrevier in dem O

Benennung der Schläge und Diſtricte.	Größe		Wenn abgepoſtet iſt.	Bei welcher Hauung	Es ſind ab		
	Morg.	Ruth.			Holzart	Stammzahl	Num-me
Am Drachengraben Nr. IV.	18	19	6. März 1809.	dermalige Schlagführung			
					Fichten	4	1—
						9	5—
						12	14—
						8	26—
						8	34—
						7	43—
						6	50—
						8	56—
						2	64—
						18	66—
						30	84—
						80	114—
						100	194—
						110	294—
						70	494—
						472	Su

für Bauholz

…uartal vom 1. Jenner bis 1. März 1809.

…gepoſtet worden					Gebrauch und Tauglichkeit	Bemerkungen.
…	Länge	verſchied. Diameter	Cubicinhalt			
			1 Stamm	Summa		
4	60′	19″	118c′	472c′	zu Trägern, Schwellen, Wellen ꝛc.	Die Hauung erfolgte mit dem Brennholz im Februar, und das Holz iſt aus den Schlägen an die Abfuhrplätze und resp. an den Floßkanal geſchaft worden.
13	56	15	73	648	zu Balken, Säulen ꝛc.	
25	48	10	26	312	zu Sparren, Säulen ꝛc.	
33	40	8″	17	136	zu Sparren ꝛc.	
42	40	8	17	136	zu geringen Sparren ꝛc.	
49	30	5,5	10	70	zu Riegeln, Bänder ꝛc.	
55	30	5,5	30	60		
63	36	4.	4,2	33	zu Rüſtſtangen ꝛc.	
65	36	4.	4,2	8,		
83	60	19	118	2124.	zu Maſten, Wellen, Träger ꝛc.	
113	50	15	61	1830.	— Träger, Balken ꝛc.	
193	40	15	49	3920.	— desgleichen.	
293	36	13	33	3300.	— Balken, Säulen ꝛc.	
403	30	11	20	2200	— Säulen, Balken, Brunnenröhren.	
472	27	7	7	400	— Riegel, Röhren ꝛc.	
…ma				15739c′		

Breitenbach den 4ten April 1809.

N. N.

Revierförſter.

Formular IV.

Abpoſtzettel

vom Breitenbacher Forſtrevier

für die Monate

Januar, Februar und März 1809.

Formular IV. Nr. (3.)

Abpoſtzettel für Werk-

vom Breitenbacher Forſtrevier in dem Q

Benennung der Schläge und Diſtricte	Größe		Wenn abgepoſtet worden	Bei welcher Hauung	Es ſind																		
					Holzart	Unſpaltiges Klotzholz							Spaltiges Klotzholz								S		
	M.	R.				Stücke	Nummer	Länge	vergleich. Diamet.	Cubiſch. Gehalt 1 Sch	Cubiſch. Gehalt Sa	Gebrauch	Klafter	Stücke	Nummer	Länge	vergleich. Diamet.	Cubiſch. Gehalt 1 Sch	Cubiſch. Gehalt Sa	Gebrauch	Stücke	Nummer	Länge
Am Drachengraben Nr. IV.	18	19	6. März	Abtriebsſchlag.	Fichten	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	Böttgerholz	40	1–40	14
Am Tiefenthal Nr. II.	8	—	16 März	Durchforſtung	Fichten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				SUMMA																			

…utz- und Oeconomieholz

…rtal vom 1. Januar bis 1. April 1809.

…abgepoſtet worden																							Bemerkungen
…ittholz				Schnitzholz							Stangenholz									Rüthenholz			
											Geradſchäftig einfaches			Krummes Holz			Mehrfach getheiltes						
Diamet.	Cubiſch-Gehalt 1Sck	Cubiſch-Gehalt Sa	Gebrauch	Stücke	Nummer	Länge	vergleich. Diamet.	Cubiſch. Gehalt 1Sck	Cubiſch. Gehalt Sa	Gebrauch	Stücke	Schocke	Gebrauch	Stück	Schock	Gebrauch	Stück	Schock		Gebunde	Schocke	Gebrauch	
5"	21	840	Bretter rc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Das Klafterho… ſitzt noch, das Bloc… holz aber iſt au… den Schlägen g… ſchaft.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	68	—	Leiterbäume	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Liegt noch in de… Schlag.
											—	24	Bohnenſtangen										
											—	5	Hopfenſtangen										

Breitenbach den 4ten April 1809.

N. N.

Revierförſter

Formular V.

Extract

aus der

Forſtrechnung

des

K. Breitenbacher Forſtreviers

K. Forſtamts N. N.

auf die Monate

Januar, Februar und März

1809.

geführt vom

K. Revierförſter

N. N.

Ertrag an Brennholz, Cap. I.

I. Claſſe Scheitholz

Benennung der Schläge und Diſtricte	Größe derſelben		Zeit der Abpoſtung	Belege, laut	Holzarten	Ertrag					Bemerkungen	Klafter	Abgabe und Verluſt	Abfahrt des Holzes aus dem Walde
						Klafter	Normalwerth							
							a Kfft.		Summa					
	M.	R.					fl.	kr.	fl.	kr.				
Am Hengſtberg Nr. I.	4	24	den 22. Decbr. 1808	Abpoſtzettel letzt. Extracts Nr. 7.	Fichten	249	5	—	1245	—	transportirter Vorrath vorigen Quartals	240	2. Febr. 1808	nicht erfolgt
												8	eod.	geſchehen
											Summa per se	1	iſt geſtohlen und	der Thäter noch
												249	Summa	
Am Drachengraben Nr. IV.	18	19	6. März 1809.	Abpoſtzettel No. 11.	Fichten	882	5	—	4410	—	dermalige Schlagführung	430	10. Mrz. 1809	geſchehen
												132	eod.	nicht erfolgt
											Summa per se	120	16. Mrz. 1809	nicht erfolgt
												98	eod.	desgleichen
												102	24. Mrz. d. J.	desgleichen
												882	Summa	
	22	43	Summa = =		Fichten	1131	—	—	5655			1131		
Am Hochrück Nr. XII.	10	—	23. Decb. 1808	Abpoſtzettel Nr. 12.	Buchen	320	8	—	2560	—	Abtriebsſchlag	154	16. Mrz 1809	liegt noch
												49	eod.	desgleichen
											Summa per se	117	24. Mrz 1809	desgleichen
B.												320	Summa	
im Lilienthal Nr. XVIII.	22	54	20. Mrz 1809	Abpoſtzettel Nr. 13.	Buchen	32	8	—	256	—	dunkele Vorhauung im 90jährigen Alter	—	noch nicht erfolgt	nicht erfolgt
	32	54	Summa		Buchen	352	—	—	2816			320		
	54	97	Summa Summarum		— —	1483	—	—	[illegible]471	—		1551		

Anmerkung. Auf eine gleiche Art wird der Extract für die übrigen Brennholzklaſſen geſtellet, als:

a) für die II. Klaſſe — Reidelholz

b) — — III. Klaſſe — Stock- und Wurzelholz

c) — — IV. Klaſſe — Anbrüchiges Holz

d) — — V. Klaſſe — Reiſigholz, bey welchem nur ſtatt Klaftern, wenn das Reiſigholz nicht in ſ

Anmerkung 2. Eine gleiche Ausführung erhält das 2. Kapitel — Kohlholz, welches ſich in die 4 beym Brenn

darüber aufführe.

Abgabe Brennholz, Cap. I.

I. Claſſe Scheitholz

amen und Wohnort er Holzempfänger	Verwerthung des Holzes: nach dem Nomalpreiſe, Summa fl.	kr.	nach dem Marktpreiſe, a Klft. fl.	kr.	Summa fl.	kr.	an Receß und Servitutenholz, a Klft. fl.	kr.	Summa fl.	kr.	an Deputat- und Gnadenholz, a Klft. fl.	kr.	Summa fl.	kr.	Summariſcher Pecuniälertrag fl.	kr.	Differenz vom Normalwerth: plus oder minus	fl.	kr.	Effectiver Vorrath: an Holz Klft.	Normalwerth fl.	kr.	Belege laut
K. Holzmagazin zu NN. als Flößholz	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	Aſſignat. und Abzählregi Nr. 1 und 2.
s Libetrau zu Mühlheim	40	—	6	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	—	+	8	—	—	—	—	Abzählregiſter. Nr. 3.
ntdeckt	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	
	1245														1248		+	3					
K. Holzmagazin zu NN.	2150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2150	—	—	—	—	—	—	—	Aſſignat. und Abzählregi Nr. 4 und 5.
Deputatiſten zu NN.	660	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	396	—	396	—	—	264	—	—	—	—	Abzählregiſter Nr. 6.
Einwohner zu NN.	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	} Abzählregiſter Nr. 7.
Receſſirten zu NN.	490	—	—	—	—	—	1	12	117	36	—	—	—	—	117	36	—	372	24	—	—	—	
nterthanen und Fremde.	510	—	6	40	680	—	—	—	—	—	—	—	—	—	680	—	+	170	—	—	—	—	Licitationsprotokoll Nr. 8
	4410														3943	36	—	463	24				
	655	—	—	—	728	—	—	—	117	36	—	—	396	—	5191	36	—	463	24	—	—	—	
Unterthanen zu NN.	1232	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1232	—	—	—	—	—	—	—	} Abzählregiſter Nr. 9.
Receſſirten zu NN.	392	—	—	—	—	—	2	—	98	—	—	—	—	—	98	—	—	294	—	—	—	—	
nterthanen und Fremde	936	—	9	6	1064	42	—	—	—	—	—	—	—	—	1064	42	+	128	42	—	—	—	Licitationsprotok. Nr. 10
	2560	—													2394	42	—	165	18				
— — —	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	256	—	
	2560	—	—	—	1064	4	—	—	98	—	—	—	—	—	2394	42	—	165	18	32	256	—	
	8215	—	—	—	1782	42	—	—	215	—	—	—	96	—	7585	18	—	682	42	32	256	—	

n verabfolgt wird, Schocke oder Hunderte geſetzt werden.
nahmhaft gemachten Claſſen, als in Scheitholz, Reideiholz, Stock= und Wurzelholz und anbrüchiges Holz theilt, — weshalb ich keine beſondere Tab

Formular VI.

Forſtrechnung

vom

K. Forſtrevier Breitenbach

auf das Etatsjahr vom 1. Juli 1808 bis 1809.

geführt von

N. N.

Revierförſter

Vorbericht.

In der Forſt= ſo wie in einer jeden andern Rechnung, wenn ſolche einen evidenten Beweis einer wenigſtens formell gut geführten Forſthaushaltung ablegen und zeigen ſoll, welcher reine Ertrag hieraus entſpringt, — muß beſtimmt ſeyn, was an Material= und Pekunialertrag zur Einnahme, und was dieſerhalb ſo wie überhaupt wegen Kultur, Unterhaltung, Adminiſtration, Schutz, Fabrikation der Forſtprodukte ꝛc., in der Ausgabe zur Verrechnung gekommen iſt.

Die Ausgabe= und Einnahme=Kapitel müſſen demnach in einer gewiſſen natürlichen Ordnung aufeinander folgen, und damit die Ueberſicht, was rückſichtlich des reinen Pekunialertrags hieraus als Reſultat entſpringt, erleichtert wird, iſt es nothwendig, daß man nach Art der doppelten Buchhaltung erſtlich die ganze Rechnung tabellariſch behandelt, und zweitens einem jeden Einnahme=Kapitel das ihm entſprechende Kapitel der Ausgabe gegen über ſtellt, und drittens hierdurch zugleich als Differenz der effektiven Einnahme und Ausgabe die Bilanz oder den reinen Ertrag erhält.

Da jedoch in einer Wirthſchaftsrechnung wie in gegenwärtiger nicht immer der Einnahme eine ihr gegenüber ſtehende Ausgabe, und ſo umgekehrt, entſpricht, und nicht immer hierdurch homogene Einnahms= und Ausgabskapitel erzeugt werden; ſo habe ich zwar dieſe Homogenität ſo viel als möglich zu erhalten geſucht, bin jedoch, wo dieß nicht mehr angieng, hiervon abgewichen, — dennoch aber eine gleiche Anzahl Kapitel beibehalten.

Der, wie ich glaube, einzige Nachtheil, welcher dieſem Schema für eine vom Revierförſter geführte Forſtrechnung zur Laſt gelegt werden kann, beſteht blos darinne: daß es wenigſtens ſcheint, als beſchäftige er ſich nebſt der Naturaleinnahme und Ausgabe zugleich auch mit der Geldeinnahme und Ausgabe. Allein dagegen ſpricht die Inſtruktion, und der Zweifel und Nachtheil verſchwindet. — Die Belege, Quittungen, Aſſignationen ꝛc. müſſen ſich aber in ſeinen Händen befinden, und er erhält ſolche theils vom Oberförſter, theils vom Forſtrentbeamten, welche beide die Kontrolle führen, und letzterer hieraus nach deſſen Inſtruktion die Oberförſtereyrechnung formirt, und die Revierforſtrechnungen als Belege gebraucht.

Nachſtehendes Schema kann mit den beigelegten Tabellen salv. mel. zum Muſter dienen:

Schema
zu einer
Forſt-Revier-Rechnung.

Einnahme.	Ausgabe.
I. Abſchnitt.	I. Abſchnitt.
Aus der Forſthauptbenutzung.	Auf die Gewinnung, Fabrikation und den Debit der Forſthauptprodukte.
I. Kapitel.	I. Kapitel.
Brandholz.	Des Brandholzes.
II. Kapitel.	II. Kapitel.
Kohlholz.	Des Kohlholzes.
III. Kapitel.	III. Kapitel.
Bauholz.	Des Bauholzes.
IV. Kapitel.	IV. Kapitel.
Werk- Nutz- und Oekonomieholz.	Des Werk- Nutz- und Oekonomieholzes.
Anmerk. Zum Schema habe ich für das erſte Kapitel die Tabelle sub Nr. I. angefertigt, wornach alle übrigen behandelt werden konnen.	
II. Abſchnitt.	II. Abſchnitt.
Aus der Forſtnebenbenutzung.	Auf die Gewinnung, Fabrikation und den Debit der Forſtnebenprodukte.
V. Kapitel.	V. Kapitel.
Auf den Köhlereybetrieb.	Auf den Köhlereybetrieb.
VI. Kapitel.	VI. Kapitel.
Aus der Theerſchwelerey.	Auf die Theerſchwelerey.
VII. Kapitel.	VII. Kapitel.
Aus dem Harzen, der Pech- und Kienrus Bereitung.	Auf das Harzen, die Pech- und Kienrus Bereitung.
Anmerk. Das Schema sub Nr. II. giebt über die Rechnungsſtellung dieſer 3 Kapitel mehrere Erläuterung.	
VIII. Kapitel.	VIII. Kapitel.
Aus der Loh- und anderer Rindenbenutzung.	Auf die Loh- und anderer Rindebenutzung.
Anmerk. Zum Schema dient die Beilage sub Nr. III.	
IX. Kapitel.	IX. Kapitel.
Aus der Benutzung der Waldfrüchte.	Auf die Benutzung der Waldfrüchte.
I.	I.
Aus der Maſt.	Auf die Maſt.
Anmerk. Hierzu gehört die Beilage sub Nr. IV.	
II.	II.
Aus der Fruchtſammlung.	Auf die eingeſammelten Früchte.
Anmerk. Die Beilage sub Nr. V. giebt hierüber nähern Aufſchluß.	
X.	X. Kapitel.
Aus dem Verkauf der Sämereyen.	Auf die Samereyen.
Anmerk. Man ſehe hierüber die Beilage sub Nr. VI.	
XI. Kapitel.	XI. Kapitel.
Aus den Plantagen und Pflänzlingen.	Auf die Plantagen und Pflänzlingen.
Anmerk. Wird eben ſo behandelt als das vorige Kapitel.	
XII. Kapitel.	XII. Kapitel.
Aus der Waldhuth.	Auf die Waldhuth.
Anmerk. Die Beilage ſub Nr. VII. erläutert die Behandlungsart dieſes Kapitels.	
XIII. Kapitel.	XIII. Kapitel.
Aus der Gräſerey.	Auf die Gräſerey
Anmerk. Die Behandlungsweiſe dieſes Kapitels iſt dieſelbe wie die des vorhergehenden.	
XIV. Kapitel.	XIV. Kapitel.
Aus der Laub und Streubenutzung.	Auf die Laub- und Streubenutzung.
Anmerk. Daſſelbe gilt auch hier, was beim XIII. Kapitel erwähnt iſt.	
XV. Kapitel.	XV. Kapitel.
Aus dem Aſchenbrennen, Pottaſchenſieden und Kalziniren.	Auf das Aſchenbrennen, Pottaſchenſieden und Kalziniren.
Anmerk. Hierüber ſehe man die Beilage sub Nr. VIII.	

Einnahme.

II. Abſchnitt.
Aus der Forſtnebenbenutzung.

XVI. Kapitel.
Aus der Fiſcherey und dem Krebsfang.

XVII. Kapitel.
Aus der wilden Bienenzucht.

XVIII. Kapitel.
Aus der Benutzung der Thon- Lehm- Sand- und Steingruben.

Ausgabe.

II. Abſchnitt.
Auf die Gewinnung, Fabrikation und den Debit der Forſtnebenprodukte.

XVI. Kapitel.
Auf die Fiſcherey und dem Krebsfang.

XVII. Kapitel.
Auf die wilde Bienenzucht.

XVIII. Kapitel.
Auf die Benutzung der Thon- Lehm- Sand- und Steingruben.

Anmerk. 1. Für letztere drei Kapitel habe ich keine beſondere Schematen mitgetheilt, theils weil der Forſtbeamte ſich gewöhnlich nicht mit der eigenen Gewinnung, Benutzung und Verwaltung dieſer Gegenſtände beſchäftigen kann, ſie der Regel nach verpachtet werden, theils, wenn letzteres nicht iſt, das Rechnungsſchema leicht nach Anleitung der mitgetheilten angefertigt werden kann.

Anmerk. 2. Sollten noch mehrere Forſtnebennutzungen vorkommen, ſo werden ſolche ebenfalls in den geeigneten beſonders hiefür aufgeſtellten Kapiteln verrechnet.

Einnahme.

III. Abſchnitt.
Aus der zufälligen Forſtbenutzung.

XIX. Kapitel.
An Pachtgefällen und Rottzinſen von ausgethanen Forſtäckern.

Anmerk. Da dieſerhalb ſchwerlich Ausgaben vorkommen, ſo kann die Einnahme als eine reine hingeſtellt werden.

XX. Kapitel.
An Einkünften für abgelöſte Frohnden, und geleiſtete zu Geld angeſchlagenen Frohndienſte.

Anmerk. Das, was im vorhergehenden Kapitel iſt errinnert worden, findet auch hier Statt.

XXI. Kapitel.
An Forſtjurisdiktionsgefällen.

Anmerk. Auch hier iſt ein Gleiches anzunehmen.

XXII. Kapitel.
Insgemein.

Ausgabe.

III. Abſchnitt.
Auf die Bewirthſchaftung und Verwaltung des Forſtreviers.

XIX. Kapitel.
Auf die Kultur und Unterhaltung auch Schutz des Forſtreviers.

I.
Auf die Kultur.

A.
Durch Ausſaaten.

B.
Durch Pflanzungen.

II.
Auf die Unterhaltung und den Schutz des Forſtreviers.

I.
Auf Vermeſſung und Abſchätzung.

II.
Auf die Sicherung der Gränzen.

III.
Auf den Bau, die Unterhaltung und Verbeſſerung der Wege, Brücken, Gräben, Fiſchteiche ꝛc. ꝛc.

XX. Kapitel.
Auf die Verwaltung oder Regie.

I.
An Beſoldungen, Diäten und ſonſtigen Accidentalſtücken des Forſtrevierperſonals.

II.
Für Unterhaltung der Forſtgebäude ꝛc.

III.
Für Anſchaffung und Unterhaltung der Forſtdienſtgeräthſchaften ꝛc.

XXI. Kapitel.
Auf Entrichtung landesfürſtlicher Gefälle, Steuern ꝛc.

XXII. Kapitel.
Insgemein.

Bilance.

Einnahme	Ausgabe
Summa Summarum aller Einnahme.	Summa Summarum aller Ausgabe.
Iſt poſitiver reiner Ertrag.	Iſt negativer reiner Ertrag.

Abgabe=Bauholz,

I. Ficht

Beil. 1.

I. Abſchnitt. Ausgabe auf die Fabrikation und den Transport der Forſthauptprodukte.

I. Kapitel. Des Brandholzes.

Ausgabe

IV. Kapit. Auf das Rindenſchälen

n. N.

Schläge und Diſtrikte	Größe		[R]inden.							Bemerkungen und Belege
			Effektive Verwerthung				Differenz vom Realwerth			
			pr. Klft.		Summa					
	Mrg.	Rth.	fl.	kr.	fl.	kr.	±	fl.	kr.	

Ausgabe

IV. Kapit. Auf das Rindenſchälen

fl.	kr.		Belege und Bemerkungen.
		I. Holzhauer- und Schäler- auch Macherlohn. Anmerk. 1. An Holzhauerlohn wird hier ſo viel aufgenommen, als die Lohrinden an Holzmaſſe enthalten. Anmerk. 2. Das Schälerlohn und die übrigen auf die Fabrikation der Lohrinden kommenden Koſten, werden nach den aufgeſetzten Rindenklaftern ausgemittelt und bezahlt.	
		II. Betrag des durch das Rindenſchälen ſich ergebenden Holzverluſts. Anmerk. Es iſt ſehr begreiflich, daß, wenn man den Etat rein erhalten will, dieſer Holzverluſt aufgenommen werden muß.	
		III. Transportkoſten.	

Namen der zur Maſt eingegebenen Diſtrikte	… ſolcher. …mma		Effektive Verwerthung		Differenz vom Normalwerth			Bemerkungen und Belege
		Summa	1 Stück	Summa	±	fl.	kr	

Ausgabe.

V. Kap. Auf die Benutzung der Waldfrüchte.

Auf die Maſtbenutzung.

Anmerk. 1. Außer den wenigen von den Maſtberechtigten wieder zu erſetzenden Koſten auf Verhägung der ſchonbaren Diſtrikte, auf Erbauung von Stallungen, auf Hüter der Heerden, werden keine baare Auslagen den Waldeigenthümer treffen, und als Koſtenpreis aufzunehmen ſeyn.

Anmerk. 2. Können indeſſen Schweine und anderes Vieh zur Maſt eingetrieben werden; ſo iſt der approximative Realwerth derſelben nach Verhältniß und in Vergleichung des Werths anderer zur Maſt dienlichen Surrogate z. B. des Getraides auszumitteln, — und ſolcher ded. deduc. als Normalwerth anzuſehen, wenn nicht Verträge, Servituten ꝛc. ein anderes beſtimmen.

Ausgabe.

V. Kapitel. Auf die Benutzung der Waldfrüchte.

I. Der Einſammelung wegen.

Namen und Diſtrikte, welche hiezu beſtimmt ſind.	Gattung der Früchte	...s ...a	Summa Summarum fl.	kr.	Bemerkungen und Belege.
		r.			

Anmerk. Obgleich es nicht wahrſcheinlich iſt, daß der an Privaten, Berechtigte und Bedürftige überlaſſenen Einſammelung der Waldfrüchte wegen, als worunter ich hauptſächlich nur Eicheln, Bucheln, Kaſtanien, wildes Obſt und andere dergleichen zur Maſt, Oelbereitung, nicht aber vorzugsweiſe nur zur Ausſaat und Kultur dienliche Früchte verſtehe, — Koſten aufgewendet werden; ſo habe ich dennoch das Kapitel der Ausgabe hier offen gelaſſen, da die ſtatt des Waldzinſes gültige Naturalabgabe auch zu letzterm Behuf verwendet werden kann. — In dieſem Fall kömmt der Werth derſelben hier wieder in Ausgabe.

Es wurden e aemereyen.

Art des Holzſaamens	Scheff.	Effektive Verwerthung								Differenz			Belege und Bemerkungen.
		1 Scheffel		Summa		1 ℔		Summa		±	fl.	kr.	
	r.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				

An dem Revier Pflanzgräben Statt, ſo wird in der Rubrik

Ausgabe

VI. Kap. Auf die Saamenſammlung, Reinigung ꝛc.

Anmerk. I. In der Ausgabe wird alles aufgenommen, was an Koſten aufgieng.

1. Für Einſammlung der Saamen.
2. Für den Transport derſelben bis in das Magazin oder zum Empfänger, wenn letzterer nicht die Koſten trägt.
3. Für das Ausklängen, Reinigen Trocknen und Aufbewahren.
4. Für die Anſchaffung, den Bau und die Unterhaltung der nöthigen Gebäude, Maſchinen und Gefäße ꝛc.
5. Für die Aufſicht und Verwaltung ꝛc.
6. Die Einwähr oder der Verluſt.
7. Die Kapitalzinſen.

Anmerk. II. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß auch der Koſtenpreis und reſp. der reelle Werth desjenigen Saamens in der Rechnung aufgenommen werden muß, welchen man auf die Kultur des Reviers verwendet, wo derſelbe gewonnen worden, — nur mit dem Unterſchiede, daß der Geldbetrag dafür in Einnahme und Ausgabe zugleich kommt.

Huthbare W[illegible] für die Waldhuth

Namen der hierzu eingegebenen Diſtrikte	Größe		…ung und Reichniß								Differenz vom Real- und Koſtenpreis			Belege und Bemerkungen
			…erth		an Dienſten			Summa Summarum					
					Gattung	Pecun. werth							
	Mrg	Rth		kr.	z. B. Jagdhanddienſte	fl.	kr.	fl.	kr.	+	fl.	kr.	

…r durch die Verſtattung derſelben erleidet, theils durch die
…tung des Viehes im Stalle zu verwendenden Futters, nach
…herer, daher ſie hier zu wählen iſt. Anleitung hierzu giebt
… rein hergeſtellt werden kann.

…Gräſerey, ſo wie das X. Kapitel: Für Laub- und Streu,

Ausgabe.

VIII. Kapit. Ausgabe wegen der Waldhuhte.

Die wegen der Waldhuthe vorfallenden Ausgaben können betreffen:

1. die Koſten, welche auf Einweiſung und gewöhnliche Verhägung der ſchonbaren und reſp. huthbaren Diſtrikte gehen;
2. die Koſten zur völligen Befriedigung der erſtern durch Zäune und Gräben;
3. der Verluſt an produktiver Waldfläche, welche zum Viehtrieb oder zur Trift beſtimmt bleiben muß;
4. der Realwerth der Waldhuthe nach der Anmerkung I.

Differenz vom Real- und Koſtenpreis													Bemerkungen und Belege
±	Aſche				rohe Pottaſche				kalzinirte Pottaſche				
	Zentner		Summa		Zentner		Summa		Zentner		Summa		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

nlaſſen, ſo bleiben, wie gar leicht begreiflich, die über-

Ausgabe

XIII. Kapit. Auf das Aſchenbrennen, Pottaſchenſieden und Kaziniren ꝛc.

Folgende Poſten kommen unter andern in der Ausgabe vor:

1. Die Koſten des Einſammelns und der Macherlohn des Holzes, nebſt Fuhrlohn.
2. Der Realwerth des hierzu verwendeten Holzes, — oder der Einkaufspreis der Aſche nebſt Fuhrlohn.
3. Der Aſchenbrennerlohn.
4. Der Fuhrlohn, um die Aſche bis dahin zu führen, wo ſolche geſotten wird.
5. Das zum Sieden der Pottaſche, oder zum Kalziniren derſelben erforderliche Holz nach dem Marktpreis nebſt Macher- un Fuhrlohn.
6. Die Koſten für Fäll- und andere Fäſſer, auch andere hierzu zu gebrauchenden Geräthſchaften, und deren Unterhaltung.
7. Der Lohn des Pottaſchenſiedens und Kalzinirens;
8. die Koſten und Kapitalzinſen zur Reparatur und Unterhaltung der nöthigen Gebäude.
9. Die Koſten, welche beim Debit der Aſche, Pottaſche ꝛc. vorfallen.

Hieraus ergiebt ſich der Preis
 a. des Realwerthes, und
 b. der Fabrikationspreis eines Zentners Aſche ꝛc.

Formular Nr. VII.

Formular VII.

Tab

über die zur Forſtarbeit verurtheilten Waldfre

Wohnort und Namen derſelben	Soll arbeiten	Hat gearbeitet	V
1. Breitenbach N. N.	5 Tage	$3\frac{1}{2}$ Tag	Schonungsgräben

elle

pler, Quartal vom 1. Jenner bis 1. April 1807.

rrichtung	Hat noch zu arbeiten	Bemerkungen
am Dachsberg zu machen	$1\frac{1}{2}$ Tag	Wurde während der Arbeit dem Vorgeben nach krank

Breitenbach am 4. April

N. N. Förſter.

Es iſt [...]ktionslehre aufgeſtellte Schema mutat. mutand. auch hier gebraucht werden kann.

Form[...]

[...]uli bis 1. Oktober 1808.

[...] Naturalabgabe.

[...]us der hohen Jagd.

Arten	Verwerthung																Bemerkungen und Belege.
	Normalpreis				Schuß- und Fanggeld				Summa				Effektive Verwerthung				
	1 Stck		Summa		1 Stck		Summa		1 Stck		Summa		1 Stck		Summa		
	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Formular X.

…ung
auf das Etat Juli 1808 bis 1809.

Zeit des Erlegens und Fangs.	Anzahl, Bene… Qualität des …		Wer ſolches erleget oder gefangen.	Empfänger und Belege.
	Stck.			
d. 8. Auguſt 1808	1	[illegible]		

Formular Nr. XI.

Jagdrechnung

vom

K. Jagdrevier Breitenbach

auf das Etatsjahr 1808 bis 1809.

geführt von

N. N.

Revierförſter

Schema
zur Jagdrevier-Rechnung.

Einnahme.

I. Abſchnitt.
Aus der Jagdhauptbenutzung.

I. Kapitel.
Für erlegtes und gefangenes Wildpret.

I.

Aus der hohen Jagd.

II.

Aus der niedern Jagd.

III. Abſchnitt.
Für Häute, Bälge, Gehörn ꝛc., welche von Fall- und andern deſtruirten Wildpret erhalten worden.

Ausgabe.

I. Abſchnitt.
Auf die Jagdausübung, Unterhaltung und den Schutz der Wildbahnen.

I. Kapitel.
Auf die Ausübung der Jagd

I.

Der hohen Jagd.

II.

Der niedern Jagd.

III.

Für Fall- und andern deſtruirten Wildpret, Einſammelung der Gehörn ꝛc.

Anmerkung: Für die Rechnungsſtellung der Einnahme und Ausgabe der hohen Jagd iſt in der Beilage ein Formular mitgetheilt.

II. Kapitel.
Aus den verpachteten und Gnadenjagden.

Anmerk. Es kann nicht fehlen, daß auf die Verpachtung und Einweiſung dieſer Jagden Ausgaben vorfallen; ſie ſind jedoch ſchon in der nebenſtehenden Rubrik bemerkt, und werden ſodann als Koſtenpreis aufgenommen.

II. Kapitel.
Auf den Schutz und die Erhaltung der Wildbahnen.

Anmerk. Es können mehr oder weniger Gegenſtände hier aufgenommen werden, je nachdem auf die Unterhaltung und den Schutz der Wildbahnen mehr oder weniger bedacht iſt; daher gehört

A. was die Unterhaltung der Wildbhanen betrift, unter andern

1. der Aufwand für Salzlecken, Körnung und Tränken;
2. — — — Wildremiſen, Heuſchoppen ꝛc.
3. — — — Winterfütterung und Kultivirung gewiſſer Flächen mit Kräutern ꝛc.
5. Der Aufwand für den Anbau gewiſſer Holzarten.

B. was den Wildſchutz betrift:

1. die Ausgaben für Vertilgung der dem Wildpret ſchädlichen Thiere, — und unter andern der Raubthiere.
2. die Ausgaben auf den Schutz gegen Wildfrevler und Wilderer;
3. die Ausgaben, welche auf Beſchreibung und Einweiſung der Pacht- und Gnadenjagden gehen.

ꝛc.

Einnahme.

II. Abſchnitt.

Aus der Jagdnebenbenutzung, und zufälligen Benutzung.

III. Kapitel.

An Einkünften für abgelöſte Jagdfrohnden, und für geleiſtete in Geld geſchätzte Dienſte.

IV. Kapitel.

An andern Einkünften aus dem Landesfürſtlichen Jagdrecht.

V. Kapitel.

An Jagdhoheits- und Jurisdictionseinkünften.

Anmerk. Hieher gehören unter andern die Strafgelder abgeurtelter Jagdfrevler, Confiscationsgelder ꝛc.

VI. Kapitel.

Insgemein.

Ausgabe.

II. Abſchnitt.

Auf die Verwaltung des Jagdreviers.

III. Kapitel.

Auf Beſoldungen und andere Dienſtemolumente des Jagdperſonals für Verrichtung deren Functionen.

IV. Kapitel.

An Aufwand für den Bau und die Unterhaltung der Jagddienſtgebäude ꝛc.

V. Kapitel.

Auf Entrichtung von Steuern und andern Abgaben.

VI. Kapitel.

Insgemein.

Jagdha

genes

J a g

rwertl

N a t u r a l e i n n a

ben ab

Edelwild						Damwild						Sau			Differenz vom Nomal- und Koſtenpreis						Bemer- kungen und Belege
Starke Hirſche	Geringe Hirſche	Spießer	Alte Thiere	Schmalthiere	Kälber	Starke Schaufler	Geringe Hirſche	Spießhirſche	Alte Thiere	Schmalthiere	Kälber	Haupt- u. angehende Schweine	3jährige Schweine	2jährige Schweine	+	1 Stck		Sum- ma			
															—	fl.	kr.	fl.	kr.		

I. Abſchnitt. Ausgabe auf die Jagdausübung, Unterhaltung und den Schutz der Wildbahnen.

I. Kapitel. Auf die Ausübung der Jagd.

I. Der hohen Jagd.

Anmerk. 1. Die Ausübung der Jagd überhaupt und ſo auch die der hohen Jagd erfordert, je nachdem ſie mehr oder weniger koſtſpielig betrieben wird, Auslagen; dahin gehört:

1. das Schuß- und Fanggeld, welches dem Jäger oder Schützen theils als Aequivalent für den Koſtenaufwand, theils als Aufmunterungsmittel zu gute kommen, und hier in der Rechnung als Ausgabe geſtellt werden muß.
2. für die Unterhaltung der Hunde, wenn das Aequivalent dafür nicht in dem Schuß- und Fanggeld ſchon aufgenommen iſt;
3. für die Anſchaffung und Unterhaltung der Jagdgezeuge, wenn welche gebraucht werden müſſen.
4. für Aushauung und Unterhaltung der Wildfuhren, Geſtelle, wobei zugleich der hierdurch entſtehende Holzverluſt in Anſchlag zu bringen iſt;
5. für das Dingen der Jagdgehülfen und Treiber, wenn keine Frohnden üblich ſind;
6. für die Transportirung des erlegten und gefangenen Wildprets bis dahin, wo der Debit deſſelben Statt findet;
7. für Erbauung und Unterhaltung der Schießhütten, Kanzeln ꝛc.

ꝛc.

Anmerk. Die gefundene Summe iſt

(L. S.) Das K. Forſtamt NN.

gerung erhalten wird.

Das K. Forſtrentamt NN.

y N°

. Fo

t au gewonnen werden.

uhol

zur

zeit, indem ſich ſolche auf den rechnungen ſtützen müſſen. — Die

recesſirten Abgabe, und umso

e zur

P

N. auf

I. Wa

Waldwirthſchaft																
auf d			Jagdverwaltung								Summa Ausgabe auf die Jagdwirthſchaft		Summa Summarum aller Ausgaben auf das Revier		Bemerkungen des Forſtamts.	Bemerkungen des Oberforſtamts.
der Inſaaten			Beſoldung, Diäten ꝛc.	Bau- und Unterhaltung der Gebäude		Steuern ꝛc.		Summa								
.	kr.	f	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		
																Summa
																Summa Summarum

vergütet, ſo mü… …nen Reviers und…, und von mir auch in den Forſtrechnungen beobachtet worden iſt.

ion.

Juli, Aug. und Sept. 18[illegible]

B inſpektion.

B ... inſpektion.

...n

...uf das Etatsjahr 180$\frac{9}{10}$.

Namen der Oberförſterey	Na... Forſt... g.	Wahrſcheinlicher Koſtenbetrag. In ſpecie fl.	kr	In Summa fl.	kr.	Bemerkungen.
I. Blumau	Breit...he aus dem be= ...Pflänzlinge zum ...her aber noch in ...2 Rthlr. — — —	6 —	— 36	6	36	Die anhaltende trockene Witterung des vorigen Sommers, insbeſondere aber die ſich ſo häufig zu dieſer Zeit und im verfloſſenen Winter eingefundenen Mäuſe haben mehrere Pflanzen getödtet.
	...ſtand zu ſetzen, ...r. Morg. 5 fl. ...des Reviers zu — — ...zu ziehen —	30 36 2	— — —	68	—	Die Kultur dieſer Blöſe iſt nothwendig, ſie befindet ſich mitten im Beſtand, der auf der einen Seite erſt im vorigen Jahr durch die künſtliche Beſaamung erzeugt wurde, — um hierdurch zum künftigen Etat gezogen zu werden.
	...ſſerung					
	...Schonung					
	...nſekten,					
	...bit					

...inliche Koſten=
...zu formiren.

NN. Oberforſtinſpektor
des Departements NN.

…tinſpektion.

…gsplan

…1. Juni 1809 bis dahin 1810.

…nd Oekonomieholz				
Stangenholz			Summa Summarum Cubicfuß	Nöthige Bemerkungen.
Stock	Schock	Cub'		
— —	— —	— —	20180c' 6350	Auf den zum Kohlenabtrieb beſtimmten Schlägen müſſen noch mehrere Eichen der unvollſtändigen Beſaamung wegen übergehalten werden; und eben ſo im Fichtenholz.
— —	— —	— —	26030 2760	Dieſer Vorgriff findet nur auf dem Blitzberg Statt, wo in der dunkeln Vorhauung des erwarteten Saamenjahres wegen 10 Morgen über den Forſtetat in Beſaamungsſchläge geſtellt wurden.
…chätzung ausgemittelte Etat in …Grunde liegenden Hauungs- …en ſind. Im entgegen geſetz- …t, und der Oberforſtinſpektor …r Hieb trift. — Gegenwärtig				Im Nordgraben ſind im nächſten Winter alle Schutz- und Saamenbäume wegzunehmen, da der 5jährige Aufſchlag deren nicht mehr bedarf, jedoch ſind an den Wegen hin und wieder 60 Eichen zu Holländerholz über zu halten. Am Hochrück, deſſen 90jähriger Buchenbeſtand vortrefflich beſtanden, muß die dunkele Vorhauung ſo geführt werden, daß pr. Morgen noch 280 Stämme ſtehen bleiben. ꝛc.

NN. Oberforſtinſpektor des Departements NN.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meyer, Johann Christian Friedrich,

Formulare zu den Forst-Instructionen als 3. Theil der Forstdirektions-Lehre

Würzburg 1810

4 Oecon. 258
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10228994-6